Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2087

07. 09. 78

Sachgebiet 420

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz — GPatG —)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf und das zur Zustimmung vorgelegte Übereinkommen dient der Schaffung eines gemeinschaftlichen Patentsystems für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Es soll die Verfälschungen des Wettbewerbs beseitigen, die sich aus der territorialen Begrenzung der nationalen Schutzrechte ergeben könnten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt die Zustimmung zum Übereinkommen vor, das die vom europäischen Patentamt erteilten Patente für den Bereich des Gemeinsamen Marktes zu einheitlichen und autonomen Gemeinschaftspatenten zusammenfaßt. Neben dem Erlaß von Ausführungsbestimmungen ist ferner insbesondere eine weitgehende Anpassung des nationalen Patentrechts an das Übereinkommen und an die internationale Entwicklung auf dem Gebiet des Patentrechts vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Bundesrepublik Deutschland wird an die Europäische Patentorganisation zur Ausführung des Gemeinschaftspatentübereinkommens Finanzbeiträge zu entrichten haben, die län-

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

gerfristig von den Gebühreneinnahmen für die Tätigkeit der nach dem Übereinkommen eingerichteten Besonderen Organe gedeckt sein werden.

Voraussichtlich werden in den Jahren 1981 bis 1984 Finanzbeiträge in Höhe von insgesamt 1 425 000 DM zu erbringen sein, ehe ein Ausgleich durch die Gebühreneinkünfte erfolgt.

Die mit der vorgeschlagenen Änderung des Patentgesetzes verursachten Kosten werden durch Einsparungen und Mehreinnahmen zumindest gedeckt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 421 06 — Pa 26/78

Bonn, den 7. September 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz — GPatG —) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie die Denkschrift zum Gemeinsamen Patentübereinkommen sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz — GPatG —)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel 1
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt

Artikel 1
Zustimmung

(1) Dem am 15. Dezember 1975 in Luxemburg von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird im Bundesgesetzblatt 19.. Teil II S. ... veröffentlicht.

(2) Im Bundesgesetzblatt Teil II sind bekanntzumachen

1. Änderungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens beschließt;
2. Änderungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens, die der engere Ausschuß des Verwaltungsrats nach Artikel 20 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens beschließt;
3. die Gebührenordnung, die nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe b des Gemeinschaftspatentübereinkommens erlassen wird, sowie deren Änderungen.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Gemeinschaftspatentübereinkommen nach seinem Artikel 98 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntzugeben.

Kapitel 2
Gesetz zur Ausführung des Gemeinschaftspatentübereinkommens

§ 1
Anwendung und Änderung von Artikel II des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

(1) Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) ist in gerichtlichen Verfahren, die ein Gemeinschaftspatent betreffen, entsprechend anzuwenden.

(2) Artikel II § 1 Abs. 2, §§ 2, 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 6 und 7 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen ist auf europäische Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente, die den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen, nicht anzuwenden.

(3) Artikel II § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen ist nur auf europäische Patente anzuwenden, die nicht den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegen und die vor dem Inkrafttreten des Gemeinschaftspatentübereinkommens angemeldet worden sind.

(4) Artikel II § 8 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen wird aufgehoben.

§ 2
Zuständigkeit von Gerichten und Behörden

Sind nach dem Gemeinschaftspatentübereinkommen Gerichte oder Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes international zuständig, so sind in den in Artikel 70 Abs. 1 des Übereinkommens nicht geregelten Fällen die Vorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit anzuwenden, die gelten würden, wenn es sich um ein vom Deutschen Patentamt erteiltes Patent oder eine beim Deutschen Patentamt eingereichte Patentanmeldung handeln würde. Ist danach eine Zuständigkeit nicht gegeben, so sind das Gericht und die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Europäische Patentamt seinen Sitz hat.

§ 3

Mitteilung über die Aussetzung des Verfahrens

Wird ein das Gemeinschaftspatent betreffendes Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ausgesetzt, so teilt das Gericht dem Europäischen Patentamt die Aussetzung des Verfahrens in unmittelbarem Verkehr mit.

§ 4

Ersuchen um Stellungnahme

Ersuchen der Gerichte auf Grund des Gemeinschaftspatentübereinkommens werden in unmittelbarem Verkehr an das Europäische Patentamt übersandt.

§ 5

Ersuchen des Konkurs- und des Vergleichsgerichts

(1) Wird über das Vermögen oder den Nachlaß des Inhabers eines Gemeinschaftspatents oder einer europäischen Patentanmeldung, die den Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens unterliegt, ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursverfahren wieder aufgenommen, so ersucht im Falle des Konkursverfahrens das Konkursgericht, im Falle des Vergleichsverfahrens das Vergleichsgericht von Amts wegen oder auf Antrag des Verwalters das Europäische Patentamt, diesen Umstand in das dafür vorgesehene Register einzutragen.

(2) Wird in einem Konkursverfahren das Gemeinschaftspatent oder die europäische Patentanmeldung freigegeben oder veräußert, so ersucht das Konkursgericht auf Antrag das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung. Wird der Eröffnungsbeschluß durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder das Verfahren eingestellt oder aufgehoben, so hat das Konkursgericht das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen.

(3) Wird in einem Vergleichsverfahren das Gemeinschaftspatent oder die europäische Patentanmeldung veräußert, so ersucht das Vergleichsgericht auf Antrag das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung. Wird durch rechtskräftige Entscheidung das Verfahren eingestellt oder die Bestätigung des Vergleichs versagt, so hat das Vergleichsgericht das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren aufgehoben wird, es sei denn, daß sich der Schuldner im Vergleich der Überwachung durch einen oder mehrere Sachwalter unterworfen hat. Ist die Überwachung beendigt, so ersucht das Vergleichsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters das Europäische Patentamt um Löschung der Eintragung. § 95 Satz 2 und 3 der Vergleichsordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Verbotswirkung des Gemeinschaftspatents

Das Gemeinschaftspatent hat die Wirkung, daß es Dritten verboten ist, die patentierte Erfindung ohne Zustimmung des Patentinhabers durch ein in den Artikeln 29 und 30 des Gemeinschaftspatentübereinkommens bezeichnetes Verhalten zu benutzen. Die Artikel 31, 32 und 38 des Gemeinschaftspatentübereinkommens bleiben unberührt.

§ 7

Strafvorschrift

§ 49 des Patentgesetzes ist anzuwenden, wenn ein Gemeinschaftspatent ohne Zustimmung des Patentinhabers durch ein dort bezeichnetes Verhalten benutzt wird.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Gemeinschaftspatentübereinkommen in Kraft tritt.

Kapitel 3

Gesetz zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Wird ein Patent auf Grund eines auf widerrechtliche Entnahme (§ 12 a Abs. 1 Nr. 3) gestützten Einspruchs widerrufen oder führt der Einspruch zum Verzicht auf das Patent, so kann der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der amtlichen Mitteilung hierüber die Erfindung selbst anmelden und die Priorität des früheren Patents in Anspruch nehmen."

2. § 5 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

   „Der Anspruch kann vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Veröffentlichung der Erteilung des Patents (§ 35 Abs. 1) durch Klage geltend gemacht werden. Hat der Verletzte Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme (§ 12 a Abs. 1 Nr. 3) erhoben, so kann er die Klage noch innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluß des Einspruchsverfahrens erheben. Die Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Patent hat die Wirkung, daß allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten;
3. das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen."

4. Der bisherige § 6 a wird § 8 a; nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

„§ 6 a

(1) Das Patent hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach § 6 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln.

(3) Personen, die die in § 6 b Nr. 1 bis 3 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

§ 6 b

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
3. die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
4. den an Bord von Schiffen eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer gelangen, auf die sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;
5. den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen;
6. die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines anderen Staates betreffen, auf den dieser Artikel anzuwenden ist."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Steht dem Patentinhaber ein Prioritätsrecht zu, so ist an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Anmeldung die frühere Anmeldung maßgebend. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit verbürgt, soweit sie die Priorität einer ausländischen Anmeldung in Anspruch nehmen."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 9 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das Recht aus dem Patent gegen ihn geltend gemacht werden."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder weitere Ausbildung einer anderen, dem Anmelder durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann er bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die

Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, nach diesem Zeitpunkt die Erteilung eines Zusatzpatents beantragen, das mit dem Patent für die ältere Erfindung endet."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fällt das Hauptpatent durch Widerruf, durch Erklärung der Nichtigkeit, durch Zurücknahme oder durch Verzicht fort, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent; seine Dauer bestimmt sich nach dem Anfangstag des Hauptpatents."

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jede Anmeldung und jedes Patent ist für das dritte und jedes folgende Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr nach dem Tarif zu entrichten."

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Anmeldung eines Zusatzpatents sind Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen die Anmeldung eines Zusatzpatents als Anmeldung eines selbständigen Patents gilt, die Jahresgebühren wie für eine von Anfang an selbständige Anmeldung zu entrichten sind."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jahresgebühren sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Wird die Gebühr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Anmelder oder Patentinhaber Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt (§ 35 Abs. 3) oder das Patent erlischt (§ 12 Abs. 1), wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet wird."

d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn wegen Nichtzahlung des Restbetrags die Anmeldung als zurückgenommen gilt (§ 35 Abs. 3) oder das Patent erlischt (§ 12 Abs. 1)."

e) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.

9. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a und 11 b eingefügt:

„§ 11 a

(1) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber seine Bedürftigkeit nachweist, können ihm die Gebühren für die Erteilung und für das dritte bis zwölfte Jahr bis zum Beginn des dreizehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt, erlassen werden.

(2) Ist ein Patent erteilt oder nach einem Einspruch aufrechterhalten worden, so kann zugunsten eines bedürftigen Anmelders, der eine Erklärung nach § 14 Abs. 1 abgibt, angeordnet werden, daß ihm die angemessenen Auslagen für Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Modelle, Probestücke und Gutachten, deren Beibringung im Erteilungsverfahren oder im Einspruchsverfahren notwendig war, aus der Bundeskasse zu erstatten sind. Das Erstattungsgesuch muß innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Patents beim Patentamt eingereicht werden; wird Einspruch erhoben, so ist es innerhalb von sechs Monaten nach Aufrechterhaltung des Patents einzureichen. Die Erstattung ist in der Rolle (§ 24 Abs. 1) zu vermerken. Wenn es später nach den Umständen gerechtfertigt erscheint, soll das Patentamt anordnen, daß der gezahlte Betrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist. Die Rückzahlungen werden als Zuschlag zu den Jahresgebühren festgesetzt und als Teil der Jahresgebühren behandelt.

§ 11 b

Die Jahresgebühren können vor Eintritt der Fälligkeit entrichtet werden. Die nicht fällig gewordenen Gebühren sind zurückzuzahlen, wenn feststeht, daß sie nicht mehr fällig werden können."

10. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Das Patent erlischt, wenn

1. der Patentinhaber darauf durch schriftliche Erklärung an das Patentamt verzichtet,
2. die in § 26 b Abs. 1 vorgeschriebenen Erklärungen nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 26 b Abs. 2) abgegeben werden oder
3. die Jahresgebühr mit dem Zuschlag nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 11 Abs. 3) entrichtet wird.

(2) Über die Rechtzeitigkeit der Abgabe der nach § 26 b Abs. 1 vorgeschriebenen Erklärungen sowie über die Rechtzeitigkeit der Zahlung entscheidet nur das Patentamt; die §§ 36 l und 41 p bleiben unberührt."

11. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

(1) Das Patent wird widerrufen (§ 35 c), wenn sich ergibt, daß

1. der Gegenstand des Patents nach den §§ 1 bis 2 b nicht patentfähig ist,
2. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,

3. der wesentliche Inhalt des Patents den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist (widerrechtliche Entnahme),
4. der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereicht worden ist; das gleiche gilt, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach § 4 Abs. 3 eingereichten neuen Anmeldung beruht und der Gegenstand des Patents über den Inhalt der früheren Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie bei der für die Einreichung der früheren Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereicht worden ist.

(2) Betreffen die Widerrufsgründe nur einen Teil des Patents, so wird es mit einer entsprechenden Beschränkung aufrechterhalten. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen vorgenommen werden.

(3) Mit dem Widerruf gelten die Wirkungen des Patents und der Anmeldung als von Anfang an nicht eingetreten. Bei beschränkter Aufrechterhaltung ist diese Bestimmung entsprechend anzuwenden; soweit in diesem Falle das Patent nur wegen einer Teilung (§ 35 b) nicht aufrechterhalten wird, bleibt die Wirkung der Anmeldung unberührt."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Das Patent wird auf Antrag (§ 37) für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß einer der in § 12 a Abs. 1 aufgezählten Gründe vorliegt oder der Schutzbereich des Patents erweitert worden ist.

(2) § 12 a Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 ist entsprechend anzuwenden."

13. § 13 a wird aufgehoben.

14. § 14 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
    „Sie ist in die Patentrolle einzutragen und einmal im Patentblatt zu veröffentlichen."
    b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    „Die Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch die Patentabteilung festgesetzt."
    c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
    d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
    „Für das Verfahren sind die §§ 28 d, 28 e und 35 d entsprechend anzuwenden."

15. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    „Die Erteilung der Zwangslizenz ist erst nach der Erteilung des Patents zulässig."

16. § 18 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    „(1) Im Patentamt werden gebildet
    1. Prüfungsstellen für die Bearbeitung der Patentanmeldungen und für die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik (§ 23 Abs. 3);
    2. Patentabteilungen für alle Angelegenheiten, die die erteilten Patente betreffen, für die Festsetzung der Vergütung (§ 14 Abs. 4 und 6) und für die Bewilligung des Armenrechts im Verfahren vor dem Patentamt. Innerhalb ihres Geschäftskreises obliegt jeder Patentabteilung auch die Abgabe von Gutachten (§ 23 Abs. 1 und 2)."
    b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    „(4) Der Vorsitzende der Patentabteilung kann alle Angelegenheiten der Patentabteilung mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents sowie über die Festsetzung der Vergütung (§ 14 Abs. 4) und die Bewilligung des Armenrechts allein bearbeiten oder diese Aufgaben einem technischen Mitglied der Abteilung übertragen; dies gilt nicht für eine Anhörung."

17. § 24 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    „(1) Das Patentamt führt eine Rolle, die die Bezeichnung der Patentanmeldungen, in deren Akten jedermann Einsicht gewährt wird, und der erteilten Patente sowie Namen und Wohnort der Anmelder oder Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Vertreter (§ 16) angibt. Auch sind darin Anfang, Teilung, Ablauf, Erlöschen, Anordnung der Beschränkung, Widerruf, Erklärung der Nichtigkeit und Zurücknahme der Patente sowie die Erhebung eines Einspruchs und einer Nichtigkeitsklage zu vermerken."
    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
    „(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Angaben über den Verfahrensstand der Patentanmeldungen in die Rolle einzutragen sind; er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen."
    c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
    „(3) Das Patentamt vermerkt in der Rolle eine Änderung in der Person, im Namen oder im Wohnort der Anmelder oder Patentinhaber und ihrer Vertreter, wenn sie ihm nach-

gewiesen wird. Mit dem Antrag auf Eintragung der Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleibt der frühere Anmelder, Patentinhaber oder Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet."

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.

18. Nach § 24 werden folgende §§ 24 a, 24 b und 24 c eingefügt:

„§ 24 a

(1) Das Patentamt gewährt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten sowie in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Jedoch steht die Einsicht in die Rolle und die Akten von Patenten einschließlich der Akten von Beschränkungsverfahren (§ 36 a) jedermann frei; das gleiche gilt für die Einsicht in die Akten von abgetrennten Teilen eines Patents (§ 35 b).

(2) In die Akten von Patentanmeldungen steht die Einsicht jedermann frei,

1. wenn der Anmelder sich gegenüber dem Patentamt mit der Akteneinsicht einverstanden erklärt und den Erfinder benannt hat oder
2. wenn seit dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, seit diesem Zeitpunkt achtzehn Monate verstrichen sind

und ein Hinweis nach § 24 b Abs. 5 veröffentlicht worden ist.

(3) Soweit die Einsicht in die Akten jedermann freisteht, steht die Einsicht auch in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke jedermann frei.

(4) In die Benennung des Erfinders (§ 26 b Abs. 1) wird, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt, Einsicht nur nach Absatz 1 Satz 1 gewährt; § 36 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(5) In die Akten von Patentanmeldungen und Patenten, für die gemäß § 30 a jede Veröffentlichung unterbleibt, kann das Patentamt nur nach Anhörung der zuständigen obersten Bundesbehörde Einsicht gewähren, wenn und soweit ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers die Gewährung der Einsicht geboten erscheinen läßt und hierdurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten ist. Wird in einem Verfahren eine Patentanmeldung oder ein Patent nach § 2 Abs. 2 Satz 3 als Stand der Technik entgegengehalten, so ist auf den diese Entgegenhaltung betreffenden Teil der Akten Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 24 b

(1) Das Patentamt veröffentlicht

1. die Offenlegungsschriften,
2. die Patentschriften und
3. das Patentblatt.

(2) Die Offenlegungsschrift enthält die nach § 24 a Abs. 2 jedermann zur Einsicht freistehenden Unterlagen der Anmeldung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) in der ursprünglich eingereichten oder vom Patentamt zur Veröffentlichung zugelassenen geänderten Form. In die Offenlegungsschrift ist auch die Zusammenfassung (§ 26 a) aufzunehmen, sofern sie rechtzeitig eingereicht worden ist. Die Offenlegungsschrift wird nicht veröffentlicht, wenn die Patentschrift bereits veröffentlicht worden ist.

(3) Die Patentschrift enthält die Patentansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen, auf Grund deren das Patent erteilt worden ist. Außerdem sind in der Patentschrift die Druckschriften anzugeben, die das Patentamt für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht gezogen hat (§ 28 a Abs. 1). Ist die Zusammenfassung (§ 26 a) noch nicht veröffentlicht worden, so ist sie in die Patentschrift aufzunehmen.

(4) Die Offenlegungs- oder Patentschrift wird unter den Voraussetzungen des § 24 a Abs. 2 auch dann veröffentlicht, wenn die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt oder das Patent erlischt, nachdem die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung abgeschlossen waren.

(5) Das Patentblatt enthält regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in die Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente betreffen, und Hinweise auf die Möglichkeit der Einsicht in die Akten von Patentanmeldungen einschließlich der Akten von abgetrennten Teilen eines Patents (§ 35 b).

§ 24 c

(1) Von der Veröffentlichung des Hinweises gemäß § 24 b Abs. 5 an kann der Anmelder von demjenigen, der den Gegenstand der Anmeldung benutzt hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war, eine nach den Umständen angemessene Entschädigung verlangen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich nicht patentfähig ist.

(3) § 48 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Anspruch nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach Erteilung des Patents verjährt."

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents schriftlich beim Patentamt anzumelden. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
2. einen oder mehrere Patentansprüche, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
3. eine Beschreibung der Erfindung;
4. die Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.

(2) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

20. Nach § 26 werden folgende §§ 26 a bis 26 e eingefügt:

„§ 26 a

(1) Der Anmeldung ist eine Zusammenfassung beizufügen, die noch bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten nach diesem Zeitpunkt nachgereicht werden kann.

(2) Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Unterrichtung. Sie muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Erfindung;
2. eine Kurzfassung der in der Anmeldung enthaltenen Offenbarung, die das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefaßt sein soll, daß sie ein klares Verständnis des technischen Problems, seiner Lösung und der hauptsächlichen Verwendungsmöglichkeit der Erfindung erlaubt;
3. eine in der Kurzfassung erwähnte Zeichnung; sind mehrere Zeichnungen erwähnt, so ist die Zeichnung beizufügen, die die Erfindung nach Auffassung des Anmelders am deutlichsten kennzeichnet.

§ 26 b

(1) Der Anmelder hat innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, innerhalb von fünfzehn Monaten nach diesem Zeitpunkt den oder die Erfinder zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat er auch anzugeben, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird vom Patentamt nicht geprüft.

(2) Macht der Anmelder glaubhaft, daß er durch außergewöhnliche Umstände verhindert ist, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Erklärungen rechtzeitig abzugeben, so hat ihm das Patentamt eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Die Frist soll nicht über den Erlaß des Beschlusses über die Erteilung des Patents hinaus verlängert werden. Bestehen zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe noch fort, so hat das Patentamt die Frist erneut zu verlängern. Sechs Monate vor Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt, wenn er die vorgeschriebenen Erklärungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Nachricht abgibt.

§ 26 c

Bis zum Beschluß über die Erteilung des Patents sind Änderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben, die den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern, zulässig, bis zum Eingang des Prüfungsantrags (§ 28 b) jedoch nur, soweit es sich um die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten, um die Beseitigung der von der Prüfungsstelle bezeichneten Mängel oder um Änderungen des Patentanspruchs handelt. Aus Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden.

§ 26 d

(1) Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit teilen. Die Teilung ist schriftlich zu erklären. Wird die Teilung nach Stellung des Prüfungsantrags (§ 28 b) erklärt, so gilt der abgetrennte Teil als Anmeldung, für die ein Prüfungsantrag gestellt worden ist. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten.

(2) Für die abgetrennte Anmeldung sind für die Zeit bis zur Teilung die gleichen Gebühren zu entrichten, die für die ursprüngliche Anmeldung zu entrichten waren. Dies gilt nicht für die Gebühr nach § 28 a, wenn die Teilung vor der Stellung des Prüfungsantrags (§ 28 b) erklärt worden ist, es sei denn, daß auch für die abgetrennte Anmeldung ein Antrag nach § 28 a gestellt wird.

(3) Werden für die abgetrennte Anmeldung die nach den §§ 26 und 26 a erforderlichen Anmeldungsunterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Teilungserklärung eingereicht oder werden die Gebühren für die

abgetrennte Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist entrichtet, so gilt die Teilungserklärung als nicht abgegeben.

§ 26 e

(1) Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung derselben Erfindung zum Patent ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, daß für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist.

(2) Für die Anmeldung kann die Priorität mehrerer beim Patentamt eingereichter Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Priorität kann nur für solche Merkmale der Anmeldung in Anspruch genommen werden, die in der Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung deutlich offenbart sind.

(4) Die Priorität kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag der späteren Anmeldung in Anspruch genommen werden; die Prioritätserklärung gilt erst als abgegeben, wenn das Aktenzeichen der früheren Anmeldung angegeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung eingereicht worden ist.

(5) Ist die frühere Anmeldung noch beim Patentamt anhängig, so gilt sie mit der Abgabe der Prioritätserklärung nach Absatz 4 als zurückgenommen."

21. § 27 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wer nach einem Staatsvertrag die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung derselben Erfindung in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag Zeit und Land der früheren Anmeldung anzugeben. Hat der Anmelder Zeit und Land der früheren Anmeldung angegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist."

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 26 bis 26 c offensichtlich nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Einreichung von Belegen gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach Einreichung der Anmeldung endet. Entspricht die Anmeldung nicht den Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung (§ 26 Abs. 4), so kann die Prüfungsstelle bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens (§ 28 b) von der Beanstandung dieser Mängel absehen.

(2) Ist offensichtlich, daß der Gegenstand der Anmeldung

1. seinem Wesen nach keine Erfindung ist,
2. nicht gewerblich anwendbar ist,
3. nach § 1 a von der Patenterteilung ausgeschlossen ist oder
4. im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 eine Verbesserung oder weitere Ausbildung der anderen Erfindung nicht bezweckt,

so benachrichtigt die Prüfungsstelle den Anmelder hiervon unter Angabe der Gründe und fordert ihn auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. Das gleiche gilt, wenn im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 die Zusatzanmeldung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht worden ist."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach Absatz 1 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Anmeldung aufrechterhalten wird, obgleich eine patentfähige Erfindung offensichtlich nicht vorliegt (Absatz 2 Nr. 1 bis 3) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 offensichtlich nicht gegeben sind (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2)."

23. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Soweit die Ermittlung dieser Druckschriften einer zwischenstaatlichen Einrichtung vollständig oder für bestimmte Sachgebiete der Technik ganz oder teilweise übertragen worden ist (Absatz 8 Nr. 1), kann beantragt werden, daß die Ermittlung von der zwischenstaatlichen Einrichtung durchgeführt wird."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Eingang des Antrags wird im Patentblatt veröffentlicht, jedoch nicht vor der Veröffentlichung des Hinweises gemäß § 24 b Abs. 5."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Patentamt teilt die nach Absatz 1 ermittelten Druckschriften dem Anmelder und, wenn der Antrag von einem Dritten gestellt worden ist, diesem und dem Anmelder ohne Gewähr für Vollständigkeit mit und veröffentlicht im Patentblatt, daß diese Mitteilung ergangen ist. Sind die Druckschriften von einer zwischenstaatlichen Einrichtung ermittelt worden und hat der Anmelder dies beantragt (Absatz 1 Satz 2), so wird dies in der Mitteilung angegeben."

24. § 28 b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Das Patentamt prüft auf Antrag, ob die Anmeldung den Anforderungen der §§ 26, 26 b und 26 c genügt und ob der Gegenstand der Anmeldung nach den §§ 1 bis 2 b patentfähig ist."

    b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

    „Stellt er den Antrag nicht, wird im Patentblatt unter Hinweis auf die Veröffentlichung des von dem Dritten gestellten Antrags veröffentlicht, daß dieser Antrag unwirksam ist."

25. § 28 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 26, 26 b und 26 c nicht oder liegen die Anforderungen des § 26 a offensichtlich nicht vor, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Einreichung von Belegen gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach Einreichung der Anmeldung endet. Satz 1 gilt nicht für Mängel, die sich auf die Zusammenfassung beziehen, wenn die Zusammenfassung bereits veröffentlicht worden ist."

26. Nach § 28 c werden folgende §§ 28 d und 28 e eingefügt:

    „§ 28 d

    (1) Die Prüfungsstelle kann jederzeit die Beteiligten laden und anhören, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte eidlich oder uneidlich vernehmen sowie andere zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittlungen anstellen. Bis zum Beschluß über die Erteilung ist der Anmelder auf Antrag zu hören, wenn es sachdienlich ist. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht oder erachtet die Prüfungsstelle die Anhörung nicht als sachdienlich, so weist sie den Antrag zurück. Der Beschluß, durch den der Antrag zurückgewiesen wird, ist selbständig nicht anfechtbar.

    (2) Über die Anhörungen und Vernehmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten enthalten soll. Die §§ 160 a, 162 und 163 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

    § 28 e

    (1) Die Beschlüsse der Prüfungsstelle sind zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Am Ende einer Anhörung können sie auch verkündet werden; Satz 1 bleibt unberührt. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn am Verfahren nur der Anmelder beteiligt ist und seinem Antrag stattgegeben wird.

    (2) Der schriftlichen Ausfertigung ist eine Erklärung beizufügen, durch welche die Beteiligten über die Beschwerde, die gegen den Beschluß gegeben ist, über die Stelle, bei der die Beschwerde einzulegen ist, über die Beschwerdefrist und, sofern eine Beschwerdegebühr zu entrichten ist, über die Beschwerdegebühr belehrt werden. Die Frist für die Beschwerde (§ 36 l Abs. 2) beginnt nur zu laufen, wenn die Beteiligten schriftlich belehrt worden sind. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung der Beschwerde nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Beschlusses zulässig, außer wenn eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Beschwerde nicht gegeben sei; § 43 ist entsprechend anzuwenden."

27. § 30 erhält folgende Fassung:

    „§ 30

    (1) Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 26, 26 b und 26 c, sind nach § 28 c Abs. 1 gerügte Mängel der Zusammenfassung beseitigt und ist der Gegenstand der Anmeldung nach den §§ 1 bis 2 b patentfähig, so beschließt die Prüfungsstelle die Erteilung des Patents.

    (2) Der Erteilungsbeschluß wird auf Antrag des Anmelders bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Monaten ausgesetzt, die mit dem Tag der Einreichung der Anmeldung beim Patentamt oder, falls für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, mit diesem Zeitpunkt beginnt."

28. In § 30 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bekanntmachung" durch das Wort „Veröffentlichung" ersetzt.

29. In § 30 b und § 30 d Abs. 2 werden die Worte „Bekanntmachung einer Anmeldung" durch das Wort „Veröffentlichung" ersetzt.

30. § 30 e erhält folgende Fassung:

    „§ 30 e

    Ist auf eine Anmeldung, für die eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 ergangen ist, ein Patent erteilt worden, so ist das Patent in eine besondere Rolle einzutragen. Auf die Einsicht in die besondere Rolle ist § 24 a Abs. 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden."

31. § 30 g erhält folgende Fassung:

    „§ 30 g

    Die Bundesregierung wird ermächtigt, die zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 24 a Abs. 5 und der §§ 30 a bis 30 f und 36 m Abs. 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

32. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Für die Erteilung des Patents ist eine Erteilungsgebühr nach dem Tarif zu entrichten. Die Gebühr ist mit Zustellung des Erteilungsbeschlusses fällig. Wird sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent als nicht erteilt und die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(2) Wird die Gebühr mit dem Zuschlag nicht rechtzeitig nach Zustellung der amtlichen Nachricht entrichtet, so gilt das Patent als nicht erteilt und die Anmeldung als zurückgenommen."

33. Die §§ 32, 33 und 34 werden aufgehoben.

34. In § 35 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Erteilung des Patents wird im Patentblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Patentschrift veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein.

(2) Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Möglichkeit der Einsicht in die Akten (§ 24 b Abs. 5) zurückgenommen oder zurückgewiesen oder gilt sie als zurückgenommen, so gilt die Wirkung nach § 24 c Abs. 1 als nicht eingetreten."

35. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a bis 35 d eingefügt:

„§ 35 a

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung kann jeder, im Falle der widerrechtlichen Entnahme nur der Verletzte, gegen das Patent Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß einer der in § 12 a genannten Widerrufsgründe vorliege. Die Tatsachen, die den Einspruch rechtfertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einspruchsschrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist schriftlich nachgereicht werden.

(2) Ist gegen ein Patent Einspruch erhoben worden, so kann jeder Dritte, der nachweist, daß gegen ihn Klage wegen Verletzung des Patents erhoben worden ist, nach Ablauf der Einspruchsfrist dem Einspruchsverfahren als Einsprechender beitreten, wenn er den Beitritt innerhalb von drei Monaten nach dem Tag erklärt, an dem die Verletzungsklage erhoben worden ist. Das gleiche gilt für jeden Dritten, der nachweist, daß er nach einer Aufforderung des Patentinhabers, eine angebliche Patentverletzung zu unterlassen, gegen diesen Klage auf Feststellung erhoben hat, daß er das Patent nicht verletze. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu begründen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) § 28 a Abs. 3 Satz 3 und die §§ 28 d und 28 e sind im Einspruchsverfahren entsprechend anzuwenden.

§ 35 b

(1) Der Patentinhaber kann das Patent bis zur Beendigung des Einspruchsverfahrens teilen. Wird die Teilung erklärt, so gilt der abgetrennte Teil als Anmeldung, für die ein Prüfungsantrag (§ 28 b) gestellt worden ist. § 26 d Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Für den abgetrennten Teil gelten die Wirkungen des Patents als von Anfang an nicht eingetreten.

(2) Die Teilung des Patents wird im Patentblatt veröffentlicht.

§ 35 c

(1) Die Patentabteilung entscheidet durch Beschluß, ob und in welchem Umfang das Patent aufrechterhalten oder widerrufen wird. Das Verfahren wird von Amts wegen ohne den Einsprechenden fortgesetzt, wenn der Einspruch zurückgenommen wird.

(2) Wird das Patent widerrufen oder nur beschränkt aufrechterhalten, so wird dies im Patentblatt veröffentlicht.

(3) Wird das Patent beschränkt aufrechterhalten, so ist die Patentschrift entsprechend zu ändern. Die Änderung der Patentschrift ist zu veröffentlichen.

§ 35 d

(1) In dem Beschluß über den Einspruch kann die Patentabteilung nach billigem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Die Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn ganz oder teilweise der Einspruch zurückgenommen oder auf das Patent verzichtet wird.

(2) Zu den Kosten gehören außer den Auslagen des Patentamts auch die den Beteiligten erwachsenen Kosten, soweit sie nach billigem Ermessen zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren. Der Betrag der zu erstattenden Kosten wird auf Antrag durch das Patentamt festgesetzt. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Erinnerung tritt die Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß; § 36 l ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen einzulegen ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Patentgerichts erteilt."

36. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf der Offenlegungsschrift (§ 24 b Abs. 2), auf der Patentschrift (§ 24 b Abs. 3) sowie in der Veröffentlichung der Erteilung des Patents (§ 35 Abs. 1) ist der Erfinder zu nennen, sofern er bereits benannt worden ist."

37. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Antrag entscheidet die Patentabteilung. § 28 b Abs. 1 und die §§ 28 c bis 29 sind entsprechend anzuwenden. In dem Beschluß, durch den dem Antrag stattgegeben wird, ist die Patentschrift der Beschränkung anzupassen. Die Änderung der Patentschrift ist zu veröffentlichen."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

38. § 36 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beschwerdesenat entscheidet in den Fällen des § 14 Abs. 4 und des § 30 a Abs. 1 und 2 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem und zwei technischen Mitgliedern, in den Fällen des § 36 l Abs. 3 und der §§ 46 b, 46 c und 46 e in der Besetzung mit einem technischen Mitglied als Vorsitzendem, zwei weiteren technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, in den Fällen des § 24 a Abs. 5 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und einem technischen Mitglied, im übrigen in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern."

39. § 36 g Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verhandlung vor den Beschwerdesenaten ist öffentlich, sofern ein Hinweis auf die Möglichkeit der Akteneinsicht nach § 24 b Abs. 5 oder die Patentschrift nach § 35 Abs. 1 veröffentlicht worden ist. Die §§ 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

1. die Öffentlichkeit für die Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen des Antragstellers besorgen läßt,
2. die Öffentlichkeit für die Verkündung der Beschlüsse bis zur Veröffentlichung eines Hinweises auf die Möglichkeit der Akteneinsicht nach § 24 b Abs. 5 oder bis zur Veröffentlichung der Patentschrift nach § 35 Abs. 1 ausgeschlossen ist."

40. § 36 l Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den die Anmeldung zurückgewiesen oder über die Aufrechterhaltung, den Widerruf oder die Beschränkung des Patents entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben."

41. § 36 m Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 24 a Abs. 5 und des § 30 a Abs. 1 und 2 steht die Beschwerde auch der zuständigen obersten Bundesbehörde zu."

42. Nach § 36 n werden folgende §§ 36 o und 36 p eingefügt:

„§ 36 o

Der Präsident des Patentamts kann, wenn er dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, im Beschwerdeverfahren dem Patentgericht gegenüber schriftliche Erklärungen abgeben, den Terminen beiwohnen und in ihnen Ausführungen machen. Schriftliche Erklärungen des Präsidenten des Patentamts sind den Beteiligten von dem Patentgericht mitzuteilen.

§ 36 p

Das Patentgericht kann, wenn es dies wegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung als angemessen erachtet, dem Präsidenten des Patentamts anheimgeben, dem Beschwerdeverfahren beizutreten. Mit dem Eingang der Beitrittserklärung erlangt der Präsident des Patentamts die Stellung eines Beteiligten."

43. Die bisherigen §§ 36 o und 36 p werden §§ 36 q und 36 r.

44. Der bisherige § 36 q wird § 36 s; er wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Präsidenten des Patentamts können Kosten nur auferlegt werden, wenn er nach seinem Beitritt in dem Verfahren Anträge gestellt hat."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn ganz oder teilweise die Beschwerde, die Anmeldung oder der Einspruch zurückgenommen oder auf das Patent verzichtet wird."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

45. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents kann nicht erhoben werden, solange ein Einspruch noch erhoben werden kann oder ein Einspruchsverfahren anhängig ist."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der widerrechtlichen Entnahme ist nur der Verletzte zur Erhebung der Klage berechtigt."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

46. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Urteil ist auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkosten sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Billigkeit eine andere Entscheidung erfordert; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sind entsprechend anzuwenden. § 41 o Abs. 2 bleibt unberührt."

47. § 41 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter ist auch ausgeschlossen

1. im Beschwerdeverfahren, wer bei dem vorausgegangenen Verfahren vor dem Patentamt mitgewirkt hat;
2. im Verfahren über die Erklärung der Nichtigkeit des Patents, wer bei dem Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht über die Erteilung des Patents oder den Einspruch mitgewirkt hat."

48. § 41 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die §§ 160 bis 165 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

49. § 41 m erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Patentgericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt auftritt."

50. § 41 o Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung der Akteneinsicht an dritte Personen ist § 24 a entsprechend anzuwenden."

51. § 41 u erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Ist der Präsident des Patentamts nicht am Verfahren über die Rechtsbeschwerde beteiligt, so ist § 36 o entsprechend anzuwenden."

52. § 41 y wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Dem Präsidenten des Patentamts können Kosten nur auferlegt werden, wenn er die Rechtsbeschwerde eingelegt oder in dem Verfahren Anträge gestellt hat."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

53. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In dem Urteil ist auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkosten sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Billigkeit eine andere Entscheidung erfordert; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstrekkung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen sind entsprechend anzuwenden.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse der Nichtigkeitssenate sind nur zusammen mit ihren Urteilen (§ 40) anfechtbar; § 71 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

54. § 42 l erhält folgende Fassung:

„§ 42 l

(1) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder einen Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Dem Bevollmächtigten ist es gestattet, mit einem technischen Beistand zu erscheinen."

55. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 35 a Abs. 1), für die Frist, die dem Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung des Patents zusteht (§ 36 l Abs. 2), und für die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die eine Priorität in Anspruch genommen werden kann."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Wirkung nach § 24 c Abs. 1 infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt."

56. In § 44 a Abs. 1 werden die Worte „der Anmeldung oder" gestrichen.

57. § 46 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 2" gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden

1. in den Fällen der §§ 28 a und 28 b auf den antragstellenden Dritten, wenn er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht,
2. im Falle des § 35 a auf den Patentinhaber und, wenn der Einspruch auf widerrechtliche Entnahme gestützt wird, auf den Einsprechenden."

58. In § 46 c werden die Worte „und von der Zahlung des Druckkostenbeitrags" gestrichen.

59. § 46 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Ist einem Beteiligten im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof das Armenrecht bewilligt worden, so ist ihm zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt beizuordnen."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

60. § 46 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch beschließt über das Gesuch im Verfahren nach § 42 das Patentgericht, wenn die Berufung nach § 42 b als unzulässig zu verwerfen ist."

b) In Absatz 3 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen."

61. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer entgegen den §§ 6 bis 8 eine patentierte Erfindung benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist Gegenstand des Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Bei der Erhebung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen."

62. § 47 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden vor der Erteilung des Patents Rechte aus einer Anmeldung, in deren Akten die Einsicht jedermann freisteht (§ 24 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2), gerichtlich geltend gemacht und kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, daß ein Anspruch nach § 24 c Abs. 1 besteht, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung über die Erteilung des Patents auszusetzen ist."

63. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

64. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist (§ 6 Satz 2 Nr. 1), herstellt oder anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt oder
2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist (§ 6 Satz 2 Nr. 2), anwendet oder zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet.

Satz 1 Nr. 1 ist auch anzuwenden, wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellt worden ist (§ 6 Satz 2 Nr. 3)."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten, der ein berechtigtes Interesse daran hat, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird."

65. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Das Gebührenverzeichnis der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 111 100 und 111 200 erhalten folgende Fassung:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
„111 100	a) Für die Anmeldung (§ 26 Abs. 3 des Patentgesetzes)	100
111 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 28 a),"	

2. Nach Nummer 111 200 werden folgende Nummern 111 201 und 111 202 eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
„111 201	wenn ein Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 1 gestellt worden ist	200
111 202	wenn ein Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 2 gestellt worden ist	850"

3. Die Nummern 111 500, 112 000, 112 200 und 113 300 erhalten folgende Fassung:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
„111 500	d) Für die Erteilung des Patents (§ 31)	150
112 000	2. Verwaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
112 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111 500 und 112 100 (§ 31 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 3 Satz 2)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
113 300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers (§ 24 Abs. 3)	60"

4. Die Nummern 113 301 und 113 302 werden gestrichen.

5. Die Nummern 113 500 und 123 300 erhalten folgende Fassung:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
„113 500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a Abs. 2)	200
123 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 3 Abs. 4)	60"

6. Die Nummern 123 301 und 123 302 werden gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Mit dem Antrag auf Eintragung der Änderung in der Person des Rechtsinhabers ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt."

2. In § 3 a Abs. 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 Satz 4" durch die Angabe „§ 24 a Abs. 5" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „(§§ 7 und 8)" durch die Angabe „(§ 6 b Nr. 4 bis 6, §§ 7 und 8)" ersetzt.

4. In § 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 6" durch die Angabe „§ 37 Abs. 7" ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 2 bis 7" durch die Angabe „§ 35 d Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2" ersetzt.

6. § 10 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Auf die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Beschwerdesenats ist § 21 g Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden."

Artikel 4
Änderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2" durch die Angabe „§ 35 d" ersetzt.

2. In § 12 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2" durch die Angabe „§ 28 e Abs. 2" ersetzt.

3. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen ist öffentlich, sofern die Anmeldung bekanntgemacht worden ist. Die §§ 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die Öffentlichkeit für die Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen des Antragstellers besorgen läßt,

2. die Öffentlichkeit für die Verkündung der Beschlüsse bis zur Bekanntmachung der Anmeldung ausgeschlossen ist.

Für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Warenzeichenabteilungen gilt § 36 g Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend."

Artikel 5

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Anmeldungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die §§ 6 bis 7, 10, 24 bis 24 c, 26 bis 26 e, 28 bis 28 c Abs. 1 und die §§ 36 a und 47 bis 49 des Patentgesetzes sowie die Nummern 111 100 bis 111 202 und 113 300 bis 113 500 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts sind in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Anmeldungen und auf die darauf erteilten Patente oder eingetragenen Gebrauchsmuster anzuwenden; insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Artikel XI § 3 Abs. 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen bleibt unberührt.

(3) Ist der Anmeldetag der letzte Tag eines Monats, so verlängert sich die Frist zur Entrichtung der Jahresgebühr (§ 11 Abs. 3 Satz 1 des Patentgesetzes) für Patentanmeldungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt bereits eingereicht worden sind, und für die darauf erteilten Patente um einen Tag.

(4) § 4 Abs. 3, § 5 Satz 3 bis 5, § 11 a Abs. 2, die §§ 12 a, 15 Abs. 1 Satz 2, die §§ 18, 30 bis 36 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes sowie die Nummern 111 500 bis 112 200 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts sind in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf Patentanmeldungen anzuwenden, deren Bekanntmachung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschlossen worden ist; insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.

(5) Für die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Patentanmeldungen, deren Bekanntmachung noch nicht beschlossen worden ist, ist anstelle der in § 30 des Patentgesetzes angeführten §§ 26, 26 b und 26 c des Patentgesetzes § 26 des Patentgesetzes in der bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 2

Anhängige gerichtliche Verfahren

(1) § 42 Abs. 4 Satz 1 des Patentgesetzes ist in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf gerichtliche Verfahren anzuwenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundespatentgericht anhängig sind; insoweit verbleibt es bei der bisher geltenden Vorschrift.

(2) § 42 l des Patentgesetzes ist in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf gerichtliche Verfahren anzuwenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Bundesgerichtshof anhängig sind; insoweit verbleibt es bei der bisher geltenden Vorschrift.

§ 3

Neufassung des Patentgesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Patentgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit der sich daraus ergebenden Bezeichnung der Paragraphen und Absätze im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5 *)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

*) Für das Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt gilt Kapitel 1 Artikel 3, für das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Gemeinschaftspatentübereinkommens gilt Kapitel 2 § 9.

Begründung zum Gemeinschaftspatentgesetz

A. Allgemeines

I. Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf wird der Erlaß von drei Gesetzen vorgeschlagen, die wegen ihres inneren Zusammenhangs in einem Mantelgesetz zusammengefaßt werden sollen.

1. Im Mittelpunkt des Entwurfs steht das Gemeinschaftspatentübereinkommen, das zur Zustimmung vorgelegt wird (Kapitel 1). Mit dem Übereinkommen werden die langjährigen Bemühungen um ein für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften einheitliches Patentsystem, das neben die einzelstaatlichen Patentrechte treten und den besonderen Bedürfnissen des Gemeinsamen Marktes Rechnung tragen soll, im wesentlichen abgeschlossen.

   Das Gemeinschaftspatentübereinkommen baut auf dem Europäischen Patentübereinkommen auf, das am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten ist. Das Europäische Patentübereinkommen bildet die Rechtsgrundlage für die in einem einheitlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt in München erteilten europäischen Patente. Das einheitliche Erteilungsverfahren reicht aber für die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes nicht aus. Zwar wird durch das Europäische Patentübereinkommen das Territorialitätsprinzip für den Bereich der Patenterteilung überwunden. Die Bindung des Patentwesens an die Territorien der einzelnen Staaten bleibt jedoch im übrigen erhalten, da die vom Europäischen Patentamt erteilten europäischen Patente in jedem Staat, für den sie erteilt worden sind, grundsätzlich dem nationalen Recht des betreffenden Staates unterliegen und in den einzelnen Mitgliedstaaten nur die Wirkung nationaler Patente haben. Die dem Patentinhaber verliehene Rechtsstellung ist daher entsprechend der jeweils geltenden Rechtsordnung von Staat zu Staat verschieden. Außerdem ist es nach dem Europäischen Patentübereinkommen möglich, europäische Patente nur für einige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu beantragen.

   Diese Aufspaltung der europäischen Patente und die unterschiedliche Schutzrechtssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften schafft ungleiche Wettbewerbsvoraussetzungen, die den im Rom-Vertrag niedergelegten Zielen des Gemeinsamen Marktes widersprechen.

   Das Gemeinschaftspatentübereinkommen soll daher die Schutzrechtssituation in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleichartig gestalten und damit weitgehend gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen auf dem Gebiet des Patentrechts schaffen. Dies wird nach einer Übergangszeit, während der neben dem Gemeinschaftspatent auch für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften europäische Patente erteilt werden können, im wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht:

   a) Der Anmelder einer europäischen Patentanmeldung kann einen europäischen Patentschutz nur einheitlich für das Gebiet aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder gar nicht erhalten.

   b) Das vom Europäischen Patentamt erteilte Bündel wird im Zeitpunkt seiner Erteilung zu einem einheitlichen Patent, dem Gemeinschaftspatent, zusammengefaßt, das in allen Mitgliedstaaten die gleiche Wirkung hat und einem einheitlichen materiellen Recht unterliegt. Die Mitgliedstaaten können daher auch nicht von den in Artikel 167 des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehenen Vorbehalten Gebrauch machen.

   c) Das Gemeinschaftspatent kann nur als Ganzes übertragen und vernichtet werden und als Ganzes erlöschen.

   d) Die einheitliche Auslegung des Übereinkommens wird durch die Einschaltung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der im Wege der Vorabentscheidung entscheidet, gesichert.

   Bedeutung und Begründung des Gemeinschaftspatentübereinkommens ergeben sich aus der beigefügten Denkschrift. Der Text der Denkschrift geht auf einen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten einheitlichen Entwurf zurück. Durch dieses abgestimmte Verfahren soll bereits in diesem Stadium ein möglichst einheitliches Verständnis des Übereinkommens sichergestellt sein.

   Um die mit dem Gemeinschaftspatentübereinkommen verfolgten Ziele so bald wie möglich zu erreichen, soll für die Bundesrepublik Deutschland von den in den Artikeln 88 und 89 des Übereinkommens zugelassenen Vorbehalten kein Gebrauch gemacht werden. Die Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 90 des Übereinkommens ist angesichts des geltenden Verletzungsverfahrens für die Bundesrepublik Deutschland ohne Bedeutung.

2. Der Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Gemeinschaftspatentübereinkommens (Kapitel 2) enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen.

3. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Kapitel 3) soll vornehmlich das schon mit dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen verfolgte Ziel einer Harmonisierung des europäischen mit dem nationalen Recht weitgehend erreicht werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichwertigkeit von Gemeinschaftspatenten und na-

tionalen Patenten muß sichergestellt sein, daß nationale Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente möglichst den gleichen rechtlichen Bestimmungen wie Gemeinschaftspatente unterliegen. Infolgedessen sollen die Bestimmungen des Patentgesetzes an das Gemeinschaftspatentübereinkommen angepaßt werden. Darüber hinaus werden in Kapitel 3 Änderungen des Patentgesetzes vorgeschlagen, um auch das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt näher an das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt heranzuführen, den Informationswert der offengelegten Patentanmeldungen für die Öffentlichkeit zu verbessern und die durch das Erteilungsverfahren entstehenden Kosten zu verringern.

II. Kosten

Das Gesetz wird sich in doppelter Hinsicht auf den Bundeshaushalt auswirken:

Soweit die Kapitel 1 und 2 betroffen sind, hat die Bundesrepublik Deutschland Finanzbeiträge für die Kosten der Besonderen Organe des Gemeinschaftspatentübereinkommens zu leisten und erhält einen Anteil an den Einnahmen der Besonderen Organe. Soweit Kapitel 3 betroffen ist, handelt es sich insbesondere um die beim Deutschen Patentamt durch die Ausführung des Gesetzes entfallenden und entstehenden Kosten. Wegen des noch nicht vorherzusehenden Verhaltens der Patentanmelder und -inhaber können überwiegend nur Rohschätzungen vorgenommen werden. Die in Kapitel 3 vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen werden in jedem Fall erhebliche Einsparungen zur Folge haben. Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Ergebnis die Kosten durch die Einsparungen und Mehreinnahmen zumindest ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der durch die Ausführung des Gemeinschaftspatentübereinkommens entstehenden Kosten (Kapitel 1 und 2) wird die Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Patentorganisation für die Besonderen Organe voraussichtlich während der ersten vier Jahre bis zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushalts — unter der Annahme, daß das Gemeinschaftspatentübereinkommen Anfang 1981 in Kraft tritt — folgende Finanzbeiträge zu entrichten haben:

1981 308 000 DM,
1982 507 000 DM,
1983 445 000 DM,
1984 165 000 DM.

Für die Zeit ab 1985 wird erwartet, daß keine besonderen Finanzbeiträge mehr erforderlich sind. Vielmehr wird sich voraussichtlich sogar ein Einnahmeüberschuß der Besonderen Organe ergeben, der eine Erstattung der zuvor geleisteten Finanzbeiträge zuläßt.

Die Kosten werden in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des Patentgesetzes (Kapitel 3) werden folgende Einsparungen und Mehrausgaben erwartet:

Bei den Sachausgaben wird durch die Neuordnung des Einspruchsverfahrens mit einer Ersparnis von jährlich 1 300 000 DM gerechnet. Darüber hinaus werden von den vorgeschlagenen Verwaltungsvereinfachungen zusätzliche Einsparungen erwartet. Außerdem wird die Einführung der von der internationalen Behörde durchzuführenden Recherche (§ 28 a Abs. 1 Satz 2) zu weiteren Mehreinnahmen führen.

Dem stehen Mehraufwendungen als Folge verschiedener Verfahrensänderungen gegenüber, vor allem geschätzte Veröffentlichungskosten in Höhe von etwa 530 000 DM für die vorgesehene Einführung einer Zusammenfassung des Inhalts der Patentanmeldung (§ 26 a).

Im Personalbereich wird durch die Neuordnung des Einspruchsverfahrens mit einer dauernden Einsparung von fünf Kräften gerechnet. Der dauernde Personalaufwand für die Einführung der Zusammenfassung dürfte die Größenordnung von zwei Dienstkräften nicht überschreiten. Für die Umstellung auf das neue Recht dürften nur im Jahr der Umstellung etwa sieben zusätzliche Kräfte erforderlich sein. Im übrigen bleibt abzuwarten, wieweit die Neuerungen mit dem vorhandenen Personal durchgeführt werden können.

B. Einzelbegründung

Kapitel 1

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt

Zu Artikel 1 — Zustimmung

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Es ist vorgesehen, das gesamte Mantelgesetz im Bundesgesetzblatt Teil I zu verkünden. Da normalerweise Vertragsgesetze und die dazugehörigen völkerrechtlichen Vereinbarungen in Teil II des Bundesgesetzblatts veröffentlicht werden und die Texte zwischenstaatlicher Verträge dort auch von den Interessenten gesucht werden, ist nach Absatz 1 ausdrücklich die Veröffentlichung des Übereinkommens im Bundesgesetzblatt Teil II vorgesehen.

Da die in Absatz 2 genannten Änderungen und der Erlaß der Gebührenordnung Außenwirkung haben, müssen sie der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, um die Beachtung durch die Betroffenen zu ermöglichen. Aus den zu Absatz 1 bereits genannten Gründen sollen auch diese Änderungen und der Erlaß der Gebührenordnung im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht werden.

Zu Artikel 2 — Berlin-Klausel

Das Übereinkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die für Vertragsgesetze übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit soll der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen in Kraft tritt, wie bei völkerrechtlichen Vereinbarungen üblich, im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht werden.

Kapitel 2

Gesetz zur Ausführung des Gemeinschaftspatentübereinkommens

Zu § 1 — Anwendung und Änderung von Artikel II des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Die Patente nach dem Gemeinschaftspatentübereinkommen werden zwar zunächst in dem im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehenen Verfahren als „europäische Patente" erteilt, jedoch als „Gemeinschaftspatente" bezeichnet (Artikel 2 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens) und unterliegen dann den besonderen Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens. Diese sprachliche Differenzierung ist sachlich vor allem deswegen von Bedeutung, weil für Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens nach seinem Artikel 86 Abs. 1 während einer Übergangszeit auch „europäische Patente" erteilt werden können, auf die die Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht anzuwenden sind. Der Gesetzentwurf geht daher von dieser terminologischen Unterscheidung zwischen europäischen Patenten und Gemeinschaftspatenten aus.

Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen enthält in seinem Artikel II Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Patentübereinkommen, die sich auf europäische Patente und Patentanmeldungen beziehen. Diejenige Bestimmung, die auch für Gemeinschaftspatente gelten kann, wird für entsprechend anwendbar erklärt. Da das Gemeinschaftspatentübereinkommen nur wenige Sonderbestimmungen für europäische Patentanmeldungen enthält, sind die für europäische Patentanmeldungen geltenden Bestimmungen des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen grundsätzlich unmittelbar anzuwenden. Abweichende Regelungen sind daher nur insoweit zu treffen, als die Bestimmungen des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen im Widerspruch zum Gemeinschaftspatentübereinkommen stehen oder besondere Gründe für die Abweichung gegeben sind.

Absatz 1

Für gerichtliche Verfahren, die ein europäisches Patent oder eine europäische Patentanmeldung betreffen, eröffnet Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen den Parteien abweichend von § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Möglichkeit, die Patentschrift oder die Patentanmeldung in englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Diese Regelung ist auch im Bereich des Gemeinschaftspatentübereinkommens sachgerecht. Sie gilt ohnedies für Verfahren, die Anmeldungen betreffen, in denen die Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens benannt sind.

Absatz 2

a) Artikel II § 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Artikel 34 Abs. 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ermächtigt die Vertragsstaaten, eine Regelung vorzusehen, wie sie in Artikel II § 1 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen enthalten ist, die Entstehung des Entschädigungsanspruchs in der Bundesrepublik Deutschland also davon abhängig zu machen, daß die europäische Patentanmeldung in deutscher Sprache veröffentlicht wird oder jedenfalls eine Übersetzung in deutscher Sprache Dritten zugänglich ist. Von dieser Ermächtigung soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Ziel des Gemeinschaftspatentübereinkommens ist es, für Anmeldungen und Patente in seinem Anwendungsbereich einen möglichst einheitlichen Schutz zu gewähren. Dieses Ziel soll auch dort verfolgt werden, wo das Übereinkommen Einschränkungen zuläßt. Nach dem gegenwärtigen Stand der internationalen Verhandlungen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß mit Ausnahme Italiens alle übrigen Vertragsstaaten darauf verzichten werden, die nach Artikel 34 Abs. 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens eingeräumten Befugnisse auszuschöpfen. Die danach bestehende Chance, den Rechtsschutz für europäische Anmeldungen für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften weitestgehend zu vereinheitlichen und zu erleichtern, sollte genutzt werden. Sie rechtfertigt es, für den Bereich des Gemeinschaftspatentübereinkommens eine von Artikel II § 1 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen abweichende Regelung zu treffen und diese den Anmelder belastende Bestimmung im Rahmen des Gemeinschaftspatentübereinkommens nicht anzuwenden.

Der grundsätzliche Verzicht auf das Erfordernis einer deutschen Übersetzung der möglicherweise nur in englischer oder französischer Sprache veröffentlichten Ansprüche der europäischen Patentanmeldung bedeutet jedoch nicht, daß auch bei fehlender Kenntnis einer nur fremdsprachig veröffentlichten Anmeldung ein Entschädigungsanspruch stets gegeben ist. Die vorgesehene Regelung läßt die Möglichkeit offen, bei der Feststellung des für die Entstehung des Entschädigungsanspruchs erforderlichen Verschuldens zu berücksichtigen, ob beispielsweise hinreichend fremdsprachliche Kenntnisse vorhanden sind oder nicht.

Im übrigen erscheint es zur Vermeidung von Mißverständnissen zweckmäßig, Artikel II § 1 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen uneingeschränkt aufrechtzuerhalten.

b) Artikel II § 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Die Bestimmung regelt die Veröffentlichung deutscher Übersetzungen und fremdsprachiger Patentansprüche durch das Deutsche Patentamt. Im Hinblick darauf, daß die Entstehung des Entschädigungsanspruchs aus veröffentlichten Patentanmeldungen im Bereich des Gemeinschaftspatentübereinkommens keine Übersetzung der Ansprüche voraussetzt, wird diese Bestimmung für europäische Patentanmeldungen, mit denen ein Gemeinschaftspatent erstrebt wird, ebenfalls für unanwendbar erklärt.

c) Artikel II § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 6 und 7 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

Diese Bestimmungen können auf Gemeinschaftspatente keine Anwendung finden, weil die gleichen Tatbestände für Gemeinschaftspatente inhaltlich entsprechend und abschließend in den Artikeln 27, 57 sowie 49 des Gemeinschaftspatentübereinkommens geregelt sind.

Absatz 3

Nach Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 80 des Gemeinschaftspatentübereinkommens sind auf europäische Patentanmeldungen, die während einer Übergangszeit mit der ausdrücklichen Erklärung eingereicht werden, daß der Anmelder kein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht, und auf die darauf erteilten Patente die Bestimmungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens über das Verbot des Doppelschutzes anzuwenden. Für die vor dem Inkrafttreten des Gemeinschaftspatentübereinkommens eingereichten Patentanmeldungen und die daraufhin erteilten europäischen Patente verbleibt es dagegen bei der bisherigen gesetzlichen Regelung. Absatz 3 stellt diese Rechtsfolge klar.

Absatz 4

Mit dem in Artikel II § 8 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vorgesehenen Verfahren sollte die Möglichkeit gegeben werden, die im Verletzungsverfahren zu der Frage der Unwirksamkeit des nationalen Rechts festgestellte Rechtsfolge vor dem Bundespatentgericht mit genereller Wirkung klären zu lassen. Die seit der Verkündung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen geführte Diskussion hat indessen ergeben, daß ein solches Verfahren für Dritte kostenmäßig nachteilig ist und vom Patentinhaber voraussichtlich kaum genutzt werden wird. Nach den in einem solchen Verfahren anzuwendenden Grundsätzen des Nichtigkeitsverfahrens werden die Verfahrenskosten gemäß § 40 Abs. 2 des Patentgesetzes der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das Klagebegehren wird sofort anerkannt. Leitet nun ein Dritter ein Verfahren nach Artikel II § 8 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen ein, so würde der Patentinhaber regelmäßig das Klagebegehren sofort in dem Umfang anerkennen, in dem sich das nationale Patent mit dem europäischen Patent deckt. Die Kosten des Verfahrens hätte dann der Dritte zu tragen. Andererseits werden die Fälle, in denen das nationale Patent einen nennenswerten Überschuß gegenüber dem europäischen Patent oder dem Gemeinschaftspatent aufweist, selten sein. Dies vor allem auch deshalb, weil angesichts der bereits vorgenommenen und mit diesem Gesetz fortgeführten Anpassung des Patentgesetzes an die Bestimmungen des europäischen Patentübereinkommens kein Bedürfnis mehr dafür bestehen wird, nationale und europäische Patente, die den gleichen Gegenstand betreffen, unterschiedlich zu fassen. Auch der Patentinhaber wird sich daher in der Regel mit der Feststellung des Verletzungsgerichts im Einzelfall begnügen. Ein Bedürfnis für das in Artikel II § 8 Abs. 3 vorgesehene Verfahren wird somit nicht mehr gesehen. Diese Bestimmung soll daher wegen der nachteiligen Kostenfolgen aufgehoben werden.

Zu § 2 — Zuständigkeit von Gerichten und Behörden

In den Artikeln 41, 68, 69, 70 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 69 und Artikel 70 Abs. 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ist die internationale Zuständigkeit der nationalen Gerichte für Verfahren, die Gemeinschaftspatente betreffen, geregelt. Artikel 70 Abs. 1 erklärt darüber hinaus die nationalen Gerichte für örtlich und sachlich zuständig, die zuständig wären, wenn es sich um Klagen handeln würde, die ein in dem jeweiligen Staat erteiltes nationales Patent betreffen.

Das Gemeinschaftspatentübereinkommen sieht in allen Fällen, in denen eine internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten nach allgemeinen Regeln nicht begründet ist, als Auffangtatbestand die Zuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland vor. In diesen Fällen wäre regelmäßig eine sachliche und örtliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben. Es erscheint sachgerecht, diese Fälle in Anlehnung an Artikel 70 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens so zu behandeln, als ob es sich um nationale Patente handeln würde; für diese wäre ein Gerichtsstand gemäß § 16 des Patentgesetzes in Verbindung mit § 23 der Zivilprozeßordnung begründet. Ist nach allen erwähnten Bestimmungen eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, so liegt es nahe, die Gerichte für zuständig zu erklären, in deren Bereich das Europäische Patentamt seinen Sitz hat, weil dort das vom Europäischen Patentamt erteilte und verwaltete Patent belegen ist.

Zu § 3 — Mitteilung über die Aussetzung des Verfahrens

Nach Artikel 77 des Gemeinschaftspatentübereinkommens kann das nationale Gericht ein das Gemeinschaftspatent betreffendes Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen, wenn Einspruch eingelegt oder ein Antrag auf Beschränkung oder Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents beim Europäischen Patentamt gestellt worden ist. Setzt das Gericht sein Verfahren aus und ist in diesem Verfahren auch über den Schutzbereich des

Gemeinschaftspatents zu entscheiden, so hat das Europäische Patentamt nach Artikel 78 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens, wenn es die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents beschlossen hat, auch zum Schutzbereich des Patents Stellung zu nehmen. Dies setzt voraus, daß das Europäische Patentamt rechtzeitig von der Aussetzung des Verfahrens durch das nationale Gericht erfährt. Das in § 3 vorgesehene Verfahren soll dies sicherstellen.

Im Interesse der Beschleunigung sollen die Ersuchen unmittelbar dem Europäischen Patentamt übersandt werden.

Zu § 4 — Ersuchen um Stellungnahme

Nach Artikel 78 Abs. 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens kann das nationale Verletzungsgericht das Europäische Patentamt unter bestimmten Voraussetzungen ersuchen, zu der Frage des Schutzbereichs Stellung zu nehmen. Auch in den in § 5 dieses Gesetzes genannten Fällen können Ersuchen an das Europäische Patentamt gerichtet werden (Regel 10 Abs. 3 bis 5 der Ausführungsordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen). In allen diesen Fällen erscheint es geboten, die Ersuchen so schnell wie möglich, d. h. in unmittelbarem Verkehr zwischen Gericht und Europäischem Patentamt dem Europäischen Patentamt zu übermitteln, um die Verfahren nicht zu verzögern.

Zu § 5 — Ersuchen des Konkurs- und Vergleichsgerichts

Artikel 42 des Gemeinschaftspatentübereinkommens regelt, wann das Gemeinschaftspatent von einem Konkursverfahren oder von einem konkursähnlichen Verfahren, zu dem nach dem Willen der Vertragsstaaten auch Vergleichsverfahren gehören, erfaßt wird. Nach Regel 10 Abs. 3 der Ausführungsordnung zum Gemeinschaftspatentübereinkommen wird dies auf Ersuchen der zuständigen nationalen Stelle in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen. Nach Regel 10 Abs. 4 dieser Ausführungsordnung wird die Eintragung auf Ersuchen der zuständigen Stelle gelöscht. Nach Regel 10 Abs. 5 der Ausführungsordnung ist entsprechend bei europäischen Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten benannt sind, zu verfahren.

§ 5 soll diesen Vorschriften Rechnung tragen und die Voraussetzungen regeln, unter denen Konkurs- und Vergleichsgerichte das Europäische Patentamt um Eintragungen und Löschungen ersuchen.

Zu § 6 — Verbotswirkung des Gemeinschaftspatents

Es kann zweifelhaft sein, ob der Wortlaut der Artikel 29 und 30 des Gemeinschaftspatentübereinkommens das mit diesen Bestimmungen Gewollte hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, daß nämlich die Verbotswirkungen des Gemeinschaftspatents von dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Patents an (Artikel 64 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens) kraft Gesetzes eintreten. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es deshalb zweckmäßig, diese Verbotswirkung des Gemeinschaftspatents klarzustellen. Diese Klarstellung ist mit den Vertragspartnern des Gemeinschaftspatentübereinkommens abgesprochen.

Zu § 7 — Strafvorschrift

Nach Artikel 79 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ist die Verletzung eines Gemeinschaftspatents in gleicher Weise wie die Verletzung eines nationalen Patents strafbar. Die Strafbestimmung des § 49 des Patentgesetzes ist daher auch auf die Verletzung von Gemeinschaftspatenten anzuwenden.

Zu § 8 — Berlin-Klausel

§ 8 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9 — Inkrafttreten

Die Bestimmung entspricht Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Kapitel 3

Gesetz zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften

Allgemeines

Die Anpassung des Patentgesetzes an die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Artikel 29, 30 und 31 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ist zwingend geboten. Nach Artikel 64 des Europäischen Patentübereinkommens gewährt das europäische Patent seinem Inhaber dieselben Rechte, die ihm ein in dem betreffenden Vertragsstaat erteiltes nationales Patent gewähren würde. Durch diese Bestimmung soll im Interesse der Gleichwertigkeit von europäischen und nationalen Patenten sichergestellt werden, daß die Rechte aus dem europäischen Patent in dem jeweiligen Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, identisch mit den Rechten sind, die ein nationales Patent gewährt. Die Rechte aus dem Gemeinschaftspatent, das ebenfalls ein europäisches Patent ist, müssen daher deckungsgleich mit den Rechten sein, die ein vom Deutschen Patentamt erteiltes Patent gewähren würde, so daß zumindest inhaltlich, nach Möglichkeit aber auch dem Wortlaut nach, die Bestimmungen der genannten Artikel des Gemeinschaftspatentübereinkommens in das Patentgesetz zu übernehmen sind.

Neben diese Anpassungen tritt eine Vielzahl von vornehmlich verfahrensrechtlichen Änderungen, von denen insbesondere die Neugestaltung des Einspruchsverfahrens zu erwähnen ist. Das Einspruchsverfahren, das bisher als ein Teil des Verfahrens zur Erteilung des Patents durchgeführt worden ist, soll sich nunmehr, wie im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt, an die Erteilung des Patents anschließen. Dies bedeutet eine einschneidende Änderung des bisherigen Patentrechts und zieht eine Vielzahl von Folgeänderungen im Patentgesetz nach sich. Diese Änderung ist bereits während der Beratungen über das Gesetz über internationale Patentübereinkommen erwogen, damals aber wegen

der notwendigen zahlreichen Folgeänderungen bis zum Gesetz über das Gemeinschaftspatent verschoben worden.

Gemeinschaftspatente werden wie alle europäischen Patente unmittelbar nach Prüfung erteilt, bevor die Allgemeinheit Einwände gegen das erteilte Patent in einem der Erteilung nachgeschalteten Einspruchsverfahren geltend machen kann. Europäische Patente und Gemeinschaftspatente werden nach der Anpassung des Patentgesetzes den Patentinhabern die gleichen Rechte wie nationale Patente gewähren. Gründe der Rechtssicherheit und Gleichwertigkeit von europäischen Patenten, Gemeinschaftspatenten und nationalen Patenten lassen es daher geboten erscheinen, auch die Erteilung des nationalen Patents vorzuverlegen und das Einspruchsverfahren nach Erteilung des Patents durchzuführen. Die damit verbundene Verringerung des Schutzwerts des erteilten Patents kann hingenommen werden, weil sich im Ergebnis die tatsächliche Situation für Patentinhaber und Dritte nicht entscheidend ändert. Dem Patentanmelder einer bekanntgemachten Patentanmeldung stehen bereits nach dem geltenden Recht die Befugnisse eines Patentinhabers zu, wenngleich diese Befugnisse unter dem Vorbehalt der Erteilung stehen und bei Versagung des Patents rückwirkend entzogen werden. Auch nach dem vorgeschlagenen neuen Verfahren soll die dem Patentinhaber eingeräumte Rechtsposition rückwirkend entfallen, wenn das Patent im Einspruchsverfahren widerrufen wird (vgl. Artikel 1 Nr. 11 — § 12 a Abs. 3 Satz 1 —). Die vorgeschlagene Neugestaltung des Einspruchsverfahrens führt außerdem zu einer erwünschten Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis.

Durch die gebotenen Änderungen erhalten einige der teils schon umfangreichen Vorschriften einen noch größeren Umfang. Im Interesse besserer Übersichtlichkeit und zur Vorbereitung der mit Artikel 5 § 3 des Entwurfs vorgeschlagenen Bekanntmachung des Patentgesetzes mit neuer Paragraphenfolge soll bei den in Betracht kommenden Vorschriften, soweit der innere Zusammenhang der behandelten Gegenstände es zuläßt, eine Aufteilung in mehrere Paragraphen vorgenommen werden.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Änderung des Patentgesetzes

Zu Nummer 1

Neufassung von § 4 Abs. 3 (Nachanmeldung bei widerrechtlicher Entnahme)

Die Neufassung soll die bisherige Regelung an die in diesem Entwurf vorgesehene Neugestaltung des Einspruchsverfahrens anpassen. Hierbei ist berücksichtigt, daß die wie bisher durch Einspruch geltend zu machende widerrechtliche Entnahme nicht mehr die Zurücknahme oder die Zurückweisung der Anmeldung, sondern den Verzicht auf das Patent oder seinen Widerruf zur Folge hat.

Da der vorgesehene neue § 12 a Abs. 1 im systematischen Zusammenhang mit den sonstigen zum Einspruch berechtigenden Gründen in Nummer 3 auch die materiellen Voraussetzungen der widerrechtlichen Entnahme aufführen soll, bedarf es in § 4 Abs. 3 insoweit nur noch der Verweisung auf diese Vorschrift.

Das Nachanmelderecht mit dem Zeitrang der rechtswidrigen Anmeldung des Verletzers bleibt unberührt; der Wortlaut ist auf die in den §§ 26 e und 27 vorgesehenen Prioritätsregelungen abgestimmt.

Zu Nummer 2

Ersetzung von § 5 Satz 3 durch die Sätze 3 bis 5 (Klagefrist)

Nach Artikel 27 Abs. 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens ist der auf das Gemeinschaftspatent bezogene Vindikationsanspruch innerhalb von zwei Jahren nach Patenterteilung gerichtlich geltend zu machen. Eine Harmonisierung der Klagefrist des § 5 Satz 3 mit dieser Frist erscheint geboten. Nach dem bisherigen Rechtszustand ist die Möglichkeit des Berechtigten, rechtzeitig davon zu erfahren, daß für seine Erfindung ein Patent erteilt werden soll, zeitlich insofern ausgeweitet, als zwischen der Bekanntmachung der Anmeldung und der Bekanntmachung über die Erteilung mehr als drei Monate — unter Umständen bei durchgeführtem Einspruchsverfahren sogar mehr als ein Jahr — liegen. Diese Vorwarnzeit entfällt mit der Vorverlegung der Patenterteilung. Um die Rechte des Berechtigten nicht zu beschneiden, ist daher die Jahresfrist ohnehin zu verlängern. Artikel 27 Abs. 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens bietet sich hier auch im Interesse der mit einer Rechtsvereinheitlichung erzielbaren Rechtssicherheit als eine ausgewogene Regelung an. Durch Satz 4 soll für den praktisch bedeutsamen Fall der widerrechtlichen Entnahme dem Verletzten die Möglichkeit erhalten bleiben, die widerrechtliche Entnahme im Wege des Einspruchs geltend machen zu können, ohne daß er durch eine Ausschlußfrist zur gleichzeitigen Einleitung des Klageverfahrens genötigt ist.

Zu Nummer 3

Neufassung von § 6 (Verbot der unmittelbaren Benutzung)

Wie bereits eingangs ausgeführt (vgl. Allgemeines, erster Absatz), ergibt sich die Notwendigkeit der unter dieser Nummer vorgeschlagenen Änderung aus der Ratifikation des Gemeinschaftspatentübereinkommens. § 6 entspricht Artikel 29 des Gemeinschaftspatentübereinkommens. Wegen seines Inhalts wird auf die Ausführungen in der Denkschrift zu diesem Artikel verwiesen. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig herauszustellen, daß das Patent nicht nur ein Verbotsrecht darstellt, sondern seinem Inhaber auch ein ausschließliches Benutzungsrecht gewährt, das ihn beispielsweise in die Lage versetzt, Lizenzen an seinem Patent zu erteilen.

Zu Nummer 4

Einfügung der §§ 6 a und 6 b (Verbot der mittelbaren Benutzung; Beschränkung der Wirkung des Patents)

§ 6 a

Mit § 6 a wird Artikel 30 des Gemeinschaftspatentübereinkommens übernommen. Damit wird das Rechtsinstitut der mittelbaren Patentverletzung erstmals gesetzlich geregelt und gegenüber dem bis-

herigen Rechtszustand neu definiert. Wegen der Regelung im einzelnen wird auf die Ausführungen in der Denkschrift zu Artikel 30 des Gemeinschaftspatentübereinkommens verwiesen.

§ 6 b

§ 6 b entspricht Artikel 31 des Gemeinschaftspatentübereinkommens. Wegen der Einzelheiten wird auf die Denkschrift zu Artikel 31 des Gemeinschaftspatentübereinkommens verwiesen. In diesem Zusammenhang ist besonders die Nummer 3 dieser Bestimmung hervorzuheben, die gegenüber dem geltenden Recht eine weitergehende Beschränkung des Patentinhabers enthält. Durch diese Bestimmung soll die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erleichtert werden. Der Arzt soll die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall im Interesse seines Patienten unabhängig von der jeweiligen Schutzrechtslage Arzneimittel zu verschreiben, die in Apotheken hergestellt werden.

Zu Nummer 5
Änderung des § 7 (Beschränkung der Wirkung gegenüber Benutzern)

Zu Buchstabe a — Neufassung von Absatz 3

Die Neufassung von § 7 Abs. 3 ist erforderlich, weil vorgesehen ist, das Prioritätsrecht auch auf inländische Anmeldungen zu erstrecken (vgl. den vorgeschlagenen § 26 e). Die Interessenlage ist für den Anmelder hier die gleiche wie bei der Inanspruchnahme der Priorität einer ausländischen Anmeldung. Da weltweit gesehen bisher nur wenige Staaten eine „innere" Priorität eingeführt haben, besteht kein Bedürfnis, die Gewährung einer Priorität an Angehörige eines ausländischen Staats von der Gewährleistung der Gegenseitigkeit in diesem Staat abhängig zu machen. Dies um so weniger, als der Anmelder bei der Inanspruchnahme der inneren Priorität durch seine Anmeldung bereits eine Rechtsstellung in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und es lediglich darum geht, diese Rechtsstellung auf Grund neuer Tatsachen sinnvoll zu erweitern.

Zu Buchstabe b — Streichung von Absatz 4

Absatz 4 ist zu streichen, da die darin enthaltene Regelung von dem vorgeschlagenen § 6 b Abs. 4 und 5 weitgehend erfaßt ist. Die geringfügige Erweiterung der Rechte des Patentinhabers auf Schiffe und Fahrzeuge eines nicht der Pariser Verbandsübereinkunft angehörenden Staates ist im Interesse der Anpassung des Patentgesetzes an das Europäische Patentrecht vertretbar.

Zu Nummer 6
Einfügung von § 9 Abs. 2 (vertragliche Lizenzen)

Diese Bestimmung ist aus Artikel 43 Abs. 1 und 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens übernommen worden. Inhaltlich entspricht sie den Grundsätzen, die bereits von der deutschen Rechtsprechung und Literatur für die Befugnisse des Patentinhabers, Lizenzen zu vergeben, aufgestellt worden sind. Sie hat insoweit nur klarstellende Bedeutung, gibt jedoch den auf dem Gebiet der Lizenzvergabe tätigen Unternehmen die erforderlichen Rechtssicherheit, um auch künftig Lizenzen der genannten Art vergeben zu können. Entsprechend ihrer Stellung im Patentgesetz bezieht sich diese neue Regelung nicht auf die Gewährung von Lizenzen an nicht angemeldeten Erfindungen.

Zu Nummer 7
Änderung des § 10 (Zusatzpatent)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 1 Satz 2

Die Einschränkung der Möglichkeit, Zusatzpatentanmeldungen einzureichen, ist geboten, da sich die bisher unbefristete Einreichung von Zusatzpatentanmeldungen als ein in diesem Umfang nicht mehr zu rechtfertigendes Gebührenprivileg erwiesen hat. Für Zusatzpatente, deren sachlicher Geltungsbereich denjenigen von Hauptpatenten gleichkommt, sind keine Jahresgebühren zu zahlen, so daß die Gemeinschaft der übrigen Anmelder und Patentinhaber die Kosten zu tragen hat, die durch die Bearbeitung von Zusatzpatentanmeldungen und -patenten entstehen. Darüber hinaus sind Zusatzpatentanmeldungen, die erst eingereicht werden, wenn die Hauptpatentanmeldung achtzehn Monate nach dem für sie maßgebenden Zeitpunkt (§ 24 a Abs. 2 Nr. 2 in der Entwurfsfassung) bereits offengelegt ist, in einer Vielzahl von Fällen ohnehin nicht patentfähig. Die Hauptanmeldung gilt dann uneingeschränkt als Stand der Technik (§§ 2, 2 a), so daß in vielen Fällen zumindest die erforderliche Erfindungshöhe fehlen wird. Es ist daher auch im Interesse des rechtsunkundigen Anmelders, möglichst vor dem genannten Zeitpunkt seine Zusatzanmeldung einzureichen. Andererseits ermöglicht es häufig erst der Gebührenvorteil gerade dem mittelständischen Erfinder, Erfindungen zur Wahrung der Priorität bereits in einem frühen Entwicklungsstadium anzumelden und ihre Weiterentwicklung — dem Interesse des technischen Fortschritts entsprechend — als Zusatzpatentanmeldung zu offenbaren. Das hieraus zu folgernde besondere Schutzbedürfnis ist für die Zeit bis zur Offenlegung der Hauptanmeldung anzuerkennen.

Zwar ist im europäischen Patentübereinkommen nach eingehender Erörterung aus finanziellen Erwägungen von Zusatzpatenten gänzlich abgesehen worden. Die genannten Gründe lassen aber eine Aufrechterhaltung dieses Instituts auf nationaler Ebene in dem zeitlich begrenzten Rahmen noch als gerechtfertigt erscheinen.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 2 Satz 1

Die Einfügung des Widerrufsfalles und die Aufzählung der Möglichkeiten, durch die das Hauptpatent fortfallen kann, trägt der in diesem Entwurf vorgesehenen Verlegung des Einspruchsverfahrens Rechnung.

Zu Nummer 8
Änderung des § 11 (Jahresgebühren)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 1

Der in dieser Bestimmung bisher enthaltene Gebührentatbestand soll entfallen, soweit er auf die

Bekanntmachung der Anmeldung bezogen ist, da auch der Fortfall dieser Bekanntmachung vorgesehen ist. An die Stelle der Bekanntmachungsgebühr soll (in § 31 Satz 1) eine Erteilungsgebühr gleicher Höhe treten, wie sie bisher schon für Geheimpatente gilt.

Die Fälligkeit der Jahresgebühren soll jetzt im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vereinfachung der Fristvorschriften in Absatz 3 geregelt werden.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 2 Satz 3

Die in Satz 3 enthaltene Verweisung soll auf die Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 des Absatzes 2 beschränkt werden, um eine von der Rechtsprechung (BGH Bl. f. PMZ 1977, 51) beanstandete Unstimmigkeit zu beseitigen; bisher bezieht sich die Verweisung auch auf den zweiten Halbsatz des Satzes 2, obwohl bei Zusatzanmeldungen die dort vorausgesetzte Gestaltung nicht eintreten kann.

Buchstabe c — Neufassung von Absatz 3

Die Neufassung des Satzes 1 dient der Angleichung an die Fälligkeitsregelung der Regel 37 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen. Zugleich wird von der Verringerung der Fälligkeitstermine eine Verminderung des Aufwandes für die Gebührenüberwachung und -überweisung erwartet. Da die neue Fassung diese Bestimmung als reine Gebührenvorschrift betrifft, soll die Laufzeit (§ 10) durch die neu geregelte Fälligkeit und durch deren Verschiebung, z. B. durch Stundung, nicht berührt werden.

Die Änderung in Satz 3 bezweckt eine Vereinfachung der Fristenkontrolle.

Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Buchstabe d — Neufassung von Absatz 6 Satz 2

Die neue Fassung wird zur Vereinheitlichung der Verweisungen, im übrigen aus redaktionallen Gründen vorgeschlagen.

Buchstabe e — Streichung der Absätze 7 bis 9

Die Streichung der Vorschriften an dieser Stelle dient der besseren Übersichtlichkeit; sie werden als §§ 11 a und 11 b neu eingefügt.

Zu Nummer 9

Einfügung der §§ 11 a und 11 b (Stundung; Auslagen-, Gebührenerstattung)

§ 11 a

Die bisher in § 11 als Absätze 7 und 8 enthaltenen Vorschriften sollen der besseren Übersichtlichkeit wegen im Hinblick auf die vorgesehene Neubekanntmachung in einen gesonderten § 11 a eingefügt werden.

Die im neuen Absatz 1 enthaltene Stundungsvorschrift kann sich nach dem vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung nicht mehr auf die Bekanntmachungsgebühr erstrecken; dagen ist vorgesehen, die Stundungsmöglichkeit nunmehr auf die nach diesem Entwurf an die Stelle der Bekanntmachungsgebühr tretende Erteilungsgebühr zu beziehen, um für die Beteiligten insoweit keinen Nachteil aus der Verlegung des Einspruchsverfahrens entstehen zu lassen.

Die bisherige Beschränkung der Stundungsmöglichkeit auf die dritte bis neunte Jahresgebühr hat sich nach Einführung der aufgeschobenen Prüfung (§ 28 b) als nicht mehr gerechtfertigt erwiesen. Der bedürftige Anmelder, der die Prüfungsantragsfrist von 7 Jahren (§ 28 b Abs. 2) ausschöpft, kann nach geltendem Recht häufig nicht bis zur Entscheidung über die Erteilung des Patents geschützt werden, wenn nämlich das Prüfungsverfahren nicht bis zur Fälligkeit der zehnten Jahresgebühr abgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung einer nicht seltenen Prüfungsdauer von fünf Jahren wird daher die Ausdehnung der Stundungsmöglichkeit bis zum Beginn des 13. Jahres vorgeschlagen.

Absatz 2 trägt, soweit er vom bisherigen § 11 Abs. 8 abweicht, im wesentlichen der Verlegung des Einspruchsverfahrens Rechnung. Im übrigen dient die Ergänzung des Satzes 1 lediglich der Klarstellung des Umfanges der erstattungsfähigen Auslagen.

§ 11 b

Die bisher in § 11 Abs. 9 enthaltene Regelung soll aus Anlaß der Verlegung des Einspruchsverfahrens sprachlich vereinfacht und als neuer § 11 b verselbständigt werden.

Zu Nummer 10

Neufassung von § 12 (Erlöschen des Patents)

Die Neufassung trägt der vorgesehenen Aufteilung des § 26 in neue Paragraphen und Absätze Rechnung.

In Absatz 1 Nr. 1 soll es bei der Regelung bleiben, daß Verzichtserklärungen nur gegenüber dem Patentamt und nicht auch gegenüber den Gerichten abgegeben werden können, da nur so die Aktualität der hier geführten Patentrolle, die auch den Verzicht ausweist, gewährleistet ist; der in einer Entscheidung des Patentgerichts vertretenen Auffassung, der Verzicht könne auch dem Patentgericht gegenüber wirksam erklärt werden, soll nicht gefolgt werden.

Die in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 11

Einfügung des § 12 a (Widerrufsgründe)

§ 12 a entspricht dem bisherigen § 32 Abs. 1 Satz 3. Die Gründe für den Widerruf eines Patents im Einspruchsverfahren sollen vor der Regelung der Gründe für die Nichtigerklärung eines Patents (§ 13) aufgeführt werden, da das Einspruchsverfahren vor dem Nichtigkeitsverfahren durchgeführt wird. Terminologisch ist die Bestimmung an das neue Einspruchsverfahren angepaßt worden.

Die in Absatz 2 Nr. 3 eingefügte Legaldefinition der widerrechtlichen Entnahme erscheint mit Rücksicht auf die Verwendung dieses Begriffs in § 4 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs zweckmäßig.

Mit der Neufassung von Nummer 4, die nur redaktionelle Bedeutung hat, soll das mit dieser Bestimmung Gewollte besser verständlich gesagt werden.

Absatz 2 ist in Anlehnung an den bisherigen § 13 Abs. 2 formuliert, da sich das Problem der Behandlung des Patents bei teilweiser Aufrechterhaltung im Einspruchsverfahren und im Nichtigkeitsverfahren in gleicher Weise stellt.

Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 waren inhaltlich in dem bisherigen § 35 Abs. 2 enthalten.

In den Fällen der Teilung des Patents im Einspruchsverfahren wird das Patent teilweise widerrufen, da ein Teil herausgenommen und Gegenstand einer gesonderten Anmeldung wird. Da aber der abgetrennte Teil schon wegen des Zeitablaufs nicht mehr nach § 24 a Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs offengelegt wird, würde dem Inhaber für den abgetrennten Teil ein Entschädigungsanspruch nach § 24 c in der Fassung des Entwurfs nicht zustehen. In § 12 a Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 ist daher vorgesehen, daß dem Patentinhaber auch für den abgetrennten Teil der ursprünglich entstandene Entschädigungsanspruch (§ 24 c i. d. F. des Entwurfs) erhalten bleibt.

Zu Nummer 12
Neufassung von § 13 (Nichtigerklärung)

Die bisherigen Nichtigkeitsgründe entsprechen den im neuen § 12 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgezählten Widerrufsgründen. Daher genügt insoweit in § 13 nunmehr statt ihrer Aufzählung die in Absatz 1 ausgesprochene Bezugnahme auf jene Vorschrift.

In Anlehnung an die für europäische Patente geltenden Nichtigkeitsgründe (Artikel II § 6 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen) wird der Nichtigkeitsgrund der Erweiterung des Schutzbereichs des Patents eingeführt. Im neuen Einspruchsverfahren kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Schutzbereich des erteilten Patents erweitert wird. Liegt die Erweiterung im Rahmen der ursprünglichen Offenbarung der Patentanmeldung, so würde der in § 12 a Abs. 1 Nr. 4 genannte Grund nicht vorliegen, so daß das Patent nicht für nichtig erklärt werden könnte. Dies widerspricht aber dem im Europäischen Patentübereinkommen anerkannten und bereits in der geltenden Fassung des § 13 a enthaltenen Grundsatz, daß sich die Allgemeinheit darauf verlassen können muß, daß ein erteiltes Patent nicht nachträglich einen erweiterten Schutzbereich erhält.

Die in Absatz 2 bisher enthaltene Bestimmung über den Inhalt der Entscheidung bei Teilnichtigkeit ist mit der in dem neuen § 12 a Abs. 2 vorgesehenen Regelung über den Teilwiderruf vergleichbar. Die Neufassung begnügt sich deshalb mit einer Verweisung auf § 12 a Abs. 2. Die Verweisung auf § 12 a Abs. 3 erfolgt aus Gründen der Klarstellung.

Zu Nummer 13
Aufhebung des § 13 a (Nichtigerklärung bei Erweiterung infolge Beschränkung)

Der Vorschrift bedarf es nicht mehr, da die Erweiterung des Schutzbereichs des Patents in § 13 generell als Nichtigkeitsgrund vorgesehen ist.

Zu Nummer 14
Änderung des § 14 (Lizenzbereitschaft)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 1 Satz 4

Die Neufassung ist aus Gründen einheitlicher Terminologie vorgesehen.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 4 Satz 1

Die Neufassung dient der Klarstellung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Neufassung von § 18 Abs. 1.

Buchstabe c — Streichung des Absatzes 4 Satz 2

Diese Vorschrift erübrigt sich angesichts der vorgeschlagenen Neufassung von Absatz 4 Satz 1.

Buchstabe d — Neufassung von Absatz 4 Satz 3

Die Neufassung trägt der vorgesehenen Aufhebung des § 33, der nach diesem Entwurf in den §§ 28 d und 35 d aufgeht, Rechnung. Die Verweisung auch auf § 28 e dient der Klarstellung und entspricht bereits geltendem Recht.

Zu Nummer 15
Neufassung von § 15 Abs. 1 Satz 2 (Zwangslizenz)

Die Neufassung trägt dem vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung Rechnung.

Zu Nummer 16
Änderung des § 18 (Organisation des Patentamts)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 1

Die Neufassung zieht aus der vorgesehenen Verlegung des Einspruchsverfahrens in das Stadium nach Patenterteilung die Folgerung für die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Prüfungsstellen und Patentabteilungen. Da die Auskünfte zum Stand der Technik nach § 23 Abs. 3 weitgehend durch Computer erstellt werden sollen, bedarf es in Nummer 1 — anders als im Fall der Gutachtenerstellung gemäß Nummer 2 — keiner Kompetenzregelung für die Prüfungsstellen untereinander.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 4

Die Ausweitung der Befugnisse des Vorsitzenden der Patentabteilung wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung vorgeschlagen. Anhörung und abschließende Beschlußfassung sollen demgegenüber der Abteilung vorbehalten bleiben, um die durchgängige Kontrollfunktion des Kollegiums zu gewährleisten.

Die vorgesehene Aufgabenzuweisung an ein Mitglied der Abteilung soll das Kollegium in gleicher Weise entlasten, wie dies auch im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt vorgesehen ist (Artikel 19 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens).

Zu Nummer 17
Änderung des § 24 (Patentrolle)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 1

Die Neufassung sieht in Satz 1 auch die — zur Einsicht freien — Anmeldungen und die Angaben zur

Person der Anmelder als eintragungsbedürftig vor, um insoweit einer seit langem bewährten entsprechenden Eintragungspraxis eine unmittelbare gesetzliche Grundlage zu geben. Dies in Verbindung mit einer entsprechenden Ergänzung des bisherigen Absatzes 2 Satz 3 ist angezeigt, da die Legitimationswirkung für den eingetragenen Anmelder bislang nur aus einer analogen Anwendung des bisherigen Absatzes 2 Satz 3 hergeleitet werden kann.

Der Begriff „Gegenstand" soll hierbei zur Abgrenzung von dem den Schutzumfang kennzeichnenden „Gegenstand der Erfindung" durch das Wort „Bezeichnung" ersetzt werden. Dies korrespondiert mit der Verwendung des rein deskriptiv gemeinten Begriffs „bezeichnen" in § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 26 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung des Entwurfs wie auch in Regel 26 Abs. 2 Buchstabe b der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen.

In Satz 2 ist die Teilung des Patents als eintragungspflichtig vorgesehen, um insoweit der vorgeschlagenen Zulassung der publizitätsbedürftigen Teilung im Einspruchsverfahren Rechnung zu tragen. Die Aufnahme des Widerrufs des Patents und der Erhebung eines Einspruchs in Satz 2 ist wegen der vorgesehenen Einführung des nachgeschalteten Einspruchs angezeigt. Wegen der Einführung der Erhebung eines Einspruchs als eintragungspflichtigen Sachverhalts erscheint es zweckmäßig, hier auch den verwandten Tatbestand der Erhebung einer Nichtigkeitsklage aufzuführen.

Buchstabe b — Einfügung eines neuen Absatzes 2

Die Einfügung dieses Absatzes ist vorgesehen, weil eine flexible und praxisorientierte Berücksichtigung der den Verfahrensstand der Anmeldungen wiedergebenden Einzelheiten bei der Registerführung gewährleistet sein soll. Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind durch die Publizitätsfunktion, die der Patentrolle gesetzlich zugewiesen ist, sowie durch die Beschränkung auf Angaben über den Verfahrensstand hinreichend bestimmt.

Buchstabe c — Neufassung von Absatz 3 (bisher Absatz 2)

In Satz 1 soll im Hinblick auf die entsprechenden Angaben in Absatz 1 Satz 1 klargestellt werden, daß auch Namens- und Wohnortwechsel der Eingetragenen zu registrieren sind. Die Sätze 1 und 3 sollen aus demselben Grund wie Absatz 1 Satz 1 um das Merkmal der Person des Anmelders ergänzt werden.

Der Gebührentatbestand des Satzes 2 soll eingeschränkt werden, da ein öffentliches Interesse daran besteht, daß die Patentrolle jeweils den neuesten Stand ausweist. Es hat sich gezeigt, daß wegen der Gebührenpflicht häufig von der Stellung eines Umschreibungsantrags abgesehen worden ist. Dies trifft jedoch nicht für den Fall des Rechtsübergangs zu, bei dem der neue Rechtsinhaber im Hinblick auf die Legitimationswirkung des Satzes 3 ein erhebliches eigenes Interesse an der Umschreibung hat. In Übereinstimmung mit der im Entwurf eines Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken (Bundestagsdrucksache 8/1543) für eine vergleichbare Sachlage vorgesehenen Regelung soll künftig nur noch für die Umschreibung bei Rechtsübergang eine Gebühr gefordert werden.

Buchstabe d — Streichung der bisherigen Absätze 3 bis 6

Die Vorschriften sollen im Hinblick auf die vorgesehene Neubekanntmachung der besseren Übersichtlichkeit wegen hier gestrichen und als gesonderte §§ 24 a bis 24 c neu eingefügt werden.

Zu Nummer 18
Einfügung der §§ 24 a, 24 b, 24 c (Akteneinsicht; Veröffentlichung Entschädigungsanspruch)

§ 24 a

Die Vorschriften über die Akteneinsicht, die bisher in dem umfangreichen § 24 Abs. 3 geregelt war, sollen zur Entlastung des § 24 als gesonderte Vorschrift eingefügt werden.

Mit dem letzten Halbsatz des Absatzes 1 wird eine Ergänzung der bisher in § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 4 enthaltenen Vorschrift vorgeschlagen; die damit vorgesehene besondere Regelung des Falls der Einsicht in die Akten von Verfahren, die durch Teilung im Einspruchsstadium von dem ursprünglichen Verfahren abgetrennt worden sind, erscheint zur Klarstellung angebracht. Da durch die Neuordnung des Einspruchsverfahrens die bestehende Rechtsstellung der Beteiligten möglichst nicht beeinträchtigt werden soll, soll es insoweit bei dem Grundsatz bleiben, daß der bei Teilung erreichte Verfahrensstand für die Einsicht in die Akten des abgetrennten Teils fortbesteht und das freie Einsichtsrecht insoweit nicht zurückgenommen wird.

Der im bisherigen § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 enthaltenen Differenzierung von Anmeldungen vor und nach Bekanntmachung bedarf es nach dem vorgesehen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung nicht mehr; die Regelung des Satzes 2 Nr. 3 soll aus demselben Grund entfallen. Zur Angleichung an die in Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 des Europäischen Patentübereinkommens und Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b des Patentzusammenarbeitsvertrages geschaffene Möglichkeit, die Anmeldung auf Antrag des Anmelders schon vor Ablauf der 18-Monats-Frist zu veröffentlichen, ist in Absatz 2 neben dem bereits im geltenden Recht vorgesehenen Fall der Offenlegung nach Fristablauf auch der der vorzeitigen Offenlegung auf Grund des Einverständnisses des Anmelders vorgesehen. Die Verknüpfung der vorzeitigen Offenlegung mit der Benennung des Erfinders erscheint geboten, um die in § 26 c vorgesehene, auf den Regelfall der Offenlegung nach Ablauf der 18-Monats-Frist abgestellte Frist von 15 Monaten für die Erfinderbenennung nicht zu entwerten. Ferner soll die vorzeitige Offenlegung von der Veröffentlichung des Offenlegungshinweises abhängig gemacht werden, da der innere Grund für diesen Hinweis hier in gleicher Weise wie schon nach geltendem Recht im Fall der Offenlegung nach Fristablauf besteht.

Die bisher in § 24 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz enthaltene Vorschrift ist wegen der Aufgliederung der Fälle freier Akteneinsicht in den Absätzen 1 und 2 als gesonderter Absatz 3 wiedergegeben.

In Absatz 4 soll die bisher in § 24 Abs. 3 Satz 3 enthaltene Regelung zur besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Absatz verselbständigt werden. Sie ist im übrigen an die vorgesehene Änderung der Paragraphenbezeichnungen angepaßt.

In Absatz 5 Satz 1 soll die bisher in § 24 Abs. 3 Satz 4 enthaltene Bestimmung über die Einsicht in die Akten von Geheimpatenten unter Anpassung an den Begriff des Staatsgeheimnisses, wie er in § 93 des Strafgesetzbuches neu gefaßt worden ist, aufgeführt werden. Mit Rücksicht auf den vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung soll das Wort „Bekanntmachung" im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs durch „Veröffentlichung" ersetzt werden. Die Ergänzung dieser Regelung in Satz 2 soll vermeiden, daß Geheimanmeldungen oder -patente bei Entgegenhaltung in einem offenen Erteilungs- oder Einspruchsverfahren als Aktenbestandteil der freien Einsicht unterliegen.

§ 24 b

In dieser Vorschrift sollen die bisher in § 24 Abs. 4 behandelten Vorschriften über die Veröffentlichungen des Patentamts neu gefaßt und ergänzt werden.

Nach Absatz 1 sollen zu den obligatorisch zu veröffentlichenden Schriftstücken nicht nur — entsprechend dem bisherigen § 24 Abs. 4 Satz 1 — die Patentschriften und das Patentblatt gehören. Einer in der Praxis bewährten Amtsübung des Patentamtes folgend, alle Offenlegungsschriften zu veröffentlichen, sollen hierzu auch diese Schriften gezählt werden, deren Veröffentlichung bisher in das Ermessen des Amtes gestellt war.

Absatz 2 Satz 1 soll den im Patentrecht geläufigen, im Gesetz aber bisher nicht verwendeten Begriff der „Offenlegungsschrift" in Anlehnung an den bisherigen § 24 Abs. 4 Satz 2 definieren. Dabei soll dem Publizitätsbedürfnis entsprechend klargestellt werden, daß nicht der gesamte Akteninhalt zu veröffentlichen ist und daß nur solche Änderungen der Anmeldung berücksichtigt werden, die vom Patentamt für zulässig erachtet worden sind.

Dem Sinn der in § 26 a vorgesehenen Zusammenfassung entsprechend, dem gestiegenen technischen Informationsbedürfnis entgegenzukommen, erscheint es angezeigt, diesen neuen Bestandteil der Anmeldung auch in die Offenlegungsschrift aufzunehmen. Dies bedarf einer Einschränkung für den Fall vorzeitiger Offenlegung; die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Einschränkung ist ferner deshalb geboten, weil die Zusammenfassung als zusätzliches Informationsmittel gedacht ist, ihre Verzögerung aber nicht die durch die Veröffentlichung der Offenlegungsschrift im übrigen vorgesehene Information beeinträchtigen soll.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 ist vorgesehen, da die Publizitätsfunktion der Offenlegungsschrift bei vorheriger Veröffentlichung der Patentschrift von dieser übernommen wird.

Absatz 3 Satz 1 soll den Inhalt der bisher in § 24 Abs. 4 Satz 1 definierten Patentschrift festlegen. Zur Klarstellung sollen auch die Patentansprüche als Gegenstand der Patentschrift aufgezählt werden; dies entspricht der in § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 vorgesehenen ausdrücklichen Erwähnung als Bestandteil der Anmeldung.

Wegen des Sachzusammenhangs ist die bisher in § 24 Abs. 6 enthaltene Regelung als Absatz 3 Satz 2 vorgesehen. Hierbei soll der Wortlaut an den des bisherigen § 28 a Abs. 1 angeglichen werden.

Mit Absatz 3 Satz 3 soll sichergestellt werden, daß die Zusammenfassung, die nicht notwendig in die Offenlegungsschrift aufgenommen wird, veröffentlicht wird.

Absatz 4 ist in Anlehnung an eine ähnliche Regelung in Regel 48 Abs. 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vorgesehen, da der bisherigen bewährten Amtsübung eine unmittelbare Rechtsgrundlage gegeben werden soll.

Absatz 5 soll die bisher in § 24 Abs. 4 Satz 1 enthaltene Regelung, soweit sie sich auf den Inhalt des Patentblatts bezieht, wiedergeben; hierbei wird dem vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung Rechnung getragen. In der Vorschrift wird ferner klargestellt, daß auch Hinweise auf die Möglichkeit der Einsicht in die Akten von abgetrennten Teilen eines Patents zu veröffentlichen sind, um mit dieser Veröffentlichung die Wettbewerber im Hinblick auf ihre Haftung nach § 24 c davon in Kenntnis zu setzen, daß ein Teil des Patents — das im Umfang des abgetrennten Teils widerrufen wird — als Anmeldung anhängig bleibt.

Die bisher in § 24 Abs. 4 Satz 3 enthaltene Feststellung, daß § 30 a Abs. 1 von den Veröffentlichungsbestimmungen unberührt bleibt, erübrigt sich nach der vorgesehenen Anpassung der Terminologie in § 30 a. Im übrigen soll durch die neue Terminologie auch klargestellt werden, daß § 30 a die Spezialvorschrift gegenüber § 24 b Abs. 1 ist.

§ 24 c

Die vorgesehene, bisher in § 24 Abs. 5 enthaltene Entschädigungsregelung trägt dem in dem Entwurf vorgeschlagenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung Rechnung.

Zugleich soll im letzten Halbsatz des Absatzes 1 klargestellt werden, daß weitergehende Ansprüche schlechthin ausgeschlossen sind; von der Bezugnahme auf § 47 Abs. 1 und 2 soll abgesehen werden, da diese Vorschriften sich im Gegensatz zu § 24 c auf den Schutz bereits erteilter Patente beziehen.

Die Bezugnahme auf die Verjährungsvorschrift des § 48 soll in Absatz 3 modifiziert werden, da der Anmelder nicht gehalten sein soll, lediglich zur Fristwahrung Klage zu erheben, ehe geklärt ist, ob der Gegenstand der Anmeldung patentfähig ist. Da die Wettbewerber selbst Prüfungsantrag stellen und damit die Entscheidung über die Patenterteilung herbeiführen können, ist gewährleistet, daß der mit der Patenterteilung verknüpfte Zeitpunkt des Verjährungseintritts nicht für eine im Interesse des Rechtsfriedens unannehmbare Dauer hinausgezögert wird.

Zu Nummer 19

Änderung des § 26 (Anmeldung)

Buchstabe a — Ersetzung des Absatzes 1 durch neue Absätze 1 und 2

In Absatz 1 Satz 3 sollen die bisher in Absatz 1 Satz 3 bis 6 enthaltenen Bestimmungen zur Anpassung an das Europäische Patentübereinkommen zusammengefaßt werden.

Nummer 1 des Satzes 3 sieht die Bezeichnung der Erfindung als wesentlichen Bestandteil des Erteilungsantrags vor; die insoweit in Anlehnung an Regel 26 Abs. 2 Buchstabe b der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen gewählte Formulierung hat gegenüber dem bisher verwendeten, auch in anderem Zusammenhang gebrauchten Begriff des „Gegenstands" den Vorteil der größeren begrifflichen Bestimmtheit.

Mit Nummer 2 soll in Angleichung an Artikel 78 Abs. 1 Buchstabe c des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehen werden, daß ein oder mehrere Patentansprüche, die bisher einen Teil der Beschreibung bildeten, neben der in Nummer 3 aufgeführten Beschreibung selbständiger Teil der Anmeldungsunterlagen sind. Die Berechtigung der Trennung von Patentansprüchen und Beschreibung folgt auch aus ihrer unterschiedlichen Funktion.

Nummer 4 entspricht Artikel 78 Abs. 1 Buchstabe g des Europäischen Patentübereinkommens. Es erscheint entbehrlich, darüber hinaus auch bildliche Darstellungen, Modelle und Probestücke zu wesentlichen Anmeldungserfordernisse zu erklären.

Das bisher in § 26 Abs. 1 Satz 4 enthaltene Offenbarungserfordernis soll im Hinblick auf seine eigenständige Bedeutung als gesonderter Absatz 2 angefügt werden.

Buchstabe b — Neue Bezeichnung der bisherigen Absätze 2 bis 4

Die neue Bezeichnung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c — Streichung der bisherigen Absätze 5 bis 7

Die Streichung an dieser Stelle ist vorgesehen, da die bisherigen Absätze 5 bis 7 der besseren Übersichtlichkeit halber, teils unter Ergänzung und Abänderung, als neue §§ 26 b und 26 c verselbständigt werden sollen.

Zu Nummer 20

Einfügung der §§ 26 a bis 26 e (Zusammenfassung; Erfinderbenennung; Änderung; Teilung; innere Priorität)

§ 26 a

Mit dieser Bestimmung soll die im Patentgesetz bisher nicht bekannte „Zusammenfassung" eingeführt werden. Damit soll dem gestiegenen technischen Informationsbedürfnis der Allgemeinheit in einer für Dokumentationszwecke geeigneten Form entsprochen werden. Patentansprüche und Beschreibung vermögen von ihrer am Schutzzweck ausgerichteten Funktion her diese Aufgabe nicht zu erfüllen. Zwar ist der Informationswert einer Zusammenfassung, die — wie im Entwurf vorgesehen — nicht der vollen Prüfung nach § 28 b unterliegt, sondern regelmäßig allenfalls der Offensichtlichkeitsprüfung nach § 28 unterworfen ist, weitgehend von der Fähigkeit und Bereitschaft des Anmelders zur Informationsvermittlung abhängig und wird daher nicht von durchgängig gleicher Qualität sein; eine eingehende Überprüfung der Zusammenfassung empfiehlt sich jedoch schon deswegen nicht, weil damit insbesondere im Fall der dann nicht auszuschließenden Anfechtungen der Prüfungsergebnisse eine erhebliche Verzögerung ihrer Veröffentlichung und ein wesentlicher Mehraufwand im Patentamt und bei den übergeordneten Gerichtsinstanzen verbunden wäre. Trotz dieser Einschränkung sollte die Zusammenfassung eingeführt werden, nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, daß sowohl im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt als auch nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag eine Zusammenfassung vorgesehen ist und sich auch die übrigen Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens zunehmend dieses Informationsmittels bedienen.

Die in § 26 vorgeschlagene Lösung lehnt sich in geraffter Form an die in Artikel 85 des Europäischen Patentübereinkommens in Verbindung mit Regel 33 der Ausführungsordnung zu diesem Übereinkommen getroffene Regelung an. Doch soll das Nachreichen der Zusammenfassung innerhalb des Zeitraumes von 15 Monaten nach der Anmeldung oder nach dem Prioritätstag zugelassen werden, um dem Anmelder, der erfahrungsgemäß die Anmeldung häufig unter Zeitdruck einreicht, Gelegenheit zu geben, die Zusammenfassung mit der wünschenswerten Sorgfalt zu verfassen. Die Frist von 15 Monaten ist gewählt worden, weil bis zu diesem Zeitpunkt die Druckvorbereitungen für die Offenlegungsschrift noch nicht begonnen haben.

§ 26 b

Die bisher in § 26 Abs. 6 und 7 enthaltene Regelung der Erfinderbenennung soll der besseren Übersichtlichkeit wegen im Anschluß an die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung als gesonderter § 26 b eingefügt werden.

Da sich die bisherige Frist von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung für die Benennung häufig als zu kurz erwiesen hat, empfiehlt sich ihre Ausdehnung auf 15 Monate — den Zeitraum bis zum Beginn der Druckvorbereitungen für die Offenlegungsschrift —. Diese Orientierung an dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offenlegungsschrift legt es nahe, bei Prioritätsanmeldungen hier wie bei der Offenlegungsschrift auch an das Prioritätsdatum anzuknüpfen.

§ 26 c

Die Einfügung dieser bisher in § 26 Abs. 5 enthaltenen Regelung als gesonderte Vorschrift nach den Bestimmungen über die Erfordernisse der Anmeldung dient der besseren Übersichtlichkeit. Die vorgeschlagene Regelung trägt dem vorgesehen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung und der

damit verbundenen Vorziehung der Patenterteilung vor das Einspruchsverfahren Rechnung. Im übrigen soll der Wortlaut im Hinblick auf die bisherige wiederholte Verwendung der Begriffe „Ergänzungen und Berichtigungen" vereinfacht werden.

§ 26 d

Mit der Einfügung dieser Bestimmung wird von der in Artikel 4 G Abs. 2 der Pariser Verbandsübereinkunft jedem Verbandsland freigestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Bedingungen festzulegen, unter denen die nach der Verbandsübereinkunft grundsätzlich mögliche Teilung einer Patentanmeldung zugelassen wird. Zugleich erledigt sich mit der vorgesehenen gesetzlichen Verankerung des generellen freien Teilungsrechts die bisher umstrittene Rechtsfrage, ob über die in Betracht kommenden ausländischen Verbandsangehörigen hinaus auch die deutschen Staatsangehörigen das Recht zur freien Teilung haben. Die generelle uneingeschränkte Zulassung der Teilung der Anmeldung entspricht einem praktischen Bedürfnis der Anmelder nach weitgehender Gestaltungsfreiheit; eine Beschränkung der Teilungsbefugnis auf die Zeit nach Stellung des Prüfungsantrags würde dem zuwiderlaufen.

Die Bindung der Teilungserklärung an die Schriftform ist im Interesse größtmöglicher Eindeutigkeit der Erklärung vorgesehen.

Die abgetrennte Anmeldung soll — an den Zustand bei der zivilprozessualen Prozeßtrennung anknüpfend — in Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtspraxis in dem Verfahrensstadium weiterbehandelt werden, das vor der Teilung für die ursprüngliche Anmeldung erreicht war. Die bereits vorgenommenen Verfahrenshandlungen einschließlich des Prüfungsantrags nach § 28 b sollen damit auch auf die abgetrennte Anmeldung bezogen bleiben.

Dem entspricht es, daß auch der Anmeldetag und das für die ursprüngliche Anmeldung in Anspruch genommene Prioritätsrecht für die abgetrennte Anmeldung (wie in Artikel 4 G Abs. 1 der Pariser Verbandsübereinkunft) maßgebend bleiben sollen.

In Absatz 2 ist in Fortführung der bisherigen bewährten Praxis zur Klarstellung vorgesehen, daß sich der Grundsatz der Fortsetzung des abgetrennten Verfahrens in dem bei Teilung erreichten Verfahrensstadium der ursprünglichen Anmeldung nicht auf die Gebührenseite bezieht. Da neben dem Verfahren über die Stammanmeldung ein selbständiges Verfahren über die abgetrennte Anmeldung durchgeführt wird, ist die Zahlung aller bis zum Zeitpunkt der Teilung angefallenen Gebühren einschließlich der Prüfungsantragsgebühr (§ 28 b) gerechtfertigt. Dieser Grundsatz soll sich nicht auf die nach § 28 a entrichtete Recherchengebühr erstrecken, wenn die Teilung vor der Stellung des Prüfungsantrags erklärt worden ist, weil sonst von Amts wegen für den abgetrennten Teil eine Recherche nach § 28 a durchgeführt werden müßte; dies würde jedoch im Widerspruch zu der Zielsetzung des § 28 a stehen. — Daß über die bereits angefallenen Gebühren hinaus die im abgetrennten Verfahren neu anfallenden Gebühren wie in jedem anderen Verfahren zu entrichten sind, erscheint einer ausdrücklichen Regelung nicht bedürftig.

Um den durch die Teilung hervorgerufenen Schwebezustand einzugrenzen, ist in Absatz 3 eine angemessene Frist für die abgetrennte Anmeldung vorgesehen; da möglicherweise erst nach Ablauf dieser Frist feststeht, ob wirksam geteilt worden ist, tritt eine Verzögerung im Verfahren über die Stammanmeldung ein, die aber im Interesse des Anmelders in Kauf genommen werden kann.

Als Folge einer Fristversäumnis wird die Fiktion der Nichtabgabe der Teilungserklärung vorgeschlagen, da es sich hierbei um die am wenigsten einschneidende, den Anmelder von Rechtsverlusten verschonende Lösung handelt. Diese Lösung erlaubt es auch, auf eine — zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordernde — Aufforderung seitens des Deutschen Patentamts zur Beibringung von Anmeldungsunterlagen und Gebühren, an die die Säumnisolge zu knüpfen wäre, zu verzichten.

§ 26 e

Nach geltendem Recht kann für eine beim Deutschen Patentamt angemeldete Erfindung nur die Priorität einer ausländischen Anmeldung in Anspruch genommen werden. Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Bei einer ausländischen Erstanmeldung ist es möglich, die Erfindung weiter zu entwickeln und die Weiterentwicklung in die beim Deutschen Patentamt innerhalb der einjährigen Prioritätsfrist eingereichte Patentanmeldung einzubeziehen. Dem Anmelder, der seine Erstanmeldung beim Deutschen Patentamt einreicht, steht diese Möglichkeit jedoch nicht offen. Er ist vielmehr gezwungen, entweder eine neue Patentanmeldung unter Einbeziehung der Weiterentwicklung einzureichen, wobei er auf das ursprüngliche Anmeldedatum seiner Erstanmeldung verzichtet, oder eine gesonderte Anmeldung für die Weiterentwicklung einzureichen, die dann aber nur sinnvoll ist, wenn die Weiterentwicklung für sich genommen patentfähig ist. In diesem letzten Fall hat er die vollen zusätzlichen Kosten einer neuen Anmeldung zu tragen. Diese Nachteile treffen insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Einzelerfinder. Größere Unternehmen können eher in den Fällen, in denen sie mit einer Weiterentwicklung der Erfindung rechnen, die Erfindung zunächst im Ausland anmelden und die Zweitanmeldung unter Einbeziehung der Verbesserung und Vervollständigung der Erfindung kurz vor Ablauf der Prioritätsfrist beim Deutschen Patentamt einreichen. Darüber hinaus bietet auch das Europäische Patentübereinkommen die Möglichkeit (Artikel 87 Abs. 1), eine europäische Patentanmeldung mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland unter Inanspruchnahme der Priorität einer deutschen Anmeldung einzureichen, wovon wegen der Kosten des europäischen Verfahrens vornehmlich Unternehmen mit Auslandsbeziehungen Nutzen ziehen werden. Um die genannten Nachteile zu beseitigen und allen Anmeldern gleiche Chancen zu geben, soll durch § 26 e die Möglichkeit geschaffen werden,

in gleicher Weise wie bei einer ausländischen Erstanmeldung die Priorität auch einer nationalen Erstanmeldung in Anspruch zu nehmen. Gleiche Vorkehrungen sind nunmehr auch im niederländischen und im britischen Patentrecht getroffen worden.

Da die neue „innere" Priorität wegen der Gleichheit der Interessenlage im wesentlichen in gleicher Weise wie die Priorität einer ausländischen Anmeldung in Anspruch genommen werden soll, kann angesichts der umfangreichen und anerkannten Rechtsprechung zu diesem Rechtsinstitut darauf verzichtet werden, eine ins einzelne gehende Regelung zu treffen. In § 26 e sind daher nur die Grundsätze für die innere Priorität festgelegt, wobei die Terminologie aus Gründen der Harmonisierung an die des Europäischen Patentübereinkommens angeglichen worden ist.

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 87 Abs. 1 und 4 des Europäischen Patentübereinkommens sowie Artikel 4 A Abs. 1, C Abs. 1 und 4 der Pariser Verbandsübereinkunft.

Absatz 2 entspricht Artikel 88 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens und Artikel 4 F der Pariser Verbandsübereinkunft.

Absatz 3 entspricht Artikel 88 Abs. 3 und 4 des Europäischen Patentübereinkommens und Artikel 4 H der Pariser Verbandsübereinkunft.

Wie bei der Inanspruchnahme einer ausländischen Priorität (§ 27 Satz 2) hat der Anmelder die erforderlichen Angaben zu machen und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, damit die Akten der neuen Anmeldung vollständig sind. Die hierfür vorgesehene Frist von zwei Monaten erscheint angemessen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Prioritätserklärung für die neue Anmeldung als nicht abgegeben. Eine § 27 Satz 4 entsprechende Sanktion erscheint dagegen nicht angebracht. In den Fällen, in denen die einjährige Prioritätsfrist noch nicht abgelaufen ist, soll vielmehr der Anmelder die Möglichkeit erhalten, eine neue deutsche Anmeldung unter Inanspruchnahme der inneren Priorität der Erstanmeldung einzureichen, weil er sonst gezwungen wäre, mit erheblichen Mehrkosten als Zweitanmeldung eine europäische Anmeldung einzureichen. Dies würde jedoch dem eingangs erläuterten Ziel der Herstellung der Chancengleichheit nicht gerecht werden.

Zu Nummer 21

Neufassung von § 27 Satz 1 und 2 (Prioritätserklärung)

Die Neufassung hat nur redaktionelle Bedeutung. Mit ihr wird der bisherige Wortlaut an die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Prioritätsrechten verwendete neuere Terminologie angepaßt.

Zu Nummer 22

Änderung des § 28 (Offensichtlichkeitsprüfung)

Buchstabe a — Neufassung der Absätze 1 und 2

Die in Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 3 vorgesehenen Änderungen sind redaktionell bedingt. Der Klammerzusatz in Absatz 1 Satz 2 ist als entbehrlich gestrichen worden.

In Absatz 2 Satz 1 soll die Formel, daß die Offensichtlichkeit des Mangels „nach Auffassung der Prüfungsstelle" bestehen muß, gestrichen und damit der objektive Prüfungsmaßstab klargestellt werden. Nummer 2 derselben Bestimmung soll zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs (vgl. §§ 1 und 2 b) geändert werden. Die Anfügung des Satzes 2 trägt der in § 10 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Befristung der Zusatzpatentanmeldungen Rechnung.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 3 Satz 1

Mit der Neufassung wird der Ergänzung des Absatzes 2 um einen Satz 2 Rechnung getragen.

Zu Nummer 23

Änderung des § 28 a (Recherchenantrag)

Buchstabe a — Ergänzung von Absatz 1 um Satz 2

Nach einem zwischen der Europäischen Patentorganisation und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung von Abschnitt I Nummer 3 Buchstabe c des Protokolls über die Zentralisierung des europäischen Patentsystems und seine Einführung (BGBl. 1976 II S. 649, 994) geschlossenen Vertrag soll die Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts während einer Übergangszeit Recherchen nach § 28 a für das Deutsche Patentamt durchführen. Ferner kann es aus politischen Gründen erforderlich sein, über diese Übergangszeit hinaus Recherchen nach § 28 a dem Europäischen Patentamt zu übertragen, um sicherzustellen, daß die Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts in ihrer Größe und Bedeutung erhalten bleibt. § 28 a Abs. 8 Nr. 1 ermächtigt den Bundesminister der Justiz, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Ermittlung der in Absatz 1 bezeichneten Druckschriften dem Europäischen Patentamt vollständig oder für bestimmte Sachgebiete übertragen wird. Nach dem Sinn dieser Ermächtigung ist es auch als zulässig anzusehen, die Ermittlung der Druckschriften für bestimmte Sachgebiete der Technik teilweise zu übertragen. Ist von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden, so soll der Anmelder im Rahmen der mit dem Europäischen Patentamt getroffenen Vereinbarung die Möglichkeit erhalten zu beantragen, daß seine Recherche im Europäischen Patentamt durchgeführt wird.

Die Durchführung von Recherchen nach § 28 a durch das Europäische Patentamt kann für viele Anmelder, die beabsichtigen, für den gleichen Gegenstand eine europäische Patentanmeldung einzureichen, aus folgendem Grund von Interesse sein:

Nach Artikel 10 der vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation erlassenen Gebührenordnung wird die nach dem Europäischen Patentübereinkommen (Artikel 78 Abs. 2) zu zahlende Gebühr für eine Recherche ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn das Europäische Patentamt bereits einen Recherchenbericht über den Gegenstand der Anmeldung gegeben hat. Sind keinerlei Veränderungen eingetreten, wird voraussichtlich die volle oder annähernd die volle Recherchengebühr

zurückerstattet, weil das Europäische Patentamt die früher erstellte Recherche voll akzeptieren kann. Diesem Sachverhalt tragen die vorgeschlagenen Änderungen des § 28 a Rechnung (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 — Neufassung der Nummern 111 100 und 111 200 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts —).

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 3 Satz 1

Absatz 3 Satz 1 enthält nur eine redaktionelle Änderung und Anpassung der Verweisung.

Buchstabe c — Neufassung von Absatz 7

Absatz 7 ist in seinem Satz 1 redaktionell der in dem Entwurf verwendeten neueren Terminologie angepaßt. Durch den neu eingefügten Satz 2 sollen die betroffenen Kreise darauf hingewiesen werden, daß hier eine Anmeldung vorliegt, die vom Patentanmelder offensichtlich als wirtschaftlich bedeutsam angesehen wird.

Zu Nummer 24

Änderung von § 28 b (Prüfung auf Antrag)

Buchstaben a und b — Neufassung von Absatz 1 und Absatz 4 Satz 4

Die Neufassungen sind aus redaktionellen Gründen und zur Vereinheitlichung der Terminologie vorgesehen.

Zu Nummer 25

Neufassung von § 28 c Abs. 1 (Prüfungsbescheid)

Stellt die Prüfungsstelle anläßlich der Prüfung nach § 28 b fest, daß die Anforderungen des § 26 a offensichtlich nicht vorliegen, so soll dieser Mangel in gleicher Weise wie andere festgestellte Mängel beanstandet werden, weil sonst dieses neue Informationsmittel in seiner ihm zugedachten Funktion weitgehend entwertet wäre. Ist dagegen die Zusammenfassung bereits veröffentlicht worden, so wäre eine Beanstandung sinnlos, weil nach dem Entwurf eine erneute Veröffentlichung der Zusammenfassung nicht vorgesehen ist. Der Klammerzusatz in Satz 2 soll hier aus demselben Grund wie in § 28 Abs. 1 Satz 2 entfallen. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Nummer 26

Einfügung der §§ 28 d und 28 e (Erteilungsverfahren)

§ 28 d

Mit der Einfügung des § 28 d wie auch des § 28 e wird der vorgesehenen Aufteilung des bisher die Prüfung der Einsprüche mit umfassenden Erteilungsverfahrens in ein Erteilungsverfahren und ein (nachgeschaltetes) Einspruchsverfahren in verfahrensrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen. Die bisher in § 33 Abs. 1 einheitlich für das Verfahren vor der Prüfungsstelle und der Patentabteilung geltende Verfahrensvorschrift soll zur Klarstellung in § 28 d allein auf das Verfahren vor der Prüfungsstelle abstellen, während für das verselbständigte Verfahren vor der Patentabteilung auf diese Vorschrift Bezug genommen werden soll (vgl. den vorgeschlagenen § 35 a Abs. 3).

Mit der Anknüpfung in Absatz 1 Satz 2 an die Patenterteilung wird auch der vorgesehene Wegfall der Bekanntmachung der Anmeldung berücksichtigt.

In Absatz 2 Satz 2 ist aus Rationalisierungsgründen die entsprechende Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften, die sich auf die Verwendung von Kurzschrift und Tonaufnahmegeräten für die Protokollierung beziehen, vorgesehen. Dagegen erscheint es nicht zweckmäßig, auch die übrigen Protokollierungsvorschriften der Zivilprozeßordnung für anwendbar zu erklären, damit nicht das Verfahren vor dem Patentamt zu sehr mit den in Gerichtsverfahren gebotenen Förmlichkeiten belastet wird.

§ 28 e

Diese neue Vorschrift soll die bisher in § 34 enthaltene Verfahrensvorschrift an das vom Einspruchsverfahren getrennte Erteilungsverfahren anpassen. Von der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Ergänzung der bisherigen Regelung wird eine Intensivierung der Anhörungen erwartet, da die Beteiligten sich hiernach darauf einzustellen haben, daß sie ohne besonderen Grund, der spätestens in der Anhörung geltend gemacht werden muß, keine Gelegenheit zu einer weiteren schriftlichen Äußerung mehr haben; die Möglichkeit, hiermit das Nachreichen von Schriftsätzen einzuschränken, verspricht auch eine gewisse Beschleunigungswirkung. Die Einführung der Befreiung vom Begründungszwang gemäß Absatz 1 Satz 3 empfiehlt sich aus Vereinfachungsgründen.

In Absatz 2 Satz 1 soll die bisherige Regelung im Wortlaut geändert werden, um klarzustellen, daß die Beteiligten sich erst nach Zugang der schriftlichen Beschlußbegründung über die Einlegung des Rechtsmittels schlüssig zu werden brauchen.

Zu Nummer 27

Neufassung von § 30 (Erteilungsbeschluß)

Die Neufassung ist erforderlich, weil mit der vorgesehenen Verlegung des Einspruchsverfahrens in das Stadium nach Patenterteilung die Funktion der Bekanntmachung der Anmeldung und der Veröffentlichung der Auslegeschrift, die damit entbehrlich werden, durch die Veröffentlichung der Erteilung und der Patentschrift übernommen wird.

In Absatz 1 soll mit der Bezugnahme auf die Offensichtlichkeitsprüfung der Zusammenfassung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Entscheidung darüber, ob und mit welcher Aussagekraft dieses neu konzipierte Informationsmittel verfaßt wird, nicht voll im Belieben des Anmelders stehen soll.

Da die Stellung der Beteiligten durch die Neuordnung von Erteilungs- und Einspruchsverfahren im übrigen möglichst unberührt bleiben soll, soll in Absatz 2 die Aussetzung des Erteilungsbeschlusses an die Stelle der nunmehr entfallenden Aussetzung der Bekanntmachung treten.

Zu Nummern 28 und 29

Änderung des § 30 a Abs. 1 Satz 1, § 30 b und § 30 d Abs. 2 (Keine Veröffentlichung von Geheimpatenten)

Die Änderungen tragen dem vorgesehen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung Rechnung.

Zu Nummer 30

Neufassung von § 30 e (Besondere Rolle)

Die bisher für das Verfahren zur Erteilung von Geheimpatenten geltende Sonderregelung erübrigt sich im wesentlichen, da das Patent nun nicht mehr nur wie bisher bei Geheimpatenten, sondern allgemein ohne vorausgehende Bekanntmachung erteilt werden soll (vgl. den vorgeschlagenen § 30); nur der bisherige Absatz 2 Satz 1 über die besondere Patentrolle muß aufrechterhalten bleiben (Satz 1).

Zur Klarstellung soll in Satz 2 die Einsichtnahme in die besondere Rolle ausdrücklich an die Voraussetzungen der Einsichtnahme in die Akten von Geheimpatenten geknüpft werden.

Zu Nummer 31

Neufassung von § 30 g (Bestimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde)

Die Neufassung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 32

Neufassung von § 31 (Erteilungsgebühr)

Mit der Neufassung wird eine Erteilungsgebühr vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung an die Stelle der Bekanntmachungsgebühr treten soll. Es erscheint angebracht, die Gebührenregelung im übrigen in Anlehnung an die bisher für die Bekanntmachungsgebühr geltenden Bestimmungen auszugestalten. Hierbei ist für die Säumnisfolge berücksichtigt, daß die Rücknahmefiktion im Hinblick auf den in diesem Verfahrensstadium nunmehr vorliegenden Erteilungsbeschluß um die Fiktion der Nichterteilung des Patents zu ergänzen ist. Die materielle Wirkung der Säumnis ist in Absatz 2 in Anlehnung an die in § 35 Abs. 3 bestehende Regelung zur Klarstellung ausdrücklich ausgesprochen, da es sich in beiden Vorschriften um vergleichbare Fälle handelt.

Zu Nummer 33

Aufhebung der §§ 32, 33 und 34 (Einspruchsverfahren)

Die Aufhebung dieser Vorschriften trägt der vorgesehenen Aufteilung des Verfahrens in das Erteilungsverfahren und in das gesonderte Einspruchsverfahren Rechnung. Sachlich sind sie im Entwurf für das Erteilungsverfahren in den §§ 28 d und 28 e, für das Einspruchsverfahren in § 35 a Abs. 1 und 3 und § 35 d vorgesehen.

Zu Nummer 34

Neufassung von § 35 Abs. 1 und 2 (Veröffentlichung der Erteilung)

Der bisherige Absatz 1 soll zur Klarstellung neu gefaßt werden. Absatz 1 Satz 2 soll zur Anpassung an die entsprechende Regelung in Artikel 98 des Europäischen Patentübereinkommens eingefügt werden. In Absatz 1 Satz 3 wird in Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen im geltenden Recht (§ 24 Abs. 5 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2) die Publizitätswirkung ausdrücklich klargestellt.

Der bisher in Absatz 2 Satz 1 getroffenen Regelung bedarf es nach dem vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung insoweit nicht mehr, als an die Bekanntmachung angeknüpft wird. Aus demselben Grund wird auch der bisher in Absatz 2 Satz 2 erwähnte, mit der Bekanntmachung der Anmeldung verbundene einstweilige Schutz gegenstandslos, so daß die verbleibende Vorschrift sich nur noch auf die bisher schon in Absatz 2 Satz 2 erfaßte Wirkung nach § 24 Abs. 5 Satz 1 (§ 24 c Abs. 1 in der Entwurfsfassung) beziehen soll. Es empfiehlt sich, von der Verwendung des Begriffs des „einstweiligen Schutzes" in dieser Bestimmung abzusehen, da hieran verschiedentlich das Mißverständnis geknüpft war, es handele sich bei der entschädigungspflichtigen Benutzung der Erfindung um ein widerrechtliches Handeln.

Zu Nummer 35

Einfügung der §§ 35 a bis 35 d (Nachgeschalteter Einspruch; Teilung im Einspruchsverfahren; Ergebnis des Einspruchsverfahrens; Kosten)

Die Einfügung dieser Vorschriften dient der vorgeschlagenen Ablösung des bisher vor der Entscheidung über die Patenterteilung durchgeführten Einspruchsverfahrens durch ein solches nach der Patenterteilung.

§ 35 a

In Absatz 1 sollen aus Gründen des Sachzusammenhangs die bisher in § 32 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen für die Erhebung des Einspruchs geregelt werden. Soweit es sich um die förmlichen Voraussetzungen handelt, sind Änderungen nur zur Anpassung an den vorgeschlagenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung und zur Vereinheitlichung der Terminologie vorgesehen. Die Übernahme der Einspruchsfrist beim europäischen Patent von neun Monaten empfiehlt sich nicht, da sich die Frist von drei Monaten — bisher bezogen auf die Bekanntmachung der Anmeldung — im engeren nationalen Bereich bewährt hat.

Auf die sachlichen Voraussetzungen, die aus systematischen Gründen im Zusammenhang mit sonstigen Bestimmungen über den Fortfall des Patents geregelt werden sollen (in § 12 a), soll — ohne Änderung in der Sache — im Interesse der Vereinfachung des Wortlauts Bezug genommen werden.

Absatz 2 wird zur Angleichung an eine entsprechende Regelung in Artikel 105 des Europäischen

Patentübereinkommens vorgeschlagen. Darüber hinaus ist die Begründungsfrist in Absatz 2 Satz 3 vorgesehen, um Verfahrensverzögerungen einzuschränken. Absatz 2 Satz 4 ist zur Klarstellung erforderlich, daß der Beitretende auch eigene Einspruchsgründe geltend machen können soll.

Mit Absatz 3 werden die Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, die bereits bisher für das Einspruchsverfahren gelten (vgl. Begründung zu Nummer 33).

§ 35 b

Das Recht zur Teilung des Patents im Einspruchsverfahren ist vorgesehen, weil die Einführung der Patenterteilung vor der Prüfung und Entscheidung über die Einsprüche einen Fortfall der — bisher auf die Anmeldung bezogenen — Teilungsmöglichkeit auch noch in diesem Stadium, die in der Praxis erhebliche Bedeutung hat, nicht rechtfertigt.

Entsprechend der für die Teilung im Anmeldestadium vorgeschlagenen Lösung (§ 26 d Abs. 1 Satz 3) erscheint es zweckmäßig, den abgetrennten Teil der Prüfung nach § 28 b zuzuführen. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die Patentfähigkeit des abgetrennten Teils geklärt wird und die Wettbewerber im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, die bei Erteilung des Patents auf die Teilanmeldung folgt, die andernfalls nicht gegebene Gelegenheit erhalten zu prüfen, ob sie gegen dieses neue Patent Einspruch erheben sollen. In Satz 3 soll klargestellt werden, daß die Teilung der Anmeldung und des Patents im übrigen weitgehend gleichen Grundsätzen folgt. Satz 4 erscheint zur Klarstellung erforderlich. Da der abgetrennte Teil in das Prüfungsverfahren zurückfällt, ist es folgerichtig, daß die Wirkungen des Patents insoweit ex tunc beseitigt werden; die Wirkung der Anmeldung bleibt indessen unberührt (vgl. den vorgeschlagenen § 12 a Abs. 3).

Absatz 2 sieht die Veröffentlichung der Teilung vor, um die Wettbewerber davon in Kenntnis zu setzen, daß das Patent geteilt und damit in bestimmtem Umfang als Anmeldung anhängig bleibt.

§ 35 c

Absatz 1 Satz 1 trägt der vorgesehenen Verselbständigung des die Einsprüche behandelnden Verfahrens Rechnung; da hiernach das Einspruchsverfahren der Patenterteilung, die vollen Patentschutz gewährt, nachgeschaltet ist, ist es — entsprechend der Terminologie in den europäischen Patentübereinkommen — durch Aufrechterhaltung oder Widerruf des Patents abzuschließen.

In Absatz 1 Satz 2 ist die Fortführung des Einspruchsverfahrens ohne den Einsprechenden im Falle der Rücknahme seines Einspruchs vorgesehen, da sich die im geltenden Recht vorgesehene Verfahrensweise, das vom Einsprechenden mitgeteilte Material im Falle seines Ausscheidens von Amts wegen zu berücksichtigen, bewährt hat. Hierdurch läßt sich insbesondere verhindern, daß das auch im allgemeinen Interesse liegende Einspruchsverfahren durch Absprache der Verfahrensbeteiligten beendet wird. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird zugleich eine weitgehende Anpassung an die in Regel 60 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vorgesehene — fakultative — Fortsetzung des Verfahrens vorgenommen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Veröffentlichung des Widerrufs und der beschränkten Aufrechterhaltung von Patenten ist geboten, um die mit der Veröffentlichung der Patenterteilung gesetzte Publizität in der gleichen Form wieder zurückzunehmen oder einzuschränken.

Absatz 3 ist nach der vorgesehenen Vorverlegung der Entscheidung über die Patenterteilung vor die Prüfung der Einsprüche erforderlich, um durch die Veröffentlichung der Patentschrift, soweit sie geändert worden ist, die wegen des Teilwiderrufs eintretende Änderung des Schutzumfangs zu verlautbaren. Die vorgeschlagene, mit § 36 a Abs. 3 Satz 4 übereinstimmende Vorschrift entspricht im übrigen der in Artikel 103 des Europäischen Patentübereinkommens getroffenen Regelung.

§ 35 d

Diese Kostenvorschrift soll die Regelung des bisherigen § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit den Vorschriften des nachgeschalteten Einspruchsverfahrens wiedergeben, da in diesem Verfahren stets mehrere Beteiligte vorhanden sind, auf die gegebenenfalls die Verfahrenskosten verteilt werden können. Dagegen erscheint es nicht zweckmäßig, diese Bestimmung ausdrücklich auf das vorgezogene Erteilungsverfahren zu erstrecken, da dort neben dem Anmelder regelmäßig keine weiteren Beteiligten auftreten und insoweit kein Raum für eine Kostenverteilung ist.

Die gegenüber der bisherigen Regelung vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 1 dienen der Anpassung an das nachgeschaltete Einspruchsverfahren. Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 soll klarstellen, daß das billige Ermessen des Patentamts nachprüfbar bleibt. Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Nummer 36

Neufassung von § 36 Abs. 1 Satz 1 (Erfindernennung)

Die Neufassung sieht die Nennung des Erfinders auch auf der Offenlegungsschrift vor, da das Erfinderpersönlichkeitsrecht bereits im Stadium der Offenlegung anzuerkennen ist. Sie dient ferner der Anpassung an den vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung. Weiterhin ist mit dem letzten Halbsatz berücksichtigt, daß — zumal nach der in § 26 b vorgeschlagenen Ausweitung der Frist zur Erfindernennung — der Erfinder nicht in jedem Fall vor den in § 36 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Veröffentlichungen genannt zu sein braucht. Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu Nummer 37

Änderung des § 36 a (Beschränkung)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 3

In Absatz 3 soll zur Klarstellung die Verweisung auf die Regelung des § 28 e ausgedehnt werden. Im übrigen ist die Neufassung redaktionell bedingt.

Buchstabe b — Streichung von Absatz 4

Durch die Streichung soll der Druckkostenbeitrag entfallen. Da zugleich die Beschränkungsantragsgebühr (§ 36 a Abs. 2 Satz 2) um einen Betrag in Höhe des durchschnittlichen Druckkostenbeitrags von 80 DM auf 200 DM angehoben werden soll (vgl. Artikel 2 Nr. 5), läßt sich durch den Fortfall des Druckkostenbeitrags eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielen.

Zu Nummer 38

Neufassung von § 36 d Abs. 1 (Besetzung des Beschwerdesenats)

Die mit der Neufassung vorgeschlagene Änderung der Verweisung ist, soweit sie § 24 a Abs. 5 Satz 1 betrifft, redaktionell bedingt. Die Erstreckung der Verweisung auch auf den Fall des § 24 a Abs. 5 Satz 2 erscheint geboten, da die von Satz 2 und Satz 1 erfaßten Fälle sachlich verwandt sind.

Zu Nummer 39

Neufassung von § 36 g Abs. 1 (Öffentlichkeit der Verhandlung)

Mit der Neufassung soll die Vorschrift an den vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung und die Vorverlegung der Patenterteilung angepaßt werden. Ihr liegt insoweit die Erwägung zugrunde, daß es keines Schutzes der Vertraulichkeit mehr bedarf, wenn die Patentschrift bereits veröffentlicht ist.

Im übrigen enthält die Neufassung redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 40

Neufassung von § 36 l Abs. 3 (Beschwerdegebühr)

Die Neufassung trägt der vorgesehenen Verlegung des Einspruchsverfahrens in das Stadium nach der Patenterteilung Rechnung.

Zu Nummer 41

Neufassung von § 36 m Abs. 2 (Beschwerderecht der zuständigen obersten Bundesbehörden)

Die Gründe für die Neufassung entsprechen den unter Nummer 38 angegebenen Gründen.

Zu Nummer 42

Einfügung der §§ 36 o und 36 p (Beteiligung des Präsidenten des Patentamts am Verfahren)

Allgemeines

Mit der Einfügung der §§ 36 o und 36 p soll die Beteiligung des Präsidenten des Patentamts am Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht eingeführt werden. Einer Beteiligung bedarf es, da sich wiederholt gezeigt hat, daß Entscheidungen des Patentgerichts, in denen eine von der Rechtsauffassung des Patentamts abweichende Bewertung vorgenommen wurde, für eine Vielzahl von Einzelfällen von präjudizieller Bedeutung waren, ohne daß die Streitfrage in angemessener Zeit einer abschließenden Klärung durch den Bundesgerichtshof zugeführt werden konnte. Insbesondere hat sich mehrfach im Anschluß an Entscheidungen des Patentgerichts in einseitigen Verfahren zugunsten des Anmelders, die mangels Beschwer nicht zu einer Rechtsbeschwerde führen konnten, für die zahlreichen, in gleichgelagerten Fällen Betroffenen und für das Patentamt eine erhebliche Rechtsunsicherheit ergeben; nach dem geltenden Recht hängt es von Zufällen ab, ob sich die gleiche Frage als Vorfrage in einem anderen Verfahren stellt, das zu einer höchstrichterlichen Entscheidung führt.

Es erscheint nicht angezeigt, ein Vorlageverfahren einzuführen, durch das in diesen Fällen die Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt werden könnte. Eine ähnliche Lösung ist aus § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekannt. Dort erfolgt aber die Vorlage durch ein Gericht, das auf die rechtliche Würdigung des Rechtsstreits beschränkt ist, während ihm die tatsächlichen Feststellungen vorgegeben sind. Eine Vorlage durch das Patentgericht würde aber der sicheren Grundlage der abschließenden Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts ermangeln. Dieser Mangel hätte die unerwünschte Konsequenz, daß der Bundesgerichtshof entweder tatrichterlich oder aber — bei genereller Formulierung der Streitfrage — wie ein Gutachter tätig werden müßte.

Die vorgeschlagene Lösung stellt unter Vermeidung dieser Nachteile sicher, daß der Bundesgerichtshof ohne Zeitverlust in Fällen der genannten Art durch den Präsidenten des Patentamts als Rechtsbeschwerdeführer mit der Streitfrage befaßt werden kann. Überdies hat die vorgeschlagene Regelung den Vorzug, daß der Präsident des Patentamts bereits im Beschwerdeverfahren die das öffentliche Interesse berührenden Aspekte zur Geltung bringen kann, die sich nicht auf die Sicht der sonstigen Verfahrensbeteiligten beschränken und von den vom Prüfer oder von der Patentabteilung berücksichtigten Gesichtspunkten losgelöst sein können.

§ 36 o

Diese Bestimmung soll unabhängig von der eigentlichen Beteiligung des Präsidenten des Patentamts am Beschwerdeverfahren als Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit schaffen, daß der Präsident, sofern er nicht die in § 36 p vorgesehene förmliche Beteiligtenstellung hat, an das Gericht herantreten und die ihm im öffentlichen Interesse geboten erscheinenden Belange darlegen kann. Die Bestimmung lehnt sich an die in § 90 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehende Regelung, die dem früheren § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes nachgebildet ist, an. Soweit in der Formulierung von § 90 Abs. 2 abgewichen ist, erscheint eine ausdrückliche Regelung entbehrlich.

§ 36 p

Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, daß der Präsident des Patentamts in Beschwerdeverfahren, in denen das Patentgericht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkung der Entscheidung auf eine

Vielzahl beim Patentamt zu bearbeitender Einzelfälle, berührt sieht, die Möglichkeit erhält, die öffentlichen Belange als Verfahrensbeteiligter geltend zu machen, einschließlich des Rechts zur Einlegung der Rechtsbeschwerde im Falle ihrer Zulassung.

Im Interesse der Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses zwischen Patentgericht und Patentamt erscheint es ausgewogen, zunächst dem Patentgericht die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob es eine förmliche Beteiligung des Präsidenten des Patentamts in dem konkreten Verfahren für veranlaßt hält, andererseits aber nach einer solchen Entscheidung es dem Ermessen des Präsidenten des Patentamts zu überlassen, ob er sich an den Verfahren förmlich beteiligen will. Diese Regelung erscheint auch deshalb ausgewogen, weil im übrigen der Präsident des Patentamts nach § 36 o auch in den Fällen, in denen das Patentgericht seine förmliche Beteiligung nach § 36 p nicht für geboten hält, jederzeit die Möglichkeit hat, auf die sich aus der Sicht des Patentamts in einem größeren Zusammenhang ergebenden Auswirkungen der anhängigen Einzelfallentscheidung hinzuweisen.

Zu Nummer 43

Neue Bezeichnung der §§ 36 o und 36 p (Verhandlung; Entscheidung)

Die neue Bezeichnung trägt der vorgeschlagenen Einfügung der Bestimmungen über eine Beteiligung des Patentamtspräsidenten am Beschwerdeverfahren Rechnung.

Zu Nummer 44

Neue Bezeichnung und Änderung des § 36 q (Kosten)

Die neue Bezeichnung beruht auf dem zu Nummer 43 dargelegten Grund.

Buchstabe a — Einfügung eines neuen Absatzes 2

Die mit dem neuen Absatz 2 vorgeschlagene Regelung bezweckt die Begrenzung des Kostenrisikos für den Verfahrensbeitritt des Patentamtspräsidenten, da der Beitritt im öffentlichen Interesse erklärt wird.

Buchstaben b und d — Neue Bezeichnung der Absätze 2 und 4

Die neue Bezeichnung ist eine Folgeänderung zu der unter Buchstabe a vorgeschlagenen Regelung.

Buchstabe c — Neue Bezeichnung und Neufassung des Absatzes 3

Diese Bestimmung, die wegen der unter Buchstabe a vorgeschlagenen Regelung neu zu bezeichnen ist, soll zur Klarstellung um den Fall des Verzichts, der in der Sache den hier im übrigen geregelten Sachverhalten gleichkommt, ergänzt und im übrigen nur redaktionell geändert werden.

Zu Nummer 45

Änderung des § 37 (Klage)

Buchstabe a — Einfügung eines neuen Absatzes 2

Diese Vorschrift wird zur Regelung des Verhältnisses von Nichtigkeitsklage und Einspruchsverfahren zueinander vorgeschlagen. Der hier vorgeschlagene Vorrang des Einspruchsverfahrens empfiehlt sich, um das Patentgericht insoweit von dem aufwendigen Nichtigkeitsverfahren zu entlasten.

Buchstabe b — Neue Bezeichnung und Neufassung des Absatzes 2

Die neue Bezeichnung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Neufassung dient nach der vorgeschlagenen neuen Formulierung des § 13 der Klarstellung.

Buchstabe c — Neue Bezeichnung der Absätze 3 bis 6

Die neue Bezeichnung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 46

Neufassung von § 40 Abs. 2 (Kostenentscheidung des Nichtigkeitssenats)

Durch die Neufassung dieser Kostenvorschrift für die Parteistreitigkeiten des § 37 soll die formelle Bindung an die für das andersgeartete Beschwerdeverfahren geltende Kostenbestimmung des § 36 q aus systematischen Gründen gelöst werden. Die neue Vorschrift soll für die Kostenentscheidung auf die von der Rechtsprechung bereits bisher zur Richtschnur genommenen einschlägigen Kostenvorschriften der Zivilprozeßordnung, die dort insbesondere in den Vorschriften der §§ 91 ff. über die Prozeßkosten enthalten sind, verweisen. In Anbetracht des bisher bestehenden weiten Ermessensspielraums soll die an der Zivilprozeßordnung orientierte Kostenentscheidung unter dem Vorbehalt einer abweichenden Billigkeitsentscheidung stehen.

Satz 1 ist im übrigen im Hinblick auf die entsprechende Regelung in § 42 Abs. 3 zur Klarstellung und Vereinheitlichung vorgesehen. Satz 2 soll neben der entsprechenden Anwendung der Kostenvorschriften der Zivilprozeßordnung die entsprechende Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften über Kostenfestsetzungsverfahren und Zwangsvollstreckung, diese allerdings ohne Vorbehalt der Billigkeitsentscheidung, vorsehen, wie dies der bisherigen Bezugnahme auf § 36 q Abs. 4 entspricht. Satz 3 soll im Hinblick auf die in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen klarstellen, daß es insoweit bei den im Patentgesetz zugelassenen Rechtsmitteln bleiben soll.

Zu Nummer 47

Neufassung von § 41 a Abs. 2 (Ausschließung als Richter)

Die Neufassung trägt der vorgesehenen Verlegung des Einspruchsverfahrens in das Stadium nach Patenterteilung Rechnung. Die in Nummer 2 hierbei vorgesehene Ausdehnung des Ausschlußtatbestandes auf den Fall der bloßen Mitwirkung des betreffenden Richters am vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren erscheint angesichts der den Beschlüssen vorausgehenden, sachlich häufig intensiven verfahrensleitenden Verfügungen der Richter geboten; für eine Differenzierung zwischen vorausgegangener Tätigkeit beim Patentamt und beim Patentgericht besteht kein hinreichender Grund.

Zu Nummer 48

Änderung des § 41 g (Verhandlungsniederschrift)

Buchstaben a und b — Neufassung von Absatz 2, Streichung von Absatz 3

Aus Gründen der Rationalisierung erscheint es zweckmäßig, wie für das Verfahren vor dem Patentamt (vgl. den vorgeschlagenen § 28 d) auch für das gerichtliche Verfahren die in der Zivilprozeßordnung geschaffenen Möglichkeiten der Verwendung von Kurzschrift und Tonaufnahmegeräten für die Protokollierung einzuführen. Im Hinblick darauf, daß die sonstigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Sitzungsprotokoll mit dieser Regelung in engem Zusammenhang stehen, wird die generelle Bezugnahme auf diese dem bisherigen Rechtszustand im wesentlichen entsprechenden Vorschriften zur Erzielung einer in sich geschlossenen Regelung vorgeschlagen.

Zu Nummer 49

Ergänzung des § 41 um Absatz 3 (Vertretung)

Diese Vorschrift wird zur Angleichung an den durch die Vereinfachungsnovelle 1976 geänderten § 88 der Zivilprozeßordnung vorgeschlagen.

Zu Nummer 50

Neufassung von § 41 o Abs. 3 Satz 1 (Akteneinsicht)

Die Neufassung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 51

Ergänzung des § 41 u um Absatz 2 (Teilnahme am Rechtsbeschwerdeverfahren)

Diese Ergänzung ist vorgesehen, da es zweckmäßig erscheint, dem Präsidenten des Patentamts in Verfahren, deren Entscheidung eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben kann, in denen er aber nicht Verfahrensbeteiligter ist, die Möglichkeit zur Darstellung des größeren Gesamtzusammenhanges und der praktischen Tragweite der Entscheidung zu geben.

Zu Nummer 52

Änderung des § 41 y (Kostenentscheidung)

Buchstabe a — Einfügung eines neuen Absatzes 2

Die Begründung für diese Einfügung entspricht der zu Nummer 44 Buchstabe a gegebenen Begründung.

Buchstabe b — Neue Bezeichnung von Absatz 2

Die neue Bezeichnung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 53

Änderung des § 42 (Zulässigkeit der Rechtsmittel; Kosten)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 3

Die Neufassung ist zur Angleichung an § 40 Abs. 2 in der vorgeschlagenen neuen Fassung vorgesehen. Von einer bloßen Verweisung auf § 40 Abs. 2 wurde abgesehen, um Doppelverweisungen zu vermeiden.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 4 Satz 1

In der Neufassung wird § 71 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung für unanwendbar erklärt, um eine Beteiligung des Nebenintervenienten für den weiteren Verlauf des Verfahrens in dieser Instanz zu verhindern. Da über die Unzulässigkeit der Nebenintervention nicht durch selbständig anfechtbaren Beschluß des Nichtigkeitssenats zu entscheiden ist, ist bisher der Nebenintervenient gemäß § 71 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung zunächst weiter im Verfahren hinzuzuziehen. Das erscheint nicht sachgerecht.

Zu Nummer 54

Neufassung von § 42 l (Anwaltszwang)

Zur Entlastung des Bundesgerichtshofs ist vorgesehen, die regelmäßig auch der sachgerechten und zügigen Durchführung des Verfahrens förderliche Vertretung der Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt obligatorisch zu machen. Die Kennzeichnung „bei einem deutschen Gericht zugelassen" erscheint entbehrlich, da bisher auch ohne diesen Zusatz nur diese Vertreter von der Regelung erfaßt werden (vgl. zur entsprechenden Wortwahl z. B. § 46 e Abs. 1 des Patentgesetzes, §§ 115, 116 der Zivilprozeßordnung).

In Absatz 2 ist mit der in der Neufassung vorgesehenen Änderung der in Absatz 1 vorgeschlagenen Einführung des Anwaltszwanges Rechnung getragen.

Zu Nummer 55

Änderung des § 43 (Wiedereinsetzung)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 1 Satz 2

Durch die Neufassung soll in Übereinstimmung mit dem Europäischen Patentübereinkommen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung und zur Nennung des Aktenzeichens der Voranmeldung ermöglicht werden. Die Gefährdung der Zuverlässigkeit und Schnelligkeit der Prüfung, die beim Ausschluß dieser Fälle im Vordergrund gestanden hatte, hat mit der Einführung des Systems der aufgeschobenen Prüfung insoweit an Bedeutung verloren.

Im übrigen ist die Neufassung redaktionell bedingt.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 5

Die Neufassung paßt den Wortlaut und die Verweisung in der Vorschrift daran an, daß nach dem Entwurf die Bekanntmachung der Anmeldung und der hieran geknüpfte einstweilige Schutz des bisherigen § 30 Abs. 1 Satz 2 entfallen sollen.

Zu Nummer 56

Änderung des § 44 a Abs. 1 (Anforderung von Unterlagen)

Die Änderung trägt der in dem Entwurf vorgesehenen Verlegung des Einspruchsverfahrens in das Stadium nach Patenterteilung Rechnung.

Zu Nummer 57

Änderung des § 46 b (Armenrecht vor dem Patentamt)

Buchstabe a — Änderung von Absatz 2 Nr. 1

Die Streichung trägt der vorgesehenen Neufassung von § 4 Abs. 3 Rechnung.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 5

Die Neufassung mit der Änderung der Nummer 2 ist erforderlich, um nach der vorgesehenen Verselbständigung des Einspruchsverfahrens den bisherigen Umfang der Armenrechtserteilung aufrechtzuerhalten. Im übrigen ist die Änderung redaktionell bedingt.

Zu Nummer 58

Änderung des § 46 c (Armenrecht im Beschränkungsverfahren)

Die Änderung trägt dem vorgesehenen Fortfall des Druckkostenbeitrags Rechnung.

Zu Nummer 59

Änderung des § 46 e (Beiordnung im Berufungs- und Beschwerdeverfahren)

Buchstabe a — Ergänzung von Absatz 1

Mit Rücksicht auf die in § 42 l Abs. 1 vorgesehene Einführung des Anwaltszwangs ist es geboten, das Armenrecht für das Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof entsprechend § 115 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung auch auf die Beiordnung eines Rechtsanwalts oder eines Patentanwalts zu erstrecken.

Buchstabe b — Streichung des Absatzes 4

Da mit der unter Buchstabe a begründeten Ergänzung klargestellt ist, daß der nach dem Entwurf vorgesehene Anwaltszwang für das Berufungs- oder Beschwerdeverfahren auch gilt, soweit es im Armenrecht geführt wird, erscheint Absatz 4 entbehrlich.

Zu Nummer 60

Änderung des § 46 g (Armenrechtsgesuch)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 2 Satz 2

Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Neufassung des § 18 Abs. 1, in der in größerem Zusammenhang ausdrücklich die Zuständigkeit der Patentabteilung für die Bewilligung des Armenrechts in (sämtlichen) Verfahren vor dem Patentamt aufgeführt ist, erscheint die Zuständigkeitsregelung in der bisherigen Nummer 1 entbehrlich. Dem trägt die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 Rechnung.

Buchstabe b — Ergänzung des Absatzes 3

Der mit der Ergänzung vorgeschlagene Ausschluß der Rechtsbeschwerde erscheint angezeigt, da kein innerer Grund dafür ersichtlich ist, die betreffenden Armenrechtsentscheidungen des Patentamts über die Nachprüfung durch das Patentgericht hinaus bis zum Bundesgerichtshof zu tragen, während entsprechende Entscheidungen des Patentgerichts als erster Instanz unanfechtbar bleiben. Mit der vorgesehenen Änderung läßt sich überdies die Vorwegnahme höchstrichtlicher Sachentscheidungen in dem pauschalen Armenrechtsverfahren vermeiden. Auch in § 127 Satz 3 der Zivilprozeßordnung ist in den entsprechenden Fällen die weitere Beschwerde ausgeschlossen.

Zu Nummer 61

Änderung des § 47 (Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 1

Mit der Neufassung wird der vorgesehenen neuen Formulierung des § 6 und der Einfügung der neuen §§ 6 a und 6 b Rechnung getragen.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 3

Die Neufassung soll Absatz 3 an die Beweislastregel des Artikels 75 Abs. 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens anpassen. Damit wird die Vorschrift auf neue Erzeugnisse schlechthin ausgedehnt. In Satz 2 wird die in Artikel 75 Abs. 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens enthaltene Schutzvorschrift für den vermeintlichen Patentverletzer übernommen. Wegen der Regelung im einzelnen wird auf die Ausführungen in der Denkschrift zu Artikel 75 des Gemeinschaftspatentübereinkommens verwiesen.

Zu Nummer 62

Neufassung von § 47 a Satz 1 (Aussetzung)

Mit der neuen Fassung wird der vorgesehenen Änderung der bisher in § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 enthaltenen Regelung der freien Einsicht in die Akten von Patentanmeldungen Rechnung getragen. Zugleich wird berücksichtigt, daß mit dem vorgeschlagenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung auch der daran geknüpfte einstweilige Schutz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 ausscheidet.

Zu Nummer 63

Änderung des § 48 (Verjährung)

Buchstaben a und b — Einfügung eines neuen Satzes 2 und neue Bezeichnung des bisherigen Satzes 2

Die vorgesehene Ergänzung der dem § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachgebildeten Verjährungsvorschrift um einen neuen Satz 2 dient der Angleichung an die entsprechende, durch Gesetz vom 16. August 1977 in § 852 eingefügte Regelung.

Zu Nummer 64

Änderung des § 49 (Strafvorschrift)

Buchstabe a — Neufassung von Absatz 1

Mit Rücksicht auf die notwendige hinreichende Bestimmtheit der Strafandrohung sollen die Tatbestände des § 6 in der vorgesehenen neuen Fassung, soweit eine Strafsanktion in Betracht kommt, in § 49 ausdrücklich wiedergegeben werden; hierbei empfiehlt es sich, die dem Bereich der Fahrlässigkeit zuzuordnende Regelung des § 6 Satz 2 Nr. 2 („wenn

... es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß ..."), die einer — nach Möglichkeit zu vermeidenden — objektiven Strafbarkeitsbedingung nahekommt, nicht in die Strafnorm aufzunehmen, da bisher nur vorsätzliche Verletzungen des Patents sanktioniert waren und sich ein Bedürfnis zur Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes nicht ergeben hat.

Von einer ausdrücklichen Einbeziehung der mittelbaren Verletzungstatbestände, wie sie in dem neuen § 6 a vorgesehen sind, in § 49 soll abgesehen werden, da die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs über Anstiftung, Beihilfe und Mittäterschaft in Verbindung mit den — wie vorgeschlagen — strafbewehrten unmittelbaren Verletzungstatbeständen einen hinreichenden strafrechtlichen Schutz gewährleisten.

Angesichts der Neufassung, insbesondere der in den einzelnen Straftatbeständen vorgesehenen Verweisung auf die zugrunde liegenden Bestimmungen des § 6 über die Wirkung des Patents erscheint die ausdrückliche Einbeziehung der §§ 6 b, 7 und 8, in denen die Wirkung des Patents eingegrenzt wird, in die Strafvorschrift entbehrlich.

Buchstabe b — Neufassung von Absatz 3 Satz 1

Die Voraussetzung für die Anordnung der Bekanntmachung der Verurteilung soll verschärft werden, da die bloße Behauptung des berechtigten Interesses an der Bekanntmachung als nicht ausreichend erscheint, ein schutzwürdiges Bedürfnis nach einer auf diesem Wege herbeizuführenden Wiedergutmachung anzuerkennen.

Zu Nummer 65

Neufassung von § 51 Abs. 1 (Zuständigkeit der Zivilkammern)

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß Patentstreitsachen auch dann nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, wenn es sich um vertragliche Streitsachen zwischen Kaufleuten handelt. § 51 Abs. 1 wird zwar bereits jetzt überwiegend so verstanden (vgl. OLG Hamburg, GRUR 1961, 132), doch erscheint eine ausdrückliche Regelung geboten, um Zweifel auszuschließen. Überdies entspricht die Neufassung insoweit der bereits in § 18 des Gebrauchsmustergesetzes für einen vergleichbaren Sachverhalt gewählten Fassung. § 348 der Zivilprozeßordnung soll hierdurch nicht berührt werden.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Zu Nummer 1

Neufassung der Nummern 111 100 und 111 200

Unter Nummer 111 100 soll die Verweisung auf das Patentgesetz redaktionell angepaßt werden.

Bei Nummer 111 200 ist die Gebühr im Hinblick auf die vorgesehene Einführung der Gebühr für die von der internationalen Behörde anzufertigende Recherche (vgl. den vorgeschlagenen § 28 a Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes) zu streichen; beide Gebühren sind jetzt in den neuen Nummern 111 201 und 111 202 enthalten.

Es erscheint angemessen, den Anmelder, der einen Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 2 stellt, mit einer höheren Gebühr als im Falle des § 28 a Abs. 1 Satz 1 zu belasten, da er diese Recherche bei einer Anmeldung beim Europäischen Patentamt verwenden und dann nach Artikel 10 Abs. 1 der vom Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation erlassenen Gebührenordnung grundsätzlich eine Rückerstattung, die sich am Betrag der europäischen Recherchengebühr (1 450 DM) orientiert, verlangen kann (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 23 — Änderung des § 28 a —). Andererseits ist er insoweit anderen Anmeldern gleichzustellen, die einen Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 1 gestellt haben, als die für einen solchen Antrag zu zahlende Gebühr nicht voll kostendeckend erhoben wird, sondern in Höhe von etwa 650 DM aus anderen Gebühren subventioniert wird. Es ist daher nur billig, wenn der Anmelder für seinen Antrag auf Durchführung der Recherche beim Europäischen Patentamt die Differenz zwischen der europäischen Recherchengebühr und der Summe von 200 DM (Gebühr für einen Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 1) plus 650 DM (subventionierte Gebühr) zahlt. Dem Anmelder verbleibt im Falle der nachfolgenden europäischen Patentanmeldung immer noch ein Gebührenvorteil von etwa 800 DM (Differenz zwischen dem Betrag, der sich aus der europäischen Recherchengebühr und der für den Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 1 zu zahlenden Gebühr summiert, und der für den Antrag nach § 28 a Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Gebühr).

Zu Nummer 2

Einfügung der Nummern 111 201 und 111 202

Die Notwendigkeit dieser Einfügung ergibt sich aus dem im Vorhergehenden zu Nummer 111 200 Gesagten.

Zu Nummer 3

Neufassung der Nummern 111 500, 112 000, 112 200 und 113 300

In Nummer 111 500 soll die Erteilungsgebühr an die Stelle der mit dem vorgesehenen Fortfall der Bekanntmachung der Anmeldung entfallenden Bekanntmachungsgebühr treten (vgl. den vorgeschlagenen § 31 des Patentgesetzes).

Die Änderung der Gegenstandsbezeichnung unter Nummer 112 000 ist geboten, da nach der vorgesehenen Einführung der Aufrechterhaltung des Patents als einer der im nachgeschalteten Einspruchsverfahren möglichen Entscheidungsformen (§ 35 c des Patentgesetzes) der bisher hier verwandte inhaltsverschiedene Begriff der „Aufrechterhaltung" mißverständlich wäre.

In Nummer 113 300 ist der in § 24 Abs. 3 vorgesehenen Ausweitung der Eintragungsgebühr auf Änderungen in der Person des Anmelders und dem Fort-

fall der Gebühr bei Vertreterwechsel Rechnung getragen; damit erübrigen sich die Nummern 113 301 und 113 302.

Zu Nummer 4

Streichung der Nummern 113 301 und 113 302

Die Notwendigkeit der Streichung ergibt sich aus dem oben zu Nummer 113 300 Gesagten.

Zu Nummer 5

Neufassung der Nummern 113 500 und 123 300

Die Erhöhung der Gebühr in Nummer 113 500 soll den vorgesehenen Fortfall des bisher nach § 36 a Abs. 4 zu leistenden Druckkostenbeitrags ausgleichen.

Zu Nummer 123 300 werden für das Gebrauchsmusterrecht dieselben Änderungen bei Umschreibungsgebühren vorgesehen wie zu Nummer 113 300 für das Patentrecht; entsprechend erübrigen sich die Nummern 123 301 und 123 302.

Zu Nummer 6

Streichung der Nummern 123 301 und 123 302

Aus der Begründung zur Neufassung der Nummer 123 300 ergibt sich die Notwendigkeit dieser Streichung.

Zu Artikel 3 — Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Zu Nummer 1

Neufassung von § 3 Abs. 4 Satz 2 (Umschreibungsgebühr)

Mit der Neufassung wird eine Einschränkung des Gebührentatbestandes vorgeschlagen, da für den vergleichbaren Sachverhalt in § 24 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c) und in dem Entwurf eines Gesetzes über die Eintragung von Dienstleistungsmarken (Bundestagsdrucksache 8/1543) eine entsprechende Regelung vorgesehen ist, von der allein für das Gebrauchsmusterrecht abzuweichen kein Anlaß besteht.

Zu Nummern 2 bis 5

Redaktionelle Anpassungen

Durch diese Änderungen sollen die Verweisungen des Gebrauchsmustergesetzes auf das Patentgesetz an die in Artikel 1 vorgeschlagenen Änderungen des Patentgesetzes redaktionell angepaßt werden.

Zu Nummer 6

Neufassung von § 10 Abs. 4 Satz 4 (Geschäftsverteilung im Senat)

Die Neufassung dient der Klarstellung, daß sich nach der durch Gesetz vom 26. Mai 1972 erfolgten Änderung des § 36 e des Patentgesetzes die Geschäftsverteilung unmittelbar nach dem Gerichtsverfassungsgesetz richtet.

Zu Artikel 4 — Änderung des Warenzeichengesetzes

Zu den Nummern 1 und 2

Redaktionelle Anpassungen

Durch diese Änderungen sollen die Verweisungen des Warenzeichengesetzes auf das Patentgesetz an die in Artikel 1 vorgeschlagenen Änderungen des Patentgesetzes redaktionell angepaßt werden.

Zu Nummer 3

Ersetzung des § 13 Abs. 4 Satz 2 durch die Sätze 2 bis 4

Die Änderung soll der für § 36 g Abs. 1 des Patentgesetzes vorgeschlagenen Änderung, die den Fortfall der Bekanntmachung der Patentanmeldung zum Gegenstand hat, Rechnung tragen.

Zu Artikel 5 — Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 1 — Anmeldungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 erscheint geboten, um die bei Inkrafttreten des Gesetzes durch die Einreichung einer Anmeldung bereits begründeten schutzwürdigen Positionen unangetastet zu lassen.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß die im Gesetz über internationale Patentübereinkommen für den nationalen Ausstellungsschutz getroffene, am Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeinschaftspatentübereinkommens orientierte Übergangsregelung nicht verkürzt wird; dies soll auch für Anmeldungen gelten, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden.

Absatz 3 soll den dort genannten Sonderfall gleichfalls im Interesse des Vertrauensschutzes regeln; eine Aufnahme des § 11 in den Absatz 1 empfiehlt sich nicht, da dann für eine lange Übergangszeit die Jahresgebühren nach dem bisher geltenden und nach dem vorgesehenen neuen Fälligkeitssystem nebeneinander zu überwachen wären und dies einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

Absatz 4 bezweckt, die bereits bekanntgemachten Patentanmeldungen wegen des in diesen Fällen bereits fortgeschrittenen Verfahrensstadiums über Absatz 1 und 2 hinaus nach dem bisherigen Recht weiterbehandeln zu lassen.

Absatz 5 soll klarstellen, daß die §§ 26, 26 b und 26 c, auf die im vorgesehenen § 30 verwiesen wird, für die hier genannten Fälle nach Absatz 1 nicht anzuwenden sind.

Zu § 2 — Anhängige gerichtliche Verfahren

Diese Übergangsregelung ist zur Wahrung von Rechtspositionen erforderlich, die im laufenden gerichtlichen Verfahren bereits erworben worden sind.

Zu § 3 — Neufassung des Patentgesetzes

Die Bekanntmachung des Patentgesetzes mit neuer Paragraphen- und Absatzfolge ist vorgesehen, um die Übersichtlichkeit des Patentgesetzes, die durch das Änderungsgesetz nach den vorausgegangenen Gesetzesänderungen noch mehr beeinträchtigt worden ist, wiederherzustellen.

Zu § 4 — Berlin-Klausel

§ 4 sieht die übliche Berlin-Klausel vor.

Zu § 5 — Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Anpassung der patentrechtlichen Vorschriften an das Gemeinschaftspatentübereinkommen bringen gegenüber dem geltenden Recht eine Vielzahl von Änderungen. Das deutsche Patentrecht wird in diesen Bestimmungen häufig wörtlich an das Gemeinschaftspatentübereinkommen angepaßt, um eine möglichst gleiche Auslegung der Begriffe des nationalen und des Gemeinschaftsrechts zu erreichen. Es erscheint im übergeordneten Interesse der europäischen Rechtsvereinheitlichung wünschenswert, der deutschen Rechtsprechung die Möglichkeit zu geben, die neuen gesetzlichen Anpassungsbestimmungen so früh wie möglich anzuwenden und damit bereits in einem frühen Stadium Rechtsfragen, die sich aus dem Gemeischaftspatentübereinkommen ergeben, aufzugreifen und an ihrer Lösung mitzuwirken. Diese Änderungen sollen daher schon vor dem Gemeinschaftspatentübereinkommen in Kraft treten.

Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich hinsichtlich des neuen Rechts auf einen bestimmten Termin einzurichten, soll das Gesetz an einem bestimmten Tag in Kraft treten, der etwa drei Monate nach der Verkündung des Gesetzes liegen soll.

Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen)

Convention for the European Patent for the Common Market (Community Patent Convention)

Convention relative au brevet européen pour le marché commun (Convention sur le brevet communautaire)

Präambel

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —

IN DEM WUNSCH, europäischen Patenten, die für ihre Hoheitsgebiete nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 erteilt werden, einheitliche und autonome Wirkung zu verleihen,

IN DEM BESTREBEN, ein gemeinschaftliches Patentsystem zu schaffen, das dazu beiträgt, die Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen und insbesondere innerhalb der Gemeinschaft die Verfälschungen des Wettbewerbs zu beseitigen, die sich aus der territorialen Begrenzung der nationalen Schutzrechte ergeben können,

IN DER ERWÄGUNG, daß eines der grundlegenden Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß eines der geeignetsten Mittel, um sicherzustellen, daß dieses Ziel in bezug auf den freien Verkehr der durch Patente geschützten Waren erreicht wird, die Schaffung eines gemeinschaftlichen Patentsystems ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Schaffung eines solchen gemeinschaftlichen Patentsystems deshalb untrennbar von der Verwirklichung der Ziele des Vertrages und daher mit der rechtlichen Ordnung der Gemeinschaft verbunden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß es erforderlich ist, zu diesem Zweck zwischen ihnen ein Übereinkommen zu schließen, das ein besonderes Übereinkommen im Sinn des Artikels 142 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente, einen re-

Preamble

THE HIGH CONTRACTING PARTIES to the Treaty establishing the European Economic Community,

DESIRING to give unitary and autonomous effect to European patents granted in respect of their territories under the Convention on the grant of European patents of 5 October 1973,

ANXIOUS to establish a Community patent system which contributes to the attainment of the objectives of the Treaty establishing the European Economic Community, and in particular to the elimination within the Community of the distortion of competition which may result from the territorial aspect of national protection rights,

CONSIDERING that one of the fundamental objectives of the Treaty establishing the European Economic Community is the abolition of obstacles to the free movement of goods,

CONSIDERING that one of the most suitable means of ensuring that this objective will be achieved, as regards the free movement of goods protected by patents, is the creation of a Community patent system,

CONSIDERING that the creation of such a Community patent system is therefore inseparable from the attainment of the objectives of the Treaty and thus linked with the Community legal order,

CONSIDERING that it is necessary for these purposes for the High Contracting Parties to conclude a Convention which constitutes a special agreement within the meaning of Article 142 of the Convention on the grant of European patents, a Regional

Préambule

LES HAUTES PARTIES CONTRACTANTES du traité instituant la Communauté économique européenne,

DÉSIRANT donner des effets unitaires et autonomes aux brevets européens délivrés pour leurs territoires en vertu de la convention sur la délivrance de brevets européens du 5 octobre 1973,

SOUCIEUSES d'établir un régime communautaire de brevets contribuant à la réalisation des objectifs du traité instituant la Communauté économique européenne, et notamment à l'élimination à l'intérieur de la Communauté des distorsions de concurrence pouvant résulter de la territorialité des titres nationaux de protection,

CONSIDÉRANT que l'un des objectifs fondamentaux du traité instituant la Communauté économique européenne est l'abolition des obstacles à la libre circulation des marchandises;

CONSIDÉRANT que l'un des moyens les plus appropriés pour assurer que ce but sera atteint, en ce qui concerne la libre circulation des marchandises protégées par des brevets, est la création d'un régime communautaire de brevets;

CONSIDÉRANT que la création d'un tel régime communautaire de brevets est par conséquent indissociable de la réalisation des objectifs du traité et, dès lors, liée à l'ordre juridique communautaire;

CONSIDÉRANT qu'il importe à ces fins de conclure entre elles une convention qui constitue un accord particulier aus sens de l'article 142 de la convention sur la délivrance de brevets européens, un traité de brevet régional au sens de l'article 45 para-

gionalen Patentvertrag im Sinn des Artikels 45 Absatz 1 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 und ein Sonderabkommen im Sinn des Artikels 19 der am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten und zuletzt am 14. Juli 1967 revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums darstellt,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wesentlich ist, daß dieses Übereinkommen einheitlich ausgelegt wird, so daß die Rechte und Pflichten aus einem Gemeinschaftspatent im gesamten Gebiet der Gemeinschaft identisch sind, und daß daher dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Zuständigkeiten übertragen werden,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß der Abschluß dieses Übereinkommens notwendig ist, um die Erfüllung der Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern, und daß er deshalb eine geeignete Maßnahme darstellt, die von den Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der innerstaatlichen Ratifikationsverfahren, zur Erfüllung von Gemeinschaftsverpflichtungen vorzunehmen ist —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät
der König der Belgier:

Herrn J. Deschamps,
Botschafter Belgiens in Luxemburg;

Ihre Majestät
die Königin von Dänemark:

Herrn K. V. Skjødt,
Direktor,
Dänisches Patentamt;

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Peter Hermes,
Staatssekretär,
Bundesministerium des Auswärtigen;

Der Präsident
der Französischen Republik:

Herrn Emile Cazimajou,
Gesandter,
Stellvertreter des Ständigen
Vertreters;

Der Präsident Irlands:

Herrn John Bruton,
Parlamentarischer Staatssekretär,
Ministerium für Industrie und Handel;

Patent Treaty within the meaning of Article 45 (1) of the Patent Cooperation Treaty of 19 June 1970, and a special agreement within the meaning of Article 19 of the Convention for the protection of industrial property, signed in Paris on 20 March 1883 and last revised on 14 July 1967,

CONSIDERING that it is essential that this Convention be interpreted in a uniform manner so that the rights and obligations flowing from a Community patent be identical throughout the Community and that therefore jurisdiction be conferred on the Court of Justice of the European Communities,

CONVINCED therefore that the conclusion of this Convention is necessary to facilitate the achievement of the tasks of the European Economic Community and that therefore it is an appropriate measure to be taken by the Member States, subject to national ratification procedures, to ensure fulfilment of Community obligations,

HAVE DECIDED to conclude this Convention and to this end have designated as their Plenipotentiaries:

His Majesty
the King of the Belgians:

Mr J. Deschamps,
Belgian Ambassador to Luxembourg;

Her Majesty
the Queen of Denmark:

Mr. K. V. Skjødt,
Director,
Danish Patent Office;

The President
of the Federal Republic of Germany;

Dr. Peter Hermes,
State Secretary,
Federal Ministry of Foreign Affairs;

The President
of the French Republic:

Mr Emile Cazimajou,
Minister Plenipotentiary,
Deputy Permanent Representative;

The President of Ireland:

Mr John Bruton,
Parliamentary Secretary,
Ministry for Industry and Commerce;

graphe 1 du traité de coopération en matière de brevets du 19 juin 1970 et un arrangement particulier au sens de l'article 19 de la convention pour la protection de la propriété industrielle, signée à Paris le 20 mars 1883 et révisée en dernier lieu le 14 juillet 1967;

CONSIDÉRANT qu'il est essentiel que la présente convention soit interprétée de façon uniforme, afin que les droits et les obligations découlant d'un brevet communautaire soient identiques dans l'ensemble de la Communauté et que, dès lors, compétence soit attribuée à la Cour de justice des Communautés européennes,

CONVAINCUES, par conséquent, que la conclusion de la présente convention est nécessaire pour faciliter la réalisation des tâches de la Communauté économique européenne et que, dès lors, elle constitute une mesure appropriée à prendre par les États membres, sous réserve des procédures nationales de ratification, afin d'assurer l'exécution des obligations de la Communauté,

ONT DÉCIDÉ de conclure la présente convention et ont désigné à cet effet comme plénipotentiaires:

Sa Majesté
le Roi des Belges:

M. J. Deschamps,
ambassadeur de Belgique
à Luxembourg;

Sa Majesté
la Reine de Danemark:

M. K. V. Skjødt,
directeur,
Office danois des brevets;

Le Président
de la République fédérale
d'Allemagne:

M. Peter Hermes,
secrétaire d'État,
ministère fédéral
des affaires étrangères;

Le Président
de la République Française:

M. Émile Cazimajou,
ministre plénipotentiaire,
représentant permanent adjoint;

Le Président d'Irlande:

M. John Bruton,
secrétaire d'État parlementaire,
ministère de l'industrie
et du commerce;

Der Präsident
der Italienischen Republik:

Herrn F. Cattanei,
Staatssekretär,
Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten;

Seine Königliche Hoheit
der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Marcel Mart,
Minister für Wirtschaft,
den Mittelstand und Fremdenverkehr;

Ihre Majestät
die Königin der Niederlande:

Herrn Th. M. Hazekamp,
Staatssekretär,
Ministerium für Wirtschaft;

Ihre Majestät
die Königin des Vereinigten
Königreichs
Großbritannien und Nordirland:

The Rt. Hon.
Lord Goronwy-Roberts,
Staatsminister,
Ministerium für Auswärtige und
Commonwealth-Angelegenheiten,
Vizepräsident des Oberhauses.

DIESE im Rat der Europäischen Gemeinschaften vereinigten Bevollmächtigten sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Erster Teil

Allgemeine und institutionelle Vorschriften

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Gemeinsames Patentrecht

(1) Durch dieses Übereinkommen wird ein den Vertragsstaaten gemeinsames Recht der Erfindungspatente geschaffen.

(2) Dem gemeinsamen Recht unterliegen die für die Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, im folgenden Europäisches Patenübereinkommen genannt, erteilten europäischen Patente und die europäischen Patentanmeldungen, in denen diese Staaten benannt sind.

The President
of the Italian Republic:

Mr F. Cattanei,
State Secretary,
Ministry of Foreign Affairs;

His Royal Highness
the Grand Duke of Luxembourg:

Mr Marcel Mart,
Minister for Economic Affairs,
Small Firms and of Tourism;

Her Majesty
the Queen of the Netherlands:

Mr Th. M. Hazekamp,
State Secretary,
Ministry of Economic Affairs;

Her Majesty
the Queen of the United Kingdom
of Great Britain and Northern Ireland:

The Rt. Hon.
Lord Goronwy-Roberts,
Minister of State,
Foreign and Comonwealth Office,
Deputy Leader of the House of Lords;

WHO, meeting in the Council of the European Communities, having exchanged their full powers, found in good and due form,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Part I

General and Institutional Provisions

Chapter I

General Provisions

Article 1

Common system of law for patents

1. A system of law, common to the Contracting States, concerning patents for invention is hereby established.

2. The common system of law shall govern the European patents granted for the Contracting States in accordance with the Convention on the grant of European patents, hereinafter referred to as "the European Patent Convention", and the European patent applications in which such States are designated.

Le Président
de la République Italienne:

M. F. Cattanei,
secrétaire d'État,
ministère des affaires étrangères;

Son Altesse Royale
le Grand-Duc de Luxembourg:

M. Marcel Mart,
ministre de l'économie nationale,
des classes moyennes
et du tourisme;

Sa Majesté
la Reine des Pays-Bas:

M. Th. M. Hazekamp,
secrétaire d'État,
ministère des affaires économiques;

Sa Majesté
la Reine du Royaume-Uni
de Grande-Bretagne et
d'Irlande du Nord:

Lord Goronwy-Roberts,
ministre adjoint aux affaires
étrangères et au Commonwealth,
vice-président de la Chambre
de lords.

LESQUELS, réunis au sein du Conseil des Communautés européennes, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme,

SONT CONVENUS DES DISPOSITIONS QUI SUIVENT:

Première Partie

Dispositions générales et institutionnelles

Chapitre premier

Dispositions générales

Article premier

Droit commun pour les brevets

1. Il est institué par la présente convention un droit commun aux États contractants en matière de brevets d'invention.

2. Ce droit commun régit les brevets européens délivrés, pour les États contractants, en vertu de la convention sur la délivrance de brevets européens, ci-après dénommée convention sur le brevet européen, ainsi que les demandes de brevet européen dans lesquelles ces États sont désignés.

Artikel 2
Gemeinschaftspatent

(1) Die für die Vertragsstaaten erteilten europäischen Patente werden als Gemeinschaftspatente bezeichnet.

(2) Das Gemeinschaftspatent ist einheitlich. Es hat in allen Hoheitsgebieten, für die dieses Übereinkommen gilt, die gleiche Wirkung und kann nur für alle diese Gebiete erteilt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen. Entsprechendes gilt für die europäische Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind.

(3) Das Gemeinschaftspatent ist autonom. Es ist nur den Vorschriften dieses Übereinkommens und den für jedes europäische Patent zwingend geltenden Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens, die insoweit als Vorschriften dieses Übereinkommens gelten, unterworfen.

Article 2
Community patent

1. European patents granted for the Contracting States shall be called Community patents.

2. Community patents shall have a unitary character. They shall have equal effect throughout the territories to which this Convention applies and may only be granted, transferred, revoked or allowed to lapse in respect of the whole of such territories. The same shall apply mutatis mutandis to applications for European patents in which the Contracting States are designated.

3. Community patents shall have an autonomous character. They shall be subject only to the provisions of this Convention and those provisions of the European Patent Convention which are binding upon every European patent and which shall consequently be deemed to be provisions of this Convention.

Article 2
Brevet communautaire

1. Les brevets européens délivrés pour les États contractants sont dénommés brevets communautaires.

2. Le brevet communautaire a un caractère unitaire. Il produit les mêmes effets sur l'ensemble des territoires auxquels s'applique la présente convention et ne peut être délivré, transféré, annulé ou s'éteindre que pour l'ensemble de ces territoires. Cette disposition s'applique à la demande de brevet européen dans laquelle les États contractants sont désignés.

3. Le brevet communautaire a un caractère autonome. Il n'est soumis qu'aux dispositions de la présente convention et à celles des dispositions de la convention sur le brevet européen qui s'appliquent obligatoirement à tout brevet européen et qui de ce fait sont réputées constituer des dispositions de la présente convention.

Artikel 3
Gemeinsame Benennung

Die Benennung der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens nach Artikel 79 des Europäischen Patentübereinkommens kann nur gemeinsam erfolgen. Die Benennung eines oder mehrerer dieser Staaten gilt als Benennung aller dieser Staaten.

Article 3
Joint designation

Designation of the States parties to this Convention in accordance with Article 79 of the European Patent Convention shall be effected jointly. Designation of one or some only of these States shall be deemed to be designation of all of these States.

Article 3
Désignation conjointe

La désignation des États parties à la présente convention, conformément aux dispositions de l'article 79 de la convention sur le brevet européen, ne peut être faite que conjointement. La désignation d'un ou de plusieurs de ces États vaut désignation de l'ensemble de ceux-ci.

Artikel 4
Bildung besonderer Organe

Im Europäischen Patentamt werden besondere, den Vertragsstaaten gemeinsame Organe gebildet, denen die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren obliegt. Die Tätigkeit dieser Organe wird von einem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation überwacht.

Article 4
Setting up of special departments

For implementing the procedures laid down in this Convention, special departments common to the Contracting States shall be set up within the European Patent Office. The work of these departments shall be supervised by a Select Committee of the Administrative Council of the European Patent Organization.

Article 4
Institution d'instances spéciales

Pour l'application des procédures prescrites par la présente convention, il est institué à l'Office européen des brevets des instances spéciales communes aux États contractants. L'activité de ces instances spéciales est contrôlée par un comité restreint du conseil d'administration de l'Organisation européenne des brevets.

Artikel 5
Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist in bezug auf dieses Übereinkommen zuständig, soweit es in diesem Übereinkommen vorgesehen ist. Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anzuwenden.

(2) Die Verfahrensordnung wird, soweit erforderlich, nach Artikel 188 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt und ergänzt.

Article 5
Jurisdiction of the Court of Justice of the European Communities

1. The Court of Justice of the European Communities shall in respect of this Convention have the jurisdiction conferred on it by this Convention. The Protocol on the Statute of the Court of Justice of the European Economic Community and the Rules of Procedure of the Court of Justice shall apply.

2. The Rules of Procedure shall be adapted and supplemented, as necessary, in conformity with Article 188 of the Treaty establishing the European Economic Community.

Article 5
Compétence de la Cour de justice des Communautés européennes

1. La compétence de la Cour de justice des Communautés européennes en ce qui concerne la présente convention est celle qui lui est attribuée par cette convention. Le protocole sur le statut de la Cour de justice de la Communauté économique européenne et le règlement de procédure de la Cour de justice sont applicables.

2. Le règlement de procédure est adapté et complété, si besoin est, conformément à l'article 188 du traité instituant la Communauté économique européenne.

Artikel 6

Nationale Patente

Dieses Übereinkommen läßt das Recht der Vertragsstaaten unberührt, nationale Patente zu erteilen.

Article 6

National patents

This Convention shall be without prejudice to the right of the Contracting States to grant national patents.

Article 6

Brevets nationaux

La présente convention ne porte pas atteinte au droit des États contractants de délivrer des brevets nationaux.

Kapitel II

Besondere Organe des Europäischen Patentamts

Artikel 7

Besondere Organe

Die besonderen Organe sind:

a) eine Patentverwaltungsabteilung,

b) eine oder mehrere Nichtigkeitsabteilungen,

c) eine oder mehrere Nichtigkeitskammern.

Artikel 8

Patentverwaltungsabteilung

(1) Die Patentverwaltungsabteilung ist für alle Angelegenheiten des Europäischen Patentamts, die das Gemeinschaftspatent betreffen, zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe des Europäischen Patentamts begründet ist. Sie ist insbesondere für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen von Angaben im Register für Gemeinschaftspatente zuständig.

(2) Entscheidungen der Patentverwaltungsabteilung werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.

(3) Die Mitglieder der Patentverwaltungsabteilung dürfen weder den Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer, die nach dem Europäischen Patentübereinkommen gebildet werden, noch den Nichtigkeitskammern angehören.

Artikel 9

Nichtigkeitsabteilungen

(1) Die Nichtigkeitsabteilungen sind für die Prüfung von Anträgen auf Beschränkung und Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents sowie für die Festsetzung der Vergütung nach Artikel 44 Absatz 5 zuständig.

(2) Eine Nichtigkeitsabteilung setzt sich aus einem rechtskundigen Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, und zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern zusammen. Bis zum Erlaß der Entscheidung über den Antrag kann die Nichtigkeitsabteilung eines ihrer Mitglieder mit der Bearbeitung des Antrags beauftragen. Die mündliche Verhandlung findet vor der Nichtigkeitsabteilung selbst statt.

Chapter II

Special Departments of European Patent Office

Article 7

The special departments

The special departments shall be as follows:

(a) a Patent Administration Division;

(b) one or more Revocation Divisions;

(c) one or more Revocation Boards.

Article 8

Patent Administration Division

1. The Patent Administration Division shall be responsible for all acts of the European Patent Office relating to Community patents, in so far as these acts are not the responsibility of other departments of the office. It shall in particular be responsible for decisions in respect of entries in the Register of Community Patents.

2. Decisions of the Patent Administration Division shall be taken by one legally qualified member.

3. The members of the Patent Administration Division may not be members of the Boards of Appeal or the Enlarged Board of Appeal set up under the European Patent Convention, nor of the Revocation Boards.

Article 9

Revocation Divisions

1. The Revocation Divisions shall be responsible for the examination of requests for the limitation of and applications for the revocation of Community patents, and for determining compensation under Article 44 (5).

2. A Revocation Divison shall consist of one legally qualified member who shall be the chairman, and two technically qualified members. Prior to the taking of a final decision on the request or application, the Revocation Division may entrust the examination of the request or application to one of its members. Oral proceedings shall be before the Revocation Divison itself.

Chapitre II

Instances spéciales de l'office européen des brevets

Article 7

Instances spéciales

Les instances spéciales sont les suivantes:

a) une division d'administration des brevets;

b) une ou plusieurs divisions d'annulation;

c) une ou plusieurs chambres d'annulation.

Article 8

Division d'administration des brevets

1. La division d'administration des brevets est compétente pour tous les actes de l'Office européen des brevets qui concernent un brevet communautaire, dans la mesure où ces actes ne relèvent pas de la compétence d'autres instances de l'Office. Elle est notamment compétente pour toute décision relative aux mentions à porter sur le registre des brevets communautaires.

2. Les décisions de la division d'administration des brevets sont prises par un membre juriste.

3. Les membres de la division d'administration des brevets ne peuvent être membres des chambres de recours ou de la grande chambre de recours instituées par la convention sur le brevet européen, ni des chambres d'annulation.

Article 9

Divisions d'annulation

1. Les divisions d'annulation sont compétentes pour examiner les demandes en limitation et en nullité de tout brevet communautaire et pour fixer la redevance conformément à l'article 44 paragraphe 5.

2. Une division d'annulation se compose d'un membre juriste qui assure la présidence et de deux membres techniciens. La division d'annulation peut confier à l'un de ses membres l'instruction de la demande. La procédure orale est de la compétence de la division d'annulation elle-même.

Artikel 10
Nichtigkeitskammern

(1) Die Nichtigkeitskammern sind für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung sowie für die Stellungnahme zum Schutzbereich eines Gemeinschaftspatents zuständig.

(2) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Nichtigkeitsabteilung setzt sich eine Nichtigkeitskammer aus zwei rechtskundigen Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz übernimmt, und drei technisch vorgebildeten Mitgliedern zusammen.

(3) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung der Patentverwaltungsabteilung setzt sich eine Nichtigkeitskammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen.

(4) Bei Stellungnahmen zum Schutzbereich eines Gemeinschaftspatents setzt sich die Nichtigkeitskammer in der Regel aus zwei rechtskundigen Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz übernimmt, und einem technisch vorgebildeten Mitglied zusammen. Ist die Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung einer Nichtigkeitsabteilung abzugeben oder ist die Nichtigkeitskammer der Meinung, daß es die Art der Stellungnahme erfordert, so setzt sich die Nichtigkeitskammer nach Absatz 2 zusammen.

Artikel 11
Ernennung der Mitglieder der Nichtigkeitskammern

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats ernennt:

a) die Vorsitzenden der Nichtigkeitskammern auf Vorschlag eines Ausschußmitglieds nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts oder auf dessen Vorschlag;
b) die übrigen Mitglieder der Nichtigkeitskammern auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts.

(2) Die Mitglieder der Kammern können vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts wiederernannt werden.

(3) Vorbehaltlich Artikel 12 Absatz 1 übt der engere Ausschuß des Verwaltungsrats die Disziplinargewalt über die nach Absatz 1 ernannten Bediensteten aus.

Artikel 12
Unabhängigkeit der Mitglieder der Nichtigkeitskammern

(1) Die Mitglieder der Nichtigkeitskammern werden für einen Zeitraum

Article 10
Revocation Boards

1. The Revocation Boards shall be responsible for the examination of appeals from the decisions of the Revocation Divisions and the Patent Administration Division and for expressing an opinion on the extent of protection of a Community patent.

2. For appeals from a decision of a Revocation Division, a Revocation Board shall consist of two legally qualified members, one of whom shall be the chairman, and three technically qualified members.

3. For appeals from a decision of the Patent Administration Division, a Revocation Board shall consist of three legally qualified members.

4. For the purposes of expressing an opinion on the extent of protection of a Community patent, a Revocation Board shall normally consist of two legally qualified members, one of whom shall be the chairman, and one technically qualified member. However, if the opinion has to be expressed in connection with an appeal from a Revocation Division or if the Revocation Board considers that the nature of the opinion so requires, the Revocation Board shall be composed as in paragraph 2.

Article 11
Appointment of members of the Revocation Boards

1. The Select Committee of the Administrative Council shall appoint:

(a) the chairman of the Revocation Boards on a proposal from a member of that Committee, after the President of the European Patent Office has been consulted, or on his proposal;
(b) the other members of the Revocation Boards on a proposal from the President of the European Patent Office.

2. The members of the boards may be reappointed by decision of the Select Committee after the President of the European Patent Office has been consulted.

3. Subject to Article 12 (1), the Select Committee shall exercise disciplinary authority over the employees appointed in accordance with paragraph 1.

Article 12
Independence of the members of the Revocation Boards

1. The members of the Revocation Boards shall be appointed for a term

Article 10
Cha..bres d'annulation

1. Les chambres d'annulation sont compétentes pour examiner les recours formés contre les décisions des divisions d'annulation et de la division d'administration des brevets et pour émettre un avis sur l'étendue de la protection conférée par le brevet communautaire.

2. Dans le cas d'un recours formé contre une décision d'une division d'annulation, la chambre d'annulation se compose de deux membres juristes, dont l'un assure la présidence, et de trois membres techniciens.

3. Dans le cas d'un recours formé contre une décision de la division d'administration des brevets, la chambre d'annulation se compose de trois membres juristes.

4. Pour émettre un avis sur l'étendue de la protection conférée par un brevet communautaire, la chambre d'annulation se compose normalement de deux membres juristes, dont l'un assure la présidence, et d'un membre technicien. Toutefois, si l'avis doit être émis dans le cadre d'un recours formé contre une décision d'une division d'annulation ou si la chambre d'annulation estime que la nature de l'avis l'exige, la composition de la chambre d'annulation est celle définie au paragraphe 2.

Article 11
Nomination des membres des chambres d'annulation

1. Le comité restreint du conseil d'administration nomme:

a) les présidents des chambres d'annulation sur proposition d'un des membres de ce comité, le président de l'Office européen des brevets entendu ou sur proposition de celui-ci;
b) les autres membres des chambres sur proposition du président de l'Office européen des brevets.

2. Les membres des chambres peuvent être reconduits dans leurs fonctions par le comité restreint, le président de l'Office européen des brevets entendu.

3. Sous réserve des dispositions de l'article 12 paragraphe 1, le comité restreint exerce le pouvoir disciplinaire sur les agents nommés conformément au paragraphe 1.

Article 12
Indépendance des membres des chambres d'annulation

1. Les membres des chambres d'annulation sont nommés pour une pé-

von fünf Jahren ernannt und können während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden, es sei denn, daß schwerwiegende Gründe vorliegen und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Antrag des Präsidenten des Europäischen Patentamts einen entsprechenden Beschluß faßt.

(2) Die Mitglieder der Kammern dürfen weder der Eingangsstelle, den Prüfungsabteilungen, den Einspruchsabteilungen oder der Rechtsabteilung, die nach dem Europäischen Patentübereinkommen gebildet werden, noch der Patentverwaltungsabteilung oder den Nichtigkeitsabteilungen angehören.

(3) Die Mitglieder der Kammern sind für ihre Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur diesem Übereinkommen unterworfen.

(4) Die Verfahrensordnung der Nichtigkeitskammern wird nach Maßgabe der Ausführungsordnung erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats.

of five years and may not be removed from office during this term, unless there are serious grounds for such removal and the Court of Justice of the European Communities, before which the matter shall be brought by the President of the European Patent Office, takes a decision to this effect.

2. The members of the boards may not be members of the Receiving Section, Examining Divisions, Opposition Divisions or Legal Division set up under the European Patent Convention, nor of the Patent Administration Division or Revocation Divisions.

3. In their decisions the members of the boards shall not be bound by any instructions and shall comply only with the provisions of this Convention.

4. The Rules of Procedure of the Revocation Boards shall be adopted in accordance with the implementing regulations. They shall be subject to the approval of the Select Committee of the Administrative Council.

riode de cinq ans et neu peuvent être relevés de leurs fonctions pendant cette période sauf pour motifs graves et si la Cour de justice des Communautés européennes, saisie par le président de l'Office européen des brevets, prend une décision à cet effet.

2. Les membres des chambres ne peuvent être membes de la section de dépôt, des divisions d'examen, des divisions d'opposition ou de la division juridique instituées par la convention sur le brevet européen, de la division d'administration des brevets ou des divisions d'annulation.

3. Dans leurs décisions, les membres des chambres ne sont liés par aucune instruction et ne doivent se conformer qu'aux seules dispositions de la présente convention.

4. Le règlement de procédure des chambres d'annulation est arrêté conformément aux dispositions du règlement d'exécution. Il est soumis à l'approbation du comité restreint du conseil d'administration.

Artikel 13
Ausschließung und Ablehnung

(1) Die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilungen und der Nichtigkeitskammern dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschließender Entscheidung im Erteilungsverfahren oder Einspruchsverfahren sie mitgewirkt haben. Die Mitglieder der Nichtigkeitskammern dürfen ferner an einem Beschwerdeverfahren nicht mitwirken, wenn sie an der abschließenden Entscheidung in der Vorinstanz mitgewirkt haben.

(2) Glaubt ein Mitglied einer Nichtigkeitsabteilung oder einer Nichtigkeitskammer, aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Abteilung oder der Kammer mit.

(3) Die Mitglieder der Nichtigkeitsabteilungen oder der Nichtigkeitskammern können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte im Verfahren Anträge gestellt oder Stellungnahmen abgegeben hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.

Article 13
Exclusion and objection

1. Members of the Revocation Divisions and the Revocation Boards may not take part in any proceedings if they have any personal interest therein, if they have previously been involved as representatives of one of the parties, or if they have participated in the final decision on the case in the proceedings for grant or opposition proceedings. Furthermore, members of the Revocation Boards may not take part in appeal proceedings if they participated in the decision under appeal.

2. If, for one of the reasons mentioned in paragraph 1 or for any other reason, a member of a Revocation Division or a Revocation Board considers that he should not take part in any proceedings, he shall inform the division or board accordingly.

3. Members of a Revocation Division or of a Revocation Board may be objected to by any party for one of the reasons mentioned in paragraph 1, or if suspected of partiality. An objection shall not be admissible if, while being aware of a reason for objection, the party has taken a procedural step. No objection may be based upon the nationality of members.

Article 13
Récusation

1. Les membres des divisions d'annulation et des chambres d'annulation ne peuvent participer au règlement d'une affaire s'ils y possèdent un intérêt personnel, s'ils y sont antérieurement intervenus en qualité de représentants d'une des parties ou s'ils ont participé à la décision finale sur cette affaire dans le cadre de la procédure de délivrance ou de la procédure d'opposition. Les membres des chambres d'annulation ne peuvent, en outre, prendre part à une procédure de recours s'ils ont pris part à la décision qui fait l'objet du recours.

2. Si, pour l'une des raisons mentionnées au paragraphe 1 ou pour tout autre motif, un membre d'une division d'annulation ou d'une chambre d'annulation estime ne pas pouvoir participer au règlement d'une affaire, il en avertit la division ou la chambre.

3. Les membres d'une division d'annulation ou d'une chambre d'annulation peuvent être récusés par toute partie pour l'une des raisons mentionnées au paragraphe 1 ou s'ils peuvent être suspectés de partialité. La récusation n'est pas recevable lorsque la partie en cause a fait des actes de procédure, bien qu'elle ait déjà eu connaissance du motif de récusation. Aucune récusation ne peut être fondée sur la nationalité des membres.

(4) Die Nichtigkeitsabteilungen und die Nichtigkeitskammern entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei dieser Entscheidung wird das abgelehnte Mitglied durch seinen Vertreter ersetzt.

4. The Revocation Divisions and the Revocation Boards shall decide as to the action to be taken in the cases specified in paragraphs 2 and 3 without the participation of the member concerned. For the purposes of taking this decision the member objected to shall be replaced by his alternate.

4. Les divisions d'annulation et les chambres d'annulation statuent, dans les cas visés aux paragraphes 2 et 3, sans la participation du membre intéressé. Pour prendre cette décision, le membre récusé est remplacé, au sein de la division ou de la chambre, par son suppléant.

Artikel 14
Sprachen für Verfahren und Veröffentlichungen

(1) Die Amtssprachen des Europäischen Patentamts sind auch die Amtssprachen der besonderen Organe.

(2) Während der Verfahren vor den besonderen Organen kann die nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 des Europäischen Patentübereinkommens eingereichte Übersetzung mit der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden.

(3) Die Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der das Gemeinschaftspatent erteilt ist, ist in allen Verfahren vor den besonderen Organen, die dieses Gemeinschaftspatent betreffen, als Verfahrenssprache zu verwenden, soweit in der Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, in dem eine andere Sprache als eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staates mit Wohnsitz im Ausland können fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache des betreffenden Vertragsstaats einreichen. Sie müssen jedoch innerhalb einer in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eine Übersetzung in der Verfahrenssprache einreichen; in den in der Ausführungsordnung vorgesehenen Fällen können sie auch eine Übersetzung in einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts einreichen.

(5) Wird ein Schriftstück nicht in der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Sprache eingereicht oder wird eine Übersetzung, die durch dieses Übereinkommen vorgeschrieben ist, nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.

(6) Die im Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren herausgegebene neue Patentschrift für das Gemeinschaftspatent wird in der Verfahrenssprache veröffentlicht; sie enthält eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in einer der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats, dessen

Article 14
Languages for proceedings and publications

1. The offical languages of the European Patent Office shall also be the official languages of the special departments.

2. Throughout the proceedings before the special departments, a translation filed in accordance with the second sentence of Article 14 (2) of the European Patent Convention may be brought into conformity with the original text of the European patent application.

3. The official language of the European Patent Office in which the Community patent is granted shall be used as the language of the proceedings in all proceedings before the special departments concerning the Community patent, unless otherwise provided in the implementing regulations.

4. However, natural or legal persons having their residence or principal place of business within the territory of a Contracting State having a language other than one of the official languages of the European Patent Office as an official language, and nationals of that State who are resident abroad, may file documents which have to be filed within a time limit in an official language of the Contracting State concerned. They must however file a translation in the language of the proceedings within the time limit prescribed in the implementing regulations; in the cases provided for in the implementing regulations, they may file a translation in a different official language of the European Patent Office.

5. If any document is not filed in the language prescribed by this Convention, or if any translation required by virtue of this Convention is not filed in due time, the document shall be deemed not to have been received.

6. New specifications of Community patents published following limitation or revocation proceedings shall be published in the language of the proceedings; they shall include a translation of the amended claims in one of the official languages of each of the Contracting States which do not

Article 14
Langues des procédures et publications

1. Les langues officielles de l'Office européen des brevets sont également les langues officielles des instances spéciales.

2. Pendant toute la durée des procédures devant les isntances spéciales, la traduction produite en application de l'article 14 paragraphe 2 deuxième phrase de la convention sur le brevet européen peut être rendue conforme au texte original de la demande de brevet européen.

3. La langue officielle de l'Office européen des brevets dans laquelle le brevet communautaire a été délivré doit être utilisée, sauf s'il en est disposé autrement par le règlement d'exécution, dans toutes les procédures relatives à ce brevet communautaire qui se déroulent devant les instances spéciales.

4. Néanmoins, les personnes physiques et morales ayant leur domicile ou leur siège sur le territoire d'un État contractant ayant comme langue officielle une langue autre que l'une des langues officielles de l'Office européen des brevets et les nationaux de cet État ayant leur domicile à l'étranger peuvent déposer, dans une langue officielle de cet État, des pièces devant être produites dans un délai déterminé. Toutefois, elles sont tenues de produire une traduction dans la langue de la procédure dans le délai prescrit par le règlement d'exécution; dans les cas prévus par le règlement d'exécution, elles peuvent également déposer une traduction dans une autre langue officielle de l'Office européen des brevets.

5. Si une pièce n'est pas produite dans la langue prescrite par la présente convention ou si une traduction requise en application de la présente convention n'est pas produite dans les délais, la pièce est réputée n'avoir pas été reçue.

6. À l'issue de la procédure de limitation ou de la procédure de nullité, le nouveau fascicule du brevet communautaire est publié dans la langue de la procédure; il comporte une traduction des revendications modifiées dans l'une des langues officielles de chacun des États contractants qui n'a

Amtssprache nicht die Verfahrenssprache ist.

(7) Das Blatt für Gemeinschaftspatente wird in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts veröffentlicht.

(8) Die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftspatente werden in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

(9) Kein Vertragsstaat darf von der Ermächtigung der Artikel 65, 67 Absatz 3 und 70 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch machen.

have as an official language the language of the proceedings.

7. The Community Patent Bulletin shall be published in the three official languages of the European Patent Office.

8. Entries in the Register of Community Patents shall be made in the three official languages of the European Patent Office. In cases of doubt, the entry in the language of the proceedings shall be authentic.

9. No Contracting State may avail itself of the authorizations given in Articles 65, 67 (3) and 70 (3) of the European Patent Convention.

pas comme langue officielle la langue de la procédure.

7. Le Bulletin des brevets communautaires est publié dans les trois langues officielles de l'Office européen des brevets.

8. Les inscriptions au registre des brevets communautaires sont effectuées dans les trois langues officielles de l'Office européen des brevets. En cas de doute, l'inscription dans la langue de la procédure fait foi.

9. Les facultés ouvertes par l'article 65, l'article 67 paragraphe 3 et l'article 70 paragraphe 3 de la convention sur le brevet européen ne peuvent être invoquées par aucun des États parties à la présente convention.

Kapitel III

Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats

Artikel 15

Zusammensetzung

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats besteht aus den Vertretern der Vertragsstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie aus deren Stellvertretern. Jeder Vertragsstaat und die Kommission sind berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter für den engeren Ausschuß zu bestellen. Die Vertragsstaaten sind im Verwaltungsrat und im engeren Ausschuß durch dieselben Mitglieder vertreten.

(2) Die Mitglieder des engeren Ausschusses können nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 16

Vorsitz

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats wählt aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident tritt im Fall der Verhinderung des Präsidenten von Amts wegen an dessen Stelle.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 17

Präsidium

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats kann ein aus fünf seiner Mitglieder bestehendes Präsidium bilden.

Chapter III

The Select Committee of the Administrative Council

Article 15

Membership

1. The Select Committee of the Administrative Council shall be composed of the representatives of the Contracting States, the representative of the Commission of the European Communities and their alternate representatives. Each Contracting State and the Commission shall be entitled to appoint one representative and one alternate representative to the Select Committee. The same members shall represent the Contracting States on the Administrative Council and on the Select Committee.

2. The members of the Select Committee may, subject to the provisions of its Rules of Procedure, be assisted by advisers or experts.

Article 16

Chairmanship

1. The Select Committee of the Administrative Council shall elect a chairman and a deputy chairman from among the representatives and alternate representatives of the Contracting States. The deputy chairman shall ex officio replace the chairman in the event of his being prevented from attending to his duties.

2. The duration of the terms of office of the chairman and the deputy chairman shall be three years. The terms of office shall be renewable.

Article 17

Board

1. The Select Committee of the Administrative Council may set up a board composed of five of its members.

Chapitre III

Le comité restreint du conseil

Article 15

Composition

1. Le comité restreint du conseil d'administration se compose des représentants des États contractants et du représentant de la Commission des Communautés européennes, ainsi que de leurs suppléants. Chaque État contractant et la Commission ont le droit de désigner un représentant au comité restreint et un suppléant. La représentation des États contractants au sein du conseil d'administration et du comité restreint est assurée par les mêmes membres.

2. Les membres du comité restreint peuvent se faire assister de conseillers ou d'experts dans les limites prévues par son règlement intérieur.

Article 16

Présidence

1. Le comité restreint du conseil d'administration élit parmi les représentants des États contractants et leurs suppléants un président et un vice-président. Le vice-président remplace de droit le président en cas d'empêchement.

2. La durée du mandat du président et du vice-président est de trois ans. Ce mandat est renouvelable.

Article 17

Bureau

1. Le comité restreint du conseil d'administration peut instituer un bureau composé de cinq de ses membres.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des engeren Ausschusses sind von Amts wegen Mitglieder des Präsidiums; die drei übrigen Mitglieder werden vom engeren Ausschuß gewählt.

(3) Die Amtszeit der vom engeren Ausschuß gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl dieser Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm der engere Ausschuß nach Maßgabe der Geschäftsordnung zuweist.

Artikel 18
Tagungen

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats wird von seinem Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts nimmt an den Beratungen teil.

(3) Der engere Ausschuß hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten zusammen.

(4) Der engere Ausschuß berät auf Grund einer Tagesordnung nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

(5) Jede Frage, die auf Antrag eines Vertragsstaats nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, wird in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

Artikel 19
Sprachen des engeren Ausschusses

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats bedient sich bei seinen Beratungen der deutschen, englischen und französischen Sprache.

(2) Die dem engeren Ausschuß unterbreiteten Dokumente und die Protokolle über seine Beratungen werden in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen erstellt.

Artikel 20
Befugnisse des engeren Ausschusses in bestimmten Fällen

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats ist befugt, folgende Vorschriften zu ändern:

a) die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen, die gegenüber dem Europäischen Patentamt einzuhalten sind;

b) die Ausführungsordnung.

2. The chairman and the deputy chairman of the Select Committee shall be members of the board ex officio; the other three members shall be elected by the Select Committee.

3. The term of office of the members elected by the Select Committee shall be three years. This term of office shall not be renewable.

4. The board shall perform the duties given to it by the Select Committee in accordance with the Rules of Procedure.

Article 18
Meetings

1. Meetings of the Select Committee of the Administrative Council shall be convened by its chairman.

2. The President of the European Patent Office shall take part in the deliberations of the Select Committee.

3. The Select Committee shall hold an ordinary meeting once each year. In addition, it shall meet on the initiative of its chairman or at the request of one-third of the Contracting States.

4. The deliberations of the Select Committee shall be based on an agenda, and shall be held in accordance with its Rules of Procedure.

5. The provisional agenda shall contain any question whose inclusion is requested by any Contracting State in accordance with the Rules of Procedure.

Article 19
Languages of the Select Committee

1. The languages in use in the deliberations of the Select Committee of the Administrative Council shall be English, French and German.

2. Documents submitted to the Select Committee, and the minutes of its deliberations, shall be drawn up in the three languages mentioned in paragraph 1.

Article 20
Competence of the Select Committee in certain cases

1. The Select Committee of the Administrative Council shall be competent to amend the following provisions of this Convention:

(a) the time limits laid down in this Convention wich are to be observed vis-à-vis the European Patent Office;

(b) the implementing regulations.

2. Le président et le vice-président du comité restreint sont de droit membres du bureau; les trois autres membres sont élus par le comité restreint.

3. La durée du mandat des membres élus par le comité restreint est de trois ans. Ce mandat n'est pas renouvelable.

4. Le bureau assume l'exécution des tâches que le comité restreint lui confie dans le cadre de son règlement intérieur.

Article 18
Sessions

1. Le comité restreint du conseil d'administration se réunit sur convocation de son président.

2. Le président de l'Office européen des brevets prend part aux délibérations.

3. Le comité restreint tient une session ordinaire une fois par an; en outre, il se réunit à l'initiative de son président ou à la demande du tiers des États contractants.

4. Le comité restreint délibère un ordre du jour déterminé, conformément à son règlement intérieur.

5. Toute question dont l'inscription est demandée par un État contractant dans les conditions prévues par le règlement intérieur est inscrite à l'ordre du jour provisoire.

Article 19
Langues du comité restreint

1. Les langues utilisées dans les délibérations du comité restreint du conseil d'administration sont l'allemand, l'anglais et le français.

2. Les documents soumis au comité restreint et les procès-verbaux de ses délibérations sont établis dans les trois langues visées au paragraphe 1.

Article 20
Compétences du comité restreint dans certains cas

1. Le comité restreint du conseil d'administration a compétence pour modifier les dispositions de la présente convention énumérées ci-après:

a) les articles de la présente convention dans la mesure où ils fixent la durée d'un délai à observer à l'égard de l'Office européen des brevets;

b) les dispositions du règlement d'exécution.

(2) Der engere Ausschuß ist befugt, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen folgende Vorschriften zu erlassen und zu ändern:

a) die Finanzordnung,

b) die Gebührenordnung,

c) seine Geschäftsordnung.

2. The Select Committee shall be competent, in conformity with this Convention, to adopt or amend the following provisions:

(a) the financial regulations;

(b) the rules relating to fees;

(c) its Rules of Procedure.

2. Le comité restreint a compétence, conformément aux termes de la présente convention, pour arrêter et modifier:

a) le règlement financier;

b) le règlement relatif aux taxes;

c) son règlement intérieur.

Artikel 21

Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt im engeren Ausschuß des Verwaltungsrats sind nur die Vertragsstaaten.

(2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme, soweit nicht Artikel 23 anzuwenden ist.

Article 21

Voting rights

1. The right to vote in the Select Committee of the Administrative Council shall be restricted to the Contracting States.

2. Each Contracting State shall have one vote, subject to the application of the provisions of Article 23.

Article 21

Droit de vote

1. Seuls les États contractants ont droit de vote au comité restreint du conseil d'administration.

2. Chaque État contractant dispose d'une voix, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 23.

Artikel 22

Abstimmungen

(1) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich Absatz 2 mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der engere Ausschuß nach Artikel 20 und 25 Buchstabe a) befugt ist.

(3) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Article 22

Voting rules

1. The Select Committee of the Administrative Council shall take its decisions other than those referred to in paragraph 2 by a simple majority of the Contracting States represented and voting.

2. A majority of three-quarters of the votes of the Contracting States represented and voting shall be required for the decisions which the Select Committee is empowered to take under Articles 20 and 25 (a).

3. Abstentions shall not be considered as votes.

Article 22

Votes

1. Sous réserve des dispositions du paragraphe 2, le comité restreint du conseil d'administration prend ses décisions à la majorité simple des États contractants représentés et votant.

2. Requièrent la majorité des trois quarts des États contractants représentés et votant les décisions que le comité restreint est compétent pour prendre en vertu de l'article 20 et de l'article 25 sous a).

3. L'abstention n'est pas considérée comme un vote.

Artikel 23

Stimmenwägung

Für die Annahme und die Änderung der Gebührenordnung sowie, falls dadurch die finanzielle Belastung der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens vergrößert wird, für die Beschlüsse nach Artikel 25 Buchstabe a) erfolgt die Abstimmung nach Artikel 36 des Europäischen Patentübereinkommens. Unter der Bezeichnung Vertragsstaaten sind dabei die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

Article 23

Weighting of votes

In respect of the adoption or amendment of the rules relating to fees and, if the financial contribution to be made by the Contracting States would thereby be increased, the approval referred to in Article 25 (a), voting shall be conducted according to Article 36 of the European Patent Convention. The term "Contracting States" in that Article shall be understood as meaning the States parties to this Convention.

Article 23

Pondération des voix

Pour l'adoption et la modification du règlement relatif aux taxes ainsi que, si la charge financière des États contractants s'en trouve accrue, pour l'approbation visée à l'article 25 sous a), le vote a lieu conformément aux dispositions de l'article 36 de la convention sur le brevet européen. Les termes « États contractants » figurant à cet article s'entendent des États parties à la présente convention.

Kapitel IV

Finanzvorschriften

Artikel 24

Finanzielle Verpflichtungen und Einnahmen

(1) Der Betrag, der nach Artikel 146 des Europäischen Patenübereinkommens von den Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu zahlen ist, wird durch Finanzbeiträge gedeckt, die für jeden Staat entsprechend dem in Artikel 40 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens genannten Schlüssel festgelegt werden.

Chapter IV

Financial Provisions

Article 24

Financial obligations and benefits

1. The amount payable by the States parties to this Convention pursuant to Article 146 of the European Patent Convention shall be covered by financial contributions determined in respect of each State in accordance with the scale laid down in Article 40 (3) of that Convention.

Chapitre IV

Dispositions financières

Article 24

Obligations financières et recettes

1. Le montant à payer par les États parties à la présente convention en application de l'article 146 de la convention sur le brevet européen est couvert par des contributions financières fixées pour chaque État conformément à la clé de répartition prévue à l'article 40 paragraphe 3 de la convention sur le brevet européen.

(2) Die Einnahmen aus Gebühren, die nach der Gebührenordnung gezahlt worden sind, abzüglich der Zahlungen an die Europäische Patentorganisation nach den Artikeln 39 und 147 des Europäischen Patentübereinkommens sowie alle sonstigen Einnahmen der Europäischen Patentorganisation in Ausführung des vorliegenden Übereinkommens werden nach Absatz 1 auf die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verteilt.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden die erforderlichen Arbeiten eingeleitet, um zu prüfen, unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Finanzierungsregelung durch eine andere Regelung ersetzt werden kann, die unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Europäischen Gemeinschaften auf einer gemeinschaftlichen Finanzierung beruht. Diese Regelung kann die Beträge, die die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens zu zahlen haben, sowie die Beträge, die diesen Staaten auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens zustehen, umfassen. Bei Abschluß dieser Arbeiten können dieser Artikel und gegebenenfalls auch Artikel 23 auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften geändert werden.

Artikel 25
Haushaltsrechtliche Zuständigkeiten des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats

Es obliegt dem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats:

a) jährlich die Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens festzustellen und etwaige vom Präsidenten des Europäischen Patentamts beantragte Berichtigungen oder Nachträge dieser Voranschläge zu genehmigen sowie die Ausführung zu überwachen;

b) die in Artikel 47 Absatz 2 des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehene Genehmigung zu erteilen, sofern es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens handelt;

c) die Jahresrechnung der Europäischen Patentorganisation, die die Durchführung dieses Übereinkommens betrifft, sowie den sich darauf beziehenden Teil des Berichtes der nach Artikel 49 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens bestellten Rechnungsprüfer zu genehmigen und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Entlastung zu erteilen.

2. Both the revenue derived from fees paid in accordance with the rules relating to fees, less the payments to the European Patent Organization pursuant to Articles 39 and 147 of the European Patent Convention, and all other receipts of the European Patent Organization obtained in implementation of this Convention shall be distributed among the States parties to this Convention in accordance with the scale mentioned in paragraph 1.

3. Upon entry into force of this Convention the necessary work shall be commenced in order to examine under what conditions and at what date the system of financing provided for in paragraphs 1 and 2 may be replaced by another system based, having regard to developments in the European Communities, on Community financing. This system may include the amounts payable by the States parties to this Convention pursuant to the European Patent Convention and the amounts accruing to these States pursuant to that Convention. When this work has been concluded, this Article and, if appropriate, Article 23 may be amended by a decision of the Council of the European Communities acting unanimously on a proposal from the Commission.

Article 25
Powers of the Select Committee of the Administrative Council in budgetary matters

The Select Committee of the Administrative Council shall:

(a) approve annually the forecasts of expenditure and revenue relating to the implementation of this Convention and any amendments or additions made to these forecasts, submitted to it by the President of the European Patent Office, and supervise the implementation thereof;

(b) grant the authorization provided for in Article 47 (2) of the European Patent Convention, in so far as the expenditure involved relates to the implementation of this Convention;

(c) approve the annual accounts of the European Patent Organization which relate to the implementation of this Convention and that part of the report of the auditors appointed under Article 49 (1) of the European Patent Convention which relates to these accounts, and give the President of the European Patent Office a discharge.

2. Les recettes provenant des taxes versées en application du règlement relatif aux taxes, déduction faite des sommes versées à l'Organisation européenne des brevets en vertu des articles 39 et 147 de la convention sur le brevet européen, ainsi que toutes autres recettes réalisées par l'Organisation européenne des brevets en application de la présente convention sont réparties entre les États qui y sont parties, conformément à la clé visée au paragraphe 1.

3. Dès l'entrée en vigueur de la présente convention, les travaux nécessaires seront engagés en vue d'examiner dans quelles conditions et à quelle date le régime de financement prévu aux paragraphes 1 et 2 de cet article pourra être remplacé par un autre régime fondé sur un financement communautaires, eu égard à l'évolution au sein des Communautés européennes. Ce régime pourra englober les montants dus par les États parties à la présente convention en vertu de la convention sur le brevet européen, ainsi que les montants dus à ces États en vertu de cette dernière convention. En conclusion de ces travaux, le présent article et, le cas échéant, l'article 23 pourront être modifiés par décision du Conseil des Communautés européennes, statuant à l'unanimité sur proposition de la Commission.

Article 25
Compétences du comité restreint du conseil d'administration en matière budgétaire

Il incombe au comité restreint du conseil d'administration:

a) d'approuver annuellement les prévisions de dépenses et de recettes relatives à l'exécution de la présente convention et les modifications ou additions éventuelles apportées à ces prévisions, qui lui sont soumises par le président de l'Office européen des brevets et d'en contôler l'exécution;

b) d'accorder l'autorisation prévue à l'article 47 paragraphe 2 de la convention sur le brevet européen, pour autant qu'il s'agit de dépenses relatives à l'exécution de la présente convention;

c) dapprouver les comptes annuels de l'Organisation européenne des brevets concernant l'exécution de la présente convention, ainsi que la partie du rapport des commissaires aux comptes nommés en application de l'article 49 paragraphe 1 de la convention sur le brevet européen relative à ces comptes, et de donner décharge au président de l'Office européen des brevets.

Artikel 26
Gebührenordnung

Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

Article 26
Rules relating to fees

The rules relating to fees shall determine in particular the amounts of the fees and the ways in which they are to be paid.

Article 26
Règlement relatif aux taxes

Le règlement relatif aux taxes fixe notamment le montant des taxes et leur mode de perception.

Zweiter Teil
Materielles Patentrecht

Part II
Substantive Patent Law

Deuxième Partie
Droit des brevets

Kapitel I
Recht auf das Gemeinschaftspatent

Chapter I
Right to the Community Patent

Chapitre premier
Droit au brevet communautaire

Artikel 27
Geltendmachung des Rechts auf das Gemeinschaftspatent

(1) Ist das Gemeinschaftspatent einer Person erteilt worden, die nach Artikel 60 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens nicht berechtigt ist, so kann der nach der genannten Vorschrift Berechtigte unbeschadet anderer Ansprüche verlangen, daß das Patent ihm übertragen wird.

(2) Steht einer Person das Recht auf das Gemeinschaftspatent nur teilweise zu, so kann sie nach Absatz 1 verlangen, daß ihr die Mitinhaberschaft an dem Patent eingeräumt wird.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Tag gerichtlich geltend gemacht werden, an dem im Europäischen Patentblatt auf die Erteilung des europäischen Patents hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Patentinhaber bei der Erteilung oder bei dem Erwerb des Patents Kenntnis davon hatte, daß ihm das Recht auf das Patent nicht zustand.

(4) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wird in das Register für Gemeinschaftspatent eingetragen. Die rechtskräftige Entscheidung über die Klage oder eine andere Beendigung des Verfahrens wird gleichfalls eingetragen.

Article 27
Claiming the right to the Community patent

1. If a Community patent has been granted to a person who is not entitled to it under Article 60 (1) of the European Patent Convention, the person entitled to it under that provision may, without prejudice to any other remedy which may be open to him, claim to have the patent transferred to him.

2. Where a person is entitled to only part of the Community patent, that person may, in accordance with paragraph 1, claim to be made a joint proprietor.

3. Legal proceedings in respect of the rights specified in paragraphs 1 and 2 may be instituted only within a period of not more than two years after the date on which the European Patent Bulletin mentions the grant of the European patent. This provision shall not apply if the proprietor of the patent knew, at the time when the patent was granted or transferred to him, that he was not entitled to the patent.

4. The fact that legal proceedings have been instituted shall be entered in the Register of Community Patents. Entry shall also be made of the final decision in, or of any other termination of, the proceedings.

Article 27
Revendication du droit au brevet communautaire

1. Si le brevet communautaire a été délivré à une personne non habilitée en vertu de l'article 60 paragraphe 1 de la convention sur le brevet européen, la personne habilitée aux termes de cet article peut, sans préjudice de tous autres droits ou actions, revendiquer le transfert du brevet en qualité de titulaire.

2. Lorsqu'une personne n'a droit qu'à une partie du brevet communautaire, elle peut revendiquer, conformément aux dispositions du paragraphe 1, le transfert du brevet en qualité de cotitulaire.

3. Les droits visés aux paragraphes 1 et 2 ne sont exercés en justice que dans un délai de deux ans à compter de la date à laquelle la mention relative à la délivrance du brevet européen a été publiée dans le Bulletin européen des brevets. Cette disposition ne s'applique pas si le titulaire du brevet savait, au moment de la délivrance ou de l'acquisition du brevet, qu'il n'avait pas droit au brevet.

4. L'introduction d'une demande en justice fait l'objet d'une inscription au registre des brevets communautaires. Sont également inscrits la décision passée en force de chose jugée concernant la demande en justice ou tout abandon de celle-ci.

Artikel 28
Folgen des Wechsels der Rechtsinhaberschaft

(1) Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft am Gemeinschaftspatent infolge eines in Artikel 27 genannten gerichtlichen Verfahrens erlöschen mit der Eintragung des Berechtigten in das Register für Gemeinschaftspatente Lizenzen und sonstige Rechte.

(2) Hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

a) der Patentinhaber die Erfindung im Hoheitsgebiet eines Vertrags-

Article 28
Effect of change of proprietorship

1. Where there is a complete change of proprietorship of a Community patent as a result of legal proceedings under Article 27, licences and other rights shall lapse upon the registration of the person entitled to the patent in the Register of Community Patents.

2. If, before the institution of legal proceedings has been registered,

(a) the proprietor of the patent has used the invention within the

Article 28
Effets du changement du titulaire du brevet communautaire

1. Lorsqu'un changement intégral de propriété d'un brevet communautaire est intervenu à la suite d'une demande en justice visée à l'article 27, les licences et autres droits s'éteignent par l'inscription de la personne habilitée au registre des brevets communautaires.

2. Si, avant l'inscription de l'introduction de la demande en justice,

a) le titulaire du brevet a exploité l'invention sur le territoire des

staats benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen getroffen oder

b) der Lizenznehmer seine Lizenz erhalten und die Erfindung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen getroffen,

so kann er diese Benutzung fortsetzen, wenn er bei dem in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragenen neuen Patentinhaber eine nicht ausschließliche Lizenz beantragt. Der Antrag muß innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist gestellt werden. Die Lizenz ist für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Patentinhaber oder der Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem er mit der Benutzung der Erfindung begonnen oder die Veranstaltung dazu getroffen hat, bösgläubig gehandelt hat.

Kapitel II

Wirkungen des Gemeinschaftspatents und der europäischen Patentanmeldung

Artikel 29

Verbot der unmittelbaren Benutzung der Erfindung

Das Gemeinschaftspatent gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung:

a) ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;

b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Gebiet der Vertragsstaaten anzubieten;

c) das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 30

Verbot der mittelbaren Benutzung der Erfindung

(1) Das Gemeinschaftspatent gewährt seinem Inhaber auch das Recht,

territory of any of the Contracting States or made effective and serious preparations to do so, or

(b) a licensee of the patent has obtained his licence and has used the invention within the territory of any of the Contracting States or made effective and serious preparations to do so,

he may continue such use provided that he requests a non-exclusive licence of the patent from the new proprietor whose name is entered in the Register of Community Patents. Such request must be made within the period prescribed in the implementing regulations. The licence shall be granted for a reasonable period and upon reasonable terms.

3. Paragraph 2 shall not apply if the proprietor of the patent or the licensee, as the case may be, was acting in bad faith at the time when he began to use the invention or to make preparations to do so.

Chapter II

Effects of the Community Patent and the European Patent Application

Article 29

Prohibition of direct use of the invention

A Community patent shall confer on its proprietor the right to prevent all third parties not having his consent:

(a) from making, offering, putting on the market or using a product which is the subject-matter of the patent, or importing or stocking the product for these purposes;

(b) from using a process which is the subject-matter of the patent or, when the third party knows, or it is obvious in the circumstances, that the use of the process is prohibited without the consent of the proprietor of the patent, from offering the process for use within the territories of the Contracting States;

(c) from offering, putting on the market, using, or importing or stocking for these purposes the product obtained directly by a process which is the subject-matter of the patent.

Article 30

Prohibition of indirect use of the invention

1. A Community patent shall also confer on its proprietor the right to

États contractants ou fait des préparatifs effectifs et sérieux à cette fin,
ou si

b) le titulaire d'une licence l'a obtenue et a exploité l'invention sur le territoire de l'un des États contractants ou fait des préparatifs effectifs et sérieux à cette fin,

il peut poursuivre cette exploitation, à condition de demander une licence non exclusive au nouveau titulaire inscrit au registre des brevets communautaires. Il dispose, pour ce faire, du délai prescrit par le règlement d'exécution. La licence doit être concédée pour une période et à des conditions raisonnables.

3. Le pragraphe 2 n'est pas applicable si le titulaire du brevet ou de la licence était de mauvaise foi au moment du commencement de l'exploitation ou des préparatifs effectués à cette fin.

Chaptre II

Effets du brevet communautaire et de la demande de brevet européen

Article 29

Interdiction de l'exploitation directe de l'invention

Le brevet communautaire confère le droit d'interdire à tout tiers, en l'absence du consentement du titulaire du brevet:

a) la fabrication, l'offre, la mise dans le commerce, l'utilisation ou bien l'importation ou la détention aux fins précitées du produit objet du brevet;

b) l'utilisation d'un procédé objet du brevet ou, lorsque le tiers sait ou lorsque les circonstances rendent évident que l'utilisation du procédé est interdite sans le consentement du titulaire du brevet, l'offre de son utilisation sur le territoire des États contractants;

c) l'offre, la mise dans le commerce ou l'utilisation ou bien l'importation ou la détention aux fins précitées du produit obtenu directement par le procédé objet du brevet.

Article 30

Interdiction de l'exploitation indirecte de l'invention

1. Le brevet communautaire confère également le droit d'interdire à

es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder wenn es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Artikel 29 verbotenen Weise zu handeln.

(3) Personen, die die in Artikel 31 Buchstaben a) bis c) genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinn des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

Artikel 31
Beschränkungen der Wirkung des Gemeinschaftspatents

Das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erstreckt sich nicht auf:

a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;

c) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;

d) den an Bord von Schiffen der nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der Vertragsstaaten gelangen, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;

e) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge der nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

prevent all third parties not having his consent from supplying or offering to supply within the territories of the Contracting States a person, other than a party entitled to exploit the patented invention, with means, relating to an essential element of that invention, for putting it into effect therein, when the third party knows, or it is obvious in the circumstances, that these means are suitable and intended for putting that invention into effect.

2. Paragraph 1 shall not apply when the means are staple commercial products, except when the third party induces the person supplied to commit acts prohibited by Article 29.

3. Persons performing the acts referred to in Article 31 (a) to (c) shall not be considered to be parties entitled to exploit the invention within the meaning of paragraph 1.

Article 31
Limitation of the effects of the Community patent

The rights conferred by a Community patent shall not extend to:

(a) acts done privately and for non-commercial purposes;

(b) acts done for experimental purposes relating to the subject-matter of the patented invention;

(c) the extemporaneous preparation for individual cases in a pharmacy of a medicine in accordance with a medical prescription or acts concerning the medicine so prepared;

(d) the use on board vessels of the countries of the Union of Paris for the Protection of Industrial Property, other than the Contracting States, of the patented invention, in the body of the vessel, in the machinery, tackle, gear and other accessories, when such vessels temporarily or accidentally enter the waters of Contracting States, provided that the invention is used there exclusively for the needs of the vessel;

(e) the use of the patented invention in the construction or operation of aircraft or land vehicles of countries of the Union of Paris for the Protection of Industrial Property, other than the Contracting States, or of accessories to such aircraft or land vehicles,

tout tiers, en l'absence du consentement du titulaire du brevet, la livraison ou l'offre de livraison, sur le territoire des États contractants, à une personne autre que celle habilitée à exploiter l'invention brevetée, des moyens de mise en œuvre, sur ce territoire, de cette invention se rapportant à un élément essentiel de celle-ci, lorsque le tiers sait ou lorsque les circonstances rendent évident que ces moyens sont aptes et destinés à cette mise en œuvre.

2. Les dispositions du paragraphe 1 ne sont pas applicables lorsque les moyens de mise en œuvre sont des produits qui se trouvent couramment dans le commerce, sauf si le tiers incite la personne à qui il livre à commettre des actes interdits par l'article 29.

3. Ne sont pas considérées comme personnes habilitées à exploiter l'invention au sens du paragraphe 1 celles qui accomplissent les actes visés à l'article 31 sous a) à c).

Article 31
Limitation des effets du brevet communautaire

Les droits conférés par le brevet communautaire ne s'étendent pas:

a) aux actes accomplis dans un cadre privé et à des fins non commerciales;

b) aux actes accomplis à titre expérimental qui portent sur l'objet de l'invention brevetée;

c) à la préparation de médicaments faite extemporanément et par unité dans les officines de pharmacie, sur ordonnance médicale ni aux actes concernant les médicaments ainsi préparés;

d) à l'emploi, à bord des navires des pays de l'Union de Paris pour la protection de la propriété industrielle autres que les États contractants, de l'objet de l'invention brevetée, dans le corps du navire, dans les machines, agrès, apparaux et autres accessoires, lorsque ces navires pénètrent temporairement ou accidentellement dans les eaux des États contractants, sous réserve que ledit objet y soit employé exclusivement pour les besoins du navire;

e) à l'emploi de l'objet de l'invention brevetée dans la construction ou le fonctionnement des engins de locomotion aérienne ou terrestre des pays de l'Union de Paris pour la protection de la propriété industrielle autres que les États contractants, ou des accessoires de

oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gelangen;

f) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Staates betreffen, auf den dieser Artikel anzuwenden ist.

when these temporarily or accidentally enter the territory of Contractign States;

(f) the acts specified in Article 27 of the Convention on international civil aviation of 7 December 1944, where these acts concern the aircraft of a State, other than the Contracting States, benefiting from the provisions of that Article.

ces engins, lorsque ceux-ci pénètrent temporairement ou accidentellement sur le territoire des États contractants;

f) aux actes prévus par l'article 27 de la convention du 7 décembre 1944 relative à l'aviation civile internationale, lorsque ces actes concernent des aéronefs d'un État, autre que les États contractants, bénéficiant des dispositions de cet article.

Artikel 32

Erschöpfung des Rechts aus dem Gemeinschaftspatent

Das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erstreckt sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in einem dieser Staaten in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß Gründe vorliegen, die es nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt erscheinen lassen, daß sich das Recht aus dem Gemeinschaftspatent auf solche Handlungen erstreckt.

Article 32

Exhaustion of the rights conferred by the Community patent

The rights conferred by a Community patent shall not extend to acts concerning a product covered by that patent which are done within the territories of the Contracting States after that product has been put on the market in one of these States by the proprietor of the patent or with his express consent, unless there are grounds which, under Community law, would justify the extension to such acts of the rights conferred by the patent.

Article 32

Épuisement des droits conférés par le brevet communautaire

Les droits conférés par le brevet communautaire ne s'étendent pas aux actes concernant le produit couvert par ce brevet accomplis sur le territoire des États contractants, après que ce produit a été mis dans le commerce dans l'un de ces États par le titulaire du brevet ou avec son consentement exprès, à moins qu'il n'existe des motifs qui justifieraient, selon les règles de droit de la Communauté, que les droits conférés par le brevet communautaire s'étendent à de tels actes.

Artikel 33

Übersetzung der Patentansprüche im Prüfungs- und Einspruchsverfahren

(1) Der Anmelder hat eine Übersetzung der Patentansprüche, die der Erteilung des europäischen Patents zugrunde gelegt werden, in jeweils einer der Amtssprachen der Vertragsstaaten, in denen Deutsch, Englisch oder Französisch nicht Amtssprache ist, beim Europäischen Patentamt innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist einzureichen.

(2) Absatz 1 ist auf die im Einspruchsverfahren geänderten Patentansprüche entsprechend anzuwenden.

(3) Die Übersetzungen der Patentansprüche werden vom Europäischen Patentamt veröffentlicht.

(4) Der Anmelder oder Patentinhaber hat die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzungen der Patentansprüche innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Fristen zu entrichten.

(5) Werden die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Übersetzungen nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzungen der Patentansprüche nicht rechtzeitig entrichtet, so gelten die Wirkungen des Gemeinschaftspatents als von Anfang an nicht

Article 33

Translation of the claims in examination or opposition proceedings

1. The applicant shall file with the European Patent Office within the time limit prescribed in the implementing regulations a translation of the claims on which the grant of the European patent is to be based in one of the official languages of each of the Contracting States which does not have English, French or German as an official language.

2. Paragraph 1 shall apply mutatis mutandis in respect of claims which are amended during opposition proceedings.

3. The translations of the claims shall be published by the European Patent Office.

4. The applicant for or proprietor of the patent shall pay the fee for the publication of the translation of the claims within the time limits prescribed in the implementing regulations.

5. If the translations prescribed in paragraphs 1 and 2 are not filed in due time or if the fee for the publication of the translations of the claims is not paid in due time, the Community patent shall be deemed to be void ab initio, unless these acts are done and the additional fee is paid within

Article 33

Traduction des revendications dans les procédures d'examen et d'opposition

1. Le demandeur doit produire auprès de l'Office européen des brevets, dans le délai prescrit par le règlement d'exécution, une traduction du texte des revendications sur lesquelles doit se fonder la délivrance du brevet européen dans l'une des langues officielles de chacun des États contractants qui n'a pas comme langue officielle l'allemand, l'anglais ou le français.

2. Les dispositions du paragraphe 1 sont applicables aux revendications modifiées au cours de la procédure d'opposition.

3. Les traductions des revendications sont publiées par l'Office européen des brevets.

4. Le demandeur ou le titulaire du brevet doit acquitter la taxe de publication de la traduction des revendications dans les délais prescrits par le règlement d'exécution.

5. Si les traductions prévues aux paragraphes 1 et 2 ne sont pas produites dans les délais ou si la taxe de publication de la traduction des revendications n'est pas acquitée dans les délais, le brevet communautaire est, dès l'origine, réputé sans effet, à moins que ces formalités ne soient

eingetreten, es sei denn, daß innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist diese Handlungen nachgeholt werden und die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

Artikel 34

Rechte aus der europäischen Patentanmeldung nach Veröffentlichung

(1) Eine den Umständen nach angemessene Entschädigung kann von jedem Dritten verlangt werden, der in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, und dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents die Erfindung in einer Weise benutzt hat, die nach diesem Zeitraum auf Grund des Gemeinschaftspatents verboten wäre.

(2) Jeder Vertragsstaat kann für den Fall, daß die Verfahrenssprache einer europäischen Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, nicht eine seiner Amtssprachen ist, vorsehen, daß diese Anmeldung in bezug auf Benutzungen der Erfindung, die in seinem Hoheitsgebiet vorgenommen werden, das in Absatz 1 genannte Recht erst dann gewährt, wenn der Anmelder nach seiner Wahl

a) eine Übersetzung der Patentansprüche in einer der Amtssprachen dieses Staates bei der zuständigen Behörde dieses Staates eingereicht hat und die Übersetzung veröffentlicht worden ist oder

b) eine solche Übersetzung demjenigen übermittelt hat, der die Erfindung in diesem Vertragsstaat benutzt.

Artikel 35

Wirkung des Widerrufs und der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents

(1) Die in diesem Kapitel vorgesehene Wirkung der europäischen Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, und des darauf erteilten Gemeinschaftspatents gilt in dem Umfang, in dem das Patent für nichtig erklärt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

(2) Vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Patentinhabers versursacht worden ist, sowie vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Rückwirkung des Widerrufs oder der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents nicht:

a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor dem Widerruf oder

---

a further period as prescribed in the implementing regulations.

Article 34

Rights conferred by a European patent application after publication

1. Compensation reasonable in the circumstances may be claimed from a third party who, in the period between the date of publication of a European patent application in which the Contracting States are designated and the date of publication of the mention of the grant of the European patent, has made any use of the invention which, after that period, would be prohibited by virtue of the Community patent.

2. Any Contracting State which does not have as an official language the language of the proceedings of a European patent application in which the Contracting States are designated, may prescribe that such application shall not confer, in respect of use of the invention within its territory, the right referred to in paragraph 1 until such time as the applicant, at his option, has:

(a) supplied a translation of the claims in one of its official languages to the competent authority of that State and the translation has been published, or

(b) communicated such a translation to the person using the invention within that State.

Article 35

Effect of revocation of the Community patent

1. A European patent application in which the Contracting States are designated and the resulting Community patent shall be deemed not to have had, as from the outset, the effects specified in this chapter, to the extent that the patent has been revoked.

2. Subject to the national provisions relating either to claims for compensation for damage caused by negligence or lack of good faith on the part of the proprietor of the patent, or to unjust enrichment, the retroactive effect of the revocation of the patent as a result of opposition or revocation proceedings shall not affect:

(a) any decision on infringement which has acquired the authority

---

accomplies et la surtaxe acquittée dans le délai supplémentaire prescrit par le règlement d'exécution.

Article 34

Droits conférés par la demande de brevet européen après sa publication

1. Une indemnité raisonnable fixée suivant les circonstances peut être exigée de tout tiers qui, entre la date de publication d'une demande de brevet européen dans laquelle les États contractants ont été désignés et la date de publication de la mention de la délivrance du brevet européen, a fait de l'invention une exploitation qui, après cette période, serait interdite en vertu du brevet communautaire.

2. Chaque État contractant qui n'a pas comme langue officielle la langue de la procédure de la demande de brevet européen dans laquelle les États contractants sont désignés peut prévoir que cette demande ne confère le droit visé au paragraphe 1 en ce qui concerne l'exploitation de l'invention faite sur son territoire que si le demandeur, à son choix:

a) a produit auprès de l'instance compétente de cet État une traduction des revendications dans l'une des langues officielles de l'État concerné et si cette traduction a été publiée
ou

b) a remis cette traduction à la personne exploitant dans cet État l'invention qui fait l'objet de la demande de brevet européen.

Article 35

Effets de la révocation et de la nullité du brevet communautaire

1. La demande de brevet européen dans laquelle les États contractants sont désignés ainsi que le brevet communautaire auquel elle a donné lieu sont réputés n'avoir pas eu, dès l'origine, les effets prévus au présent chapitre selon que le brevet a été annulé en tout ou en partie.

2. Sous réserve des dispositions nationales relatives soit aux recours en réparation du préjudice causé par la faute ou la mauvaise foi du titulaire du brevet, soit l'enrichissement sans cause, l'effet rétroactif de la révocation ou de la nullité du brevet n'affecte pas:

a) les décisions en contrefaçon ayant acquis l'autorité de la chose jugée

der Nichtigerklärung rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind;

b) vor dem Widerruf oder der Nichtigerklärung geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dem Widerruf oder der Nichtigerklärung erfüllt worden sind; es kann jedoch verlangt werden, daß in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen.

Artikel 36

Ergänzende Anwendung des nationalen Rechts bei Verletzung

(1) Die Wirkung des Gemeinschaftspatents bestimmt sich ausschließlich nach diesem Übereinkommen. Im übrigen unterliegen Verletzungen eines Gemeinschaftspatents dem nationalen Recht, das auf die Verletzung eines nationalen Patents in dem Vertragsstaat anzuwenden ist, in dem sich das mit der Sache befaßte Gericht befindet, soweit nicht nach dem internationalen Privatrecht dieses Staates das nationale Recht eines anderen Vertragsstaats anzuwenden ist.

(2) Das anzuwendende Verfahrensrecht bestimmt sich nach Artikel 74.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf eine europäische Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, entsprechend anzuwenden.

Kapitel III

Nationale Rechte

Artikel 37

Ältere nationale Rechte

(1) Gegenüber einem Gemeinschaftspatent, das einen späteren Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, einen späteren Prioritätstag hat als eine nationale Patentanmeldung oder ein nationales Patent, das in einem Vertragsstaat der Öffentlichkeit am oder nach diesem Tag zugänglich gemacht worden ist, hat die nationale Patentanmeldung oder das nationale Patent für diesen Vertragsstaat die gleiche Wirkung als älteres Recht wie eine veröffentlichte europäische Patentanmeldung, in der der betreffende Vertragsstaat benannt ist.

(2) Hat in einem Vertragsstaat eine nationale Patentanmeldung oder ein nationales Patent, das auf Grund des nationalen Rechts dieses Staates über die Geheimhaltung von Erfindungen nicht veröffentlicht ist, einem nationalen Patent gegenüber, das einen späteren Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wor-

of a final decision and been enforced prior to the revocation decision;

(b) any contract concluded prior to the revocation decision, in so far as it has been performed before that decision; however, repayment, to an extent justified by the circumstances, of sums paid under the relevant contract, may be claimed on grounds of equity.

Article 36

Complementary application of national law regarding infringement

1. The effects of a Community patent shall be governed solely by the provisions of this Convention. In other respects, infringement of a Community patent shall be governed by the national law relating to infringement of a national patent in the Contracting State where the court hearing the action is located, in so far as the private international law of that State does not require application of the national law of another Contracting State.

2. The Rules of Procedure applicable are those specified in Article 74.

3. Paragraphs 1 and 2 shall apply mutatis mutandis to a European patent application in which the Contracting States are designated.

Chapter III

National Rights

Article 37

National prior right

1. With regard to a Community patent having a date of filing or, where priority has been claimed, a date of priority later than that of a national patent application or national patent made public in a Contracting State on or after that date, the national patent application or patent shall, for that Contracting State, have the same prior right effect as a published European patent application designating that Contracting State.

2. If, in a Contracting State, a national patent application or patent, which is unpublished by reason of the national law of that State concerning the secrecy of inventions, has a prior right effect with regard to a national patent in that State having a later date of filing, or where priority has been claimed a later date of

et exécutées antérieurement à la décision de révocation ou de nullité;

b) les contrats conclus antérieurement à la décision de révocation ou de nullité, dans la mesure où ils ont été exécutés antérieurement à cette décision; toutefois, la restitution de sommes versées en vertu du contrat, dans la mesure où les circonstances le justifient, peut être réclamée pour des raisons d'équité.

Article 36

Application complémentaire du droit national en matière de contrefaçon

1. Les effets du brevet communautaire sont exclusivement déterminés par les dispositions de la présente convention. Par ailleurs, les atteintes à un brevet communautaire sont régies par le droit national concernant les atteintes au brevet national de l'État contractant du tribunal saisi, pour autant que les règles du droit international privé de cet État ne renvoient pas au droit national d'un autre État contractant.

2. Les règles du procédure applicables sont déterminées en vertu de l'article 74.

3. Les paragraphes 1 et 2 sont applicables à une demande de brevet européen dans laquelle les États contractants sont désignés.

Chapitre III

Droits nationaux

Article 37

Droits nationaux antérieurs

1. Par rapport à un brevet communautaire qui a une date de dépôt ou, si une priorité est revendiquée, une date de priorité postérieure à celle d'une demande de brevet national ou d'un brevet national mis à la disposition du public dans un État contractant à cette date ou à une date postérieure la demande de brevet national ou le brevet national a, pour cet État contractant, les mêmes effets, du point de vue des droits antérieurs, qu'une demande de brevet européen publiée dans laquelle cet État contractant aurait été désigné.

2. Si, dans un État contractant, une demande de brevet national ou un brevet national qui n'a pas été publié en vertu de la législation nationale de cet État relative à la mise au secret des inventions a, à l'égard d'un brevet national dans cet État, dont la date de dépôt ou, si une priorité est revendiquée, la date de prio-

den ist, einen späteren Prioritätstag hat, die Wirkung als älteres Recht, so gilt dies in dem betreffenden Staat auch in bezug auf ein Gemeinschaftspatent.

Artikel 38

Vorbenutzungsrecht und persönliches Besitzrecht

(1) Wer in einem der Vertragsstaaten ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat das gleiche Recht in diesem Staat auch gegenüber dem Gemeinschaftspatent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

(2) Das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erstreckt sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis von dem in Absatz 1 genannten Berechtigten in diesem Staat in Verkehr gebracht worden ist, sofern das Recht dieses Staates diese Wirkung für nationale Patente vorsieht.

priority, the same shall apply in that State with regard to a Community patent.

Article 38

Right based on prior use and right of personal possession

1. Any person who, if a national patent had been granted in respect of an invention, would have had, in one of the Contracting States, a right based on prior use of that invention or a right of personal possession of that invention, shall enjoy, in that State, the same rights in respect of a Community patent for the same invention.

2. The rights conferred by a Community patent shall not extend to acts concerning a product covered by that patent which are done within the territory of the State concerned after that product has been put on the market in that State by the person referred to in paragraph 1, in so far as the national law of that State makes provision to the same effect in respect of national patents.

rité est postérieure, des effets du point de vue des droits antérieurs, il en va de même dans cet État pour ce qui concerne un brevet communautaire.

Article 38

Droit fondé sur une utilisation antérieure et droit de possession personnelle

1. Quiconque, dans le cas où un brevet national aurait été délivré pour une invention, aurait acquis, dans l'un des États contractants, un droit fondé sur une utilisation antérieure de cette invention ou un droit de possession personnelle sur cette invention jouit dans cet État du même droit à l'égard du brevet communautaire ayant cette invention pour objet.

2. Les droits conférés par un brevet communautaire ne s'étendent pas aux actes concernant un produit couvert par ce brevet accomplis sur le territoire de l'État contractant concerné, après que ce produit a été mis dans le commerce dans cet État par la personne qui jouit du droit visé au pragraphe 1, dans la mesure où le droit national de cet État prévoit cet effet à l'égard des brevets nationaux.

Kapitel IV

Das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens

Artikel 39

Behandlung des Gemeinschaftspatents wie ein nationales Patent

(1) Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, wird das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens im ganzen und für alle Hoheitsgebiete, in deren Bereich es Wirkung hat, wie ein nationales Patent des Vertragsstaats behandelt, in dessen Hoheitsgebiet gemäß der Eintragung in dem im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehenen Register für europäische Patente

a) der Anmelder am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder Sitz hatte oder

b) der Anmelder in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht gegeben sind, am Anmeldetag eine Niederlassung hatte oder

c) der zuerst in das europäische Patenregister eingetragene Vertreter des Anmelders in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) nicht gegeben sind, am Tag seiner Eintragung seinen Geschäftssitz hatte.

Chapter IV

The Community Patent as an Object of Property

Article 39

Dealing with the Community patent as a national patent

1. Unless otherwise specified in this Convention, a Community patent as an object of property shall be dealt with in its entirety, and for the whole of the territories in which it is effective, as a national patent of the Contracting State in which, according to the Register of European Patents provided for in the European Patent Convention:

(a) the applicant for the patent had his residence or principal place of business on the date of filing of the European patent application,

(b) where subparagraph (a) does not apply, the applicant had a place of business on that date, or

(c) where neither subparagraph (a) nor subparagraph (b) applies, the applicant's representative whose name is entered first in the Register of European Patents had his place of business on the date of that entry.

Chapitre IV

Du brevet communautaire comme objet de propriété

Article 39

Assimilation du brevet communautaire à un brevet national

1. Sauf disposition contraire de la présente convention, le brevet communautaire en tant qu'objet de propriété est considéré en sa totalité et pour l'ensemble des territoires sur lesquels il produit ses effets comme un brevet national de l'État contractant sur le territoire duquel, d'après le registre européen des brevets prévu par la convention sur le brevet européen,

a) le demandeur du brevet avait son domicile ou son siège à la date de dépôt de la demande de brevet européen,

b) soit, à défaut, le demandeur avait un établissement à cette date,

c) soit, à défaut, le premier mandataire du demandeur inscrit au registre européen des brevets avait son domicile professionnel à la date de cette inscription.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a), b) oder c) nicht gegeben, so ist der nach Absatz 1 maßgebende Vertragsstaat die Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sind mehrere Personen als gemeinsame Anmelder im europäischen Patentregister eingetragen, so ist für die Anwendung des Absatzes 1 der zuerst genannte gemeinsame Anmelder maßgebend; liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für diesen Anmelder nicht vor, so ist der jeweils nächstgenannte gemeinsame Anmelder maßgebend. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für keinen der gemeinsamen Anmelder vor, so ist Absatz 2 anzuwenden.

(4) Hängt in einem nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Vertragsstaat die Wirksamkeit eines Rechts am nationalen Patent von seiner Eintragung in das nationale Patentregister ab, so ist ein Recht am Gemeinschaftspatent nur dann wirksam, wenn es in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist.

2. Where subparagraphs (a), (b) and (c) of paragraph 1 do not apply, the Contracting State referred to in that paragraph shall be the Federal Republic of Germany.

3. If two or more persons are mentioned in the Register of European Patents as joint applicants, paragraph 1 shall apply to the joint applicant first mentioned; if this is not possible, it shall apply to the joint applicant next mentioned in respect of whom it is applicable. Where paragraph 1 does not apply to any of the joint applicants, paragraph 2 shall apply.

4. If in a Contracting State as determined by the preceding paragraphs a right in respect of a national patent is effective only after entry in the national patent register, such a right in respect of a Community patent shall be effective only after entry in the Register of Community Patents.

2. Dans les cas non couverts par le paragraphe 1 sous a), b) ou c), l'État contractant visé au pragraphe 1 est la république fédérale d'Allemagne.

3. Si plusieurs personnes sont inscrites au registre européen des brevets en tant que codemandeurs, le paragraphe 1 est applicable au premier inscrit; à défaut, il s'applique dans l'ordre de leur inscription aux codemandeurs suivants. Lorsque le paragraphe 1 ne s'applique à aucun des codemandeurs, le pragraphe 2 est applicable.

4. Lorsque, dans un État contractant déterminé en vertu des paragraphes précédents, un droit à l'égard d'un brevet national ne prend effet qu'après l'inscription de ce droit au registre national des brevets, un droit à l'égard d'un brevet communautaire ne produit d'effet que lorsque ce droit est inscrit au registre des brevets communautaires.

Artikel 40

Rechtsübergang

(1) Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Gemeinschaftspatents muß schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, daß sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht.

(2) Vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 1 berührt ein Rechtsübergang nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben worden sind.

(3) Der Rechtsübergang kann Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Unterlagen ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist. Jedoch kann ein Rechtsübergang, der noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Article 40

Transfer

1. An assignment of a Community patent shall be made in writing and shall require the signature of the parties to the contract, except when it is a result of a judgment.

2. Subject to Article 28 (1), a transfer shall not affect rights acquired by third parties before the date of transfer.

3. A transfer shall, to the extent to which it is verified by the papers referred to in the implementing regulations, only have effect vis-à-vis third parties after entry in the Register of Community Patents. Nevertheless, a transfer, before it is so entered, shall have effect vis-à-vis third parties who have acquired rights after the date of the transfer but who knew of the transfer at the date on which the rights were acquired.

Article 40

Transfert

1. La cession du brevet communautaire doit être faite par écrit et requiert la signature des parties au contrat, sauf si elle résulte d'un jugement.

2. Sous réserve de l'article 28, paragraphe 1, un transfert ne porte pas atteinte aux droits acquis par des tiers avant la date du transfert.

3. Un transfert n'est opposable aux tiers qu'après son inscription au registre des brevets communautaires et dans les limites qui résultent des pièces visées au règlement d'exécution. Toutefois, avant son inscription, le transfert est opposable aux tiers qui on acquis des droits après la date du transfert mais qui avaient connaissance de celui-ci lors de l'acquisition de ces droits.

Artikel 41

Vollstreckungsverfahren

Für die Vollstreckung in ein Gemeinschaftspatent sind die Gerichte und Behörden des nach Artikel 39 maßgebenden Vertragsstaats ausschließlich zuständig.

Article 41

Enforcement proceedings

The courts and other authorities of the Contracting State determined in accordance with Article 39 shall have exclusive jurisdiction in respect of proceedings relating to judgments or other official acts in so far as they are being enforced against Community patents.

Article 41

Procédure d'exécution

En matière de procédure d'exécution sur un brevet communautaire, la compétence exclusive appartient aux tribunaux et aux autorités de l'État contractant déterminé en application de l'article 39.

Artikel 42

Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren

(1) Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Vertragsstaaten auf diesem Gebiet wird ein Gemeinschaftspatent von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren nur in dem Vertragsstaat erfaßt, in dem das Verfahren zuerst eröffnet wird.

(2) Absatz 1 ist im Fall der Mitinhaberschaft an einem Gemeinschaftspatent auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.

Artikel 43

Vertragliche Lizenzen

(1) Das Gemeinschaftspatent kann ganz oder teilweise Gegenstand von Lizenzen für alle oder einen Teil der Hoheitsgebiete sein, in denen es Wirkung hat. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

(2) Gegen einen Lizenznehmer, der gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Absatz 1 verstößt, können die Rechte aus dem Gemeinschaftspatent geltend gemacht werden.

(3) Artikel 40 Absätze 2 und 3 ist auf die Erteilung oder den Übergang einer Lizenz an einem Gemeinschaftspatent entsprechend anzuwenden.

Artikel 44

Lizenzbereitschaft

(1) Erklärt sich der Inhaber eines Gemeinschaftspatents dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so werden die für das Gemeinschaftspatent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren ermäßigt; die Höhe der Ermäßigung wird in der Gebührenordnung festgelegt. Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft infolge eines in Artikel 27 genannten gerichtlichen Verfahrens gilt die Erklärung mit der Eintragung des Berechtigten in das Register für Gemeinschaftspatente als zurückgenommen.

(2) Die Erklärung kann jederzeit gegenüber dem Europäischen Patentamt schriftlich zurückgenommen werden, solange dem Patentinhaber noch nicht die Absicht angezeigt worden ist, die Erfindung zu benutzen. Die Zurücknahme wird mit ihrer Einreichung

Article 42

Bankruptcy or like proceedings

1. Until such time as common rules for the Contracting States in this field enter into force, the only Contracting State in which a Community patent may be involved in bankruptcy or like proceedings shall be that in which such proceedings are opened first.

2. Paragraph 1 shall apply mutatis mutandis in the case of joint proprietorship of a Community patent to the share of the joint proprietor.

Article 43

Contractual licensing

1. A Community patent may be licensed in whole or in part for the whole or part of the territories in which it is effective. A licence may be exclusive or non-exclusive.

2. The rights conferred by the Community patent may be invoked against a licensee who contravenes any restriction in his licence which is covered by paragraph 1.

3. Article 40 (2) and (3) shall apply mutatis mutandis to the grant or transfer of a licence in respect of a Community patent.

Article 44

Licences of right

1. Where the proprietor of a Community patent files a written statement with the European Patent Office that he is prepared to allow any person to use the invention as a licensee in return for appropriate compensation, the renewal fees for the Community patent which fall due after receipt of the statement shall be reduced; the amount of the reduction shall be fixed in the rules relating to fees. Where there is a complete change of proprietorship of the patent as a result of legal proceedings under Article 27, the statement shall be deemed withdrawn upon the entry of the name of the person entitled to the patent in the Register of Community Patents.

2. The statement may be withdrawn at any time upon written notification to this effect to the European Patent Office, provided that no one has informed the proprietor of the patent of his intention to use the invention. Such withdrawal shall take

Article 42

Procédure de faillite ou procédures analogues

1. Jusqu'à l'entrée en vigueur entre les États contractants de dispositions communes en la matière, un brevet communautaire ne peut être compris dans une procédure de faillite ou une procédure analogue que dans l'État contractant où une telle procédure a été ouverte en premier lieu.

2. En cas de copropriété d'un brevet communautaire, le paragraphe 1 est applicable à la part du copropriétaire.

Article 43

Licences contractuelles

1. Le brevet communautaire peut faire, en sa totalité ou en partie, l'objet de licences pour tout ou partie des territoires sur lesquels il produit ses effets. Les licences peuvent être exclusives ou non exclusives.

2. Les droits conférés par le brevet communautaire peuvent être invoqués à l'encontre d'un licencié qui enfreint l'une des limites de sa licence imposées en vertu du paragraphe 1.

3. L'article 40 paragraphes 2 et 3 est applicable à la concession ou au transfert d'une licence d'un brevet communautaire.

Article 44

Licences de droit

1. Si le titulaire d'un brevet communautaire présente une déclaration écrite à l'Office européen des brevets selon laquelle il est prêt à autoriser tout intéressé à utiliser l'invention, en tant que licencié, contre paiement d'une redevance adéquate, les taxes annuelles pour le maintien du brevet communautaire dues après réception de la déclaration sont réduites; le montant de la réduction est fixé dans le règlement relatif aux taxes. Lorsqu'un changement intégral de propriété est intervenu à la suite d'une demande en justice visée à l'article 27, la déclaration est réputée retirée à la date de l'inscription du nom de la personne habilitée au registre des brevets communautaires.

2. La déclaration peut être retirée à tout moment par écrit devant l'Office européen des brevets, pour autant que le titulaire du brevet n'a pas encore été informé de l'intention d'utiliser l'invention. Ce retrait prend effet à compter de son dépôt. Le mon-

wirksam. Der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, ist innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme zu entrichten; Artikel 49 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sechsmonatsfrist nach Ablauf der oben vorgeschriebenen Frist beginnt.

(3) Die Erklärung kann nicht abgegeben werden, solange in dem Register für Gemeinschaftspatente eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz dem Europäischen Patentamt vorliegt.

(4) Auf Grund der Erklärung ist jedermann zur Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer nach Maßgabe der Ausführungsordnung berechtigt. Eine auf diese Weise erlangte Lizenz ist im Sinn dieses Übereinkommens einer vertraglichen Lizenz gleichgestellt.

(5) Auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten setzt die Nichtigkeitsabteilung die angemessene Vergütung fest oder ändert sie, wenn Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind, denen zufolge die festgesetzte Vergütung offenbar unangemessen ist. Die Vorschriften über das Nichtigkeitsverfahren gelten entsprechend, es sei denn, daß diese wegen der Besonderheiten des Nichtigkeitsverfahrens nicht anwendbar sind. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn eine Verwaltungsgebühr entrichtet worden ist.

(6) Nach Abgabe der Erklärung ist der Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das Register für Gemeinschaftspatente unzulässig, es sei denn, daß die Erklärung zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.

effect from the date of its notification. The amount by which the renewal fees were reduced shall be paid within one month after withdrawal; Article 49 (2) shall apply, but the six-month period shall start upon expiry of the above period.

3. The statement may not be filed while an exclusive licence is recorded in the Register of Community Patents or a request for the recording of such a licence is before the European Patent Office.

4. On the basis of the statement, any person shall be entitled to use the invention as a licensee under the conditions laid down in the implementing regulations. A licence so obtained shall, for the purposes of the Convention, be treated as a contractual licence.

5. On written request by one of the parties, a Revocation Division shall determine the appropriate compensation or review it if circumstances have arisen or become known which render the compensation determined obviously inappropriate. The provisions governing revocation proceedings shall apply mutatis mutandis, unless they are inapplicable as a result of the particular nature of revocation proceedings. The request shall not be deemed to have been made until such time as an administrative fee has been paid.

6. No request for recording an exclusive licence in the Register of Community Patents shall be admissible after the statement has been filed, unless it is withdrawn or deemed withdrawn.

tant de la réduction des taxes annuelles doit être versé dans un délai d'un mois à compter du retrait; l'article 49 paragraphe 2 est applicable, étant entendu que le délai de six mois commence à courir à l'expiration du délai prescrit ci-dessus.

3. La déclaration ne peut être présentée lorsqu'une licence exclusive est inscrite au registre des brevets communautaires ou lorsqu'une demande d'inscription d'une telle licence est déposée auprès de l'Office européen des brevets.

4. En vertu de cette déclaration, toute personne est habilitée à utiliser l'invention en tant que licenciée, dans les conditions prévues par le règlement d'exécution. Au sens de la présente convention, une licence obtenue dans les conditions du présent article est assimilée à une licence contractuelle.

5. Sur requête écrite d'une des parties, la division d'annulation fixe le montant adéquat de la redevance ou le modifie si des faits de nature à faire apparaître le montant comme manifestement inadéquat se sont produits ou ont été connus. Les dispositions qui régissent la procédure d'annulation s'appliquent, à moins qu'elles ne soient inapplicables en raison des particularités de ladite procédure. La requête n'est réputée déposée que lorsque la taxe administrative a été acquitée.

6. Une requête en inscription dans le registre des brevets communautaires d'une licence exclusive est irrecevable lorsqu'est faite la déclaration visée au paragraphe 1, à moins que celle-ci ne soit retirée ou réputée retirée.

Artikel 45

Die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens

(1) Die Artikel 39 bis 43 sind auf eine europäische Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle des Registers für Gemeinschaftspatente das im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehene europäische Patentregister tritt.

(2) Die Rechte, die Dritte an einer unter Absatz 1 fallenden europäischen Patentanmeldung erworben haben, bleiben mit Wirkung für das auf diese Anmeldung erteilte Gemeinschaftspatent bestehen.

Article 45

The European patent application as an object of property

1. Articles 39 to 43 shall apply mutatis mutandis to a European patent application in which the Contracting States are designated, the references to the Register of Community Patents being understood as referring to the Register of European Patents provided for in the European Patent Convention.

2. The rights acquired by third parties in respect of a European patent application referred to in paragraph 1 shall continue to be effective with regard to the Community patent granted upon that application.

Article 45

De la demande de brevet européen comme objet de propriété

1. Les articles 39 à 43 sont applicables à la demande de brevet européen dans laquelle les États contractants sont désignés, le registre des brevets communautaires étant remplacé par le registre europen des brevets prévu par la convention sur le brevet européen.

2. Les droits acquis par des tiers sur une demande de brevet européen visée au paragraphe 1 conservent leurs effets à l'égard du brevet communautaire délivré sur cette demande.

Kapitel V

Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent

Artikel 46

Zwangslizenzen

(1) Das Recht der Vertragsstaaten, das die Erteilung von Zwangslizenzen an nationalen Patenten vorsieht, ist auf Gemeinschaftspatente anzuwenden. Der Umfang und die Wirkung von Zwangslizenzen, die an Gemeinschaftspatenten erteilt werden, sind auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaats beschränkt; Artikel 32 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Vertragsstaaten müssen vorsehen, daß zumindest wegen der Vergütung für die Zwangslizenz in letzter Instanz der Rechtsweg offensteht.

(3) Die nationalen Behörden teilen dem Europäischen Patentamt die Erteilung einer Zwangslizenz an einem Gemeinschaftspatent so weit wie möglich mit.

(4) Für die Anwendung dieses Übereinkommens sind unter Zwangslizenzen auch Amtslizenzen und Rechte zur Benutzung einer patentierten Erfindung im öffentlichen Interesse zu verstehen.

Artikel 47

Zwangslizenzen wegen Nichtausübung oder unzureichender Ausübung

Zwangslizenzen wegen Nichtausübung oder wegen unzureichender Ausübung dürfen an Gemeinschaftspatenten nicht erteilt werden, wenn das in einem Vertragsstaat hergestellte, durch das Patent geschützte Erzeugnis im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats, in dem die Erteilung einer solchen Lizenz beantragt ist, in einem Umfang in Verkehr gebracht wird, der für die Bedürfnisse im Gebiet dieses Vertragsstaats ausreicht. Dies gilt nicht für Zwangslizenzen, die im öffentlichen Interesse erteilt werden.

Artikel 48

Zwangslizenzen zugunsten abhängiger Patente

Das Recht der Vertragsstaaten, das die Erteilung von Zwangslizenzen an älteren Patenten zugunsten jüngerer abhängiger Patente vorsieht, ist auf das Verhältnis von Gemeinschaftspatenten zu nationalen Patenten und von Gemeinschaftspatenten untereinander anzuwenden.

Chapter V

Compulsory Licences in Respect of a Community Patent

Article 46

Compulsory licences

1. Any provision in the law of a Contracting State for the grant of compulsory licences in respect of national patents shall be applicable to Community patents. The extent and effect of compulsory licences granted in respect of Community patents shall be restricted to the territory of the State concerned. Article 32 shall not apply.

2. Each Contracting State shall, at least in respect of compensation under a compulsory licence, provide for a final appeal to a court of law.

3. As far as practicable national authorities shall notify the European Patent Office of the grant of any compulsory licence in respect of a Community patent.

4. For the purposes of this Convention, the term "compulsory licences" shall be construed as including official licences and any right to use patented inventions in the public interest.

Article 47

Compulsory licences for lack or insufficiency of exploitation

A compulsory licence may not be granted in respect of a Community patent on the ground of lack or insufficiency of exploitation if the product covered by the patent, which is manufactured in a Contracting State, is put on the market in the territory of any other Contracting State, for which such a licence has been requested, in sufficient quantity to satisfy needs in the territory of that other Contracting State. This provision shall not apply to compulsory licences granted in the public interest.

Article 48

Compulsory licences in respect of dependent patents

Any provision in the law of a Contracting State for the grant of compulsory licences in respect of earlier patents in favour of subsequent dependent patents shall be applicable to the relationship between Community patents and national patents and to the relationship between Community patents themselves.

Chapitre V

Licences obligatoires sur le brevet communautaire

Article 46

Licences obligatoires

1. La législation de chacun des États contractants prévoyant la concession de licences obligatoires sur les brevets nationaux est applicable aux brevets communautaires. La portée et l'effet des licences obligatoires concédées sur les brevets communautaires sont limités au territoire de l'État considéré; l'article 32 n'est pas applicable.

2. Les États contractants doivent prévoir un recours juridictionnel final au moins pour ce qui est de l'indemnisation au titre d'une licence obligatoire.

3. Dans toute la mesure du possible, les autorités nationales notifient à l'Office européen des brevets la concession de toute licence obligatoire sur un brevet communautaire.

4. Aux fins de la présente convention, l'expression « licence obligatoire » est entendue comme couvrant également les licences d'office et tout droit d'utilisation dans l'intérêt public d'une invention brevetée.

Article 47

Licences obligatoires pour défaut ou insuffisance d'exploitation

Des licences obligatoires pour défaut ou insuffisance d'exploitation ne peuvent être concédées sur un brevet communautaire, lorsque le produit couvert par le brevet, fabriqué dans un État contractant, est mis dans le commerce sur le territoire d'un autre État contractant pour lequel de telles licences ont été demandées en quantité suffisante pour satisfaire aux besoins sur le territoire de cet État. Cette disposition n'est pas applicable aux licences obligatoires concédées dans l'intérêt public.

Article 48

Licences obligatoires en faveur de brevets dépendants

La législation de chacun des États contractants prévoyant la concession de licences obligatoires sur des brevets antérieurs en faveur de brevets dépendants ultérieurs est applicable aux rapports entre les brevets communautaires et les brevets nationaux ainsi qu'aux rapports entre des brevets communautaires.

Dritter Teil

Aufrechterhaltung, Erlöschen, Beschränkung und Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents

Kapitel I

Aufrechterhaltung und Erlöschen

Artikel 49

Jahresgebühren

(1) Für das Gemeinschaftspatent sind nach Maßgabe der Ausführungsordnung Jahresgebühren an das Europäische Patentamt zu entrichten. Sie werden für die Jahre geschuldet, die auf das in Artikel 86 Absatz 4 des Europäischen Patentübereinkommens genannte Jahr folgen, jedoch nicht für die ersten beiden Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an.

(2) Erfolgt die Zahlung einer Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann die Jahresgebühr noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(3) Wird eine Jahresgebühr für das Gemeinschaftspatent innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents fällig, so gilt diese Jahresgebühr als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der genannten Frist gezahlt wird. Eine Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 50

Verzicht

(1) Auf das Gemeinschaftspatent kann nur in vollem Umfang verzichtet werden.

(2) Der Verzicht ist von dem Patentinhaber dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist.

(3) Ist im Register für Gemeinschaftspatente eine Person als Inhaber eines dinglichen Rechts eingetragen oder ist für sie eine Eintragung nach Artikel 27 Absatz 4 Satz 1 erfolgt, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Patentinhaber glaubhaft macht, daß er vorher den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung erfolgt nach Ablauf der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist.

Part III

Renewal, lapse, limitation and revocation of the Community patent

Chapter I

Renewal and Lapse

Article 49

Renewal fees

1. Renewal fees in respect of Community patents shall be paid to the European Patent Office in accordance with the implementing regulations. These fees shall be due in respect of the years following the year referred to in Article 86 (4) of the European Patent Convention, provided that no renewal fees shall be due in respect of the first two years, calculated from the date of filing of the application.

2. When a renewal fee has not been paid on or before the due date, the fee may be validly paid within six months of that date, provided that the additional fee is paid at the same time.

3. Any renewal fee in respect of a Community patent falling due within two months after the publication of the mention of the grant of the European patent shall be deemed to have been validly paid if it is paid within that period. No additional fee shall be charged.

Article 50

Surrender

1. A Community patent may be surrendered only in its entirety.

2. The surrender must be declared in writing to the European Patent Office by the proprietor of the patent. It shall not have effect until it is entered in the Register of Community Patents.

3. Surrender will be entered in the Register of Community Patents only with the agreement of any third party who has a right in rem recorded in the register or in respect of whom there is an entry in the register pursuant to the first sentence of Article 27 (4). If a licence is recorded in the register, surrender will be entered only if the proprietor of the patent proves that he has previously informed the licensee of his intention to surrender; this entry will be made on expiry of the period laid down in the implementing regulations.

Troisième partie

Maintien en vigueur, extinction, limitation et nullité du brevet communautaire

Chapitre Premier

Maintien en vigueur et extinction

Article 49

Taxes annuelles

1. Des taxes annuelles doivent, conformément aux dispositions du règlement d'exécution, être payées à l'Office européen des brevets pour les brevets communautaires. Ces taxes sont dues pour les années qui suivent celle visée à l'article 86 paragraphe 4 de la convention sur le brevet européen; toutefois, aucune taxe n'est due pour les deux premières années calculées à partir de la date du dépôt de la demande.

2. Lorsque le paiement d'une taxe annuelle n'a pas été effectué à l'échéance, cette taxe peut encore être valablement acquittée dans un délai de six mois à compter de l'échéance, sous réserve du paiement simultané d'une surtaxe.

3. Si une taxe annuelle due au titre du brevet communautaire vient à échéance dans les deux mois à compter de la date à laquelle la mention de la délivrance du brevet européen a été publiée, ladite taxe annuelle est réputée avoir été valablement acquittée sous réserve de son paiement dans les délais mentionnés. Il n'est perçu aucune surtaxe.

Article 50

Renonciation

1. Le brevet communautaire ne peut faire l'objet d'une renonciation que dans sa totalité.

2. La renonciation doit être déclarée par écrit à l'Office européen des brevets par le titulaire du brevet. Elle n'a d'effet qu'après son inscription au registre des brevets communautaires.

3. La renonciation n'est inscrite au registre des brevets comunautaires qu'avec l'accord de la personne qui bénéficie d'un droit réel inscrit au registre ou au nom de laquelle une inscription a été faite en vertu de l'article 27 paragraphe 4 première phrase. Si une licence est inscrite au registre, la renonciation n'est inscrite que si le titulaire du brevet justifie qu'il a préalablement informé le licencié de son intention de renoncer; l'insription est effectuée à l'expiration du délai prescrit par le règlement d'exécution.

Artikel 51

Erlöschen

(1) Das Gemeinschaftspatent erlischt:

a) mit der Beendigung der Laufzeit nach Artikel 63 des Europäischen Patentübereinkommens;

b) wenn der Patentinhaber darauf nach Artikel 50 verzichtet;

c) wenn eine Jahresgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(2) Das Gemeinschaftspatent erlischt im Zeitpunkt des Artikels 54 Absatz 4 in dem Umfang, in dem es nicht aufrechterhalten worden ist.

(3) Das Erlöschen des Gemeinschaftspatents wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr gilt als am Fälligkeitstag der Jahresgebühr eingetreten.

(4) Über das Erlöschen des Gemeinschaftspatents entscheiden gegebenenfalls die Patentverwaltungsabteilung oder, sofern in bezug auf dieses Gemeinschaftspatent ein Verfahren bei ihnen anhängig ist, die Nichtigkeitsabteilungen oder die Nichtigkeitskammern.

Article 51

Lapse

1. A Community patent shall lapse:

(a) at the end of the term laid down in Article 63 of the European Patent Convention;

(b) if the proprietor of the patent surrenders it in accordance with Article 50;

(c) if a renewal fee and any additional fee have not been paid in due time.

2. The Community patent shall lapse on the date mentioned in Article 54 (4) to the extent that it is not maintained.

3. The lapse of a patent for failure to pay a renewal fee and any additional fee within the due period shall be deemed to have occurred on the date on which the renewal fee was due.

4. The lapse of a Community patent shall, if necessary, be decided by the Patent Administration Division or, if proceedings in respect of that patent are pending before it, a Revocation Division or a Revocation Board.

Article 51

Extinction

1. Le brevet communautaire s'éteint:

a) au terme de la durée prévue à l'article 63 de la convention sur le brevet européen;

b) si le titulaire du brevet y renonce dans les conditions prévues à l'article 50;

c) si une taxe annuelle et, le cas échéant, la surtaxe n'ont pas été acquittées en temps utile.

2. Le brevet communautaire s'éteint à la date prévue à l'article 54 paragraphe 4 dans la mesure où il n'a pas été maintenu.

3. L'extinction du brevet communautaire pour défaut de paiement en temps utile d'une taxe annuelle et, le cas échéant, de la surtaxe est considérée comme survenue à l'échéance de la taxe annuelle.

4. Sont habilitées à décider, le cas échéant, de l'extinction du brevet communautaire la division d'administration des brevets ou, pour autant qu'une procédure relative au brevet communautaire est en instance devant elles, les divisions ou les chambres d'annulation.

Kapitel II

Beschränkungsverfahren

Artikel 52

Antrag auf Beschränkung

(1) Auf Antrag des Patentinhabers kann das Gemeinschaftspatent in Form einer Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen beschränkt werden. Die Beschränkung des Gemeinschaftspatents für einen oder mehrere Vertragsstaaten kann nur im Fall des Artikels 37 Absatz 1 beantragt werden.

(2) Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange ein Einspruch noch eingelegt werden kann oder ein Einspruchsverfahren oder ein Nichtigkeitsverfahren anhängig ist.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Europäischen Patentamt einzureichen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Beschränkungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Artikel 50 Absatz 3 ist auf die Stellung des Antrags entsprechend anzuwenden.

(5) Wird während eines Beschränkungsverfahrens ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents gestellt, so setzt die Nichtigkeitsabteilung das Beschrän-

Chapter II

Limitation Procedure

Article 52

Request for limitation

1. At the request of the proprietor, a Community patent may be limited in the form of an amendment to the claims, the description or the drawings. Limitation in respect of one or some of the Contracting States may be requested only where Article 37 (1) applies.

2. The request may not be filed during the period within which an opposition may be filed or while opposition proceedings or revocation proceedings are pending.

3. The request shall be filed in writing with the European Patent Office. It shall not be deemed to have been filed until the fee for limitation has been paid.

4. Article 50 (3) shall apply mutatis mutandis to the filing of the request.

5. Where an application for revocation of the Community patent is filed during limitation proceedings, the Revocation Division shall stay the limitation proceedings until a final deci-

Chapitre II

Procédure de limitation

Article 52

Demande en limitation

1. Sur demande du titulaire du brevet, le brevet communautaire peut faire l'objet d'une limitation sous la forme d'une modification des revendications, de la description ou des dessins. La limitation ne peut être demandée pour ce qui concerne un ou plusieurs des États contractants que dans le cas prévu à l'article 37 paragraphe 1.

2. La demande ne peut être présentée tant qu'une opposition peut encore être formée ou tant qu'une procédure d'opposition ou de nullité est en instance.

3. La demande doit être présentée par écrit auprès de l'Office européen des brevets. Elle n'est réputée présentée qu'après le paiement de la taxe de limitation.

4. L'article 50 paragraphe 3 est applicable à la présentation de la demande en limitation.

5. Lorsqu'au cours d'une prcédure de limitation une demande en nullité du brevet communautaire est présentée, la division d'annulation suspend la procédure de limitation jusqu'à ce

kungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit aus.

Artikel 53
Prüfung des Antrags

(1) Die Nichtigkeitsabteilung prüft, ob die in Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in der geänderten Form entgegenstehen würden.

(2) Bei der Prüfung des Antrags, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Nichtigkeitsabteilung den Patentinhaber so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden einzureichen.

(3) Unterläßt es der Patentinhaber, auf eine Aufforderung nach Absatz 2 rechtzeitig zu antworten, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Artikel 54
Zurückweisung des Antrags oder Beschränkung des Gemeinschaftspatents

(1) Ist die Nichtigkeitsabteilung nach der in Artikel 53 vorgesehenen Prüfung der Auffassung, daß die Änderungen nicht zugelassen werden können, so weist sie den Antrag zurück.

(2) Ist die Nichtigkeitsabteilung der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Beschränkungsverfahren vorgenommenen Änderungen die in Artikel 57 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents nicht entgegenstehen, so beschließt sie die entsprechende Beschränkung des Gemeinschaftspatents, vorausgesetzt, daß

a) gemäß der Ausführungsordnung feststeht, daß der Patentinhaber mit der Fassung, in der die Nichtigkeitsabteilung das Patent zu beschränken beabsichtigt, einverstanden ist, und

b) eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in einer der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats, dessen Amtssprache nicht die Verfahrenssprache ist, innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist, und

c) die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist entrichtet worden ist.

(3) Wird eine Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die

sion is given in respect of the application for revocation.

Article 53
Examination of the request

1. The Revocation Division shall examine whether the grounds for revocation mentioned in Article 57 (1) (a) to (d), would prejudice the maintenance of the Community patent as amended.

2. In the examination of the request, which shall be conducted in accordance with the implementing regulations, the Revocation Division shall invite the proprietor of the patent, as often as necessary, to file observations, within a period to be fixed by the Revocation Division, on communications issued by itself.

3. If the proprietor of the patent fails to reply in due time to any invitation under paragraph 2, the request shall be deemed to be withdrawn.

Article 54
Rejection of the request or limitation of the Community patent

1. If, following the examination provided for in Article 53, the Revocation Division is of the opinion that the amendments are not acceptable, it shall reject the request.

2. If the Revocation Division is of the opinion that, taking into consideration the amendments made by the proprietor of the patent during the limitation proceedings, the grounds for revocation mentioned in Article 57 do not prejudice the maintenance of the Community patent, it shall decide to limit the patent accordingly, provided that:

(a) it is established, in accordance with the implementing regulations, that the proprietor of the patent approves the text in which the Revocation Division intends to limit the patent;

(b) a translation of any amended claims in one of the official languages of each of the Contracting States which do not have as an official language the language of the proceedings is filed within the time limit prescribed in the implementing regulations;

(c) the fee for the printing of a new specification is paid within the time limit prescribed in the implementing regulations.

3. If a translation is not filed in due time or if the fee for the printing

que la demande en nullité ait donné lieu à une décision passée en force de chose jugée.

Article 53
Examen de la demande

1. La division d'annulation examine si les motifs de nullité visés à l'article 57 paragraphe 1 sous a) à d) s'opposent au maintien du brevet communautaire tel qu'il a été modifié.

2. Au cours de l'examen de la demande qui doit se dérouler conformément aux dispositions du règlement d'exécution, la division d'annulation invite le titulaire du brevet, aussi souvent qu'il est nécessaire, à présenter, dans un délai qu'elle lui impartit, ses observations sur les notifications qu'elle lui a adressées.

3. Si, dans le délai qui lui a été imparti, le titulaire du brevet ne défère pas aux invitations qui lui ont été adressées en vertu du paragraphe 2, la demande est réputée retirée.

Article 54
Rejet de la demande ou limitation du brevet communautaire

1. Si la division d'annulation estime, à la suite de l'examen prévu à l'article 53, que les modifications ne sont pas acceptables, elle rejette la demande.

2. Si la division d'annulation estime que, compte tenu des modifications apportées par le titulaire du brevet au cours de la procédure de limitation, les motifs de nullité visés à l'article 57 ne s'opposent pas au maintien du brevet communautaire, elle décide de limiter en conséquence le brevet communautaire pour autent que:

a) conformément aux dispositions du règlement d'exécution, il est établi que le titulaire du brevet est d'accord sur le texte dans lequel la division d'annulation envisage de limiter le brevet;

b) une traduction des revendications modifiées dans l'une des langues officielles de chacun des États contractants qui n'a pas comme langue officielle la langue de la procédure a été produite dans le délai prescrit par le règlement d'execution et que

c) la taxe d'impression d'un nouveau fascicule du brevet a été acquittée dans le délai prescrit par le règlement d'exécution.

3. Si une traduction n'est pas produite dans le délai prescrit ou si

Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt der Antrag als zurückgenommen, es sei denn, daß innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist diese Handlungen nachgeholt werden und die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(4) Die Entscheidung über die Beschränkung des Gemeinschaftspatents wird erst an dem Tag wirksam, an dem im Blatt für Gemeinschaftspatente auf die Beschränkung hingewiesen worden ist.

of a new specification is not paid in due time, the request shall be deemed to be withdrawn, unless these acts are done and the additional fee is paid within a further period as prescribed in the implementing regulations.

4. The decision to limit a Community patent shall not take effect until the date on which the Community Patent Bulletin mentions the limitation.

la taxe d'impression du nouveau fascicule du brevet communautaire n'est pas acquittée dans les délais, la demande est réputée retirée, à moins que ces formalités ne soient accomplies et la surtaxe acquittée dans le délai supplémentaire prescrit par le règlement d'exécution.

4. La décision relative à la limitation du brevet communautaire ne prend effet qu'au jour de la publication au Bulletin des brevets communautaires de la mention de cette limitation.

Artikel 55

Veröffentlichung einer neuen Patentschrift im Beschränkungsverfahren

Ist das Gemeinschaftspatent nach Artikel 54 Absatz 2 beschränkt worden, so gibt das Europäische Patentamt gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung über die Beschränkung eine neue Patentschrift für das Gemeinschaftspatent heraus, in der die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen in der geänderten Form enthalten sind.

Article 55

Publication of a new specification following limitation proceedings

If a Community patent is limited under Article 54 (2), the European Patent Office shall, at the same time as it publishes the mention of the decision to limit, publish a new specification of the Community patent containing the description, the claims and any drawing, in the amended form.

Article 55

Publication d'un nouveau fascicule de brevet à l'issue de la procédure de limitation

Lorsque le brevet communautaire a été limité en vertu de l'article 54 paragraphe 2, l'Office européen des brevets publie simultanément la mention de la décision de limitation et un nouveau fascicule du brevet communautaire contenant, dans la forme modifiée, la description, les revendications et, le cas échéant, les dessins.

Kapitel III

Nichtigkeitsverfahren

Artikel 56

Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit

(1) Jedermann kann beim Europäischen Patentamt Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents stellen; im Fall des Artikels 57 Absatz 1 Buchstabe e) kann der Antrag jedoch nur von einer Person, die ihre Eintragung in das Register für Gemeinschaftspatente als Alleininhaber des Patents verlangen kann, oder gemeinsam von allen Personen, die ihre Eintragung als Mitinhaber des Patents nach Artikel 27 verlangen können, gestellt werden.

(2) Der Antrag kann in den Fällen des Artikels 57 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) nicht gestellt werden, solange ein Einspruch noch eingelegt werden kann oder ein Einspruchsverfahren anhängig ist.

(3) Der Antrag kann auch nach dem Erlöschen des Gemeinschaftspatents gestellt werden.

(4) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Nichtigkeitsgebühr entrichtet worden ist.

(5) Am Nichtigkeitsverfahren ist neben dem Patentinhaber der Antragsteller beteiligt.

Chapter III

Revocation Procedure

Article 56

Application for revocation

1. Any person may file with the European Patent Office an application for revocation of a Community patent; however, in the case specified in Article 57 (1) (e), the application may be filed only by a person entitled to be entered in the Register of Community Patents as the sole proprietor of the patent or by all the persons entitled to be entered as joint proprietors of it in accordance with Article 27 acting jointly.

2. The application may not be filed in the cases specified in Article 57 (1) (a) to (d) during the period within which an opposition may be filed or while opposition proceedings are pending.

3. An application may be filed even if the Community patent has lapsed.

4. The application shall be filed in a written reasoned statement. It shall not be deemed to have been filed until the revocation fee has been paid.

5. Applicants shall be parties to the revocation proceedings as well as the proprietor of the patent.

Chapitre III

Procédure de nullité

Article 56

Demande en nullité

1. Toute personne peut présenter une demande en nullité auprès de l'Office européen des brevets; toutefois, dans le cas visé à l'article 57 paragraphe 1 sous e), la demande peut seulement être présentée par la personne habilitée à être inscrite au registre des brevets communautaires en tant que titulaire du brevet ou conjointement par les personnes habilitées à être inscrites en tant que cotitulaires de ce brevet conformément à l'article 27.

2. La demande ne peut être présentée dans les cas visés à l'article 57 paragraphe 1 sous a) à d) tant que l'opposition peut encore être formée ou qu'une procédure d'opposition est en instance.

3. La demande peut être présentée, même si le brevet communautaire s'est éteint.

4. La demande doit être présentée par écrit et motivée. Elle n'est réputée présentée qu'après paiement de la taxe d'annulation.

5. Le demandeur est partie, avec le titulaire du brevet, à la procédure de nullité.

(6) Hat der Antragsteller weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat, so hat er auf Verlangen des Patentinhabers Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Nichtigkeitsabteilung setzt nach billigem Ermessen die Höhe der Sicherheit und eine Frist fest, innerhalb der die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

6. If the applicant has neither his residence nor his principal place of business within the territory of one of the Contracting States, he shall, at the request of the proprietor of the patent, furnish security for the costs of the proceedings. The Revocation Division shall fix at a reasonable figure the amount of the security and the period within which it must be deposited. If the security is not deposited within the period specified, the application shall be deemed to be withdrawn.

6. Si le demandeur n'a ni domicile ni siège sur le territoire de l'un des États contractants, il doit fournir, à la requête du titulaire du brevet, un cautionnement pour les frais de la procédure. La division d'annulation fixe de façon appropriée le montant du cautionnement et le délai dans lequel il doit être déposé. Si le cautionnement n'est pas déposé dans le délai imparti, la demande est réputée retirée.

Artikel 57
Nichtigkeitsgründe

(1) Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann nur darauf gestützt werden, daß

a) der Gegenstand des Gemeinschaftspatents nach den Artikeln 52 bis 57 des Europäischen Patentübereinkommens nicht patentfähig ist;

b) das Gemeinschaftspatent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann;

c) der Gegenstand des Gemeinschaftspatents über den Inhalt der europäischen Patentanmeldung in der eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer europäischen Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 des Europäischen Patentübereinkommens eingereichten neuen europäischen Patentanmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht;

d) der Schutzbereich des Gemeinschaftspatents erweitert worden ist;

e) der Inhaber des Gemeinschaftspatents auf Grund einer Entscheidung, die in allen Vertragsstaaten anzuerkennen ist, nicht nach Artikel 60 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens berechtigt ist;

f) der Gegenstand des Gemeinschaftspatents nach Artikel 37 Absatz 1 nicht patentfähig ist.

(2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Gemeinschaftspatents, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen erfolgen.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe f) wird die Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents nur für den Vertragsstaat erklärt, in dem die natio-

Article 57
Grounds for revocation

1. An application for revocation of a Community patent may be filed only on the grounds that:

(a) the subject-matter of the patent is not patentable within the terms of Articles 52 to 57 of the European Patent Convention;

(b) the patent does not disclose the invention in a manner sufficiently clear and complete for it to be carried out by a person skilled in the art;

(c) the subject-matter of the patent extends beyond the content of the European patent application as filed, or if the patent was granted on a European divisional application or on a new European application filed in accordance with Article 61 of the European Patent Convention, beyond the content of the earlier application as filed;

(d) the protection conferred by the patent has been extended;

(e) the proprietor of the patent is not, having regard to a decision which has to be recognized in all the Contracting States, entitled under Article 60 (1) of the European Patent Convention;

(f) the subject-matter of the patent is not patentable within the terms of Article 37 (1).

2. If the grounds for revocation affect the patent only partially, revocation shall be pronounced in the form of a corresponding limitation of the patent. The limitation may be effected in the form of an amendment to the claims, the description or the drawings.

3. In the case specified in paragraph 1 (f), revocation shall be pronounced only in respect of the Contracting State in which the national

Article 57
Causes de nullité

1. La demande en nullité du brevet communautaire ne peut être fondée que sur les motifs selon lesquels:

a) l'objet du brevet n'est pas brevetable aux termes des articles 52 à 57 de la convention sur le brevet européen;

b) le brevet n'expose pas l'invention de façon suffisamment claire et complète pour qu'un homme du métier puisse l'exécuter;

c) l'objet du brevet s'étend au-delà du contenu de la demande de brevet européen telle qu'elle a été déposée ou, lorsque le brevet a été délivré sur la base d'une demande divisionnaire de brevet européen ou d'une nouvelle demande de brevet européen déposée conformément aux dispositions de l'article 61 de la convention sur le brevet européen, l'objet du brevet s'étend au-delà du contenu de la demande initiale telle qu'elle a été déposée;

d) la protection conférée par le brevet a été étendue;

e) le titulaire du brevet, en vertu d'une décision qui doit être reconnue dans tous les États contractants, n'avait pas le droit de l'obtenir aux termes de l'article 60 paragraphe 1 de la convention sur le brevet européen;

f) l'objet du brevet n'est pas prevetable aux termes de l'article 37 paragraphe 1.

2. Si les motifs de nullité n'affectent le brevet qu'en partie, la nullité est prononcée sous la forme d'une limitation correspondante du brevet. La limitation peut être effectuée sous la forme d'une modification des revendications, de la description ou des dessins.

3. Dans le cas prévu au paragraphe 1 sous f), la nullité n'est prononcée que pour ce qui concerne l'État contractant dans lequel la demande

nale Patentanmeldung oder das nationale Patent der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

patent application or national patent has been made public.

de brevet national ou le brevet national a été mis à la disposition du public.

Artikel 58

Prüfung des Antrags

(1) Ist der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents zulässig, so prüft die Nichtigkeitsabteilung, ob die in Artikel 57 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegenstehen.

(2) Bei der Prüfung des Antrags, die nach Maßgabe der Ausführungsordnung durchzuführen ist, fordert die Nichtigkeitsabteilung die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

Article 58

Examination of the application

1. If the application for revocation of the Community patent is admissible, the Revocation Division shall examine whether the grounds for revocation mentioned in Article 57 prejudice the maintenance of the patent.

2. In the examination of the application, which shall be conducted in accordance with the implementing regulations, the Revocation Division shall invite the parties, as often as necessary, to file observations, within a period to be fixed by the Revocation Division, on communications from another party or issued by itself.

Article 58

Examen de la demande

1. Si la demande en nullité du brevet communautaire est recevable, la division d'annulation examine si les motifs de nullité visés à l'article 57 s'opposent au maintien du brevet.

2. Au cours de l'examen de la demande qui doit se dérouler conformément aux dispositions du règlement d'exécution, la division d'annulation invite les parties, aussi souvent qu'il est nécessaire, à présenter, dans un délai qu'elle leur impartit, leurs observations sur les notifications qu'elle leur a adressées ou sur les communications qui émanent d'autres parties.

Artikel 59

Erklärung der Nichtigkeit oder Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents

(1) Ist die Nichtigkeitsabteilung der Auffassung, daß die in Artikel 57 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegenstehen, so erklärt sie das Patent für nichtig.

(2) Ist die Nichtigkeitsabteilung der Auffassung, daß die in Artikel 57 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in unveränderter Form nicht entgegenstehen, so weist sie den Antrag zurück.

(3) Ist die Nichtigkeitsabteilung der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren vorgenommenen Änderungen die in Artikel 57 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents nicht entgegenstehen, so beschließt sie die Aufrechterhaltung des Patents in dem geänderten Umfang, vorausgesetzt, daß

a) gemäß der Ausführungsordnung feststeht, daß der Patentinhaber mit der Fassung, in der die Nichtigkeitsabteilung das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, einverstanden ist, und

b) eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in einer der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats, dessen Amtssprache nicht die Verfahrenssprache ist, innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist, und

Article 59

Revocation or maintenance of the Community patent

1. If the Revocation Division is of the opinion that the grounds for revocation mentioned in Article 57 prejudice the maintenance of the Community patent, it shall revoke the patent.

2. If the Revocation Division is of the opinion that the grounds for revocation mentioned in Article 57 do not prejudice the maintenance of the patent unamended, it shall reject the application.

3. If the Revocation Division is of the opinion that, taking into consideration the amendments made by the proprietor of the patent during the revocation proceedings, the grounds for revocation mentioned in Article 57 do not prejudice the maintenance of the patent, it shall decide to maintain the patent as amended, provided that:

(a) it is established, in accordance with the implementing regulations, that the proprietor of the patent approves the text in which the Revocation Division intends to maintain the patent;

(b) a translation of any amended claims in one of the official languages of each of the Contracting States which do not have as an official language the language of the proceedings is filed within the time limit prescribed in the implementing regu'ations;

Article 59

Annulation ou maintien du brevet

1. Si la division d'annulation estime que les motifs de nullité visés à l'article 57 s'opposent au maintien du brevet communautaire, elle annule le brevet.

2. Si la division d'annulation estime que les motifs de nullité visés à l'article 57 ne s'opposent pas au maintien du brevet communautaire sans modification, elle rejette la demande en nullité.

3. Si la division d'annulation estime que, compte tenu des modifications apportées par le titulaire du brevet au cours de la procédure de nullité, les motifs de nullité mentionnés à l'article 57 ne s'opposent pas au maintien du brevet communautaire, elle décide de maintenir le brevet tel qu'il a été modifié pour autant que:

a) conformément aux dispositions du règlement d'exécution, il est établi que le titulaire du brevet est d'accord sur le texte dans lequel la division d'annulation envisage de maintenir le brevet;

b) une traduction des revendications modifiées dans l'une des langues officielles de chacun des États contractants qui n'a pas comme langue officielle la langue de la procédure a été produite dans le délai prescrit par le règlement d'exécution;

c) die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist entrichtet worden ist.

(4) Wird eine Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht oder wird die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift nicht rechtzeitig entrichtet, so wird das Patent für nichtig erklärt, es sei denn, daß innerhalb der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist diese Handlungen nachgeholt werden und die Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

(c) the fee for the printing of a new specification is paid within the time limit prescribed in the implementing regulations.

4. If a translation is not filed in due time or if the fee for the printing of a new specification is not paid in due time, the patent shall be revoked, unless these acts are done and the additional fee is paid within a further period as prescribed in the implementing regulations.

c) la taxe d'impression d'un nouveau fascicule du brevet a été aquittée dans le délai prescrit par le règlement d'exécution.

4. Si une traduction n'est pas produite dans le délai prescrit ou si la taxe d'impression du nouveau fascicule du brevet communautaire n'est pas acquittée dans les délais, le brevet est annulé, à moins que ces formalités ne soient accomplies et la surtaxe acquittée dans le délai supplémentaire prescrit par le règlement d'exécution.

Artikel 60

Veröffentlichung einer neuen Patentschrift im Nichtigkeitsverfahren

Ist das Gemeinschaftspatent nach Artikel 59 Absatz 3 geändert worden, so gibt das Europäische Patentamt gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eine neue Patentschrift für das Gemeinschaftspatent heraus, in der die Beschreibung, die Patentansprüche und gegebenenfalls die Zeichnungen in der geänderten Form enthalten sind.

Article 60

Publication of a new specification following revocation proceedings

If a Community patent is amended under Article 59 (3), the European Patent Office shall, at the same time as it publishes the mention of the decision on the application for revocation, publish a new specification of the Community patent containing the description, the claims and any drawings, in the amended form.

Article 60

Publication d'un nouveau fascicule de brevet à l'issue de la procédure de nullité

Lorsque le brevet communautaire a été modifié en vertu de l'article 59 paragraphe 3, l'Office européen des brevets publie simultanément la mention de la décision sur la demande en nullité et un nouveau fascicule du brevet communautaire contenant, dans la forme modifée, la description, les revendications et, le cas échéant, les dessins.

Artikel 61

Kosten

(1) Im Nichtigkeitsverfahren trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Nichtigkeitsabteilung oder die Nichtigkeitskammer, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, über eine Verteilung der Kosten, die durch eine mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme verursacht worden sind, nach Maßgabe der Ausführungsordnung anders entscheidet. Auf Antrag ist eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten auch dann zu treffen, wenn der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgenommen oder das Gemeinschaftspatent erloschen ist.

(2) Die Geschäftsstelle der Nichtigkeitsabteilung setzt auf Antrag den Betrag der Kosten fest, die auf Grund einer Entscheidung über die Verteilung zu erstatten sind. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist der Antrag auf Entscheidung durch die Nichtigkeitsabteilung innerhalb einer in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist zulässig.

(3) Artikel 104 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens ist entsprechend anzuwenden.

Article 61

Costs

1. Each party to revocation proceedings shall meet the costs he has incurred unless a decision of a Revocation Division or Revocation Board, for reasons of equity, orders, in accordance with the implementing regulations, a different apportionment of costs incurred during taking of evidence or in oral proceedings. A decision on the apportionment of the costs may also be taken on request when the application for revocation is withdrawn or when the Community patent lapses.

2. On request, the registry of the Revocation Division shall fix the amount of the costs to be paid under a decision apportioning them. The fixing of the costs by the registry may be reviewed by a decision of the Revocation Division on a request filed within the period laid down in the implementing regulations.

3. Article 104 (3) of the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis.

Article 61

Frais

1. Chacune des parties à la procédure de nullité supporte les frais qu'elle a exposés, sauf décision de la division d'annulation ou de la chambre d'annulation, prise conformément au règlement d'exécution, prescrivant, dans la mesure où l'équité l'exige, une répartition différente des frais occasionnés par une procédure orale ou une mesure d'instruction. Une décision relative à la répartition des frais peut également être prise sur requête, lorsque la demande en nullité est retirée ou lorsque le brevet communautaire s'est éteint.

2. Sur requête, le greffe de la division d'annulation fixe le montant des frais à rembourser en vertu d'une décision de répartition. Le montant des frais tels qu'ils ont été fixés par le greffe, sur requête présentée dans le délai prescrit par le règlement d'exécution, peut être réformé, par une décision de la division d'annulation.

3. L'article 104 paragraphe 3 de la convention sur le brevet européen est applicable.

Vierter Teil
Beschwerdeverfahren

Artikel 62
Beschwerde

(1) Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar.

(2) Die Artikel 106 bis 111 des Europäischen Patentübereinkommens sind auf das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden.

Artikel 63
Rechtsbeschwerde

(1) Die Entscheidungen der Nichtigkeitskammern, durch die über eine Beschwerde entschieden wird, sind mit der Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zulässig wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften sowie wegen Verletzung dieses Übereinkommens oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, soweit es sich nicht um Vorschriften des nationalen Rechts handelt. Die Prüfung des Gerichtshofs erstreckt sich nicht auf den in der Entscheidung der Nichtigkeitskammer festgestellten Tatbestand.

(3) Die Rechtsbeschwerde steht den an dem Verfahren vor der Nichtigkeitskammer Beteiligten zu, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind.

(4) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Nichtigkeitskammer beim Gerichtshof einzulegen.

(5) Die Rechtsbeschwerde kann auch nach dem Erlöschen des Gemeinschaftspatents eingereicht werden.

(6) Verweist der Gerichtshof die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Nichtigkeitskammer zurück, so ist diese durch die rechtliche Beurteilung des Gerichtshofs, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

Part IV
Appeals Procedure

Article 62
Appeal

1. An appeal shall lie from decisions of the Revocation Divisions and the Patent Administration Division.

2. Articles 106 to 111 of the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis to this appeals procedure.

Article 63
Further appeal

1. A further appeal to the Court of Justice of the European Communities shall lie from decisions of the Revocation Boards on appeals. Such further appeal shall have suspensive effect.

2. The further appeal may be lodged on grounds of infringement of an essential procedural requirement and of infringement of this Convention or any rule of law relating to its application, in so far as that rule of law is not a national provision. The Court of Justice shall not examine the facts as determined in the decision of the Revocation Board.

3. The further appeal shall be open to any party to proceedings before a Revocation Board adversely affected by its decision.

4. The further appeal shall be lodged with the Court of Justice within two months of the date of notification of the decision of the Revocation Board.

5. The further appeal may be made even if the Community patent has lapsed.

6. If the Court of Justice remits the case for further prosecution to the Revocation Board, that department shall be bound by the ratio decidendi of the Court of Justice, in so far as the facts are the same.

Quatrième Partie
Procédure de recours

Article 62
Recours

1. Les décisions de la division d'annulation et de la division d'administration des brevets sont susceptibles de recours.

2. Les articles 106 à 111 de la convention sur le brevet européen sont applicables à la procédure de recours.

Article 63
Pourvoi en cassation

1. Les décisions des chambres d'annulation statuant sur un recours sont susceptibles d'un pourvoi en cassation devant la Cour de justice des Communautés européennes. Le pourvoi a un effet suspensif.

2. Le pourvoi est ouvert pour violation des formes substantielles et pour violation de la présente convention ou de toute règle de droit relative à son application, dans la mesure où il ne s'agit pas d'une règle de droit national. L'examen de la Cour de justice ne porte pas sur la constatation des faits contenue dans la décision de la chambre d'annulation.

3. Le pourvoi est ouvert à toute partie à la procédure devant la chambre d'annulation pour autant que la décision de celle-ci n'a pas fait droit à ses prétentions.

4. Le pourvoi doit être introduit devant la Cour de justice dans un délai de deux mois à compter de la signification de la décision de la chambre d'annulation.

5. Le pourvoi peut être introduit même si le brevet communautaire s'est éteint.

6. Si la Cour de justice renvoie l'affaire pour suite à donner à la chambre d'annulation, cette instance est liée par les motifs et le dispositif de la décision de la Cour pour autant que les faits de la cause sont les mêmes.

Fünfter Teil
Gemeinsame Vorschriften

Artikel 64
Allgemeine Vorschriften für das Verfahren und die Vertretung

(1) Der Siebente Teil Kapitel I und III des Europäischen Patentübereinkommens mit Ausnahme der Artikel 121 und 124 ist im Rahmen dieses Übereinkommens mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

a) Artikel 114 Absatz 1 ist nur auf die Nichtigkeitsabteilungen und Nichtigkeitskammern anzuwenden;

b) Artikel 116 Absätze 2 und 3 ist nur auf die Patentverwaltungsabteilung und Artikel 116 Absatz 4 ist nur auf die Nichtigkeitsabteilungen und Nichtigkeitskammern anzuwenden;

c) Artikel 122 ist auch auf alle anderen an Verfahren vor den besonderen Organen Beteiligten anzuwenden;

d) Artikel 123 Absatz 3 ist auf das Beschränkungs- und Nichtigkeitsverfahren anzuwenden;

e) unter der Bezeichnung Vertragsstaaten sind die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e) ist eine Person, die in der beim Europäischen Patentamt geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist und nicht die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens besitzt oder ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens hat, berechtigt, als zugelassener Vertreter in den ein Gemeinschaftspatent betreffenden Verfahren vor den besonderen Organen für einen Beteiligten aufzutreten, vorausgesetzt, daß

a) sie nach der Eintragung im europäischen Patentregister die Person ist, die zuletzt bevollmächtigt war, als zugelassener Vertreter für denselben Beteiligten oder für seinen Rechtsvorgänger in einem durch das Europäische Patentübereinkommen geschaffenen Verfahren aufzutreten, das dieses Gemeinschaftspatent oder die europäische Patentanmeldung betrifft, auf die dieses Gemeinschaftspatent erteilt worden ist, und

b) der Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person besitzt oder in dessen Hoheitsgebiet diese Person ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz hat, für die Vertretung vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betref-

Part V
Common Provisions

Article 64
Common provisions governing procedure and representation

1. The provisions of Part VII, Chapters I and III, of the European Patent Convention, other than Articles 121 and 124, shall apply mutatis mutandis to this Convention, subject to the following:

(a) Article 114 (1) shall apply only to the Revocation Divisions and the Revocation Boards;

(b) Article 116 (2) and (3) shall apply only to the Patent Administration Division, and paragraph 4 shall apply only to the Revocation Divisions and the Revocation Boards;

(c) Article 122 shall also apply to all other parties to proceedings before the special departments;

(d) Article 123 (3) shall apply to limitation and revocation proceedings;

(e) the term "Contracting States" shall be understood as meaning the States parties to this Convention.

2. Notwithstanding paragraph 1 (e), a person whose name appears on the list of professional representatives maintained by the European Patent Office who is not a national of one of the States parties to this Convention or does not have his place of business or employment within the territory of one of these States, shall be entitled to act as a professional representative for a party to proceedings relating to a Community patent before the special departments, provided that:

(a) he was, according to the Register of European Patents, the person last authorized to act as the professional representative for the same party or his predecessor in title in proceedings pursuant to the European Patent Convention which relate to this Community patent or to the Eurpean patent application on which it is based; and

(b) the State of which he is a national or within the territory of which he has his place of business or employment applies rules, as regards representation before the central industrial property office of the State concerned, which

Cinquième partie
Dispositions communes

Article 64
Dispositions générales relatives à la procédure et à la représentation

1. Les dispositions des chapitres Ier et III de la septième partie de la convention sur le brevet européen, à l'exception des articles 121 et 124, sont applicables en ce qui concerne la présente convention, sous réserve de ce qui suit:

a) l'article 114 paragraphe 1 n'est applicable qu'aux divisions d'annulation et aux chambres d'annulation;

b) l'article 116 paragraphes 2 et 3 n'est applicable qu'à la division d'administration des brevets, le paragraphe 4 qu'aux divisions d'annulation et aux chambres d'annulation;

c) l'article 122 est également applicable à toutes les autres parties aux procédures devant les instances spéciales;

d) l'article 123 paragraphe 3 est applicable aux procédures de limitation et de nullité;

e) les termes « États contractants » s'entendent des États parties à la présente convention.

2. Nonobstant les dispositions du paragraphe 1 sous e), une personne inscrite sur la liste des mandataires agréés tenue par l'Office européen des brevets qui ne possède pas la nationalité de l'un des États parties à la présente convention ou qui n'a pas son domicile professionnel ou le lieu de son emploi sur le territoire de l'un de ces États est habilitée à agir en qualité de mandataire agréé pour le compte d'une partie dans une procédure concernant un brevet communautaire devant les instances spéciales, à condition que:

a) elle ait été, suivant le registre européen des brevets, la personne mandatée en dernier lieu pour agir en qualité de mandataire agréé pour le compte de cette partie ou de son prédécesseur en droit dans une procédure instituée par la convention sur le brevet européen concernant ce brevet communautaire ou la demande de brevet européen qui a donné lieu à sa délivrance;

b) l'État dont elle possède la nationalité ou sur le territoire duquel elle a son domicile professionnel ou le lieu de son emploi applique, pour ce qui concerne la représentation devant son service central de la propriété industrielle,

fenden Staates Regeln anwendet, die hinsichtlich der Gegenseitigkeit den Bedingungen entsprechen, die vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats festgelegt werden können.

comply, in respect of reciprocity, with such conditions as the Select Committee of the Adminstrative Council may prescribe.

des règles satisfaisant aux conditions de réciprocité qui peuvent être exigées par le comité restreint du conseil d'administration.

Artikel 65

Register für Gemeinschaftspatente

Das Europäische Patentamt führt ein Patentregister mit der Bezeichnung Register für Gemeinschaftspatente, in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist. Jedermann kann in das Patentregister Einsicht nehmen.

Article 65

Register of Community Patents

The European Patent Office shall keep a register, to be known as the Register of Community Patents, which shall contain those particulars the registration of which is provided for by this Convention. The Register shall be open to public inspection.

Article 65

Registre des brevets communautaires

L'Office européen des brevets tient un registre, dénommé registre des brevets communautaires, où sont portées les indications dont l'enregistrement est prévu par la présente convention. Le registre est ouvert à l'inspection publique.

Artikel 66

Blatt für Gemeinschaftspatente

Das Europäische Patentamt gibt regelmäßig ein Blatt für Gemeinschaftspatente heraus, das die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftspatente wiedergibt sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist.

Article 66

Community Patent Bulletin

The European Patent Office shall periodically publish a Community Patent Bulletin containing entries made in the Register of Community Patents, as well as other particulars, the publication of which is prescribed by this Convention.

Article 66

Bulletin des brevets communautaires

L'Office européen des brevets publie périodiquement un Bulletin des brevets communautaires contenant les inscriptions portées au registre des brevets communautaires, ainsi que toutes les autres indications dont la publication est prescrite par la présente convention.

Artikel 67

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden

Artikel 128 Absatz 4 und die Artikel 130 bis 132 des Europäischen Patentübereinkommens sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß unter der Bezeichnung Vertragsstaaten die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen sind.

Article 67

Information to the public or official authorities

Article 128 (4) and 130 to 132 of the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis, the term "Contracting States" being understood as meaning the States parties to this Convention.

Article 67

Information du public et des instances officielles

L'article 128 paragraphe 4 et les articles 130 à 132 de la convention sur le brevet européen sont applicables, les termes « États contractants » s'entendant des États parties à la présente convention.

Sechster Teil

Zuständigkeit und Verfahren für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen

Kapitel I

Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung

Artikel 68

Allgemeine Vorschriften

Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, im folgenden Vollstreckungsübereinkommen genannt, für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, sowie für Entscheidungen, die auf Grund dieser Klagen ergehen.

Part VI

Jurisdiction and Procedure in Actions Relating to Community Patents

Chapter I

Jurisdiction and enforcement

Article 68

General provisions

Unless otherwise specified in this Convention, the Convention on jurisdiction and enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Brussels on 27 September 1968, hereinafter referred to as "the Convention on jurisdiction and enforcement", shall apply to actions relating to Community patents and to decisions given in respect of such actions.

Sixième partie

Compétence et procédure en ce qui concerne les actions relatives aux brevets communautaires

Chapitre premier

Compétence judiciaire et exécution

Article 68

Dispositions générales

À moins que la présente convention n'en dispose autrement, les dispositions de la convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, signée à Bruxelles le 27 septembre 1968, ci-après dénommée convention d'exécution, sont applicables aux actions relatives aux brevets communautaires ainsi qu'aux décisions rendues à la suite de ces actions.

Artikel 69

Zuständigkeit nationaler Gerichte für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen

(1) Klagen wegen Verletzung der Gemeinschaftspatente werden vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen eine Niederlassung hat. Hat der Beklagte weder seinen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem Vertragsstaat, so werden diese Klagen abweichend von Artikel 4 des Vollstreckungsübereinkommens vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen eine Niederlassung hat. Haben weder der Beklagte noch der Kläger ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem Vertragsstaat, so sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Das angerufene Gericht ist für die Entscheidung über die in einem jeden der Vertragsstaaten begangenen Verletzungshandlungen zuständig.

(2) Klagen wegen Verletzung der Gemeinschaftspatente können auch vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist. Das angerufene Gericht ist nur für die Entscheidung über Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats begangen worden sind.

(3) Artikel 5 Nummern 3 und 4 des Vollstreckungsübereinkommens ist für Klagen wegen Verletzung der Gemeinschaftspatente nicht anzuwenden.

(4) Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig:

a) für Klagen, die Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, dessen nationales Recht auf eine solche Lizenz anwendbar ist;

b) für Klagen über das Recht auf das Patent, bei denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen, die Gerichte des Vertragsstaats, nach dessen Recht sich das Recht auf das europäische Patent nach Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 des Europäischen Patentübereinkommens bestimmt. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist nur insoweit gültig, als das für den Arbeitsvertrag maßgebliche nationale Recht eine solche Vereinbarung zuläßt.

(5) Für die Anwendung dieses Artikels wird der Wohnsitz einer Partei nach den Artikeln 52 und 53 des Vollstreckungsübereinkommens bestimmt.

Article 69

Jurisdiction of national courts concerning actions relating to Community patents

1. Actions for infringement of a Community patent may be heard before the courts of the Contracting State in which the defendant has his residence or, if he is not so resident, an establishment. If the defendant has neither his residence nor an establishment in one of the Contracting States, such actions may, by way of derogation from Article 4 of the Convention on jurisdiction and enforcement, be heard before the courts of the Contracting State in which the plaintiff has his residence or, if he is not so resident, an establishment. If neither the defendant nor the plaintiff is so resident or has such an establishment, such actions may be brought before the courts of the Federal Republic of Germany. The court hearing the action shall have jurisdiction in respect of acts of infringement committed within the territory of any of the Contracting States.

2. Actions for infringement of a Community patent may also be heard before the courts of the Contracting State in which an act of infringement was committed. The court hearing the action shall have jurisdiction only in respect of acts of infringement committed within the territory of that State.

3. Article 5 (3) and (4) of the Convention on jurisdiction and enforcement shall not apply to actions for infringement of a Community patent.

4. The following courts shall have exclusive jurisdiction, regardless of residence:

(a) in actions relating to compulsory licences in respect of a Community patent, the courts of the Contracting State the national law of which is applicable to the licence;

(b) in actions relating to the right to a patent in which an employer and an employee are in dispute, the courts of the Contracting State under whose law the right to a European patent is determined in accordance with the second sentence of Article 60 (1) of the European Patent Convention. Any agreement conferring jurisdiction shall be valid only in so far as the national law governing the contract of employment allows the agreement in question.

5. For the purposes of this Article, the residence of a party shall be determined by applying Articles 52 and 53 of the Convention on jurisdiction and enforcement.

Article 69

Compétence des tribunaux nationaux en ce qui concerne les actions relatives aux brevets communautaires

1. Les actions en contrefaçon d'un brevet communautaire sont portées devant les tribunaux de l'État contractant sur le territoire duquel le défendeur a son domicile ou, à défaut, un établissement. Si le défendeur n'a ni son domicile ni un établissement sur le territoire d'un État contractant, ces actions, par dérogation à l'article 4 de la convention d'exécution, sont portées devant les tribunaux de l'État contractant sur le territoire duquel le demandeur a son domicile ou, à défaut, un établissement. Si ni le défendeur ni le demandeur n'ont un tel domicile ou un tel établissement, ces actions sont portées devant les tribunaux de la république féderale d'Allemagne. Le tribunal saisi est compétent pour connaître des faits de contrefaçon commis sur le territoire de tout État contractant.

2. Les actions en contrefaçon des brevets communautaires peuvent également être portées devant un tribunal de l'un des États contractants sur le territoire duquel un fait de contrefaçon a été commis. Le tribunal saisi n'est compétent que pour connaître des faits de contrefaçon commis sur le territoire de cet État.

3. L'article 5 points 3 et 4 de la convention d'exécution n'est pas applicable aux actions en contrefaçcon des brevets communautaires.

4. Sont seuls compétents sans considération de domicile:

a) en matère de licences obligatoires sur des brevets communautaires, les tribunaux de l'État contractant dont la loi nationale est applicable à une telle licence;

b) dans une action relative au droit au brevet opposant l'employeur et l'employé, les tribunaux de l'État contractant selon le droit duquel est défini le droit au brevet européen, conformément à l'article 60 paragraphe 1 deuxième phrase de la convention sur le brevet européen. Une convention attributive de juridiction n'est valable que dans la mesure où elle est autorisée par le droit national qui régit le contrat de travail.

5. Pour l'application du présent article, le domicile d'une partie est déterminé en application des articles 52 et 53 de la Convention d'exécution.

Artikel 70
Ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeit

(1) Innerhalb des Vertragsstaats, dessen Gerichte nach den Artikeln 68 und 69 zuständig sind, sind Klagen vor den Gerichten zu erheben, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handeln würde, die ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent betreffen.

(2) Die Artikel 68 und 69 sind auf Klagen anzuwenden, die europäische Patentanmeldungen betreffen, in denen die Vertragsstaaten benannt sind, soweit nicht das Recht auf ein europäisches Patent geltend gemacht wird.

(3) Ist nach den Artikeln 68 und 69 sowie nach den Absätzen 1 und 2 kein Gericht für die Entscheidung über eine Klage, die ein Gemeinschaftspatent betrifft, zuständig, so kann die Klage vor den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland erhoben werden.

Article 70
Supplementary provisions on jurisdiction

1. Within the Contracting State whose courts have jurisdiction under Articles 68 and 69, those courts shall have jurisdiction which would have jurisdiction ratione loci and ratione materiae in the case of actions relating to a national patent granted in that State.

2. Articles 68 and 69 shall apply to actions relating to a European patent application in which the Contracting States are designated, except in so far as the right to the grant of a European patent is claimed.

3. Actions relating to a Community patent for which no court has jurisdiction under Articles 68 und 69 (1) and (2) may be heard before the courts of the Federal Republic of Germany.

Article 70
Dispositions complémentaires concernant la compétence

1. Dans l'État contractant dont les tribunaux sont compétents conformément aux articles 68 et 69, les actions sont portées devant les tribunaux qui auraient compétence territoriale et d'attribution s'il s'agissait d'actions relatives à des brevets nationaux délivrés dans l'État concerné.

2. Les articles 68 et 69 sont applicables aux actions relatives aux demandes de brevet européen dans lesquelles les États contractants sont désignés, sauf dans la mesure où le droit à l'obtention d'un brevet européen est revendiqué.

3. Lorsque, en vertu des articles 68 et 69 et des paragraphes 1 et 2 aucun tribunal n'est compétent pour connaître d'une action relative à un brevet communautaire, cette action peut être portée devant les tribunaux de la république fédérale d'Allemagne.

Artikel 71
Ergänzende Vorschrift über die Anerkennung und Vollstreckung

(1) Artikel 27 Nummern 3 und 4 des Vollstreckungsübereinkommens ist auf die Entscheidungen, die das Recht auf das Gemeinschaftspatent betreffen, nicht anzuwenden.

(2) Im Fall widersprechender Entscheidungen, die das Recht auf das Gemeinschaftspatent betreffen und zwischen denselben Parteien ergangen sind, ist nur die Entscheidung anzuerkennen, die von dem zuerst angerufenen Gericht erlassen worden ist. Aus der anderen Entscheidung kann eine Partei auch für den Vertragsstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, keine Rechte herleiten.

Article 71
Supplementary provisions on recognition and enforcement

1. Article 27 (3) and (4) of the Convention on jurisdiction and enforcement shall not apply to decisions relating to the right to the Community patent.

2. In the case of irreconcilable decisions relating to the right to a Community patent given in proceedings betwen the same parties, only the decision of the court first seised of the matter shall be recognized. Neither party may invoke any other decision even in the Contracting State in which it was given.

Article 71
Dispositions complémentaires concernant la reconnaissance et l'exécution

1. L'article 27 points 3 et 4 de la convention d'exécution n'est pas applicable aux décisions concernant le droit au brevet communautaire.

2. En cas de décisions inconciliables concernant le droit au brevet communautaire rendues entre les mêmes parties, seule la décision du tribunal premier saisi est reconnue. Aucune des parties ne peut se prévaloir d'une autre décision, même dans l'État contractant du tribunal qui l'a rendue.

Artikel 72
Nationale Behörden

Für Klagen, die das Recht auf das Gemeinschaftspatent oder Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent betreffen, sind unter der Bezeichnung Gerichte in diesem Übereinkommen und im Vollstreckungsübereinkommen auch Behörden zu verstehen, die nach dem Recht eines Vertragsstaats für Entscheidungen über solche Klagen in bezug auf ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent zuständig sind. Die Vertragsstaaten teilen dem Europäischen Patentamt die Behörden mit, denen eine solche Zuständigkeit zugewiesen ist; das Europäische Patentamt unterrichtet die übrigen Vertragsstaaten hiervon.

Article 72
National authorities

For actions relating to the right to a Community patent or to compulsory licences in respect of a Community patent the term "courts" in this Convention and the Convention on jurisdiction and enforcement shall include authorities which, under the national law of a Contracting State, have jurisdiction to decide such actions relating to a national patent granted in that State. Any Contracting State shall notify the European Patent Office of any authority on which such jurisdiction is conferred and the European Patent Office shall inform the other Contracting States accordingly.

Article 72
Autorités nationales

En ce qui concerne les actions relatives au droit au brevet communautaire ou celles relatives aux licences obligatoires sur ce brevet, le terme « tribunaux » s'entend, au sens de la présente convention et de la convention d'exécution, des autorités compétentes qui, en vertu de la législation d'un État contractant, ont compétence pour statuer sur les actions identiques relatives aux brevets nationaux délivrés dans l'État concerné. Les États contractants donnent connaissance à l'Office européen des brevets de toute autorité à laquelle une telle compétence est conférée; l'Office européen des brevets en avise les autres États contractants.

Artikel 73

Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet in Verfahren, die vor nationalen Gerichten anhängig sind und Gemeinschaftspatente betreffen, im Weg der Vorabentscheidung über

a) die Auslegung dieses Übereinkommens und der nach Artikel 2 Absatz 3 für jedes Gemeinschaftspatent zwingend geltenden Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens;

b) die Gültigkeit und die Auslegung von Vorschriften, die zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen worden sind, sofern es sich nicht um Vorschriften des nationalen Rechts handelt.

(2) Wird eine derartige Frage einem nationalen Gericht gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung vorlegen.

(3) Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem nationalen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des nationalen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet.

Article 73

Preliminary ruling by the Court of Justice of the European Communities

1. In proceedings relating to a Community patent which are brought before a national court or tribunal, the Court of Justice of the European Communities shall have jurisdiction to give preliminary rulings concerning:

(a) the interpretation of this Convention and of the provisions of the European Patent Convention which are binding upon every Community patent in accordance with Article 2 (3);

(b) the validity and interpretation of provisions enacted in implementation of this Convention, to the extent to which they are not national provisions.

2. Where such a question is raised before a national court or tribunal, that court or tribunal may, if it considers that a decision on the question is necessary to enable it to give judgment, request the Court of Justice of the European Communities to give a ruling thereon.

3. Where any such question is raised in a case pending before a national court or tribunal, against whose decisions there is no judicial remedy under national law, that court or tribunal shall bring the matter before the Court of Justice of the European Communities.

Article 73

Décision préjudicielle de la Cour de justice des Communautés européennes

1. Dans les procédures portées devant un tribunal national et relatives aux brevets communautaires, la Cour de justice des Communautés européennes est compétente pour statuer à titre préjudiciel:

a) sur l'interprétation de la présente convention et des dispositions de la convention sur le brevet européen qui s'appliquent à tout brevet communautaire, conformément à l'article 2 paragraphe 3;

b) sur la validité et l'interprétation de dispositions arrêtées en exécution de la présente convention, dans la mesure où il ne s'agit pas de dispositions nationales.

2. Lorsqu'une telle question est soulevée devant un tribunal national, ce tribunal peut, s'il estime qu'une décision sur ce point est nécessaire pour rendre son jugement, demander à la Cour de justice des Communautés européennes de statuer.

3. Lorsqu'une telle question est soulevée dans une affaire pendante devant un tribunal national dont les décisions ne sonst pas susceptibles d'un recours juridictionnel de droit interne, ce tribunal est tenu de saisir la Cour de justice des Communautés européennes.

Kapitel II
Verfahren

Artikel 74

Verfahrensrecht

Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, sind auf die in den Artikeln 68 bis 70 genannten Klagen die nationalen Verfahrensvorschriften für gleichartige Klagen anzuwenden, die nationale Patente betreffen.

Artikel 75

Beweislast

(1) Ist Gegenstand des Gemeinschaftspatents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

(2) Bei der Führung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Chapter II
Procedure

Article 74

Rules of procedure

Unless otherwise specified in this Convention, the actions referred to in Articles 68 to 70 shall be subject to the national rules of procedure governing the same type of action relating to a national patent.

Article 75

Burden of proof

1. If the subject-matter of a Community patent is a process for obtaining a new product, the same product when produced by any other party shall, in the absence of proof to the contrary, be deemed to have been obtained by the patented process.

2. In the adduction of proof to the contrary, the legitimate interests of the defendant in protecting his manufacturing and business secrets shall be taken into account.

Chapitre II
Procédure

Article 74

Procédure applicable

A moins que la présente convention n'en dispose autrement, les actions visées aux articles 68 à 70 sont soumises aux règles de procédure du droit national applicables aux mêmes actions relatives à un brevet national.

Article 75

Charge de la preuve

1. Si l'objet d'un brevet communautaire est un procédé permettant d'obtenir un produit nouveau, tout produit identique fabriqué par une personne autre que le titulaire du brevet est, jusqu'à preuve contraire, considéré comme obtenu par ce procédé.

2. Dans la production de la preuve contraire sont pris en considération les intérêts légitimes du défendeur pour la protection de ses secrets de fabrication ou d'affaires.

Artikel 76
Bindung des nationalen Gerichts

Das nationale Gericht, vor dem eine Klage betreffend ein Gemeinschaftspatent anhängig ist, hat von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftspatents auszugehen.

Artikel 77
Aussetzung des Verfahrens

(1) Hängt die Entscheidung eines nationalen Gerichts über eine Klage, die eine europäische Patentanmeldung betrifft, in der die Vertragsstaaten benannt sind, von der Patentierbarkeit der Erfindung ab, so kann diese Entscheidung erst ergehen, wenn das Europäische Patentamt das europäische Patent erteilt oder die Anmeldung zurückgewiesen hat. Nach der Erteilung des europäischen Patents ist Absatz 2 anzuwenden.

(2) Das nationale Gericht kann auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der anderen Partei ein das Gemeinschaftspatent betreffendes Verfahren aussetzen, wenn Einspruch eingelegt oder Antrag auf Beschränkung oder Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents gestellt worden ist, sofern die Entscheidung des Gerichts von der Rechtsgültigkeit des Patents abhängt. Auf Antrag einer Partei hat das nationale Gericht die Akten des Einspruchs-, Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahrens für die Entscheidung über den Aussetzungsantrag beizuziehen.

Artikel 78
Stellungnahme zum Schutzbereich

(1) Wird nach Artikel 77 Absatz 2 ein Verletzungsverfahren durch ein nationales Gericht ausgesetzt, das über die Frage des Schutzbereichs des Gemeinschaftspatents im Zusammenhang mit der angeblichen Verletzung zu entscheiden hat, so hat das Europäische Patentamt, wenn es die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents beschlossen hat, zum Schutzbereich dieses Patents Stellung zu nehmen.

(2) In anderen als den in Artikel 77 Absatz 2 vorgesehenen Fällen kann das nationale Gericht, bei dem ein Verfahren wegen Verletzung eines Gemeinschaftspatents anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der anderen Beteiligten vor Erlaß einer Entscheidung eine Stellungnahme des Europäischen Patentamts zum Schutzbereich des Patents einholen.

(3) Die Stellungnahme wird gegen eine angemessene Gebühr von einer Nichtigkeitskammer abgegeben und berücksichtigt das Erzeugnis oder das Verfahren, das nach den Feststellun-

Article 76
Obligation of the national court

A national court which is dealing with an action relating to a Community patent shall treat the patent as valid.

Article 77
Stay of proceedings

1. If the decision in an action before a national court relating to a European patent application in which the Contracting States are designated depends upon the patentability of the invention, that decision may be given only after the European Patent Office has granted a European patent or refused the European patent application. Paragraph 2 shall apply after the grant of the European patent.

2. Where an opposition has been filed, or a request for the limitation or an application for the revocation of a Community patent has been made, the national court may, at the request of one of the parties and after hearing the other parties, stay proceedings relating to the Community patent, in so far as its decision depends upon validity. At the request of one of the parties the court shall instruct that the documentary evidence of the opposition, limitation or revocation proceedings be communicated to it in order to give a ruling on the request for a stay of proceedings.

Article 78
Opinion on the extent of protection

1. When infringement proceedings are stayed in accordance with Article 77 (2) by a national court which has jurisdiction to determine the extent of protection conferred by the Community patent in relation to the alleged infringement, the European Patent Office shall, if it has decided to maintain the patent, express an opinion on the extent of protection conferred by the patent.

2. In cases where Article 77 (2) does not apply, a national court before which proceedings for infringement of a Community patent are brought may, of its own motion or at the request of one of the parties and after hearing the other parties, obtain an opinion from the European Patent Office on the extent of protection conferred by the patent before giving a decision concerning the infringement.

3. The opinion shall be given by a Revocation Board against payment of an appropriate fee and shall take into account the product or process which, in accordance with the findings

Article 76
Obligation du tribunal national

Le tribunal national saisi d'une action relative à un brevet communautaire doit tenir ce brevet pour valide.

Article 77
Suspension de la procédure

1. Si la décision sur une action devant un tribunal national relative à une demande de brevet européen dans laquelle les États contractants sont désignés dépend de la brevetabilité de l'invention, cette décision ne peut être rendue que lorsque l'Office européen des brevets a délivré le brevet européen ou a rejeté la demande. Lorsque le brevet européen est délivré, le paragraphe 2 est applicable.

2. Le tribunal national peut, sur requête d'une des parties et après audition des autres parties, surseoir à statuer dans une action relative à un brevet communautaire, lorsqu'une opposition a été formée ou lorsqu'une demande en limitation ou en nullité du brevet communautaire a été présentée, dans la mesure où la décision du tribunal national dépend de la validité de ce brevet. À la requête de l'une des parties, le tribunal doit se faire communiquer les pièces de la procédure d'opposition, de limitation ou d'annulation, en vue de statuer sur la demande de suspension.

Article 78
Avis sur l'étendue de la protection

1. Lorsqu'une décision de suspension dans une action en contrefaçon est prise conformément à l'article 77 paragraphe 2 par un tribunal compétent pour se prononcer sur l'étendue de la protection au regard de la contrefaçon présumée, l'Office européen des brevets, s'il a décidé de maintenir le brevet communautaire, émet un avis en ce qui concerne l'étendue de la protection conférée par le brevet.

2. En dehors des cas prévus à l'article 77 paragraphe 2 un tribunal national saisi d'une action en contrefaçon d'un brevet communautaire peut, avant de statuer d'office ou sur requête d'une des parties et après audition des autres parties, recueillir l'avis de l'Office européen des brevets sur l'étendue de la protection conférée par le brevet.

3. Cet avis est émis, contre paiement d'une redevance appropriée, par une chambre d'annulation et prend en considération le produit ou le procédé dont il est présumé, selon

gen des nationalen Gerichts eine Verletzung darstellen kann. Die Stellungnahme bindet das Gericht nicht. Artikel 116 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens ist anzuwenden.

(4) Zur Einholung der Stellungnahme übermittelt das nationale Gericht dem Europäischen Patentamt in einer der drei Amtssprachen dieses Amtes den vom Gericht ermittelten Sachverhalt, die Fragen des Gerichts sowie gegebenenfalls alle vom Gericht als sachdienlich erachteten Unterlagen.

Artikel 79

Strafbarkeit der Patentverletzung

Die nationalen Strafvorschriften über Patentverletzung sind auf die Verletzung eines Gemeinschaftspatents anwendbar, wenn und soweit dieselben Verletzungshandlungen strafbar wären, falls sie gegen ein nationales Patent gerichtet wären.

Siebenter Teil

Auswirkungen auf das nationale Recht

Artikel 80

Verbot des Doppelschutzes

(1) Soweit der Gegenstand eines in einem Vertragsstaat erteilten nationalen Patents eine Erfindung ist, für die ein und demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein Gemeinschaftspatent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag erteilt worden **ist**, hat das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung wie das Gemeinschaftspatent schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem

a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das Gemeinschaftspatent abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist,
b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents abgeschlossen wird, oder
c) es erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem in Buchstabe a) oder b) genannten Zeitpunkt liegt.

(2) Absatz 1 bleibt durch das spätere Erlöschen und die spätere Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents unberührt.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorsehen, in welchem Verfahren festgestellt wird, daß und gegebenenfalls in welchem Umfang das nationale Pa-

of the national court, is alleged to infringe. This opinion shall not bind the national court. Article 116 (1) of the European Patent Convention shall apply.

4. For the purposes of obtaining the opinion the national court shall transmit to the European Patent Office, in one of the three official languages of the European Patent Office, the findings and questions of the court as well as any other documents considered useful by it.

Article 79

Penal sanctions for infringement

The national penal provisions in the matter of infringement shall be applicable in the case of infringement of a Community patent, to the extent that like acts of infringement would be punishable if they similarly affected a national patent.

Part VII

Impact on national law

Article 80

Prohibition of simultaneous protection

1. Where a national patent granted in a Contracting State relates to an invention for which a Community patent has been granted to the same inventor or to his successor in title with the same date of filing, or, if priority has been claimed, with the same date of priority, that national patent shall be ineffective to the extent that it covers the same invention as the Community patent, from the date on which:

(a) the period for filing an opposition to the Community patent has expired without any opposition being filed;
(b) the opposition proceedings are concluded with a decision to maintain the Community patent; or
(c) the national patent is granted, where this date is subsequent to the date referred to in subparagraph (a) or (b), as the case may be.

2. The subsequent lapse or revocation of the Community patent shall not affect the provisions of paragraph 1.

3. Each Contracting State may prescribe the procedure whereby the loss of effect of the national patent is determined and, where appropriate,

les constatations résultant de l'instruction du tribunal national qu'il constitue une contrefaçon. Cet avis ne lie pas le tribunal. L'article 116 paragraphe 1 de la convention sur le brevet européen est applicable.

4. Afin de recueillir l'avis de l'Office européen des brevets, le tribunal national lui communique, dans l'une des trois langues officielles de l'Office, les résultats de l'instruction, ses questions et, le cas échéant, toute pièce que le tribunal estimerait utile d'y joindre.

Article 79

Sanctions pénales de la contrefaçon

Les dispositions pénales nationales en matière de contrefaçon sont applicables au cas de contrefaçon d'un brevet communautaire, dans la mesure où les mêmes faits de contrefaçon seraient punissables s'ils portaient atteinte à un brevet national.

Septième Partie

Incidences sur le droit national

Article 80

Interdiction des protections cumulées

1. Dans la mesure où un brevet national délivré dans un État contractant a pour objet une invention pour laquelle un brevet communautaire a été délivré au même inventeur ou à son ayant cause avec la même date de dépôt ou, si une priorité est revendiquée, avec la même date de priorité, ce brevet national, pour autant qu'il couvre la même invention que le brevet communautaire, cesse de produire ses effets à la date à laquelle:

a) le délai prévu pour la formation de l'opposition au brevet communautaire a expiré sans qu'une opposition ait été formfée,
b) la procédure d'opposition est close, le brevet communautaire ayant été maintenu, ou
c) il a été délivré si cette date est postérieure à celle visée aux lettres a) ou b), suivant le cas.

2. L'extinction ou l'annulation ultérieure du brevet communautaire n'affecte pas les dispositions du paragraphe 1.

3. Chaque État contractant peut déterminer la procédure selon laquellle il est constaté que le brevet national cesse de produire ses effets en tout

tent keine Wirkung mehr hat. Er kann ferner vorsehen, daß der Verlust der Wirkung von Anfang an eintritt.

(4) Auf Grund eines Gemeinschaftspatents oder einer europäischen Patentanmeldung und eines nationalen Patents oder einer nationalen Patentanmeldung wird vor dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt Doppelschutz gewährt, sofern nicht ein Vertragsstaat etwas anderes vorschreibt.

the extent of that loss. It may also prescribe that the loss of effect shall apply as from the outset.

4. Prior to the date applicable under paragraph 1, simultaneous protection by a Community patent or a European patent application and a national patent or a national patent application shall exist unless any Contracting State provides otherwise.

ou, le cas échéant, en partie. Il peut, en outre, prévoir que le brevet national a été sans effet dès l'origine.

4. À moins que la législation nationale d'un État contractant n'en dispose autrement, la protection cumulée d'un brevet communautaire ou d'une demande de brevet européen et d'un brevet national ou d'une demande de brevet national est assurée jusqu'à la date visée au paragraphe 1.

Artikel 81

Erschöpfung des Rechts aus nationalen Patenten

(1) Das Recht aus einem nationalen Patent in einem Vertragsstaat erstreckt sich nicht auf Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet dieses Staates vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in einem der Vertragsstaaten in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß Gründe vorliegen, die es nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt erscheinen lassen, daß sich das Recht aus dem Patent auf solche Handlungen erstreckt.

(2) Absatz 1 ist auch auf ein Erzeugnis anzuwenden, das der Inhaber eines für dieselbe Erfindung in einem anderen Vertragsstaat erteilten nationalen Patents, der mit dem Inhaber des in Absatz 1 genannten Patents wirtschaftlich verbunden ist, in Verkehr gebracht hat. Als wirtschaftlich verbunden im Sinn dieses Absatzes gelten zwei Personen, wenn in bezug auf die Verwertung eines Patents die eine Person auf die andere unmittelbar oder mittelbar maßgeblichen Einfluß ausüben kann oder wenn Dritte auf beide Personen einen solchen Einfluß ausüben können.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn das Erzeugnis auf Grund einer Zwangslizenz in Verkehr gebracht worden ist.

Article 81

Exhaustion of the rights conferred by a national patent

1. The rights conferred by a national patent in a Contracting State shall not extend to acts concerning a product covered by that patent which are done within the territory of that Contracting State after that product has been put on the market in any Contracting State by the proprietor of the patent or with his express consent, unless there are grounds which, under Community law, would justify the extension to such acts of the rights conferred by the patent.

2. Paragraph 1 shall also apply with regard to a product put on the market by the proprietor of a national patent, granted for the same invention in another Contracting State, who has economic connections with the proprietor of the patent referred to in paragraph 1. For the purpose of this paragraph, two persons shall be deemed to have economic connections where one of them is in a position to exert a decisive influence on the other, directly or indirectly, with regard to the exploitation of a patent, or where a third party is in a position to exercise such an influence on both persons.

3. The preceding paragraphs shall not apply in the case of a product put on the market under a compulsory licence.

Article 81

Épuisement des droits conférés par les brevets nationaux

1. Les droits conférés par un brevet national dans un État contractant ne s'étendent pas aux actes concernant le produit couvert par ce brevet accomplis sur le territoire de cet État, après que le produit a été mis dans le commerce dans l'un des États contractants par le titulaire du brevet ou avec son consentement exprès, à moins qu'il n'existe des motifs qui justifieraient, selon les règles de droit de la Communauté, que les droits conférés par le brevet s'étendent à de tels actes.

2. Le paragraphe 1 est également applicable à l'égard du produit mis dans le commerce par le titulaire d'un brevet national, délivré dans un autre État contractant pour la même invention, qui est économiquement lié au titulaire du brevet visé au paragraphe 1. Au sens du présent paragraphe, deux personnes sont réputées économiquement liées lorsque l'une peut exercer sur l'autre, directement ou indirectement, en ce qui concerne l'exploitation d'un brevet, une influence déterminante ou lorsqu'un tiers peut exercer une telle influence sur l'une et l'autre de ces personnes.

3. Les paragraphes 1 et 2 ne sont pas applicables lorsque le produit a été mis dans le commerce au titre d'une licence obligatoire.

Artikel 82

Zwangslizenzen an nationalen Patenten

Artikel 47 ist auf die Erteilung von Zwangslizenzen an nationalen Patenten wegen Nichtausübung oder wegen unzureichender Ausübung entsprechend anzuwenden.

Article 82

Compulsory licences in respect of national patents

Article 47 shall apply mutatis mutandis to the grant of compulsory licences for lack or insufficiency of exploitation of a national patent.

Article 82

Licences obligatoires sur un brevet national

L'article 47 est applicable à la concession de licences obligatoires pour défaut ou insuffisance d'exploitation d'un brevet national.

Artikel 83

Wirkung von nichtveröffentlichten nationalen Patentanmeldungen oder Patenten

(1) Im Fall der Anwendung des Artikels 37 Absatz 2 hat das Gemeinschaftspatent in dem betreffenden Ver-

Article 83

Effect of unpublished national applications or patents

1. Where Article 37 (2) applies, the Community patent shall be ineffective in the Contracting State

Article 83

Effet des demandes de brevet ou des brevets nationaux non publiés

1. Lorsque l'article 37 paragraphe 2 est applicable, le brevet communautaire est sans effet dans l'État con-

tragsstaat insoweit keine Wirkung, als es dieselbe Erfindung betrifft wie die nationale Patentanmeldung oder das nationale Patent.

(2) Die Feststellung, daß das Gemeinschaftspatent nach Absatz 1 in dem Vertragsstaat keine Wirkung hat, erfolgt in dem betreffenden Staat nach dem Verfahren, das anzuwenden wäre, wenn das Gemeinschaftspatent ein nationales Patent wäre, und in dem es für nichtig oder für unwirksam erklärt werden könnte.

Artikel 84

Nationale Gebrauchsmuster und Gebrauchszertifikate

(1) Die Artikel 37, 80 und 81 sind in den Vertragsstaaten, deren Recht Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate vorsieht, auf diese Schutzrechte und deren Anmeldungen entsprechend anzuwenden.

(2) Sieht das Recht eines Vertragsstaats vor, daß ein Patent nicht ausgeübt werden kann, solange ein Gebrauchsmuster besteht, das einen früheren Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, einen früheren Prioritätstag hat, so gilt dies abweichend von Absatz 1 auch für das Gemeinschaftspatent in diesem Staat.

Achter Teil
Übergangsbestimmungen

Artikel 85

Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens

Die Vorschriften des Vollstreckungsübereinkommens, die auf Grund der vorstehenden Artikel anwendbar sind, gelten für einen Vertragsstaat, für den das Vollstreckungsübereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, erst von dem Zeitpunkt an, zu dem es für ihn in Kraft tritt.

Artikel 86

Wahlmöglichkeit zwischen Gemeinschaftspatent und europäischem Patent

(1) Auf eine während einer Übergangszeit eingereichte europäische Patentanmeldung oder auf ein darauf erteiltes europäisches Patent ist dieses Übereinkommen vorbehaltlich Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn der Erteilungsantrag die Erklärung enthält, daß der Anmelder kein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Artikel 54 Absätze 3 und 4 des Europäischen Patentübereinkommens ist anzuwenden, wenn eine europäische Patentanmeldung, in der die Ver-

concerned to the extent that it covers the same invention as the national patent application or patent.

2. The procedure confirming that, pursuant to paragraph 1, the Community patent is ineffective in the Contracting State shall, in that State, be that according to which, if the Community patent had been a national patent, it could have been revoked or made ineffective.

Article 84

National utility models and utility certificates

1. Articles 37, 80 and 81 shall apply to utility models and utility certificates and to applications for utility models and utility certificates in the Contracting States whose laws make provision for such models or certificates.

2. If a Contracting State provides in its law that a person may not exercise the rights conferred by a patent so long as there exists a utility model having an earlier date of filing or, where priority has been claimed, an earlier date of priority, the same shall, notwithstanding paragraph 1, apply also to the Community patent in that State.

Part VIII
Transitional provisions

Article 85

Application of the Convention on jurisdiction and enforcement

The provisions of the Convention on jurisdiction and enforcement rendered applicable by the preceding Articles shall not have effect in respect of any Contracting State for which that Convention has not yet entered into force until such entry into force.

Article 86

Option between a Community patent and a European patent

1. This Convention shall, subject to paragraph 3, not apply to a European patent application filed during a transitional period nor to any resulting European patent, provided that the request for grant contains a statement that the applicant does not wish to obtain a Community patent. This statement may not be withdrawn.

2. Article 54 (3) and (4) of the European Patent Convention shall apply where a European patent application in which the Contracting States

tractant concerné, pour autant qu'il couvre la même invention que la demande de brevet national ou le brevet national.

2. La constatation selon laquelle, au regard des dispositions du paragraphe 1, un brevet communautaire est sans effet, intervient dans l'État contractant conformément aux dispositions de la procédure selon laquelle, si le brevet communautaire avait été un brevet national, celui-ci aurait été déclaré nul et sans effet.

Article 84

Modèles d'utilité et certificats d'utilité nationaux

1. Les articles 37, 80 et 81 sont applicables aux modèles d'utilité ou aux certificats d'utilité, ainsi qu'aux demandes correspondantes dans les États contractants dont la législation prévoit de tels titres de protection.

2. Si la législation d'un Etat contractant dispose que l'on ne peut se prévaloir des droits conférés par un brevet tant qu'il existe un modèle d'utilité dont la date de dépôt ou, si une priorité est revendiquée, la date de priorité est antérieure, cette disposition vaut également dans cet État, nonobstant les dispositions du paragraphe 1, pour le brevet communautaire.

Huitième Partie
Dispositions transitoires

Article 85

Application de la convention d'exécution

Les dispositions de la convention d'exécution, applicables en vertu des articles précédents, ne produisent leurs effets, en ce qui concerne un État contractant à l'égard duquel cette convention n'est pas encore en vigueur, qu'à partir de son entrée en vigueur pour cet État.

Article 86

Option entre le brevet communautaire et le brevet européen

1. Sous réserve du paragraphe 3, la présente convention ne s'applique pas aux demandes de brevet européen déposées pendant une période transitoire et aux brevets européens auxquels elles on' donné lieu, à condition que la requête en délivrance contienne une déclaration selon laquelle le demandeur ne désire pas obtenir un brevet communautaire. Cette déclaration ne peut être retirée.

2. L'article 54 ptragraphes 3 et 4 de la convention sur le brevet européen est applicable dans le cas d'une demande de brevet européen désig-

tragsstaaten benannt sind, oder ein Gemeinschaftspatent einen späteren Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, einen späteren Prioritätstag hat als eine europäische Patentanmeldung, in der ein oder mehrere Vertragsstaaten benannt sind. Wird aus diesem Grund ein Gemeinschaftspatent beschränkt oder für nichtig erklärt, so wird die Beschränkung oder die Erklärung der Nichtigkeit nur für die Vertragsstaaten beschlossen, die in der veröffentlichten früheren europäischen Patentanmeldung benannt worden sind.

(3) Die Artikel 80 bis 82 und Artikel 84 sind auf europäische Patente im Sinn von Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in den Artikeln 80 und 84 an die Stelle des Gemeinschaftspatents und in den Artikeln 81 und 82 an die Stelle des nationalen Patents jeweils das europäische Patent tritt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehene Übergangszeit kann durch Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaats ergeht, beendet werden.

(5) Der in Absatz 4 genannte Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften bedarf

a) während der ersten 10 Jahre, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens an, der Einstimmigkeit,
b) nach diesem Zeitraum der qualifizierten Mehrheit. Die Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 148 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 87

Nachträgliche Wahl eines Gemeinschaftspatents

Auf ein europäisches Patent, das auf eine vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens eingereichte europäische Patentanmeldung, in der alle Vertragsstaaten benannt sind, erteilt worden ist, ist dieses Übereinkommen anzuwenden, sofern der Anmelder vor Ablauf der in Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b) des Europäischen Patentübereinkommens genannten Frist dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich erklärt, daß er ein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht.

Artikel 88

Vorbehalt betreffend die Übersetzung der Patentschrift des Gemeinschaftspatents

(1) Abweichend von Artikel 14 Absatz 9 kann jeder Vertragsstaat bei

are designated or a Community patent has a date of filing or, where priority has been claimed, a date of priority later than that of a European patent application in which one or some of the Contracting States are designated. In the event of limitation or revocation of the Community patent on this ground, limitation or revocation shall be pronounced only in respect of the Contracting States designated in the earlier European patent application as published.

3. Articles 80 to 82 and 84 shall apply to a European patent as referred to in paragraph 1, the references in Articles 80 and 84 to a Community patent and the references in Articles 81 and 82 to a national patent being understood as references to such a European patent.

4. The transitional period referred to in paragraph 1 may be terminated by decision of the Council of the European Communities, acting on a proposal from the Commission of the European Communities or from a Contracting State.

5. The decision referred to in paragraph 4 shall require:

(a) unanimity during the first 10 years from the date of entry into force of this Convention;
(b) a qualified majority after expiry of that period. This majority shall be that specified in the second indent of the second subparagraph of Article 148 (2) of the Treaty establishing the European Economic Community.

Article 87

Subsequent choice of a Community patent

This Convention shall apply to a European patent granted in respect of a European patent application in which all the Contracting States are designated and which is filed prior to the entry into force of this Convention, provided that prior to the expiry of the time limit mentioned in Article 97 (2) (b) of the European Patent Convention, the applicant files with the European Patent Office a written statement that he wishes to obtain a Community patent.

Article 88

Reservation concerning the translation of the specification of a Community patent

1. Notwithstanding Article 14 (9), any Contracting State may, at the

nant les États contractants ou d'un brevet communautaire, lorsque la demande ou le brevet a une date de dépôt ou, si une priorité est revendiquée, une date de priorité postérieure à celle d'une demande de brevet européen dans laquelle sont désignés un ou plusieurs des États contractants. En cas de limitation ou d'annulation d'un brevet communautaire pour ce motif, la limitation ou la nullité n'est prononcée que pour les États contractants désignés dans la demande de brevet européen antérieure publiée.

3. Les articles 80 à 82 et 84 sont applicables aux brevets européens visés au paragraphe 1, étant entendu que les termes « brevet européen » se substituent aux termes « brevet communautaire » dans les arttcles 80 et 84 et aux termes « brevet national " dans les articles 81 et 82.

4. Le Conseil des Communautés européennes peut, sur proposition de la Commission des Communautés européennes ou d'un État contractant, décider de mettre fin à la période transitoire prévue au paragraphe 1.

5. La décision visée au paragraphe 4 doit être prise:

a) à l'unanimité, au cours des dix premières années à compter de la date d'entrée en vigueur de la présente convention;
b) à la majorité qualifiée, passé ce délai. Cette majorité est celle prévue au paragraphe 2 deuxième alinéa deuxième tiret de l'article 148 du traité instituant la Communauté économique européenne.

Article 87

Choix a posteriori du brevet communautaire

Les dispositions de la présente convention s'appliquent à un brevet européen qui résulte d'une demande de brevet européen dans laquelle sont désignés tous les États contractants et qui a été déposée avant la date d'entrée en vigueur de la présente convention à condition que, avant l'expiration du délai prévu à l'article 97 paragraphe 2 sous b) de la convention sur le brevet européen, le demandeur fournisse à l'Office européen des brevets une déclaration écrite selon laquelle il désire obtenir un brevet communautaire.

Article 88

Réserve concernant la traduction du fascicule du brevet communautaire

1. Nonobstant les dispositions de l'article 14 paragraphe 9, tout État

der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklären, daß er sich vorbehält, zu bestimmen, daß, falls die Patentschrift des Gemeinschaftspatents nicht in einer der Amtssprachen dieses Staates veröffentlicht worden ist, der Patentinhaber nach den folgenden Absätzen die Rechte aus diesem Patent in diesem Staat erst geltend machen kann, wenn er eine Übersetzung der Patentschrift mit Ausnahme der Patentansprüche in einer der Amtssprachen dieses Staates beim Europäischen Patentamt eingereicht hat.

(2) Wird die Übersetzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Patents eingereicht, so kann der Patentinhaber die Rechte aus dem Patent vom Zeitpunkt der Bekanntmachung des Hinweises an geltend machen.

(3) Wird die Übersetzung nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist eingereicht, so kann der Patentinhaber seine Rechte aus dem Patent vom Tag der Einreichung der Übersetzung an geltend machen. Hinsichtlich der ohne seine Zustimmung erfolgten Benutzung der Erfindung in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Patents und dem Tag der Einreichung der Übersetzung stehen dem Patentinhaber Rechte aus dem Patent nur insoweit zu, als er nach der Einreichung der Übersetzung einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung geltend machen kann.

(4) Wird die Übersetzung später als drei Jahre nach Ablauf der in Artikel 99 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens genannten Frist eingereicht, so kann jeder, der während des in Absatz 3 Satz 2 genannten Zeitraums die Erfindung benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen getroffen hat, die Benutzung der Erfindung zu angemessenen Bedingungen fortsetzen.

(5) Ein von einem Vertragsstaat nach Absatz 1 gemachter Vorbehalt wird zu dem Zeitpunkt unwirksam, zu dem der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines Vertragsstaats die Streichung dieses Vorbehalts einstimmig beschließt.

(6) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann ihn jederzeit zurücknehmen. Die Zurücknahme erfolgt durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften und wird einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

time of signature or when depositing its instrument of ratification, declare that it reserves the right to provide that, if the specification of a Community patent has been published in a language which is not one of the official languages of that State, the proprietor of the patent may, subject to the following paragraphs, avail himself, in that State, of the rights conferred by that patent, only under the condition that he files with the European Patent Office a translation of the specification, except for the claims, in one of the official languages of that State.

2. If the translation is filed within three months of the date of publication of the mention of the grant of the patent, the proprietor of the patent may avail himself from that date of the rights conferred by the patent.

3. If the translation is filed after the period referred to in paragraph 2, the proprietor of the patent may avail himself of the rights conferred by the patent from the date of filing of the translation. In respect of use of the invention without his consent in the period between the date of the publication of the mention of the grant of the patent and the date of filing of the translation, the proprietor may avail himself of the rights conferred by the patent only to the extent that he may, after the filing of the translation, claim reasonable compensation.

4. If the translation is filed more than three years after the expiry of the period mentioned in Article 99 (1) of the European Patent Convention, any person who has used or made effective and serious preparations for using the invention, within the period mentioned in the second sentence of paragraph 3, may continue use of the invention upon reasonable terms.

5. Any reservation made by a Contracting State under pararaph 1 shall cease to apply when the Council of the European Communities, acting unanimously on a proposal from the Commission of the European Communities or from a Contracting State, decides to terminate it.

6. Any Contracting State that has made a reservation under paragraph 1 may withdraw it at any time. Such withdrawal shall be made by notification addressed to the Secretary-General of the Council of the European Communities and shall take effect one month from the date of receipt of such notification.

contractant peut, lors de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, déclarer qu'il se réserve la faculté de prévoir que, si le fascicule d'un brevet communautaire n'a pas été publié dans l'une des langues officielles de cet État, le titulaire du brevet ne peut, sous réserve des dispositions des paragraphes suivants, se prévaloir dans cet État des droits conférés par ce brevet que s'il produit auprès de l'Office européen des brevets une traduction du fascicule, à l'exception des revendications, dans l'une des langues officielles de l'État concerné.

2. Si la traduction est produite dans un délai de trois mois à compter de la date de la publication de la mention de la délivrance du brevet, le titulaire du brevet peut, à compter de cette date, se prévaloir des droits conférés par celui-ci.

3. Si la traduction est produite après l'expiration du délai visé au paragraphe 2, le titulaire du brevet peut se prévaloir des droits conférés par le brevet à compter de la date à laquelle la traduction est produite. Au regard d'une utilisation de l'invention sans son consentement entre la date de publication de la mention de la délivrance du brevet et celle à laquelle la traduction a été produite, le titulaire du brevet peut se prévaloir des droits conférés par celui-ci, étant entendu qu'il ne peut, après avoir produit la traduction, exiger qu'une indemnité raisonnable.

4. Si la traduction est produite plus de trois ans après l'expiration du délai prévu à l'article 99 paragraphe 1 de la convention sur le brevet européen, toute personne qui a utilisé l'invention ou qui a fait des préparatifs effectifs et sérieux à cette fin pendant la période visée au paragraphe 3 deuxième phrase peut poursuivre l'utilisation de l'invention à des conditions raisonnables.

5. Toute réserve faite par un État contractant conformément au paragraphe 1 cesse de produire ses effets lorsque le Conseil des Communautés européennes, statuant à l'unanimité sur proposition de la Commission des Communautés européennes ou d'un État contractant, décide sa suppression.

6. Tout État contractant qui a fait une réserve conformément au paragraphe 1 peut à tout moment retirer cette réserve. Le retrait de cette réserve est effectué par une notification adressée au secrétaire général du Conseil des Communautés européennes et prend effet un mois après la date de réception de cette notification.

(7) Die Beendigung der Wirkung des Vorbehalts erstreckt sich nicht auf Gemeinschaftspatente, die vor dem Tag erteilt worden sind, an dem der Vorbehalt unwirksam wird.

Artikel 89

Vorbehalt bei Zwangslizenzen

(1) Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde erklären, daß er sich vorbehält, zu bestimmen, daß die Artikel 47 und 82 in seinem Hoheitsgebiet weder auf Gemeinschaftspatente noch auf europäische Patente, die für diesen Staat erteilt worden sind, noch auf von ihm erteilte nationale Patente anzuwenden sind.

(2) Ein von einem Vertragsstaat nach Absatz 1 gemachter Vorbehalt ist für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens an wirksam. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften kann jedoch mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag eines Vertragsstaats diesen Zeitraum für einen Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, um höchstens fünf Jahre verlängern. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 86 Absatz 5 Buchstabe b).

(3) Die nach Absatz 1 gemachten Vorbehalte werden unwirksam, sobald eine gemeinsame Regelung über die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten anwendbar ist.

(4) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann ihn jederzeit zurücknehmen. Die Zurücknahme erfolgt durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften und wird einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

(5) Die Beendigung der Wirkung des Vorbehalts berührt nicht die Zwangslizenzen, die vor dem Tag erteilt worden sind, an dem der Vorbehalt unwirksam wird.

Artikel 90

Vorbehalt bei Verletzungsverfahren

(1) Abweichend von Artikel 76 kann jeder Vertragsstaat, dessen nationales Recht die Möglichkeit vorsieht, im Verletzungsverfahren auch über die Gültigkeit des nationalen Patents zu entscheiden, bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifkationsurkunde erklären, daß er sich vorbehält, zu bestimmen, daß seine Gerichte, die mit einer Verletzungsklage betreffend ein Gemeinschafts-

7. Termination of the effect of the reservation shall not apply to Community patents granted before the date on which the reservation ceased to have effect.

Article 89

Reservation in respect of compulsory licences

1. Any Contracting State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, declare that it reserves the right to provide that Articles 47 and 82 shall not apply within its territory to Community patents or to European patents granted for, or to national patents granted by, that State.

2. Any reservation made by a Contracting State under paragraph 1 shall have effect for a period of not more than 10 years from the entry into force of this Convention. However, the Council of the European Communities may, acting by a qualified majority on a proposal from a Contracting State, extend the period in respect of a Contracting State making such a reservation by not more than five years. This majority shall be that specified in Article 86 (5) (b).

3. Any reservation made under paragraph 1 shall cease to apply when common rules on the granting of compulsory licences in respect of Community patents have become operative.

4. Any Contracting State that has made a reservation under paragraph 1 may withdraw it at any time. Such withdrawal shall be made by notification addressed to the Secretary-General of the Council of the European Communities and shall take effect one month from the date of receipt of such notification.

5. Termnation of the effect of the reservation shall not affect compulsory licences granted before the date on which the reservation ceased to have effect.

Article 90

Reservation in respect of infringement proceedings

1. Notwithstanding Article 76, any Contracting State whose national law makes provision for a decision to be taken in infringement proceedings as to the validity of national patents may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, declare that it reserves the right to provide that its courts dealing with infringement relating to a Community patent may, with the agreement of

7. La réserve ne cesse pas de produire ses effets pour les brevets communautaires délivrés avant la date à laquelle la réserve cesse d'être appliquée.

Article 89

Réserve concernant les licences obligatoires

1. Tout État contractant peut, lors de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, déclarer qu'il se réserve la faculté de prévoir que les articles 47 et 82 ne sont applicables, sur son territoire, ni aux brevets communautaires, ni aux brevets européens délivrés pour cet État, ni aux brevets nationaux délivrés par lui.

2. Toute réserve faite par un État contractant conformément au paragraphe 1 produit des effets pour une période de dix ans au maximum à compter de l'entrée en vigueur de la présente convention. Toutefois, le Conseil des Communautés européennes, statuant à la majorité qualifiée sur proposition d'un État contractant, peut prolonger cette période de cinq ans au plus pour un État contractant qui a fait une telle réserve. Cette majorité est celle prévue à l'article 86 paragraphe 5 sous b).

3. Toute réserve faite conformément au paragraphe 1 cessera de produire ses effets lorsque la réglementation commune de la concession de licences obligatoires sur un brevet communautaire sera applicable.

4. Tout État contractant qui a fait une réserve conformément au paragraphe 1 peut à tout moment retirer cette réserve. Le retrait de cette réserve est effectué par une notification adressée au secrétaire général du Conseil des Communautés européennes et prend effet un mois après la date de réception de cette notification.

5. La réserve ne cesse pas de produire ses effets pour les licences obligatoires concédées avant la date à laquelle la réserve cesse d'être appliquée.

Article 90

Réserve concernant l'action en contrefaçon

1. Nonobstant les dispositions de l'article 76, tout État contractant dont la législation nationale prévoit la possibilité, dans une action en contrefaçon, de statuer également sur la validité du brevet national peut, lors de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, déclarer qu'il se réserve la faculté de prévoir que ses tribunaux saisis d'une action en contrefaçon d'un brevet communau-

patent befaßt sind, mit Zustimmung der Parteien über die Wirkung des Gemeinschaftspatents im Hoheitsgebiet des Staates, in dem das Gericht seinen Sitz hat, entscheiden können.

In diesem Fall gilt jedoch folgendes:

a) Das Gericht ist durch eine frühere Entscheidung des Europäischen Patentamt hinsichtlich der Gültigkeit des Gemeinschaftspatents insoweit gebunden, als es sich um denselben Sachverhalt handelt;

b) das Gericht kann über die in Artikel 57 festgelegten Nichtigkeitsgründe nicht hinausgehen und hat die sonstigen Vorschriften dieses Übereinkommens zu beachten.

(2) Das Gemeinschaftspatent hat im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, insoweit keine Wirkung, als ein Gericht in diesem Staat entschieden hat, daß das Patent unwirksam ist.

(3) Über die Wirkung des Gemeinschaftspatents in einem Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, wird in dem Verfahren entschieden, das anzuwenden wäre, wenn das Gemeinschaftspatent ein nationales Patent wäre.

(4) Ein von einem Vertragsstaat nach Absatz 1 gemachter Vorbehalt ist für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens an wirksam. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften kann jedoch mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag eines Vertragsstaats diesen Zeitraum für einen Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, um höchstens fünf Jahre verlängern. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 86 Absatz 5 Buchstabe b).

(5) Der nach Absatz 1 gemachte Vorbehalt wird unwirksam, sobald besondere Vereinbarungen für Streitfälle betreffend Gemeinschaftspatente anwendbar sind.

(6) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 gemacht hat, kann ihn jederzeit zurücknehmen. Die Zurücknahme erfolgt durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften und wird einen Monat nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

(7) Im Fall der Anwendung dieses Artikels ist das Gericht nur für die Entscheidung über Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats begangen wurden, in dem das Gericht seinen Sitz hat. Die Artikel 21 bis 23 des Vollstreckungsübereinkommens sind nicht anzuwenden.

the parties, decide upon the effect of the Community patent in the territory of the State in which the court is located.

However:

(a) the court shall, in so far as the facts are the same, be bound by a prior decision of the European Patent Office concerning the validity of the Community patent;

(b) the court shall be limited to the grounds for revocation specified in Article 57 and be governed by the other provisions of this Convention.

2. The Community patent shall not have effect in the territory of a Contracting State which has made a reservation pursuant to paragraph 1, to the extent to which a court in that State has decided that the patent is ineffective.

3. The procedure for determining the effect of the Community patent in a Contracting State which has made a reservation pursuant to paragraph 1 shall be that which would have been implemented if the Community patent had been a national patent.

4. Any reservation made by a Contracting State under paragraph 1 shall have effect for a period of not more than 10 years from the entry into force of this Convention. However, the Council of the European Communities may, acting by a qualified majority on a proposal from a Contracting State, extend the period in respect of a Contracting State making such a reservation by not more than five years. This majority shall be that specified in Article 86 (5) (b).

5. Any reservation made under paragraph 1 shall cease to apply when special arrangements for litigation of Community patents have become operative.

6. Any Contracting State that has made a reservation under paragraph 1 may withdraw it at any time. Such withdrawal shall be made by notification addressed to the Secretary-General of the Council of the European Communities and shall take effect one month from the date of receipt of such notification.

7. A court exercising jurisdiction under this Article shall have jurisdiction only in respect of acts of infringement committed within the territory of the Contracting State in which it is situated. Articles 21 to 23 of the Convention on jurisdiction and enforcement shall not apply.

taire peuvent prendre, avec l'accord des parties, une décision concernant les effets du brevet communautaire sure le territoire de l'État dans lequel le tribunal est situé.

Toutefois:

a) le tribunal est lié par une décision antérieure de l'Office européen des brevets concernant la validité du brevet communautaire, dans la mesure où les faits sont les mêmes;

b) le tribunal ne peut se fonder que sur les causes de nullité prévues à l'article 57; les autres dispositions de la présente convention sont applicables.

2. Le brevet communautaire ne produit pas d'effet sur le territoire d'un État contractant qui a fait la réserve prévue au paragraphe 1, dans la mesure où un tribunal de cet État a décidé que le brevet est sans effet.

3. La procédure, visant à determiner les effets produits par le brevet communautaire dans un État contractant qui a fait la réserve prévue au paragraphe 1, est celle qui serait applicable si le brevet communautaire était un brevet national.

4. Toute réserve faite par un État contractant conformément au paragraphe 1 produit des effets pour une période de dix ans au maximum à compter de l'entrée en viguer de la présente convention. Toutefois, le Conseil des Communautés européennes, statuant à la majorité qualifiée sur proposition d'un État contractant, peut prolonger cette période de cinq ans au plus pour un État contractant qui a fait une telle réserve. Cette majorité est celle prévue à l'article 86 paragraphe 5 sous b).

5. Toute réserve faite conformément au paragraphe 1 cessera de produire ses effets lorsque des arrangements particuliers prévus pour des litiges relatifs aux brevets communautaires seront applicables.

6. Tout État contractant qui a fait une réserve conformément au paragraphe 1 peut à tout moment retirer cette réserve. Le retrait de cette réserve est effectué par une notification adressée au secrétaire général du Conseil des Communautés européennes et prend effet un mois après la date de réception de cette notification.

7. En cas d'application du présent article, le tribunal ne peut connaître que des faits de contrefaçon commis sur le territoire de l'État dans lequel il est situé. Les articles 21 à 23 de la convention d'exécution ne sont pas applicables.

Artikel 91
Sonstige Übergangsbestimmungen

(1) Die Artikel 159, 160 Absatz 2, 161 und 163 des Europäischen Patentübereinkommens sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

a) Der engere Ausschuß des Verwaltungsrats tritt zu seiner ersten Tagung auf Einladung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Gemeinschaften zusammen,

b) unter der Bezeichnung Vertragsstaaten sind die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) ist Artikel 64 Absatz 2 anzuwenden.

Neunter Teil
Schlußbestimmungen

Artikel 92
Ausführungsordnung

(1) Die Ausführungsordnung ist Bestandteil des Übereinkommens.

(2) Im Fall mangelnder Übereinstimmung zwischen Vorschriften des Übereinkommens und Vorschriften der Ausführungsordnung gehen die Vorschriften des Übereinkommens vor.

Artikel 93
Vorrang der Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Keine Vorschrift dieses Übereinkommens kann gegen die Anwendung einer Vorschrift des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltend gemacht werden.

Artikel 94
Ratifikation

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 95
Beitritt

(1) Diesem Übereinkommen kann jeder Staat beitreten, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird.

(2) Urkunden über den Beitritt zu diesem Übereinkommen werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Beitritt wird am ersten Tag des dritten Monats wirksam, der auf die

Article 91
Other transitional provisions

1. Articles 159, 160 (2), 161 and 163 of the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis subject to the following:

(a) the first meeting of the Select Committee of the Administrative Council shall be on the invitation of the Secretary-General of the Council of the European Communities;

(b) the term "Contracting States" shall be understood as meaning the States parties to this Convention.

2. Notwithstanding paragraph 1 (b), Article 64 (2) shall apply.

Part IX
Final provisions

Article 92
Implementing regulations

1. The implementing regulations shall be an integral part of this Convention.

2. In the case of conflict between the provisions of this Convention and those of the implementing regulations, the provisions of this Convention shall prevail.

Article 93
Precedence of the provisions of the Treaty establishing the European Economic Community

No provision of this Convention may be invoked against the application of any provision of the Treaty establishing the European Economic Community.

Article 94
Ratification

This Convention shall be subject to ratification by the signatory States; instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council of the European Communities.

Article 95
Accession

1. This Convention shall be open to accession by States becoming Member States of the European Economic Community.

2. Instruments of accession to this Convention shall be deposited with the Secretary-General of the Council of the European Communities. Accession shall take effect on the first day of the third month following the de-

Article 91
Autres dispositions transitoires

1. L'article 159, l'article 160 paragraphe 2 et les articles 161 et 163 de la convention sur le brevet européen sont applicables sous réserve de ce qui suit:

a) la première réunion du comité restreint du conseil d'administration est convoquée par le secrétaire général du Conseil des Communautés européennes;

b) les termes « États contractants » s'entendent des États parties à la présente convention.

2. Nonobstant le paragraphe 1 sous b), l'article 64 paragraphe 2 est applicable.

Neuvième partie
Dispositions finales

Article 92
Règlement d'exécution

1. Le règlement d'exécution fait partie intégrante de la présente convention.

2. En cas de divergence entre le texte de la présente convention et celui du règlement d'exécution, le premier de ces textes fait foi.

Article 93
Primauté des dispositions du traité instituant la Communauté économique européenne

Aucune disposition de la présente convention ne peut être invoquée pour faire échec à l'application d'une disposition du traité instituant la Communauté économique européenne.

Article 94
Ratification

La présente convention sera ratifiée par les États signataires. Les instruments de ratification seront déposés auprès du secrétaire général du Conseil des Communautés européennes.

Article 95
Adhésion

1. La présente convention est ouverte à l'adhésion des États qui deviennent membres de la Communauté économique européenne.

2. Les instruments relatifs à l'adhésion à la présente convention sont déposés auprès du secrétaire général du Conseil des Communautés européennes. L'adhésion prend effet le premier jour du troisième mois

Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgt, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die Ratifikation des Europäischen Patentübereinkommens durch den betreffenden Staat oder dessen Beitritt zu dem genannten Übereinkommen wirksam wird.

(3) Die Vertragsstaaten bekräftigen, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, diesem Übereinkommen beitreten muß.

(4) Zwischen den Vertragsstaaten und dem beitretenden Staat kann ein besonderes Übereinkommen geschlossen werden, in dem die Einzelheiten der Anwendung dieses Übereinkommens festgelegt werden, deren Regelung sich durch den Beitritt dieses Staates als erforderlich erweist.

posit of the instrument of accession, provided that the ratification by the State concerned of the European Patent Convention or its accession thereto has become effective.

3. The Contracting States hereby recognize that any State which becomes a member of the European Economic Community must accede to this Convention.

4. A special agreement may be concluded between the Contracting States and the acceding State, to determine the details of application of this Convention necessitated by the accession of that State.

après le dépôt de l'instrument d'adhésion, pour autant que la ratification par l'État en cause de la convention sur le brevet européen ou son adhésion à celle-ci est devenue effective.

3. Les États contractants reconnaissent que tout État qui devient membre de la Communauté économique européenne doit adhérer à la présente convention.

4. Une convention spéciale pourra être conclue entres les États contractants et l'État qui adhère, pour déterminer les modalités d'application de la présente convention rendues nécessaires par l'adhésion de cet État.

Artikel 96

Beteiligung von Drittstaaten

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften kann auf einstimmigen Beschluß einen Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens, der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Zollunion oder Freihandelszone bildet, einladen, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, daß sich dieser Drittstaat auf Grund eines besonderen Übereinkommens, das zwischen den Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens und dem Drittstaat geschlossen wird und in dem die Bedingungen und Einzelheiten der Anwendung des vorliegenden Übereinkommens für den Drittstaat festgelegt werden, an dem vorliegenden Übereinkommen beteiligt.

Article 96

Participation of third States

The Council of the Eurpean Communities may, acting by a unanimous decision, invite a State party to the European Patent Convention which forms a customs union or a free trade area with the European Economic Community to enter into negotiations with a view to enabling that third State to participate in this Convention on the basis of a special agreement, to be concluded between the States parties to this Convention and the third State concerned, determining the conditions and details for applying this Convention to that State.

Article 96

Participation d'États tiers

Le Conseil des Communautés européennes statuant à l'unanimité peut inviter tout État partie à la convention sur le brevet européen qui constitue avec la Communauté économique europèene une union douanière ou une zone de libre-échange à entamer des négociations en vue de sa participation à la présente convention sur la base d'une convention spéciale à conclure entre les États parties à la présente convention et ledit État, fixant les conditions et modalités d'application de la présente convention à cet État.

Artikel 97

Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik einschließlich ihrer überseeischen Departements und ihrer überseeischen Gebiete, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das europäische Hoheitsgebiet des Königreichs der Niederlande sowie für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

(2) Unter der Bezeichnung Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ist für die Anwendung des Absatzes 1 England und Wales, Schottland und Nordirland zu verstehen.

(3) Dieses Übereinkommen gilt nicht für die Färöer. Das Königreich Dänemark kann jederzeit durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften erklären, daß das Übereinkommen für die Färöer gilt.

Article 97

Territorial field of application

1. This Convention shall apply to the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the French Republic including its overseas departments and territories, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the European territory of the Kingdom of the Netherlands and to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

2. For the purposes of paragraph 1, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland means England and Wales, Scotland and Northern Ireland.

3. This Convention shall not apply to the Faroe Islands. The Kingdom of Denmark may at any time declare by notification addressed to the Secretary-General of the Council of the European Communities that this Convention shall be applicable to the Faroe Islands.

Article 97

Champ d'application territorial

1. La présente convention s'applique au royaume de Belgique, au royaume de Danemark, à la république fédérale d'Allemagne, à la République française, y compris les départements et territoires d'outre-mer, à l'Irlande, à la République italienne, au grand-duché de Luxembourg, au territoire européen du royaume des Pays-Bas, au Royaume-Unie de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord.

2. Aux fins du paragraphe 1, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et l'Irlande du Nord doit être entendu comme comprenant l'Angleterre et le Pays de Galles, l'Écosse et l'Irlande du Nord.

3. La présente convention ne s'applique pas aux îles Féroé. Le royaume de Danemark peut déclarer, à tout moment, dans une notification adressée au secétaire général du Conseil des Communautés européennes que la convention est applicable aux îles Féroé.

(4) Das Königreich der Niederlande kann in seiner Ratifikationsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften erklären, daß das Übereinkommen für die Niederländischen Antillen gilt.

(5) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland kann in seiner Ratifikationsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften erklären, daß das Übereinkommen für ein oder mehrere europäische Hoheitsgebiete gilt, für deren auswärtige Beziehungen es verantwortlich ist.

(6) Ist eine in Absatz 3, 4 oder 5 genannte Erklärung in der Ratifikationsurkunde enthalten, so wird sie gleichzeitig mit der Ratifikation wirksam; wird die Erklärung nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in einer Notifikation abgegeben, so wird sie sechs Monate nach dem Tag des Eingangs beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften wirksam.

(7) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Staaten können jederzeit erklären, daß das Übereinkommen für ein oder mehrere Hoheitsgebiete, für die sie nach Absatz 4 oder 5 eine Erklärung abgegeben haben, nicht mehr gilt. Diese Erklärung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert worden ist.

(8) Für die Anwendung dieses Übereinkommens gilt derjenige Teil des Festlandsockels, der an ein in Absatz 1, 3, 4 oder 5 genanntes Hoheitsgebiet grenzt, im Rahmen der durch die Genfer Konvention vom 29. April 1958 über den Festlandsockel oder einer anderen diese für die Vertragsstaaten ändernden oder ergänzenden Kovention umschriebenen Hoheitsrechte der Küstenstaaten als zu diesem Hoheitsgebiet gehörig.

Artikel 98

Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch denjenigen Unterzeichnerstaat, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt; tritt jedoch das Europäische Patentübereinkommen für die Unterzeichnerstaaten des vorliegenden Übereinkom-

4. The Kingdom of the Netherlands may declare in its instrument of ratification or by notification addressed to the Secretary-General of the Council of the European Communities at any later time that this Convention shall be applicable to the Netherlands Antilles.

5. The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland may declare in its instrument of ratification or by notification addressed to the Secretary-General of the Council of the European Communities at any later time that this Convention shall be applicable to one or more of the European territories for the external relations of which it is responsible.

6. If a declaration referred to in paragraph 3, 4 or 5 is contained in the instrument of ratification, it shall take effect on the same date as the ratification; if the declaration is made in a notification after the deposit of the instrument of ratification, it shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary-General of the Council of the European Communities.

7. The States referred to in paragraphs 4 and 5 may, at any time, declare that the Convention shall cease to apply to one or more of the territories in respect of which they have made a declaration pursuant to paragraph 4 or 5. Such declarations of termination shall take effect one year after the date on which the Secretary-General of the Council of the European Communities received notification thereof.

8. For the purposes of implementing this Convention, that part of the Continental Shelf adjacent to a territory referred to in paragraph 1, 3, 4 or 5 shall be deemed to be included in this territory, within the limits of the sovereign rights of coastal States as laid down in the Geneva Convention on the Continental Shelf of 29 April 1958, or any other Convention amending or replacing that Convention for the Contracting States.

Article 98

Entry into force

This Convention shall enter into force three months after the deposit of the instrument of ratification by the last signatory State to take this step; however, if the European Patent Convention enters into force with respect to the States signatories to this Convention at a later date, this

4. La royaume des Pays-Bas peut déclarer dans son instrument de ratification ou à tout moment ultérieur, dans une notification adressée au secrétaire général du Conseil des Communautés européennes, que la convention est applicable aux Antilles néerlandaises.

5. Le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord peut déclarer dans son instrument de ratification ou à tout moment ultérieur, dans une notification adressée au secrétaire général du Conseil des Communautés européennes, que la convention est applicable à un ou à plusieurs des territoires européens pour lesquels le Royaume-Uni assume la responsabilité des relations extérieures.

6. Si une déclaration visée aux paragraphes 3, 4 ou 5 est incluse dans l'instrument de ratification, elle prend effet à la même date que la ratification; si la déclaration est faite dans une notification postérieure au dépôt de l'instument de ratification, elle prend effet six mois après la date de sa réception par le secrétaire général du Conseil des Communautés européennes.

7. Les États mentionnés aux paragraphes 4 et 5 du présent article peuvent à tout moment déclarer que la convention cesse d'être applicable à un ou à plusieurs des territoires pour lesquels ils ont effectué une déclaration en vertu des paragraphes 4 ou 5. La déclaration selon laquelle la convention cesse d'être applicable prend effet à l'expiration d'un délai d'une année à compter du jour où le secrétaire général du Conseil des Communautés européennes en a reçu notification.

8. Pour l'application de la présente convention, la partie du plateau continental adjacente à un territoire visé aux paragraphes 1, 3, 4 ou 5 est considérée comme comprise dans ce territoire, dans la limite des droits souverains définis en faveur des États riverains par la convention de Genève sur le plateau continental du 29 avril 1958 ou toute convention la modifiant ou la remplaçant pour les États contractants.

Article 98

Entrée en vigueur

La présente convention entre en vigueur trois mois après le dépôt de l'instrument de ratification de l'État signataire qui procède le dernier à cette formalité; toutefois, si la convention sur le brevet eurpéen entre en vigueur à une date ultérieure à l'égard des États signataires de la

mens zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, so tritt das vorliegende Übereinkommen zu diesem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Convention shall enter into force on the latter date.

présente convention, cette dernière entre également en vigueur à cette date ultérieure.

Artikel 99

Geltungsdauer des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Article 99

Duration of the Convention

This Convention is concluded for an unlimited period.

Article 99

Durée de la convention

La présente convention est conclue pour une durée illimitée.

Artikel 100

Revision

Wenn die Mehrheit der Vertragsstaaten eine Revision des Übereinkommens beantragt, beruft der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften eine Revisionskonferenz ein. Die Konferenz wird vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats vorbereitet.

Article 100

Revision

If a majority of the Contracting States requests the revision of this Convention, a revision conference shall be convened by the President of the Council of the European Communities. The conference shall be prepared by the Select Committee of the Administrative Council.

Article 100

Révision

Si la majorité des États contractants demande une révision de la présente convention, une conférence de révision est convoquée par le président du Conseil des Communautés européennes. La conférence est préparée par le comité restreint du conseil d'administration.

Artikel 101

Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten

(1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungsweg beigelegt worden ist, wird auf Ersuchen eines beteiligten Staates dem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Staaten herbeizuführen.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der engere Ausschuß mit der Streitigkeit befaßt worden ist, keine Einigung erzielt, so kann jeder beteiligte Staat die Streitigkeit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterbreiten.

(3) Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Vertragsstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Übereinkommen verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

Article 101

Disputes between Contracting States

1. Any dispute between Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation shall be submitted, at the request of one of the States concerned, to the Select Committee of the Administrative Council, which shall endeavour to bring about agreement between the States concerned.

2. If agreement is not reached within six months from the date when the Select Committee was seised of the dispute, any one of the States concerned may submit the dispute to the Court of Justice of the European Communities.

3. If the Court of Justice finds that a Contracting State has failed to fulfil an obligation under this Convention, that State shall be required to take the necessary measures to comply with the judgment of the Court of Justice.

Article 101

Differends entre États contractants

1. Tout différend entre États contractants qui concerne l'interprétation ou l'application de la présente convention et n'a pas été réglé par voie de négociation est, sur demande de l'un des États intéressés, soumis au comité restreint du conseil d'administration qui s'emploie à provoquer un accord entre lesdits États.

2. Si un accord n'est pas intervenu dans un délai de six mois à compter de la date à laquelle le comité restreint a été saisi du différend, l'un quelconque des États en cause peut porter le différend devant la Cour de justice des Communautés européennes.

3. Si la Cour de justice reconnait qu'un État contractant a manqué à une des obligations qui lui incombent en vertu de la présente convention, cet État est tenu de prendre les mesures que comporte l'exécution de l'arrêt de la Cour de justice.

Artikel 102

Urschrift des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Article 102

Original of the Convention

This Convention, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, French, German, Irish and Italian languages, all seven texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the Secretariat of the Council of the European Communities. The Secretary-General shall transmit a certified copy to the Government of each signatory State.

Article 102

Original de la convention

La présente convention, rédigée en un exemplaire unique en langues allemande, anglaise, danoise, française, irlandaise, italienne et néerlandaise, les sept textes faisant également foi, sera déposée dans les archives du secrétariat du Conseil des Communautés européennes. Le secrétaire général en remettra une copie certifée conforme à chacun des gouvernements des États signataires.

Artikel 103

Notifikationen

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert den Unterzeichnerstaaten:

a) die Hinterlegung jeder Ratifikations- und Beitrittsurkunde;

b) Vorbehalte und Zurücknahmen von Vorbehalten nach Artikel 88, 89 oder 90;

c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;

d) Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 97.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Luxemburg am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundsiebzig.

Article 103

Notification

The Secretary-General of the Council of the European Communities shall notify the signatory States of:

(a) the deposit of each instrument of ratification and accession;

(b) any reservation or withdrawal of reservation pursuant to Article 88, 89 or 90;

(c) the date of entry into force of this Convention;

(d) any declaration or notification received pursuant to Article 97.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Convention.

DONE at Luxembourg on the fifteenth day of December in the year one thousand nine hundred and seventy-five.

Article 103

Notifications

Le secrétaire général du Conseil des Communautés européennes notifie aux États signataires:

a) le depôt de tout instrument de ratification et d'adhésion;

b) toute réserve et tout retrait de réserve en application de l'article 88, 89 ou 90;

c) la date d'entrée en vigueur de la présente convention;

d) toute déclaration ou notification reçue en application de l'article 97.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas de la présente convention.

FAIT à Luxembourg, le quinze décembre mil neuf cent soixante-quinze.

Ausführungsordnung zum Übereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt

Implementing Regulations to the Convention for the European Patent for the Common Market

Réglement d'exécution de la convention relative au brevet européen pour le marché commun

Erster Teil

Ausführungsvorschriften zum ersten Teil des Übereinkommens

Kapitel I

Organisation der besonderen Organe

Regel 1

Geschäftsverteilung für die erste Instanz

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die Zahl der Nichtigkeitsabteilungen. Er verteilt die Geschäfte auf diese Abteilungen in Anwendung der Internationalen Klassifikation.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt mit Zustimmung des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats im einzelnen, für welche Handlungen die Patentverwaltungsabteilung nach Artikel 8 zuständig ist.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann der Patentverwaltungsabteilung und den Nichtigkeitsabteilungen über die Zuständigkeit hinaus, die ihnen durch das Übereinkommen zugewiesen ist, weitere Aufgaben übertragen.

(4) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann mit der Wahrnehmung einzelner der Patentverwaltungsabteilung oder den Nichtigkeitsabteilungen obliegender Geschäfte, die technisch oder rechtlich keine Schwierigkeiten bereiten, auch Bedienstete betrauen, die keine technisch vorgebildeten oder rechtskundigen Mitglieder sind.

Regel 2

Geschäftsverteilung für die zweite Instanz und Bestimmung ihrer Mitglieder

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs werden die Geschäfte auf die Nichtigkeitskammern verteilt

Part I

Implementing regulations to Part I of the Convention

Chapter I

Organization of the special departments

Rule 1

Allocation of duties to the departments of the first instance

1. The President of the European Patent Office shall determine the number of Revocation Divisions. He shall allocate duties to these departments by reference to the international classification.

2. The President of the European Patent Office shall, with the agreement of the Select Committee of the Administrative Council, determine in detail the duties for which the Patent Administration Division is responsible pursuant to Article 8.

3. In addition to the responsibilities vested in them under the Convention, the President of the European Patent Office may allocate further duties to the Patent Administration Division and the Revocation Divisions.

4. The President of the European Patent Office may entrust to employees who are not technically or legally qualified members the execution of individual duties falling to the Patent Administration Division or the Revocation Divisions, and involving no technical or legal difficulties.

Rule 2

Allocation of duties to the departments of the second instance and designation of their members

1. Duties shall be allocated to the Revocation Boards and the regular and alternate members of the various

Première partie

Dispositions d'application de la première partie de la convention

Chapitre premier

Organisation des instances spéciales

Règle première

Répartition d'attributions entre les instances du premier degré

1. Le président de l'Office européen des brevets fixe le nombre des divisions d'annulation. Il répartit les attributions entre ces divisions par référence à la classification internationale.

2. Le président de l'Office européen des brevets précise, avec l'accord du comité restreint du conseil d'administration, les attributions confiées à la division d'administration des brevets en vertu de l'article 8.

3. Outre les compétences qui leur sont dévolues par la convention, le président de l'Office européen des brevets peut confier d'autres attributions à la division d'administration des brevets et aux divisions d'annulation.

4. Le président de l'Office européen des brevets peut confier certaines tâches incombant normalement à la division d'administration des brevets ou aux divisions d'annulation et ne présentant aucune difficulté technique ou juridique particulière à des agents qui ne sont pas des membres techniciens ou juristes.

Règle 2

Répartition d'attributions entre les instances du deuxième degré et désignation de leurs membres

1. Avant le début de chaque année d'activité, il est procédé à la répartition des attributions entre les

und die ständigen Mitglieder der einzelnen Nichtigkeitskammern sowie ihre Vertreter bestimmt. Jedes Mitglied einer Nichtigkeitskammer kann zum Mitglied mehrerer Nichtigkeitskammern bestimmt werden. Falls erforderlich, können diese Anordnungen im Laufe des Geschäftsjahrs geändert werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium, das sich hierfür zusammensetzt aus dem Präsidenten des Europäischen Patentamts als Vorsitzenden, dem für die Nichtigkeitskammern zuständigen Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Nichtigkeitskammern und einem weiteren Mitglied der Nichtigkeitskammern, das von der Gesamtheit der Mitglieder der Nichtigkeitskammern für die Dauer des Geschäftsjahrs gewählt wird. Zur Beschlußfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Präsident oder ein Vizepräsident des Europäischen Patentamts und der Vorsitzende einer Nichtigkeitskammer befinden müssen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Nichtigkeitskammern über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Revocation Boards shall be designated before the beginning of each working year. Any member of a Revocation Board may be designated as a member of more than one Revocation Board. These measures may, where necessary, be amended during the course of the working year in question.

2. The measures referred to in paragraph 1 shall be taken by an authority consisting of the President of the European Patent Office, who shall act as chairman, the vice-president responsible for Revocation Boards, the chairmen of the Revocation Boards, and one other member of the Revocation Boards, the latter being elected by the full membership of these boards for the working year in question. This authority may only take a decision if at least three of its members are present; these must include the President or a Vice-President of the European Patent Office and the Chairman of a Revocation Board. Decisions shall be taken by a majority vote; in the event of parity of votes, the vote of the chairman shall be decisive.

3. The authority referred to in paragraph 2 shall decide on conflicts regarding the allocation of duties between two or more Revocation Boards.

chambres d'annulation ainsi qu'à la désignation des membres titulaires et suppléants de chacune de ces chambres. Tout membre d'une chambre d'annulation peut être désigné pour plusieurs chambres d'annulation. Ces mesures peuvent être modifiées, en tant que de besoin, au cours de l'année d'activité considérée.

2. Les mesures visées au paragraphe 1 sont prises par une instance composée du président de l'Office européen des brevets, président, du vice-président chargé des chambres d'annulation, des présidents des chambres d'annulation et d'un autre membre des chambres d'annulation élu par l'ensemble des membres de ces chambres pour l'année d'activité considérée. Cette instance ne peut valablement délibérer que si trois au moins de ses membres sont présents, parmi lesquels le président ou un vice-président de l'Office européen des brevets et un président de chambre d'annulation. Les décisions sont prises à la majorité des voix; en cas de partage, la voix du président est prépondérante.

3. L'instance prévue au paragraphe 2 statue sur les conflits d'attribution entre plusieurs chambres d'annulation.

Regel 3

Verfahrensordnung der Nichtigkeitskammern

Das in Regel 2 Absatz 2 genannte Präsidium erläßt die Verfahrensordnung der Nichtigkeitskammern.

Rule 3

Rules of Procedure of the Revocation Boards

The authority referred to in Rule 2 (2) shall adopt the Rules of Procedure of the Revocation Boards.

Règle 3

Règlement de procédure des chambres d'annulation

L'instance visée à la règle 2 paragraphe 2 arrête le règlement de procédure des chambres d'annulation.

Regel 4

Verwaltungsmäßige Gliederung der besonderen Organe

(1) Die Nichtigkeitsabteilungen können verwaltungsmäßig mit den Prüfungsabteilungen und Einspruchsabteilungen zu Direktionen zusammengefaßt werden oder mit der Patentverwaltungsabteilung eine Direktion bilden.

(2) Die besonderen Organe können mit den anderen Organen des Europäischen Patentamts verwaltungsmäßig zu Generaldirektionen zusammengefaßt werden oder eine eigene Generaldirektion bilden; im letztgenannten Fall ist Regel 12 Absatz 3 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der engere Ausschuß des Verwaltungsrats über die Zuweisung des Vizepräsidenten an die Generaldirektion entscheidet.

Rule 4

Administrative structure of the special departments

1. The Revocation Divisions may be grouped together administratively with the Examining Divisions and Opposition Divisions so as to form directorates, or may form a directorate together with the Patent Administration Division.

2. The special departments may be grouped together administratively with other departments of the European Patent Office so as to form directorates-general or may form a separate directorate-general; in the latter case, Rule 12 (3) of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply, but the appointment of a vice-president to the directorate-general shall be decided upon by the Select Committee of the Administrative Council.

Règle 4

Structure administrative des instances spéciales

1. Les divisions d'annulation peuvent être groupées sur le plan administratif en directions avec les divisions d'examen et les divisions d'opposition ou former une direction avec la division d'administration des brevets.

2. Les instances spéciales peuvent être groupées sur le plan administratif en directions générales avec les autres instances de l'Office européen des brevets ou constituer à elles seules une direction générale; dans ce dernier cas, la règle 12 paragraphe 3 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen est applicable, étant entendu que la nomination du vice-président à la tête de la direction générale est décidée par le comité restreint du conseil d'administration.

Kapitel II

Sprachen der besonderen Organe

Regel 5

Verfahrenssprache

(1) Die Regeln 1 bis 3, 5, 6 Absatz 2 und Regel 7 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sind auf die Verfahren vor den besonderen Organen entsprechend anzuwenden.

(2) Macht ein Patentinhaber oder im Nichtigkeitsverfahren ein Antragsteller von der in Artikel 14 Absatz 4 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, so werden dementsprechend die Beschränkungsgebühr, die Nichtigkeitsgebühr und die Beschwerdegebühr ermäßigt. Die Ermäßigung wird in der Gebührenordnung in Höhe eines Prozentsatzes der Gebühren festgelegt.

Chapter II

Languages of the special departments

Rule 5

Language of the proceedings

1. Rules 1 to 3, 5, 6 (2) and 7 of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis to proceedings before the special departments.

2. A reduction in the limitation fee, revocation fee or appeal fee shall be allowed the proprietor of a patent or an applicant for revocation who avails himself of the options provided for in Article 14 (4). The reduction shall be fixed in the rules relating to fees at a percentage of the total of the fees.

Chapitre II

Langues des instances spéciales

Règle 5

Langue de la procédure

1. Les règles 1 à 3 et 5, la règle 6 paragraphe 2 et la règle 7 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen sont applicables aux procédures devant les instances spéciales.

2. Une réduction du montant des taxes de limitation, d'annulation ou de recours est accordée, selon le cas, au titulaire du brevet ou au demandeur en nullité, qui use des facultés ouvertes par les dispositions de l'article 14 paragraphe 4. Cette réduction est fixée à un pourcentage du montant de ces taxes dans le règlement relatif aux taxes.

Zweiter Teil

Ausführungsvorschriften zum zweiten Teil des Übereinkommens

Regel 6

Aussetzung des Verfahrens

Regel 13 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patenübereinkommen ist auf das Beschränkungs- und Nichtigkeitsverfahren entsprechend anzuwenden.

Regel 7

Eintragung von Klagen auf Übertragung des Gemeinschaftspatents

Eintragungen von Klagen nach Artikel 27 Absatz 4 erfolgen:

a) auf Ersuchen der Geschäftstelle des befaßten Gerichts;

b) auf Antrag deses Klägers oder eines anderen Interessierten.

Regel 8

Aufforderung zur Einreichung der Übersetzungen der Patentansprüche im Prüfungs- oder Einspruchsverfahren

(1) Das Europäische Patentamt fordert den Anmelder oder Inhaber eines Gemeinschaftspatents auf, innerhalb von drei Monaten die in Artikel 33 Absätze 1 und 2 vorgeschriebenen Übersetzungen einzureichen und die Gebühr für die Veröffentlichung der Übersetzungen der Patentansprüche zu entrichten.

Part II

Implementing regulations to Part II of the Convention

Rule 6

Suspension of proceedings

Rule 13 of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis to limitation proceedings and revocation proceedings.

Rule 7

Entries regarding claims to the right to Community patents

The entries referred to in Article 27 (4) shall be made:

(a) at the request of the registrar of the court before which the proceedings are instituted;

(b) at the request of the claimant or any other interested person.

Rule 8

Request to file translations of the claims in examination or opposition proceedings

1. The European Patent Office shall request the applicant for or proprietor of the patent to file, within three months, the translations prescribed in Article 33 (1) and (2), and to pay the fee for the publication of the translations of the claims within the same period.

Deuxième partie

Dispositions d'application de la deuxième partie de la convention

Règle 6

Suspension de la procédure

La règle 13 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen est applicable à la procédure de limitation et à la procédure de nullité.

Règle 7

Inscriptions relatives à la revendication du droit au brevet communautaire

Les inscriptions prévues à l'article 27 paragraphe 4 ont lieu:

a) à la requête du greffier de la juridiction saisie;

b) à la requête du demandeur ou de tout intéressé.

Règle 8

Invitation à produire les traductions des revendications dans les procédures d'examen et d'opposition

1. L'Office européen des brevets invite le demandeur ou le titulaire d'un brevet communautaire à produire, dans un délai de trois mois, les traductions prévues à l'article 33 paragraphes 1 et 2 et à acquitter, dans le même délai, la taxe de publication de la traduction des revendications.

(2) Die Aufforderung ergeht:

a) im Fall des Prüfungsverfahrens gleichzeitig mit der Aufforderung nach Regel 51 Absatz 4 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen;

b) im Fall des Einspruchsverfahrens gleichzeitig mit der Aufforderung nach Regel 58 Absatz 5 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen.

(3) Die in Artikel 33 Absatz 5 genannte Frist beträgt zwei Monate

Regel 9

Berichtigung der Übersetzung

(1) In den Fällen des Artikels 33 Absätze 1 und 2 kann der Anmelder oder Patentinhaber beim Europäischen Patentamt eine berichtigte Übersetzung zum Zweck der Veröffentlichung einreichen. Die berichtigte Übersetzung gilt erst als eingereicht, wenn die Gebühr für ihre Veröffentlichung entrichtet worden ist.

(2) Hat ein Vertragsstaat eine Vorschrift nach Artikel 34 Absatz 2 erlassen, so kann der Anmelder, dessen Übersetzung der Patentansprüche veröffentlicht worden ist, bei der zuständigen Behörde dieses Staates eine berichtigte Übersetzung zum Zweck der Veröffentlichung einreichen.

Regel 10

Eintragung von Rechten, die das Gemeinschaftspatent betreffen

(1) Die Regeln 20 bis 22 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sind auf Eintragungen in das Register für Gemeinschaftspatente entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag nach Artikel 28 Absatz 2 ist in dem in Buchstabe a) genannten Fall innerhalb von zwei Monaten, in dem in Buchstabe b) genannten Fall innerhalb von vier Monaten nach dem Erhalt der Mitteilung des Europäischen Patentamts zu stellen, daß ein neuer Patentinhaber in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen worden ist.

(3) Wird das Gemeinschaftspatent von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren erfaßt, so wird dies auf Ersuchen der zuständigen nationalen Stelle in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen. Die Eintragung ist gebührenfrei.

(4) Die in Absatz 3 genannte Eintragung wird auf Ersuchen der zuständigen Stelle gelöscht. Das Ersuchen ist gebührenfrei.

2. The request shall be sent at the same time as:

(a) in the case of examination proceedings, the request referred to in Rule 51 (4) of the implementing regulations to the European Patent Convention;

(b) in the case of opposition proceedings, the request referred to in Rule 58 (5) of the implementing regulations to the European Patent Convention.

3. The further period referred to in Article 33 (5) shall be two months.

Rule 9

Correction of the translation

1. Where Article 33 (1) and (2) apply, the applicant for or proprietor of the patent may file at the European Patent Office a corrected translation for the purposes of publication. The corrected translation shall not be deemed to have been filed until the fee for its publication has been paid.

2. Where a Contracting State has adopted a provision pursuant to Article 34 (2), the applicant whose translation of the claims has been published, may file with the competent authority of that state a corrected translation for the purposes of publication.

Rule 10

Registering transfers, licences and other rights

1. Rules 20 to 22 of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis to entries made in the Register of Community Patents.

2. The request provided for in Article 28 (2) must, in the case of subparagraph (a), be made within two months, or in the case of subparagraph (b), within four months, of receipt of notification from the European Patent Office that the name of a new proprietor has been entered in the Register of Community Patents.

3. Where a Community patent is involved in bankruptcy or like proceedings, an entry to this effect shall be made in the Register of Community Patents on request of the competent national authority. The entry shall not incur a fee.

4. The entry referred to in paragraph 3 shall be deleted at the request of the competent national authority. The request shall not incur a fee.

2. L'invitation est adressée:

a) dans le cas de la procédure d'examen, en même temps que l'invitation visée à la règle 51 paragraphe 4 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen;

b) dans le cas d'une procédure d'opposition, en même temps que l'invitation visée à la règle 58 paragraphe 5 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen.

3. Le délai prévu à l'article 33 paragraphe 5 est de deux mois.

Règle 9

Révision de la traduction

1. Dans les cas prévus à l'article 33 paragraphes 1 et 2 le demandeur ou le titulaire du brevet peut produire auprès de l'Office européen des brevets une traduction révisée aux fins de la publication. Cette traduction révisée n'est réputée avoir été produite que lorsque la taxe de publication a été acquitée.

2. Si un État contractant a arrêté une disposition prévue à l'article 34 paragraphe 2, le demandeur dont la traduction des revendications a été publiée peut produire auprès de l'instance compétente de cet État une traduction révisée aux fins de la publication.

Règle 10

Inscription au registre des transferts, licences et autres droits

1. Les règles 20 à 22 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen sont applicables aux inscriptions au registre des brevets communautaires.

2. La demande visée à l'article 28 paragraphe 2 doit être présentée, dans le cas visé sous a), dans un délai de deux mois et, dans le cas visé sous b), dans un délai de quatre mois à compter de la réception de la notification de l'Office européen des brevets, aux termes de laquelle un nouveau titulaire a été inscrit au registre des brevets communautaires.

3. Lorsqu'un brevet communautaire est compris dans une procédure de faillite ou une procédure analogue, l'inscription à cet effet est portée au registre des brevets communautaires sur notification des instances nationales compétentes. Cette inscription est effectuée sans paiement de taxe.

4. L'inscription visée au paragraphe 3 est radiée sur requête des instances nationales compétentes. La requête ne donne pas lieu au paiement d'une taxe.

(5) Wird eine europäische Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten benannt sind, von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren erfaßt, so sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle des Registers für Gemeinschaftspatente das im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehene europäische Patentregister tritt.

5. Where a European patent application in which the Contracting States are designated is involved in bankruptcy or like proceedings, paragraphs 3 and 4 shall apply mutatis mutandis but the reference to the Register of Community Patents shall be understood as being a reference to the Register of European Patents provided for in the European Patent Convention.

5. Lorsqu'une demande de brevet européen dans laquelle les États contractants sont désignés est comprise dans une procédure de faillite ou une procédure analogue, les paragraphes 3 et 4 sont applicables, le registre des brevets communautaires étant remplacé par le registre européen des brevets prévu par la convention sur le brevet européen.

Regel 11
Lizenzbereitschaft

(1) Wer auf Grund der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Erklärung die Erfindung benutzen will, hat seine Absicht dem Patentinhaber durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige gilt eine Woche nach der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post als bewirkt. Eine Abschrift der Anzeige ist dem Europäischen Patentamt unter Angabe des Tages der Aufgabe der Anzeige zur Post zu übermitteln. Geschieht dies nicht, so gilt für das Europäische Patentamt im Fall der Zurücknahme der Erklärung die Anzeige als nicht erfolgt.

(2) In der Anzeige ist anzugeben, wie die Erfindung benutzt werden soll. Nach bewirkter Anzeige ist der Anzeigende zur Benutzung der Erfindung in der von ihm angegebenen Weise berechtigt.

(3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Patentinhaber nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs Auskunft über die erfolgte Benutzung zu geben und die Vergütung dafür zu entrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Patentinhaber ihm hierzu eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erlischt die Lizenz.

(4) Ein Antrag auf Änderung der von der Nichtigkeitsabteilung festgesetzten Vergütung kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Festsetzung gestellt werden.

Rule 11
Licences of right

1. Any person who wishes to use the invention after a statement provided for in Article 44 (1) has been filed shall declare his intention to the proprietor of the patent by registered letter. The declaration shall be deemed to have been made one week after posting of the registered letter. A copy of this declaration, stating the date upon which the declaration was posted, shall be sent to the European Patent Office. Failing this, the European Patent Office shall, in the event of withdrawal of the statement, consider the declaration not to have been made.

2. The declaration shall state how the invention is to be used. After the declaration has been made, the person making it shall be entitled to use the invention in the way he has stated.

3. The licensee shall be obliged at the end of every quarter of a calendar year to report to the proprietor of the patent on the use made thereof and to pay the compensation therefor. If this obligation is not complied with, the proprietor of the patent may lay down a further suitable time limit for this purpose. If the time limit is not complied with the licence shall expire.

4. A request for review of the compensation determined by the Revocation Division may be made only after the expiry of one year from the last determination of compensation.

Règle 11
Licences de droit

1. Quiconque souhaite utiliser l'invention après la déclaration prévue à l'article 44 paragraphe 1 doit en informer le titulaire par lettre recommandée. Cette communication prend effet une semaine après le dépôt à la poste de la lettre recommandée. Une copie de la communication doit être transmise à l'Office européen des brevets avec mention de la date du dépôt à la poste de cette lettre. À défaut, en cas de retrait de la déclaration, l'Office européen des brevets considère que la communication n'a pas été faite.

2. La communication doit indiquer l'utilisation qui sera faite de l'invention. Dès que cette communication a pris effet, son auteur est habilité à utiliser l'invention conformément aux indications qu'il a données.

3. Le licencié doit informer le titulaire du brevet, à la fin de chaque trimestre civil, de l'utilisation de l'invention et acquitter la redevance correspondante. S'il ne s'acquitte pas de ces obligations, le titulaire du brevet peut le mettre en demeure de les exécuter dans un délai supplémentaire raisonnable. S'il n'a pas satisfait à cette mise en demeure à l'expiration du délai, la licence s'éteint.

4. Une requête en modification du montant de la redevance fixé par la division d'annulation ne peut être présentée qu'à l'expiration d'un délai d'un an à compter de la date de la dernière fixation de ce montant.

Dritter Teil
Ausführungsvorschriften zum dritten Teil des Übereinkommens

Kapitel I
Jahresgebühren

Regel 12
Fälligkeit

(1) Regel 37 Absätze 1 und 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ist auf

Part III
Implementing regulations to Part III of the Convention

Chapter I
Renewal fees

Rule 12
Payment of renewal fees

1. Rule 37 (1) and (2) of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply to the

Troisième partie
Dispositions d'application de la troisième partie de la convention

Chapitre premier
Taxes annuelles

Règle 12
Paiement des taxes annuelles

1. La règle 37 paragraphes 1 et 2 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen est

die Entrichtung der Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente anzuwenden.

(2) Die Zuschlagsgebühr gilt im Sinn des Artikels 49 Absatz 2 als gleichzeitig mit der Jahresgebühr entrichtet, wenn sie innerhalb der in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Frist entrichtet wird.

Regel 13

Frist für die Eintragung des Verzichts

Die in Artikel 50 Absatz 3 genannte Frist beträgt drei Monate nach dem Tag, an dem der Patentinhaber dem Europäischen Patentamt gegenüber glaubhaft gemacht hat, daß er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat. Weist der Patentinhaber vor Ablauf der Frist dem Europäischen Patentamt die Zustimmung des Lizenznehmers nach, so kann der Verzicht sofort eingetragen werden.

Kapitel II

Beschränkungsverfahren

Regel 14

Frist für die Stellung des Antrags auf Beschränkung

Regel 13 ist auf die Stellung des Antrags auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents entsprechend anzuwenden.

Regel 15

Inhalt des Antrags auf Beschränkung

Der Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents muß enthalten:

a) die Nummer des Gemeinschaftspatents, dessen Beschränkung beantragt wird, sowie die Bezeichnung des Inhabers dieses Patents und der Erfindung;

b) die gewünschten Änderungen;

c) falls ein Vertreter des Patentinhabers bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c) der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen.

Regel 16

Verwerfung des Antrags auf Beschränkung als unzulässig

Stellt die Nichtigkeitsabteilung fest, daß der Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents Artikel 52 Absätze 1 und 3 sowie Regel 15 nicht entspricht, so teilt sie dies dem Patentinhaber mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden diese Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft

payment of renewal fees for Community patents.

2. An additional fee shall be deemed to have been paid at the same time as the renewal fee within the meaning of Article 49 (2) if it is paid within the period laid down in that provision.

Rule 13

Period for the entry of surrender

The period referred to in Article 50 (3) shall be three months from the date on which the proprietor of the patent has proved to the European Patent Office that he has informed the licensee of his intention to surrender. If, before expiry of the period, the proprietor of the patent proves to the European Patent Office that the licensee agrees to the surrender, it may be entered immediately.

Chapter II

Limitation procedure

Rule 14

Period for the filing of the request for limitation

Rule 13 shall apply mutatis mutandis to the filing of the request for limitation of the Community patent.

Rule 15

Content of the request for limitation

The request for limitation of a Community patent shall contain:

(a) the number of the Community patent which it is sought to limit, the name of the proprietor and the title of the invention;

(b) the amendments sought;

(c) if the proprietor of the patent has appointed a representative, his name and the address of his place of business in accordance with Rule 26 (2) (c) of the implementing regulations to the European Patent Convention.

Rule 16

Rejection of the request for limitation as inadmissible

If the Revocation Division notes that the request for limitation of a Community patent does not comply with Article 52 (1) and (3), and Rule 15, it shall communicate this to the proprietor of the patent and shall invite him to remedy the deficiencies noted within such a period as it may specify. If the request for limitation is not corrected in good time, the

applicable au paiement des taxes annuelles pour le brevet communautaire.

2. Au sens de l'article 49 paragraphe 2 la surtaxe est considérée comme ayant fait l'objet d'un paiement simultané lorsqu'elle est acquittée dans le délai prévu par ladite disposition.

Règle 13

Délai d'inscription de la renonciation

Le délai mentionné à l'article 50 paragraphe 3 est de trois mois à compter de la date à laquelle le titulaire du brevet a justifié à l'Office européen des brevets qu'il a informé le licencié de son intention de renoncer. Si, avant l'expiration de ce délai, le titulaire du brevet justifie auprès de l'Office européen des brevets de l'accord du licencié, la renonciation peut être inscrite immédiatement.

Chapitre II

Procédure de limitation

Règle 14

Délai de présentation de la demande en limitation

La règle 13 est applicable à la présentation de la demande en limitation du brevet communautaire.

Règle 15

Contenu de la demande en limitation

La demande en limitation du brevet communautaire doit comporter:

a) le numéro du brevet communautaire dont la limitation est demandée, ainsi que la désignation du titulaire et le titre de l'invention;

b) les modifications désirées;

c) l'indication du nom et de l'adresse professionnelle du mandataire du titulaire du brevet, s'il en a été constitué un, dans les conditions prévues à la règle 26 paragraphe 2 sous c) du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen.

Règle 16

Rejet de la demande en limitation pour irrecevabilité

Si la division d'annulation constate que la demande en limitation du brevet communautaire n'est pas conforme aux dispositions de l'article 52 paragraphe 1 et 3 et de la règle 15, elle le notifie au titulaire du brevet et l'invite à remédier aux irrégularités constatées, dans un délai qu'elle lui impartit. Si la demande en limitation n'est pas régularisée dans les délais,

die Nichtigkeitsabteilung den Antrag als unzulässig.

Regel 17
Prüfung des Antrags auf Beschränkung

(1) Ist der Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents zulässig, so wird der Patentinhaber in den Bescheiden, die nach Artikel 53 Absatz 2 ergehen, gegebenenfalls aufgefordert, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einzureichen.

(2) Die Bescheide, die nach Artikel 53 Absatz 2 ergehen, sind, soweit erforderlich, zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der beantragten Beschränkung des Gemeinschaftspatents entgegenstehen.

(3) Bevor die Nichtigkeitsabteilung die Beschränkung des Gemeinschaftspatents beschließt, teilt sie dem Patentinhaber mit, in welchem Umfang sie das Patent zu beschränken beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb von drei Monaten die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift zu entrichten und die in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b) vorgeschriebenen Übersetzungen einzureichen. Teilt der Patentinhaber innerhalb dieser Frist mit, daß er mit der Beschränkung des Patents in der vorgesehenen Fassung nicht einverstanden ist, so gilt die Mitteilung der Nichtigkeitsabteilung als nicht erfolgt; das Beschränkungsverfahren wird fortgesetzt.

(4) Die in Artikel 54 Absatz 3 genannte Frist beträgt zwei Monate.

(5) In der Entscheidung, durch die das Gemeinschaftspatent beschränkt wird, ist die Fassung des beschränkten Patents anzugeben.

Regel 18
Fortsetzung des Beschränkungsverfahrens

Ist das Beschränkungsverfahren wegen eines Nichtigkeitsverfahrens ausgesetzt worden und hat das Nichtigkeitsverfahren zu einer Entscheidung nach Artikel 59 Absätze 2 oder 3 geführt, so teilt die Nichtigkeitsabteilung dem Patentinhaber nach der Bekanntmachung des Hinweises auf diese Entscheidung mit, daß das Verfahren nach Zustellung dieser Mitteilung fortgesetzt wird. Regel 13 Absatz 5 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ist entsprechend anzuwenden.

Regel 19
Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen im Fall der Beschränkung

Wird ein Gemeinschaftspatent für einen oder mehrere Vertragsstaaten

Revocation Division shall reject it as inadmissible.

Rule 17
Examination of the request for limitation

1. If the request for limitation of the Community patent is admissible, the proprietor of the patent shall, in any communication pursuant to Article 53 (2), where appropriate, be invited to file the description, claims and drawings in amended form.

2. Where necessary, any communication pursuant to Article 53 (2) shall contain a reasoned statement. Where appropriate, this statement shall cover all the grounds against the limitation of the patent.

3. Before the Revocation Division decides on the limitation of the patent, it shall inform the proprietor of the extent to which it intends to limit the patent, and shall request him to pay within three months the fee for printing a new patent specification and to file the translations prescirbed in Article 54 (2) (b) within the same period. If within that period the proprietor has communicated his disapproval of the patent being limited to this extent, the communication of the Revocation Division shall be deemed not to have been made, and the limitation proceedings shall be resumed.

4. The further period referred to in Article 54 (3) shall be two months.

5. The decision to limit the patent shall state the text of the patent as limited.

Rule 18
Resumption of limitation proceedings

Where limitation proceedings have been stayed because of revocation proceedings which result in a decision under Article 59 (2) or (3), the Revocation Division, after the publication of the mention of such decision, shall communicate to the proprietor of the patent that the proceedings will be resumed after notification of this communication to the proprietor. Rule 13 (5) of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis.

Rule 19
Different claims, description and drawings in the case of limitation

Where it is decided to limit a Community patent in respect of one

la division d'annulation la rejette comme irrecevable.

Règle 17
Examen de la demande en limitation

1. Si la demande en limitation du brevet communautaire est recevable, toute notification faite en application de l'article 53 paragraphe 2 doit inviter le titulaire du brevet, s'il y a lieu, à déposer une description, des revendications et des dessins modifiés.

2. Toute notification faite en application de l'article 53 paragraphe 2 est motivée. S'il y a lieu, la notification indique l'ensemble des motifs qui s'opposent à la limitation du brevet communautaire.

3. Avant de prendre la décision de limiter le brevet communautaire, la division d'annulation notifie au titulaire du brevet la mesure dans laquelle elle envisage de limiter le brevet et l'invite à acquitter, dans un délai de trois mois, la taxe d'impression d'un nouveau fascicule de brevet et à produire les traductions prévues à l'article 54 paragraphe 2 sous b). Si, dans ledit délai, le titulaire a marqué son désaccord sur la limitation du brevet dans ce texte, la notification de la division d'annulation est réputée n'avoir pas été faite et la procédure de limitation est poursuivie.

4. Le délai supplémentaire prévu à l'article 54 paragraphe 3 est de deux mois.

5. La décision de limiter le brevet communautaire indique le texte du brevet tel qu'il a été limité.

Règle 18
Reprise de la procédure de limitation

Si la procédure de limitation a été suspendue en raison d'une procédure de nullité qui a donné lieu à une décision visée à l'article 59 paragraphe 2 ou 3, la division d'annulation notifie au titulaire du brevet, après la publication de la mention relative à cette décision, que la procédure est reprise à compter de la signification de cette notification. La règle 13 paragraphe 5 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen est applicable.

Règle 19
Revendications, description et dessins différents en cas de limitation

Lorsque la limitation d'un brevet communautaire est décidée pour un

beschränkt, so kann das Gemeinschaftspatent für diesen Staat oder diese Staaten gegebenenfalls unterschiedliche Patentansprüche und, wenn es die Nichtigkeitsabteilung für erforderlich hält, unterschiedliche Beschreibungen und Zeichnungen enthalten.

or some of the Contracting States, the Community patent may, where appropriate, contain, for that State or States, claims and, if the Revocation Division considers it necessary, a description and drawings which are different from those for the other Contracting States.

ou plusieurs des États contractants, le brevet communautaire peut, le cas échéant, comporter des revendications qui diffèrent, accompagnées, si la division d'annulation l'estime nécessaire, d'une description et de dessins qui diffèrent également, selon qu'il s'agit de l'État ou des États en cause ou d'autres États contractants.

Regel 20

Form der neuen Patentschrift im Beschränkungsverfahren

Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die neue Patentschrift des Gemeinschaftspatents herausgegeben wird und welche Angaben sie enthält.

Rule 20

Form of the new specification following limitation proceedings

The President of the European Patent Office shall prescribe the form of the publication of the new specification of the Community patent and the data which are to be included.

Règle 20

Forme du nouveau fascicule du brevet à l'issue de la procédure de limitation

Le président de l'Office européen des brevets détermine la forme de la publication du nouveau fascicule du brevet communautaire ainsi que les indications qui doivent y figurer.

Kapitel III

Nichtigkeitsverfahren

Regel 21

Inhalt des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit

Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents muß enthalten:

a) den Namen, die Anschrift und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c) der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen;

b) die Nummer des Patents, dessen Nichtigerklärung begehrt wird, sowie die Bezeichnung des Inhabers dieses Patents und der Erfindung;

c) eine Erklärung darüber, in welchem Umfang die Nichtigerklärung des Patents begehrt und auf welche der Nichtigkeitsgründe der Antrag gestützt wird, sowie die Angabe der zur Begründung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel;

d) falls ein Vertreter des Antragstellers bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c) der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen.

Regel 22

Sicherheitsleistung für die Kosten des Verfahrens

Die Sicherheit für die Kosten des Verfahrens ist in einer Währung zu leisten, in der die Gebühren entrichtet werden können. Die Sicherheit ist bei einem Finanz- oder Bankinstitut zu leisten, das in einer vom Präsidenten des Europäischen Patentamts aufge-

Chapter III

Revocation procedure

Rule 21

Content of the application for revocation

An application for revocation of a Community patent shall contain:

(a) the name and address of the applicant for revocation and the State in which his residence or principal place of business is located, in accordance with Rule 26 (2) (c) of the implementing regulations to the European Patent Convention;

(b) the number of the patent in respect of which revocation is applied for, the name of the proprietor and the title of the invention;

(c) a statement of the extent to which revocation is applied for and of the grounds on which the application is based as well as an indication of the facts, evidence and arguments presented in support of these grounds;

(d) if the applicant has appointed a representative, his name and the address of his place of business, in accordance with Rule 26 (2) (c) of the implementing regulations to the European Patent Convention.

Rule 22

Security for the costs of proceedings

The security for the costs of the proceedings shall be deposited in a currency in which fees may be paid. It must be deposited with a financial or banking establishment included in the list drawn up by the President of the European Patent Office. The na-

Chapitre III

Procédure de nullité

Règle 21

Contenu de la demande en nullité

La demande en nullité du brevet communautaire doit comporter:

a) l'indication du nom, de l'adresse et de l'État du domicile ou du siège du demandeur, dans les conditions prévues à la règle 26 paragraphe 2 sous c) du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen;

b) le numéro du brevet dont la nullité est demandée, ainsi que la désignation de son titulaire et le titre de l'invention;

c) une déclaration précisant la mesure dans laquelle le brevet est mis en cause dans la demande, les motifs de nullité sur lesquels la demande se fonde ainsi que les faits et justifications invoqués à l'appui de ces motifs;

d) l'indication du nom et de l'adresse professionelle du mandataire du demandeur, s'il en a été constitué un, dans les conditions prévues à la règle 26 paragraphe 2 sous c) du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen.

Règle 22

Cautionnement pour les frais de procédure

Le cautionnement pour les frais de procédure doit être déposé dans une monnaie dans laquelle les taxes peuvent être acquittées. Il doit être déposé auprès d'un établissement financier ou bancaire figurant sur une liste arrêtée par le président de

stellten Liste genannt ist. Für die geleistete Sicherheit ist das nationale Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem das Finanz- oder Bankinstitut seinen Geschäftssitz hat.

Regel 23

Verwerfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit als unzulässig

(1) Die Nichtigkeitsabteilung teilt den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit dem Patentinhaber mit, der innerhalb eines Monats nach der Mitteilung zur Zulässigkeit des Antrags Stellung nehmen kann.

(2) Stellt die Nichtigkeitsabteilung fest, daß der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit Artikel 56 Absätze 1 und 4 Regel 21 sowie Regel 5 dieser Ausführungsordnung in Verbindung mit Regel 1 Absatz 1 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen nicht entspricht, so teilt sie dies dem Patentinhaber und dem Antragsteller mit und fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die Nichtigkeitsabteilung den Antrag als unzulässig.

(3) Die Entscheidung, durch die ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit als unzulässig verworfen wird, wird dem Patentinhaber mitgeteilt.

Regel 24

Vorbereitung der Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit

(1) Ist der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zulässig, so fordert die Nichtigkeitsabteilung den Patentinhaber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme und gegebenenfalls Änderungen der Beschreibung, der Patentansprüche und der Zeichnungen einzureichen.

(2) Die Nichtigkeitsabteilung teilt die Stellungnahme des Patentinhabers und gegebenenfalls die Änderungen dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, wenn sie dies für sachdienlich erachtet, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist hierzu zu äußern.

Regel 25

Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit

(1) Alle Bescheide nach Artikel 58 Absatz 2 und alle hierzu eingehenden Stellungnahmen werden den Beteiligten übersandt.

(2) In den Bescheiden, die nach Artikel 58 Absatz 2 an den Patentinhaber ergehen, wird dieser gegebenenfalls aufgefordert, die Beschreibung,

tional law of the Contracting State in which the establishment has its place of business shall apply to any such security.

Rule 23

Rejection of the application for revocation as inadmissible

1. The Revocation Division shall communicate the application for revocation to the proprietor of the patent who may comment on its admissibility within one month.

2. If the Revocation Division notes that the application for revocation does not comply with Article 56 (1) and (4), Rules 21 and 5 of these implementing regulations in conjunction with Rule 1 (1) of the implementing regulations to the European Patent Convention, it shall communicate this to the proprietor and to the applicant and shall invite the applicant to remedy the deficiencies noted within such period as it may specify. If the application for revocation is not corrected in good time, the Revocation Division shall reject it as inadmissible.

3. Any decision to reject an application for revocation as inadmissible shall be communicated to the proprietor of the patent.

Rule 24

Preparation of the examination of the application for revocation

1. If the application for revocation is admissible, the Revocation Division shall invite the proprietor of the patent to file his observations and to file amendments, where appropriate, to the description, claims and drawings within a period to be fixed by the Revocation Division.

2. The observations and any amendments filed by the proprietor of the patent shall be communicated to the applicant who shall be invited by the Revocation Division, if it considers it expedient, to reply within a period to be fixed by the Revocation Division.

Rule 25

Examination of the application for revocation

1. All communications issued pursuant to Article 58 (2) and all replies thereto shall be communicated to all parties.

2. In any communication from the Revocation Division to the proprietor of the patent pursuant to Article 58 (2), he shall, where appropriate, be

l'Office européen des brevets. Le cautionnement est soumis aux dispositions de la législation de l'État contractant sur le territoire duquel cet établissment est situé.

Règle 23

Rejet de la demande en nullité pour irrecevabilité

1. La division d'annulation notifie la demande en nullité au titulaire du brevet qui peut formuler des observations sur sa recevabilité dans un délai d'un mois.

2. Si la division d'annulation constate que la demande en nullité n'est pas conforme aux dispositions de l'article 56 paragraphes 1 et 4, de la règle 21, ainsi que de la règle 5 du présent règlement d'exécution en liaison avec celles de la règle 1 paragraphe 1 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen, elle le notifie au titulaire du brevet et au demandeur et invite celui-ci à remédier aux irrégularités constatées dans un délai qu'elle lui impartit. Si la demande en nullité n'est pas régularisée dans les délais, la division d'annulation la rejette comme irrecevable.

3. Toute décision par laquelle une demande en nullité est rejetée pour irrecevabilité est notifiée au titulaire du brevet.

Règle 24

Mesures préparatoires à l'examen de la demande en nullité

1. Si la demande en nullité est recevable, la division d'annulation invite le titulaire du brevet à présenter des observations et à soumettre, s'il y a lieu, des modifications à la description, aux revendications et aux dessins dans un délai qu'elle lui impartit.

2. Les observations du titulaire du brevet ainsi que toutes modifications qu'il a soumises sont notifiées au demandeur par la division d'annulation qui invite celui-ci, si elle le juge opportun, à répliquer dans un délai qu'elle lui impartit.

Règle 25

Examen de la demande en nullité

1. Toute notification faite en vertu de l'article 58 paragraphe 2 ainsi que toute réponse sont notifiées à toutes les parties.

2. Dans toute notification faite au titulaire du brevet communautaire en application de l'article 58 paragraphe 2, celui-ci est invité s'il y a lieu,

die Patentansprüche und die Zeichnungen in geänderter Form einzureichen.

(3) Die Bescheide, die nach Artikel 58 Absatz 2 an den Patentinhaber ergehen, sind soweit erforderlich zu begründen; dabei sollen alle Gründe zusammengefaßt werden, die der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents entgegenstehen.

(4) Bevor die Nichtigkeitsabteilung die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in geändertem Umfang beschließt, teilt sie den Beteiligten mit, in welchem Umfang sie das Patent aufrechtzuerhalten beabsichtigt, und fordert sie auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen, wenn sie mit der Fassung, in der das Patent aufrechterhalten werden soll, nicht einverstanden sind.

(5) Ist ein Beteiligter mit der von der Nichtigkeitsabteilung mitgeteilten Fassung nicht einverstanden, so kann das Nichtigkeitsverfahren fortgesetzt werden; anderenfalls fordert die Nichtigkeitsabteilung den Patentinhaber nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist auf, innerhalb von drei Monaten die Druckkostengebühr für eine neue Patentschrift zu entrichten und, falls die Patentansprüche geändert worden sind, die in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b) vorgeschriebenen Übersetzungen einzureichen.

(6) Die in Artikel 59 Absatz 4 genannte Frist beträgt zwei Monate.

(7) In der Entscheidung, durch die das Gemeinschaftspatent in geändertem Umfang aufrechterhalten wird, ist die der Aufrechterhaltung zugrunde liegende Fassung des Patents anzugeben.

Regel 26

Verbindung mehrerer Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit

(1) Die Nichtigkeitsabteilung kann die Verbindung mehrerer bei ihr anhängiger Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit, die dasselbe Gemeinschaftspatent betreffen, zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen.

(2) Die Nichtigkeitsabteilung kann eine Anordnung nach Absatz 1 wieder aufheben.

Regel 27

Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen im Fall der Nichtigkeit

Wird ein Gemeinschaftspatent für einen oder mehrere Vertragsstaaten für nichtig erklärt, so ist Regel 19 entsprechend anzuwenden.

invited to file the description, claims and drawings in amended form.

3. Where necessary, any communication from the Revocation Division to the proprietor of the patent pursuant to Article 58 (2) shall contain a reasoned statement. Where appropriate, this statement shall cover all the grounds against the maintenance of the Community patent.

4. Before the Revocation Division decides on the maintenance of the patent in the amended form, it shall inform the parties that it intends to maintain the patent as amended and shall invite them to state their observations within a period of one month if they disapprove of the text in which it is intended to maintain the patent.

5. If disapproval of the text communicated by the Revocation Division is expressed, examination of the revocation may be continued; otherwise, the Revocation Division shall, on expiry of the period referred to in paragraph 4, request the proprietor of the patent to pay within three months the fee for the printing of a new specification and, if the claims are amended, to file the translations prescribed in Article 59 (3) (b) within the same period.

6. The further period referred to in Article 59 (4) shall be two months.

7. The decision to maintain the patent as amended shall state which text of the patent forms the basis for the maintenance thereof.

Rule 26

Joint processing of applications for revocation

1. The Revocation Division may order that two or more applications for revocation pending before it and relating to the same Community patent, be dealt with jointly in order to carry out a joint investigation and take a joint decision.

2. The Revocation Division may rescind an order given pursuant to paragraph 1.

Rule 27

Different claims, description and drawings in the case of revocation

Where revocation of a Community patent is pronounced in respect of one or some of the Contracting States, Rule 19 shall apply mutatis mutandis.

à déposer une description, des revendications et des dessins modifiés.

3. En tant que de besoin, toute notification faite au titulaire du brevet communautaire en application de l'article 58 paragraphe 2 est motivée. S'il y a lieu, la notification indique l'ensemble des motifs qui s'opposent au maintien du brevet communautaire.

4. Avant de prendre la décision de maintenir le brevet communautaire dans sa forme modifée, la division d'annulation notifie aux parties qu'elle envisage le maintien du brevet ainsi modifié et les invite à présenter leurs observations dans le délai d'un mois si elles ne sont pas d'accord sur le texte dans lequel elle a l'intention de maintenir le brevet.

5. En cas de désaccord sur le texte notifié par la division d'annulation, la procédure de nullité peut être poursuivie; dans le cas contraire, la division d'annulation, à l'expiration du délai visé au paragraphe 4, invite le titulaire du brevet à acquitter, dans un délai de trois mois, la taxe d'impression d'un nouveau fascicule du brevet et, si les revendications du brevet sont modifiées, à produire les traductions prévues à l'article 59 paragraphe 3 sous b).

6. Le délai supplémentaire visé à l'article 59 paragraphe 4 est de deux mois.

7. La décision de maintenir le brevet communautaire dans sa forme modifiée indique celui des textes du brevet sur la base duquel le brevet a été maintenu.

Règle 26

Jonction de plusieurs demandes en nullité

1. La division d'annulation peut joindre, en vue d'une instruction et d'une décision conjointes, plusieurs demandes en nullité qui concernent un même brevet communautaire.

2. La division d'annulation peut rapporter une mesure qu'elle a prise en application du paragraphe 1.

Règle 27

Revendications, description et dessins différents en cas d'annulation

Lorsque l'annulation du brevet communautaire est prononcée pour un ou plusieurs des États contractants, la règle 19 est applicable.

Regel 28

Form der neuen Patentschrift im Nichtigkeitsverfahren

Regel 20 ist auf die in Artikel 60 genannte neue Patentschrift des Gemeinschaftspatents anzuwenden.

Regel 29

Weitere auf das Nichtigkeitsverfahren anwendbare Vorschriften

Im Nichtigkeitsverfahren sind für die Anforderung von Unterlagen, die Fortsetzung des Verfahrens von Amts wegen und die Kosten die Regeln 59, 60 und 63 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen entsprechend anzuwenden.

Rule 28

Form of the new specification following revocation proceedings

Rule 20 shall apply to the new specification of the Community patent referred to in Article 60.

Rule 29

Other provisions applicable to revocation proceedings

Rules 59, 60 and 63 of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis to requests for documents, continuation of revocation proceedings by the European Patent Office of its own motion and costs in revocation proceedings.

Règle 28

Forme du nouveau fascicule du brevet à l'issue de la procédure de nullité

La règle 20 s'applique au nouveau fascicule du brevet communautaire prévu à l'article 60.

Règle 29

Autres dispositions applicables à la procédure de nullité

Les règles 59, 60 et 63 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen sont applicables respectivement à la demande de documents, à la poursuite d'office ainsi qu'aux frais de la procédure de nullité.

Vierter Teil

Ausführungsvorschriften zum vierten Teil des Übereinkommens

Regel 30

Beschwerdeverfahren

Die Regeln 64 bis 67 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sind im Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden.

Part IV

Implementing regulations to Part IV of the Convention

Rule 30

Appeal proceedings

Rules 64 to 67 of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis to appeal proceedings.

Quatrième partie

Dispositions d'application de la quatrième partie de la convention

Règle 30

Procédure de recours

Les règles 64 à 67 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen sont applicables à la procédure de recours.

Fünfter Teil

Ausführungsvorschriften zum fünften Teil des Übereinkommens

Regel 31

Eintragungen in das Register für Gemeinschaftspatente

(1) Regel 92 Absatz 1 Buchstaben a) bis l), o), q) bis u) und w) sowie Absätze 2 und 3 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ist auf das Register für Gemeinschaftspatente entsprechend anzuwenden.

(2) Im Register für Gemeinschaftspatente müssen ferner folgende Angaben eingetragen werden:

a) Tag des Erlöschens des Gemeinschaftspatents in den Fällen des Artikels 51 Absatz 1 Buchstaben b) und c);

b) Tag der Abgabe der in Artikel 44 vorgesehenen Erklärung;

c) Tag der Stellung eines Antrags auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents;

d) Tag und Inhalt der Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents;

e) Tag der Stellung eines Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents;

Part V

Implementing regulations to Part V of the Convention

Rule 31

Entries in the Register of Community Patents

1. Rule 92 (1) (a) to (l), (o), (q) to (u) and (w), (2) and (3) of the implementing regulations to the European Patent Convention shall apply mutatis mutandis to the Register of Community Patents.

2. The Register of Community Patents shall also contain the following entries:

(a) date of lapse of the Community patent in the cases provided for in Article 51 (1) (b) and (c);

(b) date of filing of the statement provided for in Article 44;

(c) date of receipt of a request for limitation of the Community patent;

(d) date and purport of the decision on the request for limitation of the Community patent;

(e) date of receipt of an application for revocation of the Community patent;

Cinquième partie

Dispositions d'application de la cinquième partie de la convention

Règle 31

Inscriptions au registre des brevets communautaires

1. La règle 92 paragraphe 1 sous a) à l), o), q) à u) et w) paragraphes 2 et 3 du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen est applicable au registre des brevets communautaires.

2. Les mentions suivantes sont, en outre, inscrites au registre des brevets communautaires:

a) la date de l'extinction du brevet communautaire dans les cas visés à l'article 51 paragraphe 1 sous b) et c);

b) la date de dépôt de la déclaration prévue à l'article 44;

c) la date de la présentation d'une demande en limitation du brevet communautaire;

d) la date et le sens de la décision sur la demande en limitation du brevet communautaire;

e) la date de la présentation d'une demande en nullité du brevet communautaire;

f) Tag und Inhalt der Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents;

g) Einzelheiten über Klagen nach Artikel 27 Absatz 4.

Regel 32
Weitere Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welcher Form die vom Anmelder oder Patentinhaber nach diesem Übereinkommen eingereichten Übersetzungen der Patentansprüche und gegebenenfalls die berichtigen Übersetzungen veröffentlicht werden und ob ein Hinweis auf Einzelheiten solcher Übersetzungen und Berichtigungen im Blatt für Gemeinschaftspatente veröffentlicht wird.

Regel 33
Sonstige gemeinsame Vorschriften

Die Regeln 36 und 106 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und die Vorschriften des Siebenten Teils der genannten Ausführungsordnung mit Ausnahme der Regeln 85 Absatz 3, 86, 87, 92 und 96 sind mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

a) Regel 69 ist nicht auf Entscheidungen über den Antrag auf Beschränkung oder Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents anzuwenden;

b) die Einzelheiten der Anwendung der Regel 74 Absätze 2 und 3 legt der engere Ausschuß des Verwaltungsrats fest;

c) unter der Bezeichnung Vertragsstaaten sind die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens zu verstehen.

Sechster Teil
Ausführungsvorschriften zum achten Teil des Übereinkommens

Regel 34
Übermittlung von Übersetzungen

Das Europäische Patentamt trägt in das Register für Gemeinschaftspatente den Tag ein, an dem eine Übersetzung nach Artikel 88 eingereicht worden ist, und übermittelt so bald wie möglich der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Vertragsstaats eine Kopie der Übersetzung.

(f) date and purport of the decision on the application for revocation of the Community patent;

(g) particulars of matters referred to in Article 27 (4).

Rule 32
Additional publications by the European Patent Office

The President of the European Patent Office shall determine in what form the translations of claims filed pursuant to the Convention by the applicant for or proprietor of a patent and, where appropriate, corrected translations, shall be published and whether particulars of such translations and corrected translations should be entered in the Community Patent Bulletin.

Rule 33
Other common provisions

Rules 36 and 106 and the provisions of Part VII of the implementing regulations to the European Patent Convention, with the exception of Rules 85 (3), 86, 87, 92 and 96 shall apply mutatis mutandis subject to the following:

(a) Rule 69 shall not apply to decisions on requests for limitation or on applications for revocation of the Community patent;

(b) the Select Committee of the Administrative Council shall determine the details of the application of Rule 74 (2) and (3);

(c) the term "Contracting States" shall be understood as meaning the States parties to this Convention.

Part VI
Implementing regulations to Part VIII of the Convention

Rule 34
Forwarding of translations

The European Patent Office shall enter in the Register of Community Patents the date on which a translation pursuant to Article 88 is filed and shall, as soon as possible, forward a copy of the translation to the central industrial property office of the Contracting State concerned.

f) la date et le sens de la décision sur la demande en nullité de brevet communautaire;

g) les indications visées à l'article 27 paragraphe 4.

Règle 32
Autres publications de l'Office européen des brevets

Le président de l'Office européen des brevets prescrit la forme sous laquelle les traductions des revendications produits conformément à la présente convention par le demandeur ou le titulaire du brevet et, le cas échéant, les traductions révisées sont publiées; il décide si un avis concernant certains points particuliers de ces traductions et révisions est publié au Bulletin des brevets communautaires.

Règle 33
Autres dispositions communes

Les dispositions des règles 36 et 106 ainsi que celles de la septième partie du règlement d'exécution de la convention sur le brevet européen, à l'exécution de la règle 85 paragraphe 3 et des règles 86, 87, 92 et 96, sont applicables sous réserve de ce qui suit:

a) la règle 69 n'est pas applicable aux décisions concernant les demandes en limitation ou en nullité du brevet communautaire;

b) le comité restreint du conseil d'administration détermine les modalités d'application de la règle 74 paragraphes 2 et 3;

c) les termes «États contractants» s'entendent des États parties à la présente convention.

Sixième partie
Dispositions d'application de la huitième partie de la convention

Règle 34
Transmission des traductions

L'Office européen des brevets inscrit au registre des brevets communautaires la date à laquelle une traduction est produite en application de l'article 88 et il transmet, dès que possible, une copie de la traduction au service central de la propriété industrielle de l'État contractant concerné.

Schlußakte

DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

die anläßlich der Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundsiebzig in Luxemburg zusammengetreten sind —

haben festgestellt, daß der nachstehende Text im Hinblick auf seine Unterzeichnung durch die im Rat der Europäischen Gemeinschaften vereinigten Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten erstellt und angenommen worden ist:

Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt.

Die Bevollmächtigten haben folgende Entschließungen und Erklärungen sowie folgenden Beschluß genehmigt, die im Anhang enthalten sind:

Entschließung über die Ernennung der Vorsitzenden der Nichtigkeitskammern,

Entschließung über Vorbenutzung oder Vorbesitz,

Entschließung über eine gemeinsame Regelung für die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten,

Entschließung über die Zentralisierung gerichtlicher Zuständigkeiten für Verfahren wegen Verletzung von Gemeinschaftspatenten in den Vertragsstaaten,

Entschließung über Streitfälle bei Gemeinschaftspatenten,

Entschließung über die Anpassung des nationalen Patentrechts,

Erklärung betreffend die Ratifikation des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens,

Erklärung über die Ratifikation des Gemeinschaftspatentübereinkommens,

Beschluß betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts.

Final Act

THE PLENIPOTENTIARIES OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Assembled at Luxembourg on the fifteenth day of December in the year one thousand nine hundred and seventy-five on the occasion of the Luxembourg conference on the Community patent,

Have placed on record the fact that the following text has been drawn up and adopted for signature by the Plenipotentiaries of the Member States meeting within the Council of the European Communities:

Convention for the European patent for the common market.

The Plenipotentiaries have adopted the resolutions, declarations and decision listed below and annexed to this Final Act:

Resolution on the appointment of the chairmen of the Revocation Boards

Resolution concerning prior use or possession

Resolution on common rules on the granting of compulsory licences in respect of Community patents

Resolution on the centralization in each Contracting State of jurisdiction in actions for infringement of Community patents

Resolution on litigation of Community patents

Resolution on the adjustment of national patent law

Declaration on the ratification of the Patent Cooperation Treaty

Declaration on the ratification of the Community Patent Convention

Decision on preparations for the commencement of the activities of the special departments of the European Patent Office.

Acte final

LES PLÉNIPOTENTIAIRES DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉNNE,

réunis à Luxembourg le quinze décembre mil neuf cent soixante-quinze, à l'occasion de la conférence de Luxembourg sur le brevet communautaire,

ont constaté que le texte ci-après a été établi et arrêté en vue de sa signature par les plénipotentiaires des États membres, réunis au sein du Conseil des Communautés européennes:

convention relative au brevet européen pour le marché commun.

Les plénipotentiaires ont adopté les résolutions, déclarations et décision suivantes reprises en annexe

résolution relative à la nomination des présidents des chambres d'annulation;

résolution relative à l'ultilisation ou à la possession antérieures;

résolution relative à une réglementation commune de la concession de licences obligatoires sur un brevet communautaire;

résolution relative à la centralisation, dans chaque État contractant, des juridictions appelées à connaître d'actions en contrefaçon de brevets communautaires;

résolution relative aux litiges sur les brevets communautaires;

résolution relative à l'aménagement des législations nationales en matière de brevets;

déclaration relative à la ratification du traité de coopération en matière de brevets;

déclaration relative à la ratification de la convention sur le brevet communautaire;

décision concernant certains travaux préparatoires au commencement des activités des instances spéciales de l'Office européen des brevets.

Die Bevollmächtigten haben außerdem die nachstehenden Texte im Hinblick auf deren Unterzeichnung erstellt und angenommen:

Zusatzprotokoll zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen,

Protokoll über die vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

GESCHEHEN zu Luxemburg am fünfzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundsiebzig.

The Plenipotentiaries have also drawn up and adopted for signature the following:

Supplementary Protocol to the Protocol of 13 April 1962 on the setting-up of European schools;

Protocol of provisional application of the Supplementary Protocol to the Protocol of 13 April 1962 on the setting-up of European schools.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Final Act.

DONE at Luxembourg on the fifteenth day of December in the year one thousand nine hundred and seventy-five.

Les plénipotentiaires ont également établi et arrêté en vue de la signature les textes ci-après

protocole additionnel au protocole du 13 avril 1962 concernant la création d'écoles européennes;

protocole concernant l'application provisoire du protocole additionnel au protocole du 13 avril 1962 concernant la création d'écoles européennes.

EN FOI DE QUOI, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent acte final.

FAIT à Luxembourg, le quinze décembre mil neuf cent soixante-quinze.

Anhang

Entschließung über die Ernennung der Vorsitzenden der Nichtigkeitskammern

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens —

ERKLÄREN, daß zu den nach Artikel 11 des Übereinkommens zu ernennenden Vorsitzenden der Nichtigkeitskammern in der Regel Personen ernannt werden sollten, die eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, zum Beispiel als Mitglied eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder eines für dieses Gebiet zuständigen besonderen Gerichts in einem Vertragsstaat oder als Mitglied eines nationalen Patentamts eines Vertragsstaats, das in Nichtigkeits- oder Beschwerdeverfahren entscheidet, oder als Mitglied einer Nichtigkeitskammer oder Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts nachweisen können.

Annex

Resolution on the appointment of the chairmen of the Revocation Boards

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

DECLARE that, as a general rule, a person appointed as chairman of a Revocation Board as provided for in Article 11 of the Convention, should be a person possessing several years experience in industrial property, for example as a member of an ordinary court or tribunal or of a court specialized in this field in a Contracting State, or as a member of any national patent office of a Contracting State who is empowered to decide in revocation or appeal proceedings, or as a member of a Revocation Board or a Board of Appeal of the European Patent Office.

Annexe

Résolution relative à la nomination des présidents des chambres d'annulation

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

DÉCLARENT que, en règle générale, dovront être nommées présidents des chambres d'annulation conformément à l'article 11 de la convention des personnes disposant d'une expérience de plusieurs années en matière de propiété industrielle en qualité, par exemple, soit de membres des cours et tribunaux judicaires et des juridictions spécialisées en cette matière dans un État contractant, soit de membres d'un office de brevets d'un État contractant habilités à décider dans les procédures de nullité ou de recours, soit de membres d'une chambre d'annulation ou d'une chambre de recours de l'Office européen des brevets.

Entschließung über Vorbenutzung oder Vorbesitz

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens,

in dem Bestreben, Personen, die eine Erfindung, die Gegenstand eines Gemeinschaftspatents ist, vor dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, vor dem Prioritätstag dieses Patents benutzt oder in Besitz gehabt haben, unter einheitlichen Voraussetzungen ein Recht, das auf dieser Benutzung oder diesem Besitz beruht, für das Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten einzuräumen,

in der Erkenntnis, daß zur Erreichung dieses Ziels eine Revision des Artikels 38 dieses Übereinkommens notwendig ist —

Resolution concerning prior use or possession

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

Desiring to enable those who have used or possessed an invention the subject-matter of a Community patent before the date of filing or, where priority has been claimed, the date of priority of that patent to avail themselves under uniform conditions of a right, based on such use or possession, throughout the territories of the Contracting States,

Recognizing that fulfilment of this aim will require a revision of Article 38 of the Convention,

Résolution relative à 'utilisation ou à la possession antérieures

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

désireux de permette à ceux qui ont utilisé l'invention objet d'un brevet communautaire ou étaient en sa possession avant la date de dépôt ou, si une priorité est revendiquée, avant la date de priorité, de jouir, dans des conditions unfiformes, d'un droit fondé sur cet usage ou cette possession sur l'ensemble des territoires des États contractants,

reconnaissant que la réalisation de cet objectif nécessite une révision de l'article 38 de la présente convention,

HABEN BESCHLOSSEN, rechtzeitig das Verfahren zur Revision dieses Übereinkommens einzuleiten, um ein Recht zu schaffen, das auf der Vorbenutzung oder dem Vorbesitz einer Erfindung beruht, die Gegenstand eines Gemeinschaftspatents ist, und das eine einheitliche Wirkung im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten hat.

HAVE DECIDED to commence in good time the procedure for revising this Convention in order to create a right, based on prior use or possession of an invention the subject-matter of a Community patent, which shall have uniform effect throughout the territories of the Contracting States.

ONT DÉCIDÉ d'engager à temps la procédure de révision de la présente convention, afin de créer un droit fondé sur l'utilisation ou la possession antérieures d'une invention objet d'un brevet communautaire et ayant des effets uniformes sur l'ensemble des territoires des États contractants.

Entschließung über eine gemeinsame Regelung für die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens,

in dem Bestreben, den einheitlichen Charakter der Gemeinschaftspatente durch eine Regelung zu verstärken, nach der Zwangslizenzen an diesen Patenten auf Grund von in der genannten Regelung bestimmten Kriterien durch gemeinsame Instanzen erteilt werden,

in der Erkenntnis, daß es für die Vertragsstaaten jedoch notwendig ist, Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten im Sinn des Artikels 46 Absatz 4 dieses Übereinkommens im öffentlichen Interesse, beispielsweise im Interesse der Landesverteidigung, erteilen zu können,

in der Erwägung, daß abgesehen von diesem Vorbehalt die Aufrechterhaltung der Befugnis nationaler Stellen zur Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten nur während einer kurzen Übergangszeit vorgesehen werden kann, weil die grundlegenden Rechtsverschiedenheiten Auswirkungen auf den freien Verkehr der durch Patente geschützten Waren und auf die Beseitigung der Verfälschungen des Wettbewerbs haben —

HABEN BESCHLOSSEN, so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die erforderlichen Arbeiten einzuleiten, um das Übereinkommen durch eine gemeinsame Regelung über die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten zu vervollständigen.

Resolution on common rules on the granting of compulsory licences in respect of Community patents

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

Desiring to reinforce the unitary character of Community patents by rules providing that compulsory licences in respect of those patents are to be granted by common authorities on the basis of criteria laid down in those rules,

Recognizing nevertheless that it is necessary for the Contracting States to be able to grant compulsory licences in respect of Community patents within the meaning of Article 46 (4) of the Convention, in the public interest, for example in the interest of national defence,

Whereas, with this proviso, the retention of powers of the national authorities to grant compulsory licences in respect of Community patents can only be envisaged for a short transitional period because of fundamental legislative differences affecting the free movement of goods protected by patents and the elimination of the distortion of competition,

HAVE DECIDED to commence the work, as soon as the Convention enters into force, to enable the Convention to be supplemented by common rules on the granting of compulsory licences in respect of Community patents.

Résolution relative à une réglementation commune de la concession de licences obligatoires sur un brevet communautaire

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

désireux de renforcer le caractère des brevets communautaires par une réglementation prévoyant que les licences obligatoires sur ce brevet doivent être concédées par des instances communes sur la base de critères définis dans cette réglementation,

reconnaissant toutefois la nécessité pour les États contractants de pouvoir concéder, dans l'intérêt public, par exemple dans l'intérêt de la défense nationale, des licences obligatoires sur des brevets communautaires au sens de l'article 46 paragraphe 4 de la convention,

considérant que, sous cette réserve, le maintien des compétences des autorités nationales en matière de concession de licences obligatoires sur des brevets communauaires ne peut être envisagé que pendant une période transitoire courte, en raison des différences fondamentales de législations ayant une répercussion sur la libre circulation des marchandises protégées par des brevets et l'élimination des distorsions de concurrence,

ONT DÉCIDÉ d'engager dès l'entrée en vigueur de la présente convention les travaux nécessaires, afin que la convention puisse être complétée par une réglementation commune de la concession de licences obligatoires sur les brevets communautaires.

Entschließung über die Zentralisierung gerichtlicher Zuständigkeiten für Verfahren wegen Verletzung von Gemeinschaftspatenten in den Vertragsstaaten

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens,

in dem Bestreben, in jedem Vertragsstaat die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Verfahren wegen Verletzung von Gemeinschaftspatenten im Rahmen des Möglichen zu fördern,

in der Erkenntnis, daß ein Bedarf an Richtern mit Erfahrung auf diesem Gebiet in allen Vertragsstaaten besteht —

HABEN BESCHLOSSEN, so bald wie möglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen des Möglichen zu einer Zentralisierung der Zuständigkeit erstinstanzlicher Gerichte für Verfahren wegen Verletzung von Gemeinschaftspatenten zu gelangen und dadurch eine Behandlung durch Richter mit Erfahrung auf diesem Gebiet zu gewährleisten.

Resolution on the centralization in each Contracting State of jurisdiction in actions for infringement of Community patents

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

Desiring to promote, as far as possible, uniformity of judicial practice in each Contracting State in respect of actions for infringement of Community patents,

Recognizing that there is a need for judges experienced in such actions in all the Contracting States,

HAVE DECIDED to take the necessary measures at the earliest opportunity to arrive, so far as possible, at the centralization in their respective territories of first instance jurisdiction in respect of the infringement of Community patents so as thereby to guarantee that such actions will be dealt with by judges experienced in this field.

Résolution relative à la centralisation, dans chaque état contractant, des juridictions appelées à connaître d'actions en contrefaçon de brevets communautaires

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

désireux de favoriser dans toute la mesure du possible l'unité de la jurisprudence dans chaque État contractant en ce qui concerne les actions en contrefaçon de brevets communautaires,

reconnaissant que le besoin de juges expérimentés dans ce domaine est ressenti dans tous les États contractants,

ONT DÉCIDÉ de prendre, dès que possible, les mesures nécessaires pour parvenir sur leur territoire, dans toute la mesure du possible, à une centralisation des juridictions de première instance appelées à connaître d'actions en contrefaçon de brevets communautaires, de manière à garantir que des juges expérimentés dans ce domaine seront saisis de ces actions.

Entschließung über Streitfälle bei Gemeinschaftspatenten

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens,

in dem Bewußtsein des Erfordernisses einer wirksamen Behandlung von Klagen, die ein Gemeinschaftspatent betreffen,

in dem Bewußtsein der Schwierigkeiten, die sich bei Trennung der Zuständigkeit für Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren betreffend Gemeinschaftspatente ergeben,

im Hinblick auf Artikel 90 Absatz 5 des Übereinkommens —

HABEN BESCHLOSSEN, so bald wie möglich nach der Unterzeichnung

Resolution on litigation of Community patents

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

Conscious of the problem of dealing effectively with actions relating to Community patents,

Conscious also of the problems arising from a separation of jurisdiction in respect of infringement and validity of Community patents,

Having regard to Article 90 (5) of the Convention,

HAVE DECIDED to commence, as soon as possible after signature of

Résolution relative aux litiges sur les brevets communautaires

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

conscients du problème d'un règlement efficace pour les actions relatives aux brevets communautaires,

conscients également des problèmes qui résultent de la séparation des compétences en matière de contrefaçon et de validité pour les brevets communautaires,

eu égard aux dispositions de l'article 90 paragraphe 5 de la convention,

ONT DÉCIDÉ d'engager, aussitôt que possible après la signature de la

des Übereinkommens die zur Lösung der genannten Probleme erforderlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen und eine solche Lösung nach Möglichkeit in einem Protokoll niederzulegen, das vor dem Auftreten von Streitfällen bei Gemeinschaftspatenten und spätestens innerhalb von zehn Jahren nach dem Tag der Unterzeichnung des Übereinkommens geschlossen werden sollte,

HABEN FERNER BESCHLOSSEN, daß die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses unverzüglich nach Unterzeichnung des Übereinkommens eine Arbeitsgruppe einsetzen.

the Convention, the necessary work to provide a solution to the above problems, such a solution to be embodied if possible in a Protocol which should be concluded before any litigation on Community patents takes place and at the latest within 10 years from the date of signing of the Convention,

HAVE DECIDED further that, with a view to implementing that decision, a Working Party shall be established by the signatory States without delay after signature of this Convention.

présente convention, les travaux nécessaires pour trouver à ces problèmes une solution qui devra faire l'objet, si possible, d'un protocole à conclure avant la naissance de tout litige relatif aux brevets communautaires et au plus tard dans un délai de dix ans à compter de la date de la signature de la convention,

ONT DÉCIDÉ, en outre, qu'un groupe de travail sera créé sans retard par les États signataires après la signature de la présente convention en vue de mettre en œuvre cette décision.

Entschließung über die Anpassung des nationalen Patentrechts

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens,

erfreut darüber, daß das Inkrafttreten des Übereinkommens eine wünschenswerte Vereinheitlichung des Patentrechts in den Vertragsstaaten bewirken wird,

in der Erkenntnis, daß die Unterschiede zwischen dem in den Vertragsstaaten geltenden Recht über nationale Patente und den Vorschriften dieses Übereinkommens bewirken könnten, daß in diesen Staaten auf dem Gebiet des Patentrechts verschiedene Maßstäbe angelegt werden —

HABEN BESCHLOSSEN, unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens damit zu beginnen, ihre Rechtsvorschriften über nationale Patente so bald wie möglich anzupassen, damit das Straßburger Übereinkommen über die Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente ratifiziert werden kann und damit die genannten Rechtsvorschriften im Rahmen des Möglichen mit den entsprechenden Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens, des Gemeinschaftspatentübereinkommens und des Vertrages über die nationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens in Einklang gebracht werden.

Resolution on the adjustment of national patent law

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

Noting with satisfaction that the entry into force of the Convention will result in a desirable unification of patent law throughout the territories of the Contracting States,

Recognizing nevertheless that the differences between the laws in the Contracting States relating to national patents and the provisions of the Convention could entail a duality of standards in patent law in those States,

HAVE DECIDED to commence the work, as soon as the Convention has been signed, to adjust their laws relating to national patents as soon as possible so as to permit ratification of the Strasbourg Convention on the unification of certain points of substantive law on patents for invention, and so as to bring their laws into conformity, as far as practicable, with corresponding provisions of the European Patent Convention, Community Patent Convention and the Patent Cooperation Treaty.

Résolution relative à l'aménagement des législation nationales en matière de brevets

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

se félicitant de ce que l'entrée en vigueur de la présente convention se traduira par une unification souhaitée du droit des brevets sur l'ensemble des territoires des États contractants,

reconnaissant toutefois que les différences entre les législations des États contractants en matière de brevets nationaux et les dispositions de la convention pourraient conduire à des normes différentes dans le droit des brevets d'invention dans ces États,

ONT DÉCIDÉ d'engager, dès la signature de la convention, des travaux en vue d'aménager dès que possible leurs législations en matère de brevets nationaux, afin de permettre la ratification de la convention de Strasbourg sur l'unification de certains éléments du droit des brevets et afin d'adapter, dans toute la mesure du possible, ces législations aux dispositions correspondantes de la convention sur le brevet européen, de la convention sur le brevet communautaire et du traité de coopération en matière de brevets.

Erklärung betreffend die Ratifikation des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens,

in dem Bestreben, darauf hinzuwirken, daß das erste Inkrafttreten des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens zu einem frühen Zeitpunkt und vorzugsweise gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens erfolgt —

ERKLÄREN, daß jede von ihnen beabsichtigt, ihre Ratifikationsurkunde zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gleichzeitig mit der Ratifikationsurkunde zum Europäischen Patentübereinkommen oder so bald wie möglich danach zu hinterlegen,

ERKLÄREN FERNER, daß sie beabsichtigen, sich, sofern erforderlich, in dieser Frage, insbesondere über den Inhalt der Erklärungen, die sie gegebenenfalls nach Artikel 64 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens abgeben, abzustimmen.

Declaration on the ratification of the Patent Cooperation Treaty

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

Desiring to promote the initial entry into force of the Patent Cooperation Treaty at an early date and preferably at the same time as that of the European Patent Convention,

DECLARE that each intends to deposit its instrument of ratification of the Patent Cooperation Treaty at the same time as its instrument of ratification of the European Patent Convention or as soon as possible thereafter,

DECLARE further that they intend to consult, as necessary, with each other in this matter, in particular on the content of any declarations to be made by them under Article 64 of the Patent Cooperation Treaty.

Déclaration relative à la ratification du traité de coopération en matière de brevets

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

désireux de faire en sorte que l'entrée en vigueur initiale du traité de coopération en matière de brevets puisse avoir lieu à une date rapprochée et de préférence à la même date que celle de l'entrée en vigueur de la convention sur le brevet européen,

DÉCLARENT que chacun d'entre eux entend déposer son instrument de ratification du traité de coopération en matière de brevets à la même date que son instrument de ratification de la convention sur le brevet européen ou aussitôt que possible après celle-ci,

DÉCLARENT, en outre, qu'ils entendent se concerter, en cas de besoin, à ce sujet, en particulier sur le contenu des déclarations qu'ils feront éventuellement au titre de l'article 64 du traité de coopération en matière de brevets.

Erklärung über die Ratifikation des Gemeinschaftspatentübereinkommens

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens —

ERKLÄREN ihre Absicht, die Ratifikation dieses Übereinkommens so bald wie möglich herbeizuführen, damit der zeitliche Unterschied zwischen dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens und dem des Europäischen Patentübereinkommens möglichst gering ist.

Declaration on the ratification of the Community Patent Convention

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

DECLARE that they intend to seek ratification of the Convention as soon as possible so as to minimize the interval between entry into force of the Convention and of the European Patent Convention.

Déclaration relative à la ratification de la convention sur le brevet communautaire

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

DÉCLARENT qu'ils ont l'intention de procéder aussitôt que possible à la ratification de la convention, de manière à réduire au minimum l'intervalle entre sa date d'entrée en vigueur et celle de l'entrée en vigueur de la convention sur le brevet européen.

Beschluß betreffend vorbereitende Arbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts

DIE REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gemeinschaftspatentübereinkommens,

in dem Wunsch, alles Erforderliche zu tun, damit die besonderen Organe des Europäischen Patentamts im Interesse der Schaffung eines gemeinschaftlichen Patentsystems ihre Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen können —

FASSEN FOLGENDEN BESCHLUSS:

1. Nach Beendigung dieser Konferenz wird aus Vertretern aller Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Interimsausschuß für das Gemeinschaftspatent eingesetzt, auf den die Artikel 15, 16, 19, 21 und 22 Absätze 1 und 3 des Gemeinschaftspatentübereinkommens entsprechend anzuwenden sind. Der Interimsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die diese Vorschriften ergänzt. Der Interimsausschuß wird mit dem Zusammentreten des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a) aufgelöst.
2. Aufgabe des Interimsausschusses ist es, alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, damit die besonderen Organe des Europäischen Patentamts ihre Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen können.
3. Die Vorbereitungsarbeiten für die Aufnahme der Tätigkeiten der besonderen Organe des Europäischen Patentamts können von Arbeitsgruppen geleistet werden.
4. Der Interimsausschuß kann zwischenstaatliche und nichtstaatliche internationale Organisationen zu seinen Tagungen und zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen als Beobachter einladen.
5. Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften lädt zur ersten Tagung des Interimsausschusses ein.

Decision on preparations for the commencement of the activities of the special departments of the European Patent Office

THE GOVERNMENTS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY,

Upon signature of the Community Patent Convention,

Desiring to take all appropriate measures to enable the special departments of the European Patent Office, in the interests of the establishment of a Community patent system, to begin their activities in due time,

HAVE ADOPTED THE FOLLOWING DECISION:

1. After the conclusion of this conference a Community Patent Interim Committee, comprising representatives of all the Member States and of the Commission of the European Communities, shall be set up; Articles 15, 16, 19, 21 and 22 (1) and (3) of the Community Patent Convention shall apply mutatis mutandis to this Interim Committee. The Interim Committee may draw up Rules of Procedure to supplement these provisions. The Interim Committee shall be disbanded when the Select Committee of the Administrative Council meets pursuant to Article 91 (1) (a) of the Convention.
2. It shall be the duty of the Interim Committee to take all preparatory measures to enable the special departments of the European Patent Office to begin their activities in due time.
3. The preparations for the commencement of the activities of the special departments of the European Patent Office may be carried out by Working Parties.
4. The Interim Committee may invite inter-governmental and international non-governmental organizations to attend its meetings and those of the Working Parties as observers.
5. The Secretary-General of the Council of the European Communities shall issue the invitations to the inaugural meeting of the Interim Committee.

Décision concernant certains travaux préparatoires au commencement des activités des instances spéciales de l'office européen des brevets

LES GOUVERNEMENTS DES ÉTATS MEMBRES DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE,

au moment de la signature de la convention sur le brevet communautaire,

désireux de prendre toutes les mesures utiles pour que les instances spéciales de l'Office européen des brevets puissent, dans l'intérêt de l'établissement d'un régime communautaire de brevets, commencer leurs activités en temps utile,

ADOPTENT LA DÉCISION SUIVANTE:

1. Après la clôture de la présente conférence, il est institué un comité intérimaire pour le brevet communautaire composé de représentants de tous les États membres et de la Commission des Communautés européennes; les articles 15, 16, 19, 21 et l'article 22 paragraphes 1 et 3 de la convention sur le brevet communautaire sont applicables. Le comité intérimaire peut arrêter un règlement intérieur complétant ces dispositions. Le comité intérimaire est dissous dès la session du comité restreint du conseil d'administration prévue à l'article 91 sous a) de la présente convention.
2. Le comité intérimaire a pour mission de prendre toutes mesures préparatoires, afin de permettre aux instances spéciales de l'Office européen des brevets de commencer leurs activités en temps utile.
3. Les travaux préparatoires destinés à permettre le commencement des activités des instances spéciales de l'Office européen des brevets peuvent être effectués par des groupes de travail.
4. Le comité intérimaire peut inviter des organisations intergouvernementales et internationales non gouvernementales à participer en qualité d'observateurs à ses sessions ainsi qu'aux réunions des groupes de travail.
5. Le secrétaire général du Conseil des Communautés européennes adresse les invitations à la première session du comité intérimaire.

Denkschrift zum Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen)

A. Allgemeines

Vorgeschichte

Der Abschluß der Verträge von Rom zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft im Jahre 1957 gab den Bemühungen um die Europäisierung des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere des Patentwesens einen neuen Anstoß und ein weiter gestecktes Ziel. Bis zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde im Rahmen des Europarats nur die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Patenterteilungsverfahrens mit der dazu erforderlichen Rechtsangleichung angestrebt. Dadurch wollte man den Patentanmeldern die Schutzrechtserlangung in einem größeren europäischen Raum erleichtern und gleichzeitig die nationalen Patentämter von der mehrfachen Prüfung derselben Erfindung entlasten. Zur Verwirklichung der weitergehenden Ziele, die die Gründerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Schaffung des Gemeinsamen Marktes verfolgten, mußte für diesen kleineren, damals nur sechs Staaten umfassenden Teil Europas über ein bloßes gemeinsames europäisches Patenterteilungsverfahren, das mit der Erteilung eines in jedem Staat nach verschiedenem Recht weiterlebenden Patents endet, hinausgegangen werden. Für den Gemeinsamen Markt bedurfte es eines nach Entstehung und Inhalt einheitlichen Patents, weil nur so auf diesem Gebiet gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen geschaffen und damit durch Patente gebildete Hindernisse für einen freien Warenaustausch innerhalb der Gemeinschaft ausgeschlossen werden können.

Da die in einem größeren Kreis europäischer Staaten damals schon laufenden Arbeiten an einem gemeinsamen europäischen Patenterteilungsverfahren keinen schnellen Fortgang erkennen ließen und in ihrer beschränkten Zielsetzung den Erfordernissen des Gemeinsamen Marktes ohnehin nicht genügten, wurde auf einer von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einberufenen Sitzung der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Staatssekretäre der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 19. November 1959 in Brüssel beschlossen, auf dem Gebiet des Patentrechts, des Warenzeichenrechts und des Geschmacksmusterrechts Arbeiten mit dem Ziel einer Rechtsvereinheitlichung im Gemeinsamen Markt aufzunehmen. Auf dem Gebiet des Patentrechts, auf dem die Arbeiten am weitesten gediehen waren und dem deshalb eine Führungsrolle zufiel, führten die Bemühungen sehr schnell zu einem ersten Erfolg. Bereits am 14. November 1962 wurde ein „Vorentwurf eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht" veröffentlicht, der nicht nur ein gemeinsames Patenterteilungsverfahren vorsah, sondern ein geschlossenes Patentsystem mit allen erforderlichen Bestimmungen enthielt, um auch nach Patenterteilung eine einheitliche Schutzrechtssituation zu schaffen. Die Arbeiten an dem Vorentwurf von 1962 wurden zunächst zügig weitergeführt. 1963 traten jedoch politische Schwierigkeiten auf, die 1965 zur einstweiligen Einstellung dieser Arbeiten führten. Diese Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere daraus, daß zu dieser Zeit die Frage der Erweiterung der Gemeinschaft unter den Gründerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft strittig war. Zum anderen war auch unverkennbar, daß ein erheblich über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hinausreichender Kreis europäischer Staaten zwar an einem gemeinsamen europäischen Patenterteilungsverfahren, nicht aber an einem darüber hinausgehenden Rechtssystem interessiert war. Dieses Interesse zeigte sich auch darin, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) in den Jahren 1965 bis 1967 den Entwurf einer Regelung ausarbeiteten, die von zwei Übereinkommen mit abgestufter Zielsetzung ausging. In dieser Situation lag es nahe, die Schaffung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens in einem größeren Kreis europäischer Staaten zu versuchen und die weitergehende, auf die Ziele des Gemeinsamen Marktes ausgerichtete Rechtsvereinheitlichung auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschränken. Anfang 1969 war diese neue, die Wiederaufnahme der Arbeiten ermöglichende Konzeption gefunden. Auf französische Initiative übermittelte der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft allen europäischen Staaten, die sich an den früheren Arbeiten des Europarats interessiert gezeigt hatten, ein „Memorandum über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens" vom 13. Mai 1969 und bot ihnen an, die in diesem Memorandum dargelegte neue Konzeption für eine Europäisierung des Patentwesens auf einer Regierungskonferenz zu prüfen. In dem Memorandum war vorgeschlagen worden, daß zunächst von einem über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hinausreichenden Kreis europäischer Staaten ein erstes Übereinkommen mit der Bezeichnung „Übereinkommen über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens" geschlossen wird. Dieses erste Übereinkommen sollte sich auf die Bestimmungen beschränken, die notwendig waren, um für vom Patentanmelder auszuwählende Staaten in einem gemeinsamen Verfahren ein Patent zu erteilen, das vom Augenblick der Erteilung an wie ein Bündel voneinander unabhängiger nationaler Patente weiterlebt. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen sollten dem am 27. November 1963 in Straßburg unterzeichneten „Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente" (Straßburger Patentübereinkommen) entsprechen. Nach dem Memorandum sollte

den Bedürfnissen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach einer weitergehenden Patentrechtsvereinheitlichung durch ein zweites Übereinkommen, nämlich durch das hiermit vorgelegte „Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt", Rechnung getragen werden.

Die am 21. Mai 1969 in Brüssel zusammengetretene „Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens" von damals 17 europäischen Staaten billigte die Grundsätze des Memorandums. Hiernach wurden in den kommenden Jahren die Entwürfe für beide Übereinkommen ausgearbeitet. Die „Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens" arbeitete von 1969 bis 1972 in Luxemburg unter Teilnahme von zunächst 17, später 21 europäischen Staaten den Entwurf des ersten Übereinkommens aus. Parallel dazu, wenn auch mit einer gewissen Zeitverschiebung, wurden die Arbeiten der vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingesetzten Sachverständigengruppe „Gemeinschaftspatent" durchgeführt, die jeweils in Brüssel zusammentrat und ihre Arbeiten an dem Entwurf des zweiten Übereinkommens im Februar 1975 abschloß. An den Vorbereitungsarbeiten beider Übereinkommen waren die am gewerblichen Rechtsschutz interessierten zwischenstaatlichen und privaten internationalen Organisationen beteiligt.

Als „Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)" wurde das erste Übereinkommen am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnet. Außer den 9 EWG-Staaten gehören dem Kreis der Unterzeichnerstaaten inzwischen an: Griechenland, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz. Ein Interimsausschuß aus Vertretern dieser Unterzeichnerstaaten führt seit 1974 die Vorbereitungsarbeiten für die Eröffnung eines Europäischen Patentamts aus. Dieses Europäische Patentamt wird auf der Grundlage einer einzigen europäischen Patentanmeldung in einem einheitlichen Erteilungsverfahren europäische Patente für die in der europäischen Patentanmeldung benannten Vertragsstaaten erteilen und schließt damit einen Verfahrensabschnitt ab, auf dem das zweite Übereinkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufbaut.

Die Mitgiedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben nach der Münchner Diplomatischen Konferenz die Arbeiten am Entwurf ihres weitergehenden Übereinkommens fortgesetzt. Der Abschluß der Arbeiten verzögerte sich u. a. deshalb, weil es eine gewisse Zeit ungewiß war, wie sich die neu hinzugetretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verhalten würden. Nachdem diese Frage geklärt war, konnten in der ersten Jahreshälfte 1975 die Schwierigkeiten überwunden werden, die dem Abschluß eines Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent noch entgegenstanden.

Die von dem Rat der Europäischen Gemeinschaften einberufene abschließende Konferenz begann am 17. November 1975 und endete am 15. Dezember 1975 mit der Unterzeichnung des „Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen)".

Zweck des Übereinkommens

Das mit dem in München unterzeichneten Europäischen Patentübereinkommen erzielte Ausmaß an Rechtsvereinheitlichung reicht für die Erfordernisse des Gemeinsamen Markts nicht aus. Zwar wird die bisherige Bindung des Patentwesens an die nationalen Territorien der einzelnen Staaten — das sogenannte Territorialitätsprinzip — für den Bereich der Patenterteilung durch das Europäische Patentübereinkommen überwunden, doch bleibt dieses Prinzip in anderer Hinsicht fortbestehen. Das Europäische Patentübereinkommen erlaubt es dem Patentinhaber, die Staaten, für die er Schutz begehrt, beliebig auszuwählen und auch während des Erteilungsverfahrens auf einzelne Staaten zu verzichten. Zum anderen führt das nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilte Patent in jedem Staat, für den es erteilt wird, nach der Erteilung ein Eigenleben nach dem jeweiligen nationalen, also nach verschiedenem Recht. Dies gilt einmal für den Fortbestand des Patents. Es kann für jeden Staat gesondert durch Verzicht oder Nichtzahlung der Jahresgebühren erlöschen, und es kann gesondert für nichtig erklärt oder beschränkt werden. Dies gilt aber auch für den Rechtsverkehr mit dem Patent und für seine Verwertung, da es für jeden Staat gesondert übertragen werden kann. Verschieden sind vor allem auch die Rechte, die das europäische Patent, das in jedem Staat einem nationalen Patent gleichgestellt ist, seinem Inhaber gewährt.

Die Aufspaltung des europäischen Patents in ein Bündel nationaler Patente schafft somit nicht die einheitliche Schutzrechtssituation, die in einem Gemeinsamen Markt unerläßlich ist. In einem solchen Markt sind der freie Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und die Gleichartigkeit der Wettbewerbsvoraussetzungen in den Mitgliedstaaten die im Vordergrund stehenden Ziele. Von einer Gleichartigkeit der Wettbewerbsvoraussetzungen kann aber nur gesprochen werden, wenn die Schutzrechtssituation für eine bestimmte Erfindung in allen Staaten des Gemeinsamen Marktes im wesentlichen die gleiche ist. Art, Ausmaß und Durchsetzbarkeit eines Schutzes, sein Bestand, wie auch Inhaberschaft und sonstige Berechtigungen am Patent, müssen im wesentlichen gleich und überschaubar sein. Es behindert den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, wenn Schutzrechtsgrenzen innerhalb des Gemeinsamen Marktes bestehen, etwa weil die Erfindung nur in einem Mitgliedstaat geschützt ist, weil die Rechte, die aus einem Patent geltend gemacht werden, in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind oder weil die Rechte aus dem Patent von verschiedenen Berechtigten, d. h. Inhabern oder Lizenznehmern, in einer den freien Warenverkehr behindernden Weise geltend gemacht werden.

Das Gemeinschaftspatentübereinkommen soll nun die Schutzrechtssituation in den Mitgliedstaaten gleichartig gestalten und damit die Wettbewerbs-

voraussetzungen weitergehend aneinander angleichen, als dies durch eine bloße Harmonisierung der nationalen Patentrechte möglich wäre. Zu diesem Zweck wird vorgeschrieben, daß der Patentanmelder einen europäischen Patentschutz grundsätzlich nur einheitlich für das Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhalten kann. Außerdem wird das aus der Patenterteilung hervorgehende Bündel von neun nationalen Patenten zu einem einheitlichen Patent, dem Gemeinschaftspatent, zusammengefaßt. Dieses Gemeinschaftspatent hat in allen Mitgliedstaaten die gleiche Wirkung. Es kann nur als Ganzes übertragen und vernichtet werden und als Ganzes erlöschen. Alle Rechtsverhältnisse, die das Gemeinschaftspatent betreffen, werden weitgehend vereinheitlicht.

Aus dem einheitlichen Charakter des Gemeinschaftspatents ergibt sich auch, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften von den im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehenen Vorbehalten keinen Gebrauch machen dürfen. Dies gilt einmal bezüglich der Patentdauer und bestimmter Ausnahmen von der Patentierbarkeit (etwa für Arzneimittel). Zum andern gilt dies für gewisse Ermächtigungen, die es den Mitgliedstaaten des Europäischen Patentübereinkommens erlauben, etwa den vorläufigen Schutz für die veröffentlichte Patentanmeldung verschieden zu gestalten oder Übersetzungen der Patentschrift in die einzelnen Landessprachen zu verlangen.

Durch das Gemeinschaftspatent wird allerdings die Rechtslage bezüglich einer geschützten Erfindung innerhalb der Gemeinschaft noch nicht so vollständig vereinheitlicht, wie dies heute aufgrund eines nationalen Patents innerhalb des betreffenden Staats der Fall ist. Gewisse Gebiete (z. B. Vertragsrecht, Lizenzrecht, Arbeitnehmererfinderrecht) sind von der Rechtsvereinheitlichung absichtlich noch nicht erfaßt. Auf anderen Gebieten (z. B. Zwangslizenzen, Vorbenutzungsrechte) konnte im ersten Anlauf noch nicht die notwendige gemeinsame rechtspolitische Konzeption gefunden werden. Grenzen der Rechtsvereinheitlichung ergaben sich auch dadurch, daß jedes Patentrecht hinsichtlich der Rechte, die das Patent gewährt, im Zivilrecht und hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung im Zivilprozeßrecht seine Ergänzung findet.

Unterschiede in der Schutzrechtssituation können sich aber auch durch das Nebeneinanderbestehen von nationalem und europäischem Patentrecht ergeben. So kann das Gemeinschaftspatent in einem Staat wegen eines älteren nationalen Patents nichtig sein, während es in den anderen Staaten der Gemeinschaft rechtsgültig ist. Weitere Unterschiede in der Rechtslage von Staat zu Staat ergeben sich daraus, daß gewisse zeitlich begrenzte Übergangslösungen notwendig waren, die in den Übergangsbestimmungen geregelt sind.

Das Gemeinschaftspatentübereinkommen ist — langfristig betrachtet — darauf angelegt, daß auch die noch bestehenden Unterschiede in der Schutzrechtssituation allmählich abgebaut werden. Dies wird in verschiedener Weise geschehen. Die sich aus den Übergangsbestimmungen ergebenden Unterschiedlichkeiten werden durch Zeitablauf oder Nichtgebrauch eines Vorbehalts entfallen. Für gewisse Materien ist in den dem Übereinkommen beigefügten Entschließungen eine Fortsetzung der Rechtsvereinheitlichung vorgesehen. Andere Gebiete, z. B. die sich aus ergänzender Heranziehung nationalen Zivilrechts ergebenden Unterschiede, sind noch nicht angesprochen, jedoch ist auch hier eine künftige Rechtsvereinheitlichung möglich.

Mit dem Ziel der Herstellung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen durch die Schaffung einer einheitlichen Schutzrechtssituation ist das weitere Ziel des Übereinkommens verbunden, die Hindernisse für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen, die sich aus der territorialen Begrenzung der nationalen Schutzrechte ergeben können. Eine Beschränkung des Schutzes auf einzelne Staaten, wie bei nationalen Patenten, ist nach dem Gemeinschaftspatentübereinkommen nicht möglich. Damit werden aber auch die bisher bestehenden schutzrechtsfreien Räume geschlossen und ein einheitliches Territorium, nämlich das des Gemeinsamen Marktes, geschaffen.

Das Gemeinschaftspatentübereinkommen gewährleistet den freien Warenverkehr im Gemeinsamen Markt ferner durch seine Regelung betreffend die Zwangslizenzen wegen Nichtausübung der Erfindung. Solche Lizenzen dürfen vorbehaltlich einer Übergangsregelung weder am Gemeinschaftspatent noch an nationalen Patenten erteilt werden, wenn das geschützte Erzeugnis in einem Staat zwar nicht produziert, der Markt in diesem Staat aber durch die Produktion in anderen Staaten der Gemeinschaft hinreichend versorgt wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Arbeitsteilung im Gemeinsamen Markt, durch den erreicht werden soll, daß die Güter dort produziert werden, wo hierfür die besten Voraussetzungen bestehen.

Neben diesen im Vordergrund stehenden wirtschaftspolitischen Zielen des Übereinkommens wird durch das Gemeinschaftspatentübereinkommen auch eine Verbesserung und Verbilligung des Erfindungsschutzes erreicht, die erheblich über das hinausgeht, was in dieser Beziehung durch das Europäische Patentübereinkommen geboten wird. Das Europäische Patentübereinkommen schafft zwar die Grundvoraussetzung für die Rationalisierung des Erfindungsschutzes in Europa und ermöglicht es den europäischen Staaten auf diese Weise, künftig gemeinsam ein System der Patentprüfung zu unterhalten, was in nationalstaatlichem Rahmen unter Kostendeckung nicht mehr möglich ist. Ein für den Patentinhaber rationeller Erfindungsschutz in einem wirtschaftlichen Großraum setzt darüber hinaus ein einheitliches Recht voraus, das dem Patentinhaber überall die gleiche Rechtsstellung verleiht und das sich trotz der zersplitterten und unterschiedlichen nationalen Gerichtsbarkeiten schnell und mit Wirkung für den ganzen Wirtschaftsraum durchsetzen läßt. Die letztere Bedeutung gewinnt das Gemeinschaftspatentübereinkommen durch sein Zusammenwirken mit dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968.

Schließlich kommt dem Gemeinschaftspatent auch eine große Integrationswirkung zu. Diese ergibt sich bereits daraus, daß außerhalb der Gründungsverträge ein einheitliches materielles Recht für neun Staaten geschaffen wird. Ein vergleichbares Beispiel gibt es bisher nicht.

Zusammenfassende Übersicht über den Inhalt des Übereinkommens

Das Übereinkommen besteht aus dem Übereinkommenstext mit einer Präambel und 103 Artikeln sowie einer Ausführungsordnung mit 34 Regeln, die Bestandteil des Übereinkommens ist.

Die Ausführungsordnung wird zusammen mit den jeweils inhaltlich verbundenen Vorschriften des Übereinkommens behandelt.

Der Übereinkommenstext, dem eine Präambel vorangestellt ist, ist in neun „Teile" gegliedert, von denen die drei ersten in „Kapitel" unterteilt sind.

Die Präambel des Übereinkommens legt als dessen Zielsetzung die Schaffung eines gemeinschaftlichen Patentsystems dar, das der Verwirklichung der Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dient. Es trägt insbesondere dazu bei, Verfälschungen des Wettbewerbs und Hindernisse für den freien Warenverkehr zu beseitigen, die sich aus der territorialen Begrenzung der nationalen Schutzrechte ergeben können. Dabei wird ein enger rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Übereinkommen und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt und die Notwendigkeit seiner einheitlichen Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften betont. Der Vorrang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber diesem Übereinkommen wird in Artikel 93 noch besonders klargestellt. Im übrigen wird das Gemeinschaftspatentübereinkommen in das System des internationalen Patentrechts, bestehend aus Europäischem Patentübereinkommen, Patentzusammenarbeitsvertrag und Pariser Verbandsübereinkunft, eingeordnet.

Der erste Teil des Übereinkommens enthält die allgemeinen und institutionellen Vorschriften. In Kapitel I wird der rechtliche Charakter des Übereinkommens und des Gemeinschaftspatents in ihrem Verhältnis zum Europäischen Patentübereinkommen und zum nationalen Patentrecht näher bestimmt. Zur Durchführung des Übereinkommens werden besondere Organe im Europäischen Patentamt gebildet und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Zuständigkeit in bestimmten Fällen übertragen. Durch Kapitel II werden die einzelnen Organe des Europäischen Patentamts eingesetzt, ihr Charakter näher bestimmt und der Gebrauch ihrer Amtssprachen geregelt. Nach Kapitel III wird ein engerer Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation zur Überwachung der besonderen Organe eingesetzt. Die Finanzierung der beiden europäischen Patentabkommen, soweit sie durch die Vertragsstaaten des zweiten Übereinkommens erfolgt, wird in Kapitel IV geregelt.

Der zweite Teil enthält das materielle Patentrecht, dem das Gemeinschaftspatent unterworfen ist. Während das materielle Patentrecht des Europäischen Patentübereinkommens im wesentlichen im Recht der Patentierbarkeit besteht, liegt hier der Schwerpunkt in den in Kapitel II näher definierten Rechten, die das Gemeinschaftspatent seinem Inhaber gewährt. Kapitel I regelt in Fortführung entsprechender Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens das Recht auf das Gemeinschaftspatent, während Kapitel IV das Recht am Gemeinschaftspatent, d. h. das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens, behandelt. Gewisse Einwirkungen des nationalen Patentrechts auf das Gemeinschaftspatent werden in den Kapiteln III und V geregelt. In Kapitel III ist bestimmt, welche Auswirkungen ältere nationale Patente und nationale Vorbenutzungsrechte und persönliche Besitzrechte auf das Gemeinschaftspatent haben, während in Kapitel V das Gemeinschaftspatent mit gewissen Einschränkungen noch dem nationalen Zwangslizenzrecht unterworfen werden mußte.

Der dritte Teil regelt den Rechtsbestand oder das Fortleben des Gemeinschaftspatents als eines auch nach Patenterteilung einheitlichen Rechts. Kapitel I behandelt die Aufrechterhaltung wie auch das Erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht oder Nichtzahlung von Jahresgebühren. Kapitel II stellt dem Patentinhaber ein Verfahren zur Verfügung, in dem er sein Patent beschränken kann. In Kapitel III sind in Übereinstimmung mit dem Europäischen Patentübereinkommen die Nichtigkeitsgründe genannt und ein Verfahren zur Nichtigerklärung vorgesehen.

Im vierten Teil ist ein Beschwerdeverfahren als zweitinstanzliches, gerichtsähnliches Verfahren entsprechend dem Beschwerdeverfahren nach dem Europäischen Patentübereinkommen mit der Möglichkeit der Rechtsbeschwerde zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen.

Der fünfte Teil bringt weitgehend unter Verweisung auf das Europäische Patentübereinkommen allgemeine Vorschriften für das Verfahren und für die Vertretung vor den besonderen Organen.

Der sechste Teil ist der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit und des Verfahrens für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, gewidmet. Aufbauend auf dem EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 betrifft er hauptsächlich das Patentverletzungsverfahren. Wenn auch die Rechte aus dem Gemeinschaftspatent nur mit Hilfe der nationalen Gerichte durchgesetzt werden können, so wird hier doch versucht, Disparitäten in der Rechtsverfolgung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der siebente Teil regelt Auswirkungen des Gemeinschaftspatentübereinkommens auf das nationale Recht, die sich durch das Nebeneinanderbestehen von Gemeinschaftspatent und nationalen Schutzrechten ergeben.

Der achte Teil enthält Übergangsbestimmungen, wobei der Schwerpunkt in Regelungen liegt, nach denen während einer Übergangszeit statt des Gemeinschaftspatents ein europäisches Patent für einen Teil der Gemeinschaft gewählt werden kann oder nach denen aufgrund eines Vorbehalts gewisse Besonderheiten für einzelne Staaten der Gemeinschaft gelten können.

Im neunten Teil sind die üblichen völkerrechtlichen Schlußbestimmungen enthalten.

B. Zu den Vorschriften des Übereinkommens

Zum ersten Teil

Der erste Teil enthält die allgemeinen und institutionellen Vorschriften. Im Kapitel I wird der rechtliche Charakter des durch das Übereinkommen geschaffenen Gemeinschaftspatents im Verhältnis zum Europäischen Patentübereinkommen und zum nationalen Patentrecht bestimmt. Durch Kapitel II werden die einzelnen Organe unter Festlegung ihrer Zuständigkeit und ihrer Zusammensetzung geschaffen sowie ihre Amtssprachen festgelegt. Kapitel III sieht zur Überwachung der besonderen Organe einen engeren Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vor. Kapitel IV regelt die Finanzierung der beiden europäischen Patentübereinkommen, soweit sie durch die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erfolgt.

Zu Kapitel I

Zu Artikel 1

Artikel 1 stellt den Inhalt des Übereinkommens als ein gemeinsames Patentrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor. Dieses Patentrecht gilt grundsätzlich für alle nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten europäischen Patente und europäischen Patentanmeldungen, in denen die Mitgliedstaaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft benannt sind.

Während einer Übergangszeit kann jedoch der Anmelder nach Artikel 86 bei der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung erklären, daß er kein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht. Dies hat zur Folge, daß das gemeinsame Patentrecht nach dem Gemeinschaftspatentübereinkommen mit wenigen Ausnahmen auf diese Anmeldung und das darauf erteilte europäische Patent nicht anzuwenden ist, also grundsätzlich nationales Patentrecht gilt.

Unter Vertragsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Die Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind eine „Gruppe von Vertragsstaaten", und das Gemeinschaftspatentübereinkommen ist ein „besonderes Übereinkommen" im Sinne von Artikel 142 des Europäischen Patentübereinkommens.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 erhält das für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erteilte europäische Patent die Bezeichnung „Gemeinschaftspatent". Es wird rechtlich als ein einheitliches und autonomes Patent charakterisiert.

Die Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents, durch die Rechtseinheit und freier Warenverkehr im Gemeinsamen Markt erreicht werden sollen, ist in Absatz 2 näher definiert. Von dem Grundsatz der Einheitlichkeit gibt es gewisse Ausnahmen. Diese ergeben sich vor allem durch das Vorhandensein älterer nationaler Patente, Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate (Artikel 37, 83 und 84), durch nationale Vorbenutzungs- oder Vorbesitzrechte oder Zwangslizenzen (Artikel 38 und 46) oder durch die Übergangsbestimmungen (Artikel 86 bis 90).

Die Autonomie des Gemeinschaftspatents besagt vor allem, daß dieses Patent nur dem Gemeinschaftspatentübereinkommen und den für jedes europäische Patent zwingend geltenden Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens unterworfen ist. Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens, die demnach unmittelbar auf das Gemeinschaftspatent anzuwenden sind, finden sich insbesondere in dessen zweiten Teil Kapitel III „Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung", wie etwa die 20jährige Laufzeit (dort Artikel 63) und die Bestimmung des Schutzbereichs (dort Artikel 69).

Zu Artikel 3

Sowohl im Europäischen Patentübereinkommen (Artikel 79) wie im Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Artikel 4 Abs. 1 Ziffer ii) ist vorgeschrieben, daß der Anmelder die Staaten benennt, in denen er Schutz begehrt. Die Erteilung eines einheitlichen Patents kann daher nur durch eine Vorschrift herbeigeführt werden, nach der die Benennung einer Staatengruppe nur gemeinsam erfolgen kann und die Benennung eines oder mehrerer Staaten der Gruppe als Benennung der ganzen Gruppe gilt. Auf der Grundlage der Artikel 142 und 149 des Europäischen Patentübereinkommens schreibt daher Artikel 3 die gemeinsame Benenung der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor und fingiert sie für den Fall, daß sie nicht alle benannt sind. Auch hier ist jedoch Artikel 86 zu beachten, der für eine Übergangszeit eine Ausnahme zuläßt, wenn der Anmelder ausdrücklich erklärt, daß er kein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht.

Zu Artikel 4

Durch Artikel 4 wird von der Ermächtigung, die Artikel 143 des Europäischen Patentübereinkommens einem engeren Kreis seiner Mitgliedstaaten gibt, besondere Organe im Europäischen Patentamt zu bilden, Gebrauch gemacht. Die institutionellen Vorschriften für diese besonderen Organe finden sich nachfolgend in den Artikeln 7 bis 11. Gemäß Artikel 143 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens unterstehen auch diese besonderen Organe dem Präsidenten des Europäischen Patentamts. Gemäß Artikel 4 Satz 2 des vorliegenden Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 145 des Europäischen Patentübereinkommens werden sie von einem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Pa-

tentorganisation überwacht. Bestimmungen über diesen engeren Ausschuß sind in den Artikeln 15 bis 23 des vorliegenden Übereinkommens enthalten.

Zu Artikel 5

Nachdem bereits die Präambel davon ausgeht, daß im Interesse der angestrebten Rechtseinheit eine einheitliche Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften notwendig ist, wird der Bereich dieses Übereinkommens durch Artikel 5 dem Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zugeordnet. Die Zuständigkeit ist jedoch keine generelle, sondern auf die ausdrücklich vorgesehenen Fälle beschränkt (Rechtsbeschwerde nach Artikel 63; Vorabentscheidung nach Artikel 73; Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten nach Artikel 101). Außerdem sieht Artikel 5 vor, daß das Verfahrensrecht des Gerichtshofs, also seine Satzung und seine Verfahrensordnung, anzuwenden sind und die Verfahrensordnung angepaßt und ergänzt wird, um den Erfordernissen der neuen Zuständigkeiten Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 6

Durch Artikel 6 wird bestätigt, daß die Vertragsstaaten weiterhin nationale Patente erteilen können. Dies setzt voraus, daß es auch nationales Patentrecht gibt. Die Ziele des Gemeinschaftspatentübereinkommens, den freien Warenverkehr im Gemeinsamen Markt und die Gleichheit der Wettbewerbsvoraussetzungen durch Rechtsvereinheitlichung zu gewährleisten, gelten indessen auch im Hinblick auf das nationale Patentrecht. Wie in der Präambel gesagt, ist es ein Ziel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, innerhalb der Gemeinschaft die Verfälschungen des Wettbewerbs zu beseitigen, die sich aus der territorialen Begrenzung der nationalen Schutzrechte ergeben können.

Obwohl die weitere Existenz nationalen Patentrechts und nationaler Patente nicht in Frage gestellt wird, sind auch sie dieser Zielsetzung unterworfen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat bereits in verschiedenen, nationale Patente und andere Schutzrechte betreffenden Entscheidungen den im EWG-Vertrag niedergelegten Grundsatz des freien Warenverkehrs angewendet. Das vorliegende Übereinkommen enthält in den Artikeln 81 und 82 nationale Patente betreffende Vorschriften, die ebenfalls in diesem Sinne den Zielen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dienen. Schließlich ist diesem Übereinkommen eine „Entschließung über die Anpassung des nationalen Patentrechts" beigegeben, in der eine Angleichung des nationalen Patentrechts auf der Grundlage des europäischen Patentrechts gefordert wird. Der Fortbestand nationalen Patentrechts im Gemeinsamen Markt kann dessen Zielen jedoch dann nicht widersprechen, wenn das nationale Patentrecht weder den freien Warenverkehr behindert noch durch seine Unterschiedlichkeit zu Verfälschungen des Wettbewerbs führt. Dies wird auch bestätigt durch die in Artikel 36 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthaltene Bestandsgarantie für das gewerbliche Eigentum.

Zu Kapitel II

Zu Artikel 7

Artikel 7 führt die durch das Gemeinschaftspatentübereinkommen geschaffenen besonderen Organe des Europäischen Patentamts auf. Die Patentverwaltungsabteilung und die Nichtigkeitsabteilungen sind Organe der ersten Instanz, die Nichtigkeitskammern Organe der zweiten Instanz. Dementsprechend können nach Regel 4 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen die ersteren mit den Prüfungsabteilungen und Einspruchsabteilungen des Europäischen Patentamts zu Direktionen zusammengefaßt werden, während für die letztgenannten eine Zusammenfassung mit den Beschwerdekammern in Betracht kommt.

Zu Artikel 8

Hauptaufgabe der Patentverwaltungsabteilung wird es, wie ihr Name sagt, sein, die erteilten Gemeinschaftspatente zu verwalten. Dabei ist sie für die Führung des Registers für Gemeinschaftspatente mit allen damit verbundenen Entscheidungen zuständig. Sie hat die Jahresgebühren nach Artikel 49 zu erheben und ggf. nach Artikel 51 Abs. 4 über das Erlöschen des Gemeinschaftspatents zu entscheiden, einschließlich der Entscheidung über Wiedereinsetzungsanträge (Artikel 64 des vorliegenden Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 122 Abs. 4 und 5 des Europäischen Patentübereinkommens) und der Entscheidung über Rechtsverlust (Regel 33 der Ausführungsverordnung zum vorliegenden Übereinkommen in Verbindung mit Regel 69 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen).

Nach Regel 1 Abs. 2 und 3 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen bestimmt der Präsident des Europäischen Patentamts die Zuständigkeiten der Patentverwaltungsabteilung im einzelnen und kann ihr dabei weitere Aufgaben übertragen.

Nach Artikel 8 Abs. 2 werden die nach Artikel 62 beschwerdefähigen Entscheidungen der Patentverwaltungsabteilung von einem rechtskundigen Mitglied getroffen. Nach Regel 1 Abs. 4 kann der Präsident des Europäischen Patentamts verwaltungsmäßige Aufgaben auf Bedienstete übertragen, die keine rechtskundigen Mitglieder sind.

Da die Patentverwaltungsabteilung nicht nur eine verwaltungsmäßige Organisationseinheit, sondern auch ein Entscheidungsorgan erstinstanzlicher Art ist, wurde in Absatz 3 ergänzend zu Artikel 23 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens gesagt, daß die Mitglieder der Patentverwaltungsabteilung den Organen der zweiten, gerichtsähnlichen Instanz des Europäischen Patentamts nicht angehören dürfen.

Zu Artikel 9

Den Nichtigkeitsabteilungen obliegt es, in erster Instanz über Anträge auf Beschränkung und Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents zu entscheiden sowie im Falle einer Lizenzbereitschaft die angemessene Vergütung nach Artikel 44 Abs. 5 festzusetzen. Zahl und Geschäftsverteilung der Nich-

tigkeitsabteilungen bestimmt nach Regel 1 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen der Präsident des Europäischen Patentamts. Die technischen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilungen werden gleichzeitig und hauptsächlich als Prüfer der Patentabteilungen und der Einspruchsabteilungen nach dem Europäischen Patentübereinkommen tätig sein; daher erlaubt auch Regel 4 die verwaltungsmäßige Zusammenfassung der Nichtigkeitsabteilungen mit diesen Organen des Europäischen Patentamts.

Zu Artikel 10

Ähnlich wie die Beschwerdekammern im Patenterteilungsverfahren nach dem Europäischen Patentübereinkommen stellen die Nichtigkeitskammern im Rahmen der Verfahren nach dem Gemeinschaftspatentübereinkommen die zweite, gerichtsähnliche Instanz dar. Nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 62 entscheiden sie über Beschwerden gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung; außerdem geben sie nach Artikel 78 Stellungnahmen ab zum Schutzbereich eines Gemeinschaftspatents für nationale Gerichte, bei denen ein Verletzungsverfahren anhängig ist. Die Zuständigkeit für die Erklärung der Nichtigkeit von Gemeinschaftspatenten ist eine ausschließliche. Dies ist zwar im Übereinkommen nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich jedoch aus Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 76.

Das Verfahrensrecht der Nichtigkeitskammern ergibt sich nach Artikel 64 aus den entsprechenden Vorschriften für das Verfahren vor den Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts. Entsprechend dem gerichtsähnlichen Charakter der Nichtigkeitskammern sind in den Artikeln 11 bis 13 Vorschriften vorgesehen, die die persönliche Unabhängigkeit der Kammermitglieder gewährleisten sollen. Die Kammern haben außerdem nach den Regeln 2 und 3 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen eine weitgehende verwaltungsmäßige Selbständigkeit. Danach wird die Geschäftsverteilung unter den Nichtigkeitskammern von einem Präsidium der Nichtigkeitskammern vorgenommen, das nach Artikel 12 Abs. 4 auch eine das Verfahrensrecht ergänzende Verfahrensordnung der Nichtigkeitskammern erläßt.

Nach den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die Nichtigkeitskammer je nach der Art der Entscheidung in verschiedener Zusammensetzung. Die Normalbesetzung besteht aus zwei rechtskundigen und drei technisch vorgebildeten Mitgliedern. Bei den rein rechtlichen, in erster Instanz von der Patentverwaltungsabteilung entschiedenen Fällen setzt sich die Kammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen. Bei den Stellungnahmen zum Schutzbereich eines Gemeinschaftspatents besteht die Regelbesetzung aus zwei rechtskundigen und einem technisch vorgebildeten Mitglied. Den Vorsitz in der Nichtigkeitskammer führt immer ein rechtskundiges Mitglied.

Die Nichtigkeitskammern haben aufgrund ihrer Zuständigkeit und ihres gerichtsähnlichen Charakters eine für die Rechtsanwendung bedeutsame Stellung. Im Rechtszug sind sie die letzte Tatsacheninstanz, bevor der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit einer Rechtsbeschwerde nach Artikel 63 angerufen werden kann.

Zu Artikel 11

Entsprechend der bedeutsamen, gerichtsähnlichen Funktion der Nichtigkeitskammern ist die Ernennung ihrer Vorsitzenden und ihrer übrigen Mitglieder dem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats vorbehalten, der auch die Disziplinargewalt ausübt. Bei der Ernennung der Vorsitzenden steht das Vorschlagsrecht den Staaten zu. Aufgrund der dem Übereinkommen beigegebenen Entschließung über die Ernennung der Vorsitzenden der Nichtigkeitskammern sollen in dieses Amt nur Personen berufen werden, die eine mehrjährige Tätigkeit in entsprechender Spruchpraxis bei einem Gericht oder einem gerichtsähnlichen Organ nachweisen können. Für die Ernennung der einfachen Kammermitglieder hat der Präsident des Europäischen Patentamts das Vorschlagsrecht, denn diese Mitglieder der Nichtigkeitskammern werden weitgehend gleichzeitig Mitglieder von Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts sein.

Zu Artikel 12

Entsprechend dem gerichtsähnlichen Charakter der Nichtigkeitskammern genießen ihre Mitglieder, wie die Mitglieder der Beschwerdekammern nach Artikel 23 des Europäischen Patentübereinkommens, eine weitgehende Unabhängigkeit.

Absatz 2 sieht entsprechend Artikel 23 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens eine Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Organen der ersten und zweiten Instanz im Europäischen Patentamt vor. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Beschwerdekammern nach dem Europäischen Patentübereinkommen und den Nichtigkeitskammern nach dem Gemeinschaftspatentübereinkommen wird jedoch, insbesondere bei den technisch vorgebildeten Mitgliedern, die Regel sein. Absatz 3 sichert den Kammermitgliedern Weisungsfreiheit zu. In ihrer Spruchpraxis werden die Nichtigkeitskammern auch nicht an Richtlinien des Präsidenten des Europäischen Patentamts gebunden sein. Absatz 4 in Verbindung mit den Regeln 2 und 3 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen sieht vielmehr vor, daß notwendige Ergänzungen des im Übereinkommen und in der Ausführungsordnung enthaltenen Verfahrensrechts von einem Präsidium der Nichtigkeitskammern mit Zustimmung des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats in einer besonderen Verfahrensordnung der Nichtigkeitskammern niedergelegt werden.

Zu Artikel 13

In Artikel 13 Abs. 1 wird entsprechend Artikel 24 des Europäischen Patentübereinkommens zunächst bestimmt, daß nicht nur die Mitglieder der gerichtsähnlichen Nichtigkeitskammern, sondern auch der Nichtigkeitsabteilungen in den folgenden drei Fällen von der Mitwirkung bei der Erledigung einer Sache ausgeschlossen sind: Vorliegen eines persönlichen Interesses, frühere Tätigkeit als Vertreter eines Beteiligten, Mitwirkung im Erteilungs- oder

Einspruchsverfahren nach dem Europäischen Patentübereinkommen. Dies gilt auch für ein Erteilungs- oder Einspruchsverfahren zweiter Instanz, also für ein Beschwerdeverfahren. Die Mitglieder der Nichtigkeitskammern sind ferner ausgeschlossen, wenn sie in der Vorinstanz nach diesem Übereinkommen, also in der Nichtigkeitsabteilung oder Patentverwaltungsabteilung, mitgewirkt haben. Die Ausschließung bei früherer Mitwirkung in der Sache beschränkt sich jedoch auf die Mitwirkung bei verfahrensabschließenden Entscheidungen. Vorbereitende Mitwirkung, wie etwa Erstellung eines Recherchenberichts oder eines Prüfungsbescheids, führt nicht zur Ausschließung.

Absatz 2 sieht vor, daß das betroffene Mitglied, das aus den in Absatz 1 genannten oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen ist, die Frage seiner weiteren Mitwirkung von sich aus der Abteilung oder der Kammer zur Entscheidung vorzulegen hat. Dabei kann sich das Mitglied auch selbst für befangen erklären.

Gemäß Absatz 3 können sowohl die Mitglieder der Nichtigkeitskammern als auch die der Nichtigkeitsabteilungen von Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn einer der drei Ausschließungsgründe gegeben ist oder Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Ablehnung ist nicht mehr zulässig, wenn der Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes im Verfahren Anträge gestellt oder Stellungnahmen abgegeben hat. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Organe des Europäischen Patentamts aus Angehörigen mehrerer Nationen zusammensetzen und sich auch Angehörige mehrerer Nationen als Beteiligte gegenüberstehen, erschien es notwendig, ausdrücklich klarzustellen, daß eine Besorgnis der Befangenheit nicht mit der Staatsangehörigkeit der abgelehnten Person begründet werden kann.

Absatz 4 regelt das Verfahren, in dem über die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitglieds entschieden wird. Das betroffene Mitglied nimmt an dieser Entscheidung nicht teil. In Fällen der Ablehnung durch einen Verfahrensbeteiligten wird es gemäß Satz 2 durch seinen Vertreter ersetzt, der es nach der Geschäftsverteilung auch in anderen Verhinderungsfällen (etwa Krankheit, Urlaub) vertritt.

Zu Artikel 14

Artikel 14 ist die erste Vorschrift des Übereinkommens, in der die vielgestaltige Sprachenfrage behandelt wird. Bei jeder Darstellung und Würdigung der in den beiden europäischen Patentübereinkommen für Sprachenfragen getroffenen Regelungen ist daran zu erinnern, daß in den 21 Staaten, die auf der Münchner Diplomatischen Konferenz vertreten waren, mehr als 15 verschiedene Amtssprachen, in den 16 Staaten, die das Europäische Patentübereinkommen unterzeichnet haben, zehn Amtssprachen und in den neun Staaten der Gemeinschaft sieben Amtssprachen gelten. Die Schaffung eines Europäischen Patentamts wie auch besonderer Organe dieses Amts verlangt demgegenüber eine Beschränkung auf sehr wenige Amts- oder Verfahrenssprachen. Die Sprachenregelungen in den beiden europäischen Patentübereinkommen behandeln daher entweder das Verhältnis der drei Amts- und Verfahrenssprachen — Deutsch, Englisch und Französisch — zueinander oder die Bedeutung, die andere Amtssprachen von Mitgliedstaaten des einen oder anderen Übereinkommens im europäischen Patentrecht haben.

Die im Gemeinschaftspatentübereinkommen vorgesehenen Regelungen mußten einerseits von den im Europäischen Patentübereinkommen getroffenen Regelungen ausgehen, andererseits aber auch der Situation gerecht werden, daß in den neun Staaten der Gemeinschaft sieben verschiedene Amtssprachen gelten, in denen das Übereinkommen nach Artikel 102 in gleichermaßen verbindlicher Weise abgefaßt ist.

Im Gemeinschaftspatentübereinkommen sind zwei Gruppen von Sprachenregelungen zu unterscheiden. Die erste Gruppe besteht aus Artikel 14 des vorliegenden Übereinkommens und Regel 5 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen, die auf der Grundlage von Artikel 14 des Europäischen Patentübereinkommens und den Regeln 1 bis 7 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen regeln, welches die Amtssprachen der besonderen Organe sind und wie sie darin verfahren, aber auch welche Bedeutung andere Sprachen im Verfahren haben können. Die zweite Gruppe findet sich in den Artikeln 33, 34 und 88 des vorliegenden Übereinkommens. Durch diese Artikel wird von Ermächtigungen des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch gemacht, die es erlauben, eine Übersetzung der Patentansprüche und der Beschreibung in andere Sprachen vorzuschreiben. Dementsprechend schließt es Artikel 14 Abs. 9 aus, daß die Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens noch gesondert von diesen Ermächtigungen des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch machen.

Die Grundstruktur des Artikels 14 ergibt sich aus seinen Absätzen 1, 3 und 5. Dort werden die Amtssprachen des Europäischen Patentamts Deutsch, Englisch und Französisch als Amtssprachen für die besonderen Organe übernommen. Die Amtssprache, in der das Gemeinschaftspatent erteilt ist, wird für alle Verfahren vor den besonderen Organen zur Verfahrenssprache bestimmt. Dabei wird jedoch im schriftlichen Verfahren die Verwendung der beiden anderen Amtssprachen und im mündlichen Verfahren die Verwendung weiterer Sprachen ermöglicht. Als Sanktion für die Nichteinhaltung der weitgehend liberalen und flexiblen Sprachenvorschriften ist vorgesehen, daß ein Schriftstück, das nicht in der vorgeschriebenen Sprache eingereicht ist, als nicht eingereicht gilt. Hieraus können sich, wie bei nicht fristgerechter Einreichung von Eingaben, Rechtsverluste ergeben. Es bestehen selbstverständlich auch hier die gleichen Möglichkeiten einer Weiterbehandlung oder einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie bei einer sonstigen Fristversäumnis.

Absatz 2 überträgt die Vorschrift des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 des Europäischen Patentübereinkommens auf die Verfahren vor den besonderen Organen. Artikel 14 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens erlaubt es Patentanmeldern, europäische Patentanmeldungen in allen Amtssprachen der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens

kommens einzureichen. Sofern die Anmeldung jedoch nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefaßt ist, muß eine Übersetzung in eine dieser Sprachen nachgereicht werden. Nach Regel 7 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen wird diese Übersetzung dem Verfahren zugrunde gelegt. Aufgrund Artikel 14 Abs. 2 letzter Halbsatz des Europäischen Patentübereinkommens hat der Anmelder jedoch die Möglichkeit, Mängel der Übersetzung zu korrigieren. Diese Korrekturmöglichkeit gibt es durch die Übernahme dieser Vorschrift grundsätzlich auch während der Verfahren vor den besonderen Organen. Die Bedeutung der Vorschrift dürfte allerdings nicht groß sein. Der Inhalt des Schutzbereichs des Gemeinschaftspatents darf nämlich nicht erweitert werden (vgl. Artikel 123 Abs. 3 des Europäischen Patentübereinkommens und Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe d des vorliegenden Übereinkommens). Bedeutung erlangen kann die hier in Absatz 2 vorgesehene Korrekturmöglichkeit der Übersetzung allerdings dann, wenn gegen ein Gemeinschaftspatent der Nichtigkeitsgrund der ursprünglich nicht ausreichenden Offenbarung (Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe c) geltend gemacht wird. In diesem Fall kann der Patentinhaber auf die ursprünglich eingereichte Fassung der Patentanmeldung zurückgreifen und die Übersetzung damit in Übereinstimmung bringen.

Absatz 4 bringt eine gewisse Erleichterung für Anmelder aus Staaten der Gemeinschaft mit anderen Amtssprachen als denjenigen des Europäischen Patentamts. Diese Anmelder können fristgebundene Schriftstücke auch in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft einreichen, sofern sie innerhalb eines Monats eine Übersetzung in die Verfahrenssprache nachreichen. Der Kreis der hier begünstigten Sprachen ist etwas enger als derjenige der durch Artikel 14 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens begünstigten Sprachen, da hier nur von den Vertragsstaaten dieses engeren Übereinkommens gesprochen wird. Sofern es sich bei den fristgebundenen Schriftstücken um Anträge handelt, mit denen ein Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren eingeleitet wird, erhält der Antragsteller (Patentinhaber oder Dritte) nach Regel 5 Abs. 2 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen eine Gebührenermäßigung für den Antrag und eine etwaige spätere Beschwerde. Durch diese der Regel 6 Abs. 3 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen entsprechende Regelung soll den betroffenen Personen ein gewisser Ausgleich dafür gegeben werden, daß sie sich ihrer eigenen Sprache nur für die Einreichung des Antrags bedienen können, danach aber durch eine Übersetzung auf die Verfahrenssprache übergehen müssen, womit für sie zusätzliche Kosten verbunden sind.

In Absatz 6 wird als Folgerung der in Artikel 33 des vorliegenden Übereinkommens getroffenen Regelung vorgesehen, daß die im Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren herausgegebene neue Patentschrift für das Gemeinschaftspatent neben den Patentansprüchen in der Verfahrenssprache auch eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in eine der Amtssprachen eines jeden Vertragsstaats, dessen Amtssprache nicht die Verfahrenssprache ist, enthält. Die neu herausgegebenen Patentschriften werden daher einmal die Patentansprüche in der Verfahrenssprache, d. h. in Deutsch, Englisch oder Französisch enthalten, sodann Übersetzungen der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts sowie Übersetzungen dieser Ansprüche in Dänisch, Italienisch und Niederländisch.

Die Absätze 7 und 8 folgen der Regelung in Artikel 14 Abs. 8 des Europäischen Patentübereinkommens. Entsprechend dem Europäischen Patentblatt wird auch das Blatt für Gemeinschaftspatente in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts veröffentlicht, und Registereintragungen werden in diesen Sprachen vorgenommen. Ein besonderes Amtsblatt für die besonderen Organe ist nicht vorgesehen; entsprechende Veröffentlichungen werden daher im Amtsblatt des Europäischen Patentamts erscheinen.

Zu Kapitel III

Dieses Kapitel schafft auf der Grundlage von Artikel 145 des Europäischen Patentübereinkommens die institutionellen Vorschriften für das Überwachungsgremium der besonderen Organe, nämlich den engeren Ausschuß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation.

Zu den Artikeln 15 bis 19

Nach diesen Artikeln setzt sich der engere Ausschuß des Verwaltungsrats aus denselben Personen zusammen, die die Vertragsstaaten dieses engeren Übereinkommens im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation vertreten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tritt mit beratender Stimme (vgl. Artikel 21 Abs. 1) hinzu. Im übrigen stimmen diese Vorschriften mit den entsprechenden Artikeln des Europäischen Patentübereinkommens (Artikel 26 ff.) weitgehend überein. Über die Teilnahme von Beobachtern ist nichts gesagt. Beobachter können jedoch durch die Geschäftsordnung allgemein oder durch Beschluß im Einzelfall zugelassen werden. Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung werden dem engeren Verwaltungsrat gemäß Artikel 145 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens vom Europäischen Patentamt zur Verfügung gestellt.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel regelt in Anlehnung an Artikel 33 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens die Befugnisse des engeren Ausschusses in bestimmten Fällen. Es handelt sich hier um die Fälle, in denen der engere Ausschuß eine Rechtsetzungsbefugnis ausübt. Befugnisse anderer Art sind jeweils dort geregelt, wo der betreffende Sachzusammenhang besteht, so die allgemeine Befugnis zur Überwachung der besonderen Organe in Artikel 4 oder die Befugnis der Ernennung der Mitglieder der Nichtigkeitskammern in Artikel 11.

Zu den Artikeln 21 bis 23

Diese Artikel regeln in Anlehnung an die Artikel 34 bis 36 des Europäischen Patentübereinkommens

die Beschlußfassung durch Abstimmung im engeren Ausschuß des Verwaltungsrats. Ein Beschluß wird in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Dreiviertelmehrheit ist jedoch vorgesehen für die Rechtsetzungsakte nach Artikel 20 und für die Ausübung des Haushaltsrechts nach Artikel 25 Buchstabe a. Für haushaltswirksame Beschlüsse kann jedoch in zweiter Abstimmung eine Stimmenwägung nach Artikel 36 des Europäischen Patentübereinkommens stattfinden. Dabei wird die prozentuale Höhe des Finanzbeitrags eines jeden Staats berücksichtigt. Der Einfluß der größeren Staaten ist durch eine Höchst- und Mindeststimmenzahl begrenzt.

Zu Kapitel IV

In diesem die Artikel 24 bis 26 enthaltenden Kapitel sind auf der Grundlage von Artikel 146 und in Ergänzung der Artikel 37 bis 51 des Europäischen Patentübereinkommens die Vorschriften vorgesehen, die zur Finanzierung der besonderen Organe des Europäischen Patentamts notwendig sind.

Zu Artikel 24

Nach Artikel 146 des Europäischen Patentübereinkommens haben die Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens die dem Europäischen Patentamt durch dieses Übereinkommen entstehenden Kosten zu tragen. Dies sind einmal die Kosten der besonderen Organe, aber auch andere durch dieses engere Übereinkommen entstehende Kosten. Die Finanzierung des vorliegenden Übereinkommens ist insofern verhältnismäßig einfach, als für das Gemeinschaftspatent Jahresgebühren erheblicher Höhe nach Artikel 49 von der Patentverwaltungsabteilung vereinnahmt werden, hiervon nach Artikel 39 des Europäischen Patentübereinkommens jedoch nur ein Anteil bis zu höchstens 75 % zur Finanzierung des Haushalts des Europäischen Patentamts abzuführen ist. Ein Anteil von mindestens 25 % dieser Einnahmen verbleibt daher zur Finanzierung der besonderen Organe und zum Ausgleich der anderen durch dieses Übereinkommen verursachten Kosten.

Da sich im Rahmen der beiden europäischen Übereinkommen verschiedene finanzielle Pflichten und Berechtigungen der Mitgliedstaaten dieses Übereinkommens gegenüberstehen, die sich auch teilweise ausgleichen, wurde zunächst eine gemeinschaftliche Finanzierung der beiden Übereinkommen erwogen, die vielleicht auch in den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften hätte eingeordnet werden können. Aus verschiedenen Gründen mußte zunächst hiervon abgesehen und eine vorläufige Finanzierung des vorliegenden Übereinkommens gesucht werden, die den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens alle finanziellen Verpflichtungen und Berechtigungen individuell zurechnet. Dementsprechend werden in Artikel 24 Abs. 1 bezüglich der Verpflichtungen die prozentualen Finanzbeiträge, wie sie aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens zu leisten sind, auch auf das vorliegende Übereinkommen übertragen. Nach Absatz 2 wird nach dem gleichen Schlüssel der Jahresgebührenanteil, der nicht an das Europäische Patentamt abzuführen ist, an die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens ausgeschüttet. Auf diese Weise kommen 25 % oder mehr aller Einnahmen an Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente zur Ausschüttung. Auf der anderen Seite haben aber die Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens den Haushalt der Europäischen Patentorganisation mitzufinanzieren, bis diese ihren Haushaltsausgleich erreicht.

In Absatz 3 ist vorgesehen, daß nach Inkraftreten des Übereinkommens erneut versucht wird, ein System der gemeinschaftlichen Finanzierung zu finden, durch das alle finanziellen Verpflichtungen und Berechtigungen der EG-Staaten aus den beiden europäischen Patentübereinkommen zusammengefaßt werden. Eine Folge davon wäre, daß das System der Stimmenwägung nach dem Europäischen Patentübereinkommen nicht aufrechterhalten werden kann. Daher ist auch vorgesehen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften Artikel 23 ändern kann.

Zu Artikel 25

Artikel 25 enthält die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats. Dies ist das Recht zur Feststellung der Voranschläge aller Einnahmen und Ausgaben, die durch das vorliegende Übereinkommen erwachsen. Zum anderen nimmt der engere Ausschuß gewisse haushaltsrechtliche Zuständigkeiten, die den Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens einzeln zustehen würden, für die Staaten der Gemeinschaft geschlossen wahr.

Zu Artikel 26

In Artikel 26 ist eine Gebührenordnung vorgesehen, in der insbesondere die Höhe der Jahresgebühren, die für das Gemeinschaftspatent zu entrichten sind, festgelegt werden wird. Diese Gebührenordnung wird vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats erlassen.

Zum zweiten Teil

In diesem Teil werden die Bestimmungen des materiellen Patentrechts des Europäischen Patentübereinkommens, das sich im wesentlichen nur auf die europäische Patentanmeldung bezieht, durch Bestimmungen ergänzt, die das Gemeinschaftspatent in materiellrechtlicher Hinsicht zu einem einheitlichen Patent werden lassen. In den einzelnen Kapiteln werden geregelt: Das Recht auf das Gemeinschaftspatent; die Wirkungen des Gemeinschaftspatents; nationale Rechte, die als älteres Patent oder als persönliches Benutzungsrecht dem Gemeinschaftspatent vorgehen; das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens; die Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent.

Zu Kapitel I

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Geltendmachung des Rechts auf das Gemeinschaftspatent sowie die Folgen eines Wechsels der Rechtsinhaberschaft.

Zu Artikel 27

In Artikel 60 des Europäischen Patentübereinkommens ist festgelegt, daß das Recht auf das europäische Patent dem Erfinder oder seinem Rechtsnach-

folger zusteht; ferner wird dort auch die Frage geklärt, welches nationale Recht anzuwenden ist, wenn der Erfinder ein Arbeitnehmer ist. Artikel 27 baut auf dieser materiellrechtlichen Regelung auf und sieht vor, daß bei der Erteilung des Gemeinschaftspatents an einen Nichtberechtigten der Berechtigte die Übertragung des Gemeinschaftspatents auf sich verlangen kann. Die Geltendmachung anderer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Darunter ist einerseits die in Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe e vorgesehene Möglichkeit zu verstehen, das Gemeinschaftspatent bei Vorliegen einer in allen Vertragsstaaten anzuerkennenden gerichtlichen Entscheidung über die mangelnde Berechtigung des Inhabers des Gemeinschaftspatents für nichtig erklären zu lassen; andererseits wird die Möglichkeit bestätigt, Ansprüche z. B. aus unerlaubter Handlung oder Vertragsverletzung geltend zu machen.

Absatz 2 sieht für den häufig vorkommenden Fall, daß eine Erfindung von mehreren Personen gemeinsam gemacht wird, vor, daß dem teilweise Berechtigten die Mitinhaberschaft an dem Gemeinschaftspatent eingeräumt wird.

Absatz 3 sieht im Interesse der Rechtssicherheit vor, daß die Ansprüche auf Übertragung und auf Einräumung der Mitinhaberschaft nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach der im Europäischen Patentblatt erfolgten Bekanntmachung der Patenterteilung, mit der gleichzeitig die Europäische Patentschrift herausgegeben wird, gerichtlich geltend gemacht werden können. Diese Frist wird ausdrücklich als Ausschlußfrist bezeichnet, womit klargestellt werden soll, daß nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte nicht nur keine gerichtliche Klage einreichen können soll, sondern auch daran gehindert sein soll, gegenüber dem Patentinhaber z. B. im Wege des Einwands der unzulässigen Rechtsausübung seine Berechtigung auf das Patent geltend zu machen. Diese Ausschlußfrist gilt jedoch nicht, wenn der Patentinhaber bei der Erteilung des Patents oder beim Erwerb von einem Dritten die mangelnde Berechtigung kannte; eine nach dem jeweiligen Zeitpunkt erfolgte Kenntnis schadet nicht. Anders als in manchen nationalen Rechten wird eine klare positive Kenntnis der mangelnden Berechtigung verlangt; auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Patentinhabers kommt ihm daher die zweijährige Ausschlußfrist zugute.

Absatz 4 schreibt vor, daß die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, worunter insbesondere die Erhebung einer Klage auf Übertragung des Patents oder Einräumung der Mitinhaberschaft am Patent zu verstehen ist, sowie die rechtskräftige Entscheidung oder eine andere Beendigung des Verfahrens in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen wird. Diese Bestimmung ist für den in Artikel 28 gewährten Schutz des guten Glaubens des Patentinhabers oder Lizenznehmers von Bedeutung, der vor der Eintragung der Einleitung des Verfahrens die Erfindung benutzt oder Veranstaltungen dazu getroffen hat. Die Eintragungen nach Artikel 27 Abs. 4 erfolgen gemäß Regel 7 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen auf Ersuchen der Geschäftsstelle des befaßten Gerichts, auf Antrag des Klägers oder auf Antrag eines anderen Interessierten, z. B. eines Lizenznehmers.

Zu Artikel 28

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft am Gemeinschaftspatent infolge eines gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 27 mit der Eintragung des Berechtigten in das Register für Gemeinschaftspatente Lizenzen und sonstige Rechte am Gemeinschaftspatent erlöschen.

Absatz 2 sieht von diesem Grundsatz eine wichtige Ausnahme vor. Hat der bisherige Patentinhaber oder ein Lizenznehmer die Erfindung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen getroffen, also möglicherweise nicht unerhebliche wirtschaftliche Investitionen vorgenommen, so würde die volle Anwendung des in Absatz 1 festgelegten Grundsatzes unter Umständen erhebliche wirtschaftliche Werte zerstören können und den bisherigen Patentinhaber oder Lizenznehmer damit unbillig hart treffen. Absatz 2 gibt daher dem bisherigen Patentinhaber oder Lizenznehmer die Möglichkeit, die Benutzung fortzusetzen. Voraussetzung ist dabei, daß der bisherige Patentinhaber oder der Lizenznehmer bei dem in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragenen neuen Patentinhaber eine nicht ausschließliche Lizenz beantragt. Dieser Antrag ist innerhalb der in Regel 10 Abs. 2 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu stellen. Dem in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragenen neuen Patentinhaber legt Absatz 2 letzter Satz die Verpflichtung auf, die Lizenz für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren, wobei die Angemessenheit von den Umständen des Einzelfalles, z. B. vom Umfang der vom bisherigen Patentinhaber oder Lizenznehmer getätigten Investitionen, abhängt.

Da die Ausnahmebestimmung des Absatzes 2 dem Zweck dient, dem bisherigen Patentinhaber oder Lizenznehmer wirtschaftliche Werte zu erhalten, die er im Vertrauen auf sein Recht geschaffen hat, kann sich der bisherige Patentinhaber oder der Lizenznehmer auf den Schutz dieser Ausnahmebestimmung dann nicht berufen, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Benutzung begonnen oder vorbereitet hatte, bösgläubig war. Dies wird in Absatz 3 ausdrücklich bestimmt.

Zu Kapitel II

Zu Artikel 29

Artikel 29 stellt durch seine Formulierung klar, daß das Gemeinschaftspatent in erster Linie ein Ausschlußrecht ist, d. h. daß es das Recht beinhaltet, Dritten zu verbieten, den Gegenstand des Patents ohne Zustimmung des Inhabers zu benutzen. Daß selbstverständlich der Patentinhaber selbst das Recht hat, den durch das Patent geschützten Gegenstand zu benutzen, ergibt sich aus der Formulierung, wonach sich das Verbot auf Dritte bezieht.

Die Bestimmungen dieses und der folgenden Artikel sollen alle in den Vertragsstaaten mit einem nationalen Patent verbundenen Wirkungen auf das Gemeinschaftspatent erstrecken, um mit dem Gemeinschaftspatent grundsätzlich in jedem Vertragsstaat

Schutzwirkungen zu erreichen, die hinter denjenigen eines nationalen Patents möglichst nicht zurückbleiben.

Der Klarheit wegen wird in diesem Artikel in den Buchstaben a, b und c zwischen den Wirkungen hinsichtlich eines Erzeugnisses, eines Verfahrens und eines durch ein Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses unterschieden.

Der Katalog der verbotenen Handlungen ist abschließend. Soweit sie nicht unter die im einzelnen aufgeführten Benutzungshandlungen fallen, sind sie nicht verboten, wie z. B die Vorbereitung einer Benutzung. Andererseits werden verschiedene besonders definierte Handlungen in den Artikeln 31 ff. ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen.

In der Bestimmung des Buchstabens a wird der Schutz des Erzeugnisses, das Gegenstand des Gemeinschaftspatents ist, geregelt. Verboten werden vier Benutzungsarten, nämlich das Herstellen, das Anbieten, das Inverkehrbringen und das Gebrauchen.

Unter Anbieten wird dabei nicht nur ein Anbieten zum Verkauf verstanden, was die französische Fassung dieses Ausdrucks im Entwurf (offrir en vente) hätte vermuten lassen können, sondern ein Anbieten ganz allgemein, z. B. ein Anbieten zur Vermietung, zur Lizenzierung, zur Leihe oder zur Schenkung; zur Klarstellung wurde daher auf der Konferenz der Zusatz „en vente" in der französischen Fassung gestrichen. Unerheblich ist, auf welche Weise dieses Feilhalten erfolgt, ob schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Ausstellen, Vorführen oder auf irgendeine andere Art.

Unter Inverkehrbringen soll jede Tätigkeit verstanden werden, durch die der Gegenstand der Erfindung — ohne ausdrückliche Zustimmung des Patentinhabers — in die tatsächliche Verfügungsgewalt eines Dritten übergeht, z. B. durch die Lieferung aufgrund eines Kaufs, einer Miete oder einer Leihe. Nach der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift und den langjährigen Verhandlungen reicht also eine nur durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebrachte Zustimmung des Patentinhabers aus, um das Inverkehrbringen durch einen Dritten zu rechtfertigen.

Die Rechtsprechung der nationalen Geriche der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu der Frage, ob und in welchem Umfang die Einfuhr und der Besitz von Erzeugnissen unter das Verbot der Benutzung des Gegenstands eines Patents fällt, ist nicht einheitlich. Es erschien daher geboten, diese Frage für das Gemeinschaftspatent eindeutig zu regeln.

Einfuhr und Besitz eines solchen Erzeugnisses sollen dann verboten sein, wenn diese Tätigkeiten eine weitere der verbotenen Benutzungshandlungen während der Gültigkeit des Gemeinschaftspatents ermöglichen sollen.

Die Bestimmung des Buchstabens b soll den Schutz eines Verfahrens regeln. Selbstverständlich soll die Anwendung des geschützten Verfahrens verboten werden können. Aber auch bereits das Anbieten eines solchen Verfahrens soll unter die Verbotsnorm fallen; dies allerdings nur unter den zwei Voraussetzungen, daß der Dritte das Benutzungsverbot kennt oder dies den Umständen nach offensichtlich ist und daß das Anbieten zur Anwendung des Verfahrens im Gebiet der Vertragsstaaten erfolgt, also das Verfahren nicht außerhalb des Hoheitsgebiets der Staaten der Europäischen Gemeinschaften angewendet werden soll. Diese Bestimmung findet ihre Parallele bei der in Artikel 30 geregelten mittelbaren Benutzung der Erfindung und soll die Angehörigen der Vertragsstaaten gegenüber den Angehörigen von Drittstaaten nicht schlechter stellen, wenn ein Verfahren im patentfreien Ausland angewendet werden soll.

Die Bestimmung des Buchstabens c stellt Grundsätze auf für den Schutz eines aufgrund eines geschützten Verfahrens unmittelbar hergestellten Erzeugnisses. Daß sich auf diese Erzeugnisse der Schutz eines Verfahrenspatents erstreckt, ist bereits in Artikel 64 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens im Grundsatz vorgesehen. In Buchstabe c der vorliegenden Bestimmung wird klargestellt, daß die auf diese Weise in den Schutz einbezogenen Erzeugnisse im gleichen Umfang geschützt werden wie in Buchstabe a die Erzeugnisse, die unmittelbar Gegenstand des Patents sind.

Artikel 53 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens enthält ein Verbot, Pflanzensorten und Tierarten sowie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren zu patentieren. Ist das Ergebnis eines nicht im wesentlichen biologischen Verfahrens, also eines schutzfähigen Verfahrens, eine Pflanzensorte oder eine Tierart, so kommt jedoch hier aufgrund des Artikels 64 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens und des Artikels 29 Buchstabe c des vorliegenden Übereinkommens der in dieser Bestimmung vorgesehene Schutz der Pflanze oder dem Tier zu. Diese dem unmittelbaren Patentschutz nicht zugängliche Kategorie kann also als unmittelbar hergestelltes Erzeugnis den Schutz aus dem Gemeinschaftspatent genießen.

Zu Artikel 30

Artikel 30 verbietet ausdrücklich die mittelbare Benutzung der geschützten Erfindung. In den meisten Vertragsstaaten wird die mittelbare Patentverletzung ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung im Wege der Rechtsprechung als Unterform der Verletzung des Patents behandelt. Da jedoch die Rechtsprechung nicht einheitlich ist und sogar in der Rechtssystematik Unterschiede bestehen, soll das Verbot der mittelbaren Benutzung der dem Gemeinschaftspatent zugrunde liegenden Erfindung für die Staaten der Europäischen Gemeinschaften unter Heranziehung bestimmter Kriterien einheitlich festgelegt werden.

Entgegen Rechtsprechungsgrundsätzen in bestimmten Staaten wird die mittelbare Patentverletzung nicht als eine Unterform der Patentverletzung dargestellt, sondern als eine selbständige Verletzungsform, die keine unmittelbare Verletzung des Patents durch eine weitere Person voraussetzt.

Diese Bestimmung ist als einstufiger Tatbestand aufgebaut. Verboten wird das Anbieten und die Liefe-

rung von Mitteln zur Benutzung der patentierten Erfindung an hierzu nicht berechtigte Personen. Allerdings muß das Anbieten oder Liefern von Mitteln im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten erfolgen, und dazu noch für eine Benutzung der Erfindung ebenfalls im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten. Durch diese Klausel sollen die Angehörigen der Vertragsstaaten im Exportgeschäft nicht schlechter gestellt werden als die Angehörigen von Drittstaaten.

Die Mittel müssen sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen. Ein ausdrückliches Erfordernis, daß die Mittel der Erfindung besonders angepaßt werden müssen, ist nicht aufgestellt worden.

Um jedoch eine ungerechtfertigte Ausweitung des Verbots der mittelbaren Benutzung der patentierten Erfindung zu verhindern, werden in Absatz 2 die „allgemein im Handel erhältlichen Erzeugnisse" (staple goods) ausdrücklich vom Begriff der in Absatz 1 genannten „Mittel" ausgenommen. Das heißt, Erzeugnisse des täglichen Bedarfs wie Nägel, Schrauben, Bolzen, Draht, Chemikalien, Kraftstoff und dergleichen können an Dritte auch dann geliefert werden, wenn der Lieferant weiß, daß der Belieferte sie bei und zu einer Patentverletzung verwenden will. Eine Lieferung solcher Mittel ist lediglich dann eine mittelbare Patentverletzung, wenn der Lieferant den Belieferten zu einer unmittelbaren Patentverletzung nach Artikel 29 bewußt veranlaßt.

Der Lieferant ist im übrigen gegen die Gefahr, eine mittelbare Patentverletzung zu begehen, auch noch dadurch geschützt, daß der Tatbestand nur dann erfüllt ist, wenn er weiß oder wenn es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel a) dazu geeignet und b) auch dazu bestimmt sind, für die patentierte Erfindung benutzt zu werden. Es wird also im Prinzip ein positives Wissen von der Eignung und Bestimmung der Mittel seitens der Lieferanten verlangt, andererseits jedoch eine Beweiserleichterung in der Weise eingeführt, daß dieses schwer zu beweisende Wissen durch den Nachweis der aufgrund der Umstände offensichtlichen Eignung und Bestimmung der Mittel ersetzt werden kann. Die Lieferung von Mitteln zur Benutzung der Erfindung an Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind, also z. B. an Lizenznehmer, ist nach Absatz 1 erlaubt.

In Artikel 31 wird allgemein die Wirkung des Gemeinschaftspatents eingeschränkt; so soll unter anderem die Ausführung der Erfindung im privaten Bereich und zu Versuchszwecken gestattet sein. Nach Artikel 30 Abs. 3 gilt ein Teil dieser eng auszulegenden Ausnahmebestimmungen jedoch nicht bei mittelbarer Patentverletzung. Mittel zur Benutzung der patentierten Erfindung dürfen also weder Privatpersonen noch zu Versuchszwecken angeboten oder geliefert werden. Das gleiche gilt auch für Apotheken, denen im Rahmen des Absatzes 1 keine Ausgangsstoffe angeboten oder geliefert werden dürfen, die für die Zubereitung eines geschützten Arzneimittels erforderlich sind.

Zu Artikel 31

Artikel 31 sieht Beschränkungen der Wirkung des Gemeinschaftspatents vor, wie sie in den Vertragsstaaten zum großen Teil hinsichtlich nationaler Patente gelten. Diese Ausnahmen beruhen teils auf kodifiziertem Recht, teils auf Rechtsprechung und teils auf internationalen Übereinkommen.

In der Bestimmung des Buchstabens a werden vom Verbietungsrecht Handlungen im privaten Bereich ausgenommen. Es wird jedoch gleichzeitig durch die Formulierung klargestellt, daß diese Ausnahme nur dann gilt, wenn die Handlung, z. B. das Herstellen, nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

Wie wohl die meisten nationalen Rechte erlaubt auch Artikel 31 Buchstabe b, die durch das Gemeinschaftspatent geschützte Erfindung für Versuchszwecke zu verwenden, z. B. um ihre Verwendbarkeit und Weiterentwicklungsmöglichkeit zu prüfen. Die gewählte Formulierung soll klarstellen, daß der Versuch selbst sich auf die geschützte Erfindung beziehen muß; es soll also nicht erlaubt werden, daß die geschützte Erfindung im Rahmen eines sich auf einen anderen Gegenstand beziehenden Versuchs verwendet wird.

Die Bestimmung des Buchstabens c soll die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erleichtern und die mit der Herstellung und Verabreichung von Arzneimitteln in Einzelfällen befaßten Personen freistellen. Sie soll das in Artikel 52 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehene Verbot des Patentschutzes für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers ergänzen. Um etwaige Mißbräuche dieser Ausnahmeregelung zu verhindern, wird ausdrücklich darauf abgestellt, daß es sich um unmittelbare Einzelzubereitungen von Arzneimitteln in Apotheken, also nicht in Gewerbebetrieben, aufgrund ärztlicher Verordnung handeln muß; das bedeutet auch, daß die ärztliche Verordnung vorliegen muß, bevor das Arzneimittel für diesen speziellen Fall hergestellt wird. Damit ist auch die Herstellung größerer Arzneimittelmengen für mehrere Patienten, wie sie in Krankenhausapotheken vorkommen kann, nicht zulässig.

In den Buchstaben d und e sind die Vorschriften des Artikels 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft, der alle neun Vertragsstaaten angehören, übernommen worden. Danach werden bestimmte Handlungen an Bord von Schiffen und bei Luft- und Landfahrzeugen nicht als Patentverletzungen angesehen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als diese Schiffe und sonstigen Fahrzeuge zwar zu den Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft, aber nicht zu den Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens gehören.

Buchstabe f schließlich trägt der Verpflichtung Rechnung, die sich für die Vertragsstaaten aus dem für sie geltenden Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt ergeben.

Zu Artikel 32

Diese Bestimmung befaßt sich mit der Frage, ob und inwieweit die Rechte aus dem Gemeinschaftspatent ausgeübt werden können, wenn das durch das Patent geschützte Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist. Die meisten Vertragsstaaten kennen unter dem Begriff der Erschöpfung des Patentrechts den Grundsatz, daß die Rechte aus dem Patent im Rahmen des Territoriums, in dem das Patent seine

Wirkung hat, nicht mehr ausgeübt werden können, wenn dort das Erzeugnis vom Patentinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, da dann der Patentinhaber in den Besitz des ihm zukommenden Entgelts kommen konnte.

Dieser z. B. in der Bundesrepublik Deutschland seit mehr als 70 Jahren anerkannte Grundsatz soll auch für das Gemeinschaftspatent gelten; das Recht aus dem Gemeinschaftspatent soll erschöpft sein, wenn das durch das Patent geschützte Erzeugnis in irgendeinem Vertragsstaat der Europäischen Gemeinschaften vom Patentinhaber oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist.

Diese Grundsätze sind auch durch Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für nationale Patente, wie z. B. in der Rechtssache 14/74 Centrafarm B.V.u.a./Sterling Drug Inc. für das Gebiet des Gemeinsamen Marktes bestätigt worden.

Zur Klarstellung wird in dieser Vertragsbestimmung eine ausdrückliche Zustimmung des Patentinhabers verlangt. Damit soll der positive Charakter dieser Zustimmung herausgestellt und eine Interpretation ausgeschlossen werden, wonach die Zustimmung des Patentinhabers z. B. bei einem Inverkehrbringen durch den Inhaber einer Zwangslizenz nach Artikel 46 fingiert werden könnte. Diese Auffassung wird im übrigen in Artikel 46 Abs. 1 letzter Satz ausdrücklich bestätigt; dort wird durch den ausdrücklichen Ausschluß der Anwendbarkeit des Artikels 32 die Erschöpfung im Fall des Inverkehrbringens für die nicht durch die Zwangslizenz erfaßten Vertragsstaaten ausgeschlossen.

Eine ausdrückliche Zustimmung des Patentinhabers liegt auch dann nicht vor, wenn und insoweit ein Dritter die ihm am Patent eingeräumten Rechte überschreitet. Dies gilt insbesondere dann, wenn z. B. ein Lizenznehmer die Erzeugnisse über die vereinbarte Stückzahl hinaus herstellt und in Verkehr bringt, wenn er, statt das vom Patentinhaber gelieferte Erzeugnis nur zu vertreiben, es auch selbst herstellt oder wenn er entgegen der territorial beschränkten Lizenz das Erzeugnis in einen von der Lizenz nicht gedeckten Vertragsstaat exportiert.

Dieser Grundsatz wird in Artikel 43 Abs. 2 bestätigt und unterstrichen. Danach können gegen einen Lizenznehmer, der gegen eine Beschränkung seiner Lizenz verstößt, die Rechte aus dem Gemeinschaftspatent geltend gemacht werden; das Recht aus dem Gemeinschaftspatent erschöpft sich also in diesem Falle nicht.

Artikel 32 sieht im übrigen auch noch eine weitere Ausnahme von der Erschöpfung des Rechts aus dem Gemeinschaftspatent vor, nämlich für den Fall, daß Gründe vorliegen, die es nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt erscheinen lassen, daß sich das Recht aus dem Gemeinschaftspatent auf solche Handlungen estreckt. Nach längeren Aussprachen im Rahmen der Luxemburger Konferenz wurde Einigkeit darüber erzielt, daß unter „Regeln des Gemeinschaftsrechts" sowohl die ausdrücklichen Vorschriften des Romvertrags und seiner ergänzenden Bestimmungen, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wie auch solche Grundsätze des nationalen Rechts der neun Mitgliedstaaten verstanden werden, die dem nationalen Recht dieser Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Somit ist das, was der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften schon immer als Gemeinschaftsrecht anerkannt hat, hier nach dem Willen der Vertragsstaaten auch unter der in diesem Artikel gewählten Formulierung „Regeln des Gemeinschaftsrechts" zu verstehen; darunter fallen also auch Rechtsbegriffe, wie sie beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland als „Treu und Glauben" und „gute Sitten" entwickelt worden sind und mit gleichem Inhalt auch in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften anerkannt werden.

Zu Artikel 33

Das Europäische Patentübereinkommen schreibt nach seinem Artikel 14 Abs. 7 für das erteilte europäische Patent eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts vor, so daß also die Patentansprüche des europäischen Patents in Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht werden.

Nach Artikel 65 des Europäischen Patentübereinkommens ist es zulässig, daß jeder benannte Staat unter gewissen Voraussetzungen eine Übersetzung der gesamten Patentschrift in eine seiner Amtssprachen verlangen kann. Das Gemeinschaftspatentübereinkommen macht von dieser Ermächtigung in Artikel 33 Abs. 1 in allerdings beschränktem Umfange Gebrauch. Zusätzlich zu den nach dem Europäischen Patentübereinkommen verlangten Übersetzungen der Patentansprüche müssen diese auch noch in den Sprachen Dänisch, Italienisch und Niederländisch eingereicht und vom Europäischen Patentamt veröffentlicht werden.

Diese Bestimmung soll der Tatsache Rechnung tragen, daß auch im Gemeinsamen Markt nicht sichergestellt ist, daß die drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts, nämlich Deutsch, Englisch und Französisch, von den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden in ausreichendem Maße verstanden werden. Der Patentinhaber wird durch die Einreichung zusätzlicher Übersetzungen finanziell stärker belastet; für die Auslegung des Gemeinschaftspatents bleibt jedoch nach den Artikeln 69 und 70 des Europäischen Patentübereinkommens die Fassung der Ansprüche und des Patents in der Verfahrenssprache maßgebend. Aber auch durch ungenaue Übersetzungen der Patentansprüche dürfte sich die Lage der Wettbewerber nicht in unbilliger Weise verschlechtern; je nach Lage des Falles wird ein gutgläubiger Verletzter des Gemeinschaftspatents aufgrund seines mangelnden Verschuldens wohl kaum zur Leistung von Schadensersatz verurteilt werden können.

Die Wirkungen des Gemeinschaftspatents treten nach den Artikeln 64 und 97 Abs. 4 sowie nach Artikel 98 des Europäischen Patentübereinkommens mit der Herausgabe der europäischen Patentschrift ein. Werden allerdings die Übersetzungen der Patentansprüche in die dänische, italienische und niederländische Sprache nicht rechtzeitig eingereicht oder

wird die Veröffentlichungsgebühr für diese Übersetzungen nicht rechtzeitig entrichtet, so gelten nach Artikel 33 Abs. 5 des vorliegenden Übereinkommens die Wirkungen des Gemeinschaftspatents als von Anfang an nicht eingetreten.

Nach Regel 8 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen fordert das Europäische Patentamt den Anmelder auf, innerhalb von drei Monaten die Übersetzungen einzureichen und die Gebühr für die Veröffentlichung zu entrichten. Die in Artikel 33 Abs. 5 vorgesehene Nachfrist beträgt nach Regel 8 Abs. 3 zwei Monate.

Für Änderungen der Patentansprüche im Laufe eines vor dem Europäischen Patentamt geführten Einspruchsverfahrens gelten diese Grundsätze nach Artikel 33 Abs. 2 entsprechend.

Zu Artikel 34

Artikel 34 regelt die Rechte aus der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung, die zu einem Gemeinschaftspatent führen soll. Das Europäische Patentübereinkommen sieht in Artikel 67 Abs. 1 vor, daß die europäische Patentanmeldung im Prinzip einstweilen den Schutz eines nationalen Patents gewähren soll; allerdings ist in Absatz 2 dieses Artikels eine Ausnahme von dieser Regelung, nämlich ein Vorbehalt vorgesehen, wonach jeder Staat einen geringeren Schutz gewähren kann, jedoch mindestens einen Anspruch auf angemessene Entschädigung vorsehen muß. Von diesem Vorbehalt wird in Artikel 34 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens für die Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens einheitlich Gebrauch gemacht; d. h. vom Tage der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung an kann für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine den Umständen nach angemessene Entschädigung von jedem Dritten verlangt werden, der die Erfindung in einer Weise benutzt hat, die aufgrund eines dafür erteilten Gemeinschaftspatents verboten wäre.

Die Einheitlichkeit dieses Schutzes wird jedoch insoweit durchbrochen, als jeder Vertragsstaat, in dessen Amtssprache die Patentansprüche nicht veröffentlicht sind, vorsehen kann, daß diese Wirkung erst dann eintritt, wenn der Anmelder nach seiner Wahl entweder eine Übersetzung der Patentansprüche in eine Amtssprache dieses Staates einreicht und die Übersetzung veröffentlicht wird oder wenn er eine solche Übersetzung dem Benutzer übermittelt hat.

Zu Artikel 35

Absatz 1 dieser Vorschrift bestimmt, daß die Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents ex tunc wirkt. Für den Widerruf des europäischen Patents im Einspruchsverfahren enthält Artikel 68 des Europäischen Patentübereinkommens eine entsprechende Bestimmung. Die sich aus Kapitel II ergebende Wirkung der europäischen Patentanmeldung, in der die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent benannt sind, und des darauf erteilten Gemeinschaftspatents — insbesondere das Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Benutzung der Erfindung bzw. der Anspruch auf angemessene Entschädigung bei Benutzung einer Anmeldung — gilt daher in dem Umfang, in dem das Patent für nichtig erklärt worden ist, als von Anfang an nicht eingetreten.

Die volle Durchführung dieses Grundsatzes könnte jedoch in der Praxis Auswirkungen haben, die im Interesse der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden können. Absatz 2 enthält daher zwei wichtige Einschränkungen des in Absatz 1 bestimmten Grundsatzes:

Nach Buchstabe a werden Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor dem Widerruf oder der Nichtigerklärung rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind, von der Rückwirkung des Widerrufs oder der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents nicht berührt.

Nach Buchstabe b werden vor dem Widerruf oder der Nichtigerklärung geschlossene Verträge insoweit von der Rückwirkung des Widerrufs oder der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents nicht berührt, als sie vor dem Widerruf oder der Nichtigerklärung erfüllt worden sind.

Diese Ausnahmeregelung wird jedoch ihrerseits wiederum dadurch eingeschränkt, daß nach Absatz 2 Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Patentinhabers verursacht worden ist, sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach den nationalen Rechtsvorschriften geltend gemacht werden können. Da das nationale Recht nicht in allen Vertragsstaaten eine ausreichende rechtliche Grundlage für den Interessenausgleich im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung bei erfüllten Verträgen bietet, ist für diesen praktisch wichtigen Fall unter Buchstabe b ausdrücklich bestimmt, daß in Erfüllung eines solchen Vertrags gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen. Es kommt also auf die Sachlage im Einzelfall an, ob Beträge zurückverlangt werden können; dies könnte etwa in Betracht kommen, wenn ein Lizenznehmer an den Patentinhaber Lizenzgebühren für einen längeren Zeitraum im voraus entrichtet hat und das Patent kurz nach dieser Zahlung für nichtig erklärt wird.

Zu Artikel 36

Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift stellt klar, daß die Wirkungen des Gemeinschaftspatents sich ausschließlich nach diesem Übereinkommen, also insbesondere den Artikeln 29 bis 32, bestimmen; eine Regelung, die dem in Artikel 2 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz der Autonomie des Gemeinschaftspatents entspricht.

Im übrigen unterliegen jedoch Verletzungen eines Gemeinschaftspatents gemäß Absatz 1 Satz 2 dem nationalen Recht, das auf die Verletzung eines nationalen Patents in dem Vertragsstaat anzuwenden ist, in dem sich das mit der Sache befaßte Gericht befindet. Dies bedeutet, daß etwa die Fragen, welche Ansprüche bei Patentverletzung gegeben sind (Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz u. a.), des Verschuldens, der Berechnung des durch die Verletzung entstandenen Schadens sowie einer möglichen Verjährung der Ansprüche nicht nach diesem Über-

einkommen, sondern nach dem jeweiligen nationalen Recht zu beurteilen sind. Nach dem in Artikel 36 ausgesprochenen Grundsatz ist dies das nationale Recht des Staats, in dem sich das mit der Sache befaßte Gericht befindet (lex fori). Das internationale Privatrecht des betreffenden Staats kann wiederum auf die Anwendung des nationalen Rechts eines anderen Vertragsstaats verweisen. Dieses internationale Privatrecht kann sich aus Gesetz oder Rechtsprechung des betreffenden Vertragsstaats oder aus internationalen Übereinkommen ergeben, denen dieser Staat angehört.

Gemäß Absatz 2 bestimmt sich das anzuwendende Verfahrensrecht nach Artikel 74, der die Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts für Klagen betreffend nationale Patente für anwendbar erklärt, soweit das Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent keine Sonderregelungen vorsieht.

Die Verweisung auf das nationale Recht hinsichtlich der Verletzung des Gemeinschaftspatents ist die Folge des Umstands, daß die Europäisierung des Verletzungrechts angesichts der zahlreichen damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen Probleme in diesem Übereinkommen noch nicht alle Rechtsmaterien erfassen konnte.

Zu Kapitel III

Zu Artikel 37

Dieser Artikel regelt das Verhältnis zwischen einem jüngeren Gemeinschaftspatent und einem prioritätsälteren nationalen Recht in materiellrechtlicher Hinsicht; er wird durch den für das Nichtigkeitsverfahren geltenden Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe f ergänzt. Das Europäische Patentübereinkommen sieht in Art. 139 Abs. 2 für das europäische Patent vor, daß das ältere nationale Recht gegenüber dem europäischen Patent die gleiche Wirkung haben soll wie gegenüber einem nationalen Patent.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird in Absatz 1 für das Verhältnis des älteren nationalen Rechts zum Gemeinschaftspatent der für das Verhältnis europäischer Rechte untereinander nach Artikel 54 Abs. 3 des Europäischen Patentübereinkommens geltende „whole contents approach" gewählt. Die veröffentlichte prioritätsältere nationale Anmeldung oder mangels Veröffentlichung der Anmeldung das Patent gilt mit dem gesamten Inhalt als Stand der Technik, und zwar rückwirkend auf den Anmeldetag oder gegebenenfalls den Prioritätstag; selbstverständlich hat die nationale Anmeldung oder das nationale Patent diese Wirkung nur in dem eigenen Hoheitsgebiet. Es ist jedoch nicht einmal erforderlich, daß das nationale ältere Recht druckschriftlich veröffentlicht worden ist; es genügt vielmehr, daß es in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wie z. B. durch die Gewährung von Akteneinsicht und den Hinweis an die Öffentlichkeit auf diese Tatsache. Die Folge eines älteren Rechts ist die territoriale Teilnichtigkeit des Gemeinschaftspatents, die nach den Artikeln 56 ff. des vorliegenden Übereinkommens vor dem Europäischen Patentamt geltend gemacht werden kann.

In Absatz 2 wird der Sonderfall behandelt, daß eine ältere nationale Patentanmeldung oder ein älteres nationales Patent aus Gründen der Geheimhaltung im Interesse dieses Staates nicht veröffentlicht ist. Sofern diese Anmeldung oder dieses Patent nach nationalem Recht die Wirkung eines älteren Rechts gegenüber einem prioritätsjüngeren nationalen Patent hätte, soll es älteres Recht für diesen Staat auch gegenüber einem prioritätsjüngeren Gemeinschaftspatent sein. In Artikel 83 wird geregelt, daß insoweit das Gemeinschaftspatent keine Wirkung hat und daß die entsprechende Feststellung national durchgeführt wird.

Zu Artikel 38

Die meisten nationalen Rechte der Vertragsstaaten räumen demjenigen, der vor der Anmeldung einer Erfindung zum Patent durch einen Dritten die Erfindung benutzt oder besessen hat, ein sogenanntes Vorbenutzungs- oder persönliches Besitzrecht ein, das ihm erlaubt, die Erfindung zu benutzen oder weiterhin zu benutzen.

Artikel 38 regelt, daß ein nach nationalem Recht gegenüber nationalen Patenten vorgesehenes Vorbenutzungs- oder persönliches Besitzrecht auch gegenüber dem Gemeinschaftspatent in diesem Staat bestehen soll und daß es gegenüber dem Gemeinschaftspatent die gleiche Wirkung haben soll wie gegenüber einem nationalen Patent.

Da diese Regelung nicht im Einklang steht mit dem einheitlichen Charakter des Gemeinschaftspatents, haben die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einer diesem Übereinkommen beigefügten „Entschließung über Vorbenutzung oder Vorbesitz" beschlossen, bald ein Vorbenutzungs- oder Vorbesitzrecht am Gemeinschaftspatent mit einheitlicher Wirkung im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten zu schaffen.

Zu Kapitel IV

Zu Artikel 39

Diese Vorschrift enthält den Grundsatz der Behandlung des Gemeinschaftspatents als Gegenstand des Vermögens wie ein nationales Patent. Entscheidend ist dabei, daß das Gemeinschaftspatent in allen Hoheitsgebieten, in deren Bereich es Wirkung hat, gleichermaßen wie ein nationales Patent eines bestimmten Vertragsstaats behandelt wird. Dies entspricht dem in Artikel 2 Abs. 2 geregelten Grundsatz der Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents.

Nach Absatz 1 wird — soweit im Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist — das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens im ganzen und für alle Hoheitsgebiete, in deren Bereich es Wirkung hat, wie ein nationales Patent des Vertragsstaats behandelt, in dessen Hoheitsgebiet gemäß der Eintragung in dem im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehenen Register für europäische Patente der Anmelder am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung seinen Wohnsitz oder Sitz hatte (Buchstabe a). Hatte der Anmelder am Anmeldetag keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat, so ist der Vertragsstaat maßgebend, in dem der Anmelder am Anmeldetag eine Niederlassung hatte (Buchstabe b). Fehlt es auch an einer Niederlassung in einem Vertragsstaat, so ist der

Vertragsstaat maßgebend, in dem der zuerst in das europäische Patentregister eingetragene Vertreter des Anmelders am Tag seiner Eintragung seinen Geschäftssitz hatte (Buchstabe c). Liegt auch diese Voraussetzung nicht vor, so ist der maßgebende Vertragsstaat die Bundesrepublik Deutschland als Sitzstaat des Europäischen Patentamts (Absatz 2).

Im Falle der Eintragung mehrerer Personen als gemeinsame Anmelder im europäischen Patentregister ist Absatz 1 Buchstabe a, erforderlichenfalls Buchstabe b oder Buchstabe c hinsichtlich des zuerst genannten gemeinsamen Anmelders anzuwenden. Liegen für diesen Anmelder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist der jeweils nächstgenannte gemeinsame Anmelder maßgebend. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für keinen der gemeinsamen Anmelder vor, so ist der maßgebende Vertragsstaat die Bundesrepublik Deutschland (Absatz 3).

Absatz 4 stellt sicher, daß in dem sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Staat, in dem die Wirksamkeit eines Rechts am nationalen Patent von seiner Eintragung in das nationale Patentregister abhängt, auch die Wirksamkeit des Rechts am Gemeinschaftspatent von der Eintragung in das Register für Gemeinschaftspatente abhängig ist. Hiernach bedarf z. B. das Pfandrecht an einem Gemeinschaftspatent zu seiner Wirksamkeit in den Niederlanden einer Eintragung in das Register für Gemeinschaftspatente, da nach Artikel 40 Abs. 1 des niederländischen Reichspatentgesetzes vom 26. September 1968 ein Pfandrecht an einem niederländischen Patent durch Eintragung des entsprechenden Rechtsakts in die öffentlichen Register des niederländischen Patentamts begründet wird. Ein Recht am Gemeinschaftspatent unterliegt somit hinsichtlich der Registereintragung denselben Wirksamkeitsvoraussetzungen wie ein Recht an dem jeweiligen nationalen Patent. Auch hinsichtlich der Begründung von Rechten am Patent wird somit das Gemeinschaftspatent wie ein nationales Patent behandelt.

Zu Artikel 40

Diese Vorschrift regelt Form und Wirkung der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Gemeinschaftspatents.

In Absatz 1 ist hinsichtlich der Form der Übertragung bestimmt, daß Schriftform und die Unterschrift der Vertragsparteien erforderlich sind. Beruht die Übertragung auf einer gerichtlichen Entscheidung, so ist dieser Formvorschrift durch die gerichtliche Entscheidung Genüge getan.

Absatz 2 enthält den Grundsatz, daß vor dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworbene Rechte Dritter von dem Rechtsübergang unberührt bleiben. Die Anwendung von Artikel 28 Abs. 1 bleibt jedoch vorbehalten. Das bedeutet z. B., daß die von einem Dritten vor der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Gemeinschaftspatents erworbene Lizenz auch nach dem Rechtsübergang weiterbesteht. Wurde die Lizenz jedoch von einem Nichtberechtigten im Sinne des Artikels 27 Abs. 1 erteilt und tritt danach infolge einer Klageerhebung nach Artikel 27 Abs. 3 ein vollständiger Wechsel der Rechtsinhaberschaft am Gemeinschaftspatent ein, so erlischt die Lizenz gemäß Artikel 28 Abs. 1.

Nach Absatz 3 kann der Rechtsübergang Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den in der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen vorgeschriebenen Unterlagen ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist. Bei der einschlägigen Regel der Ausführungsordnung handelt es sich um Regel 10, die ihrerseits auf die Regeln 20 bis 22 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen verweist. Nach Regel 20 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sind zur Eintragung das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Übertragungsvertrags oder der öffentlichen Urkunden, aus denen sich der Rechtsübergang ergibt, oder zur Feststellung des Rechtsübergangs ausreichende Auszüge aus dem Vertrag oder der Urkunden vorzulegen.

Nach Absatz 3 Satz 2 kann allerdings ein Rechtsübergang, der noch nicht in das Register für Gemeinschaftspatente eingetragen ist, Dritten, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, dann entgegengehalten werden, wenn die Dritten zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten. In diesem Falle fehlt es an den Voraussetzungen für den Gutglaubensschutz gemäß Absatz 3 Satz 1.

Zu Artikel 41

Diese Vorschrift bestimmt, daß für die Vollstreckung in ein Gemeinschaftspatent die Gerichte und Behörden des nach Artikel 39 maßgebenden Vertragsstaats ausschließlich zuständig sind. Dies folgt aus dem in Artikel 39 bestimmten Grundsatz, daß das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens in allen Hoheitsgebieten, in deren Bereich es Wirkung hat, wie ein nationales Patent eines nach Artikel 39 zu bestimmenden Vertragsstaats behandelt wird.

Zu Artikel 42

Diese Vorschrift bestimmt für die Zeit bis zum Inkrafttreten des für die Vertragsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geplanten gemeinsamen Konkursrechts den Grundsatz des ersten Zugriffs: Ein Gemeinschaftspatent wird von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren — z. B. nach deutschem Recht einem Vergleichsverfahren — nur in dem Vertragsstaat erfaßt, in dem das Verfahren zuerst eröffnet wird. Dies gilt im Fall der Mitinhaberschaft an einem Gemeinschaftspatent für den Anteil des Mitinhabers entsprechend.

Zu Artikel 43

In Fortführung der Bestimmungen über die Erteilung von Lizenzen an europäischen Patentanmeldungen nach Artikel 73 des Europäischen Patentübereinkommens trifft Artikel 43 Abs. 1 eine entsprechende Regelung für das Gemeinschaftspatent. Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß Gegenstand der Lizenz auch ein sachlicher Teil wie z. B. eine bestimmte Benutzungsart sein kann, daß sie aber auch für bestimmte Hoheitsgebiete des Ge-

meinsamen Marktes erteilt werden kann. Ferner wird ausdrücklich betont, daß unter patentrechtlichen Gesichtspunkten sowohl ausschließliche wie auch nicht ausschließliche Lizenzen vergeben werden können.

Auch Absatz 2 stellt für das Gemeinschaftspatent nur fest, was in den Vertragsstaaten in bezug auf nationale Patente geltendes Recht ist, daß nämlich ein Lizenznehmer, der Beschränkungen seiner Lizenz, die nach Artikel 43 Abs. 1 zulässig sind, nicht beachtet, eine Verletzung des Gemeinschaftspatents nach den Artikeln 29 ff. begeht. Dies gilt z. B. sowohl für mengenmäßige Beschränkungen in der Herstellung des durch das Patent geschützten Erzeugnisses als auch für die Nichtbeachtung einer territorialen Beschränkung der Lizenz.

Die Bestimmung regelt an sich nur den patentrechtlichen Aspekt der Lizenz und besagt nichts darüber, ob und in welchem Umfang ein Lizenzvertrag aus anderen Gründen, z. B. aus Gründen des freien Warenverkehrs und des freien Wettbewerbs, rechtsgültig ist oder nicht. Dies wird jedoch angesichts der grundsätzlichen patentrechtlichen Aussage nicht generell, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall zu entscheiden sein. So sind z. B. auch ausschließliche Lizenzen grundsätzlich zulässig und können nur wegen besonderer Umstände für im Einzelfall unzulässig erklärt werden.

In Absatz 3 wird durch die Verweisung auf Artikel 40 Abs. 2 und 3 unter anderem festgelegt, daß ältere Rechte Dritter durch die Lizenzerteilung nicht berührt werden. Die fehlende Verweisung auf Absatz 1 des Artikels 40 bestätigt, daß für Lizenzverträge über das Gemeinschaftspatent die Schriftform nicht generell vorgeschrieben wird.

Die zur Geltendmachung der Lizenz grundsätzlich erforderliche Eintragung in das Register für Gemeinschaftspatente wird in Regel 10 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen durch Verweisung auf Regel 21 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen geregelt.

Zu Artikel 44

Das aus nationalen Rechten bekannte Institut der Lizenzbereitschaft wird durch diese Bestimmung auch für das Gemeinschaftspatent eingeführt. Es vermindert einerseits für den Patentinhaber durch die Ermäßigung der Jahresgebühren die Kosten für die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents und bietet andererseits interessierten Dritten die Gewähr, die geschützte Erfindung gegen angemessene Vergütung benutzen zu können.

In Absatz 1 ist vorgesehen, daß sich aufgrund der schriftlichen Erklärung des Patentinhabers, jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer gegen angemessene Vergütung zu gestatten, die künftigen Jahresgebühren ermäßigen, und zwar auf die in der Gebührenordnung festzulegende Höhe.

Nach Absatz 2 kann die Erklärung entgegen manchen nationalen Rechtssystemen zurückgenommen werden, solange kein Interessent dem Patentinhaber seine Benutzungsabsicht mitgeteilt hat. Im Falle der Zurücknahme der Erklärung müssen nachträglich die eingesparten Beträge entrichtet werden.

Einzelheiten über die Art der Benutzung der Erfindung sind in Regel 11 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen geregelt. Danach hat der an der Benutzung der Erfindung Interessierte seine Absicht und die Art der Benutzung dem Patentinhaber durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und auch eine Abschrift dieses Briefes dem Europäischen Patentamt zu übermitteln. Mit der Abgabe der Erklärung ist er nach Artikel 44 Abs. 4 einem Lizenznehmer gleichgestellt, und die Lizenz wird als vertragliche Lizenz gewertet.

Können sich der Patentinhaber und der Benutzer der Erfindung über die Höhe der angemessenen Vergütung nicht einigen, so setzt nach Absatz 5 auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten die Nichtigkeitsabteilung des Europäischen Patentamts die angemessene Vergütung fest. Gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung ist nach den Artikeln 62 und 10 die Beschwerde vor einer Nichtigkeitskammer des Europäischen Patentamts zulässig.

Zu Artikel 45

Das Kapitel IV behandelt das Gemeinschaftspatent als Gegenstand des Vermögens. Die europäische Patentanmeldung als Gegenstand des Vermögens wird im Prinzip in den Artikeln 71 bis 74 des Europäischen Patentübereinkommens geregelt. Artikel 45 macht jedoch von der Ermächtigung des Artikels 148 des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch. Er läßt im Interesse der Einheitlichkeit einer europäischen Patentanmeldung, die zu einem Gemeinschaftspatent führen soll, die entsprechenden Bestimmungen über das Gemeinschaftspatent bereits auf solche europäischen Patentanmeldungen Anwendung finden.

Zu Kapitel V

Die Rechtssysteme der Vertragsstaaten sehen für nationale Patente die Erteilung von Zwangslizenzen aufgrund unterschiedlicher Tatbestände vor. Die im Interesse des freien Warenverkehrs zweckmäßige einheitliche Regelung der Erteilung von Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent konnte im Rahmen dieses Übereinkommens noch nicht getroffen werden. Sie soll nach der dem Übereinkommen beigefügten „Entschließung über eine gemeinsame Regelung für die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten" sobald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens ausgearbeitet werden. Bis eine solche gemeinschaftskonforme Lösung vorliegt, sollen von den zuständigen nationalen Stellen mit gewissen Einschränkungen und Garantien territorial beschränkte Zwangslizenzen nach nationalem Recht am Gemeinschaftspatent erteilt werden können.

Zu Artikel 46

Dieser Artikel verweist für die Erteilung von Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent auf das jeweilige für nationale Patente geltende Recht. Er beschränkt jedoch Umfang und Wirkung solcher Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent ausdrücklich auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Ver-

tragsstaats. Durch den Ausschluß der Anwendung von Artikel 32 wird ausdrücklich klargestellt, daß das Recht aus dem Gemeinschaftspatent in den Vertragsstaaten, für die die Zwangslizenz nicht erteilt war, nicht erschöpft ist. Das bedeutet z. B., daß der Inhaber des Gemeinschaftspatents die Rechte aus diesem Patent dagegen geltend machen kann, daß ein aufgrund der Zwangslizenz hergestelltes Erzeugnis in einem anderen Vertragsstaat in den Verkehr gebracht wird.

Im Interesse des Schutzes des Patentinhabers erschien es in Absatz 2 notwendig sicherzustellen, daß er bei dem schweren Eingriff in seine freie Disposition, den die Erteilung einer Zwangslizenz darstellt, auf jeden Fall hinsichtlich der Höhe der Vergütung für die Zwangslizenz das Recht haben soll, wenigstens in letzter Instanz ein Gericht in dem in Betracht kommenden Staat anzurufen. Insbesondere verfassungsrechtliche Grundsätze verschiedener Vertragsstaaten lassen es nicht zu, daß diese Fragen letztlich von Verwaltungsbehörden entschieden werden.

Die nationalen Rechtssysteme einzelner Vertragsstaaten kennen neben der Erteilung von Zwangslizenzen auch noch andere Möglichkeiten der Beschränkung des Rechts aus dem Patent. So wird z. B. im französischen, britischen und irischen Recht die Erteilung von sogenannten Amtslizenzen vorgesehen, und das deutsche Patentgesetz bietet die Möglichkeit der Benutzung der Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt auf Anordnung der Bundesregierung. Nach Absatz 4 können solche Beschränkungen für das in Betracht kommende Hoheitsgebiet auch in bezug auf Gemeinschaftspatente ausgesprochen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Für die Anwendung dieses Übereinkommens werden sie den Zwangslizenzen gleichgestellt.

Zu Artikel 47

Die überwiegende Zahl von Vertragsstaaten sieht in ihrem nationalen Recht ausdrücklich die Erteilung von Zwangslizenzen wegen Nichtausübung oder wegen unzureichender Ausübung vor. Die in Artikel 46 festgelegte grundsätzliche Anwendung des nationalen Rechts auf Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten wird jedoch in Artikel 47 entsprechend dem Grundsatz des freien Warenverkehrs im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eingeschränkt.

Entgegen den Vorschriften verschiedener nationaler Rechtssysteme scheidet als Kriterium für die Gewährung einer solchen Zwangslizenz die Tatsache aus, daß das Erzeugnis in dem in Betracht kommenden Vertragsstaat nicht in dem erforderlichen Umfang hergestellt wird. Es darf vielmehr nur darauf ankommen, daß das Erzeugnis nicht in ausreichendem Umfang in diesem Vertragsstaat in Verkehr gebracht wird. Es genügt, wenn es in dem erforderlichen Umfang aus einem anderen Mitgliedstaat des Gemeinsamen Marktes importiert wird. Das Erzeugnis muß jedoch im Gebiet des Gemeinsamen Marktes hergestellt worden sein, Import aus einem Nichtmitgliedstaat des Gemeinsamen Marktes genügt also nicht. Darüber hinaus dürfen solche Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten nur insoweit erteilt werden, als dies für die Bedürfnisse im Gebiet des in Betracht kommenden Vertragsstaats ausreicht. Mit dieser Maßnahme soll die Versorgung des nationalen Marktes mit dem durch das Gemeinschaftspatent geschützten Erzeugnis sichergestellt, grundsätzlich aber nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, auf dem Wege über diese Zwangslizenz auch den Export zu fördern.

Die Einschränkung findet nach Satz 2 dort ihre Grenzen, wo das öffentliche Interesse dieses Staates es gebietet, diese Lizenz in einem Umfang zu erteilen, der über die Deckung des im eigenen Staat auftretenden Bedürfnisses hinausgeht.

Diese zuletzt aufgezeigte Möglichkeit dürfte in der Praxis nur für den Export in Staaten außerhalb des Gebiets des Gemeinsamen Marktes in Betracht kommen; denn nach der für sämtliche Zwangslizenzen am Gemeinschaftspatent geltenden Bestimmung des Artikels 46 Abs. 1 letzter Satz tritt die Erschöpfung des Rechts aus dem Gemeinschaftspatent bei Zwangslizenzen durch ein Inverkehrbringen in dem Staat, in dem das Erzeugnis aufgrund der Zwangslizenzen in Verkehr gebracht worden ist, für die übrigen Vertragsstaaten nicht ein. Der Inhaber des Gemeinschaftspatents hätte also in diesen Fällen die Möglichkeit, die Einfuhr des Erzeugnisses in andere Vertragsstaaten mit Hilfe einer Klage wegen Verletzung des Gemeinschaftspatents zu verhindern.

Eine entsprechende Regelung für die Erteilung von Zwangslizenzen wegen Nichtausübung oder wegen unzureichender Ausübung an nationalen Patenten im Rahmen des Gemeinsamen Marktes findet sich in Artikel 82.

Für eine befristete Übergangszeit wird in Artikel 89 den Vertragsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, sich die Anwendung dieser Bestimmungen vorzubehalten.

Zu Artikel 48

Das Recht vieler Vertragsstaaten sieht mit unterschiedlichen Modalitäten die Erteilung von Zwangslizenzen an älteren Patenten zugunsten jüngerer abhängiger Patente vor.

Nach Artikel 48 finden diese Bestimmungen auch auf das Verhältnis von Gemeinschaftspatenten zu nationalen Patenten und von Gemeinschaftspatenten untereinander für diese Staaten Anwendung.

Zum dritten Teil

Dieser Teil befaßt sich mit der weiteren Existenz des erteilten europäischen Patents, das ein Gemeinschaftspatent ist. Er enthält die Grundsätze über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents, über die Möglichkeiten seines Erlöschens sowie seiner Beschränkung und der Erklärung seiner Nichtigkeit.

Zu Kapitel I

Dieses Kapitel regelt die Zahlung der Jahresgebühren, die Möglichkeiten und Voraussetzungen des Verzichts auf das Gemeinschaftspatent und das Erlöschen des Gemeinschaftspatents.

Zu Artikel 49

In diesem Artikel wird die Zahlung der Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente geregelt. Die Bestimmung folgt dem System des Artikels 86 des Europäischen Patentübereinkommens, der die Zahlung der Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen festlegt.

Während nach Artikel 86 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens die Zahlung von Jahresgebühren an das Europäische Patentamt mit der Erteilung des europäischen Patents endet, werden, wie Artikel 147 des Europäischen Patentübereinkommens es vorsieht, in Artikel 49 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens für das Gemeinschaftspatent einheitliche, an das Europäische Patentamt zu entrichtende Jahresgebühren für das Gemeinschaftspatent festgelegt. Der Inhaber eines Gemeinschaftspatents hat also statt der für europäische Patente sonst an die Patentämter der in Betracht kommenden Vertragsstaaten zu entrichtenden Jahresgebühren einheitliche Gebühren an das Europäische Patentamt zu zahlen. Nach Artikel 26 werden die Jahresgebühren und die Art und Weise ihrer Zahlung in der Gebührenordnung festgelegt. Ihre Höhe dürfte in Einklang mit den nach dem Europäischen Patentübereinkommen für die europäische Patentanmeldung vorgesehenen Jahresgebühren bestimmt werden.

Die Jahresgebühren für das Gemeinschaftspatent müssen frühestens für das dritte Jahr nach der Anmeldung des europäischen Patents entrichtet werden. Das heißt, daß auch bei einer sehr schnellen Erteilung des europäischen Patents der Inhaber eines Gemeinschaftspatents Jahresgebühren nicht früher zu entrichten hat als bei normaler Bearbeitung einer europäischen Patentanmeldung. Hinsichtlich der Einzelheiten der Zahlung der Jahresgebühren verweist Regel 12 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen auf Regel 37 Abs. 1 und 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen. Darüber hinaus bringt Absatz 2 der Regel 12 auch noch eine Interpretation des in Artikel 49 Abs. 2 enthaltenen Begriffs der gleichzeitigen Entrichtung der Zuschlagsgebühr, einer Formulierung, die sich auch in Artikel 86 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens findet. Als gleichzeitige Entrichtung der Gebühren genügt es, daß die Jahresgebühr und die Zuschlagsgebühr innerhalb der in Artikel 49 Abs. 2 vorgesehenen Nachfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden.

Zu Artikel 50

In dieser Vorschrift wird der Verzicht auf das Gemeinschaftspatent geregelt. Im Gegensatz zu verschiedenen nationalen Rechtssystemen soll auf das Gemeinschaftspatent nur insgesamt verzichtet werden können, also nicht z. B. nur auf einen einzelnen Anspruch oder auch nicht auf das Gemeinschaftspatent für einen bestimmten Staat. Diese Regelung wurde im Interesse der Rechtssicherheit und des Schutzes Dritter getroffen; falls ein Patentinhaber auf einen Teil seines Gemeinschaftspatents zu verzichten wünscht — meist wohl wegen einer wahrscheinlichen Teilnichtigkeit seines Patents —, wird ihm in den Artikeln 52 ff. die Möglichkeit einer Beschränkung seines Gemeinschaftspatents geboten, wobei die Interessen der Öffentlichkeit durch die Kontrolle des Europäischen Patentamts und die Herausgabe einer neuen Patentschrift gewährleistet sind.

Der Verzicht bewirkt nach Artikel 51 Abs. 1 Buchstabe b das Erlöschen des Gemeinschaftspatents, d. h. es hat Wirkung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam wird. Nach der in Artikel 50 Abs. 2 vorgesehenen Regelung wird der schriftlich dem Europäischen Patentamt gegenüber zu erklärende Verzicht nicht mit seinem Eingang beim Europäischen Patentamt, sondern erst mit seiner Eintragung in das Register wirksam.

Das Problem, wie Dritte, die Rechte am Gemeinschaftspatent haben, gegen unberechtigte Verzichtserklärungen geschützt werden können, wird in Absatz 3 in der Weise gelöst, daß ohne die Zustimmung der Inhaber dinglicher Rechte ein Verzicht nicht eingetragen, also auch nicht wirksam werden kann. Zum Schutz von Lizenzinhabern, die aufgrund von Investitionen ein nicht unbeträchtliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents haben können, ist in Absatz 3 ferner vorgesehen, daß der Patentinhaber dem Europäischen Patentamt gegenüber glaubhaft machen muß, daß er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat. In diesen Fällen wird der Verzicht nach Regel 13 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen erst drei Monate nach dem Zeitpunkt der Glaubhaftmachung eingetragen und damit wirksam. Ein Lizenznehmer hat damit genügend Zeit, gegen einen seiner Ansicht nach nicht berechtigten Verzicht gerichtliche Schritte zu unternehmen.

Zu Artikel 51

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Erlöschens des Gemeinschaftspatents in den Normalfällen, also mit Ausnahme des in Artikel 50 behandelten Verzichts und der Nichtigerklärung des Patents.

In den Fällen der Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents oder auch seines Widerrufs im Einspruchsverfahren gelten nach Artikel 35 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens und Artikel 68 des Europäischen Patentübereinkommens die Wirkungen des Patents als von Anfang an nicht eingetreten; beide Tatbestände wirken also ex tunc mit den in Artikel 35 vorgesehenen Modalitäten.

In den üblichen Fällen des Erlöschens des Gemeinschaftspatents, also bei Beendigung der Laufzeit und bei Nichtzahlung der Jahresgebühr sowie auch bei Verzicht tritt das Erlöschen nicht rückwirkend, sondern ex nunc ein.

Zu Kapitel II

Das in den Artikeln 52 bis 55 geregelte Beschränkungsverfahren soll es dem Inhaber eines Gemeinschaftspatents ermöglichen, auf nur einen Teil seines Gemeinschaftspatents zu verzichten. Der in Artikel 50 vorgesehene Verzicht ergreift im Gegensatz hierzu das Gemeinschaftspatent in vollem Umfang.

Beschränkungsverfahren finden sich z. B. im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland, wenn

es dort auch anders ausgestaltet ist. Die Einzelheiten des europäischen Beschränkungsverfahrens sind in den Regeln 14 bis 20 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen festgelegt.

Für das Beschränkungsverfahren sind in erster Instanz eine Nichtigkeitsabteilung und in zweiter Instanz eine Nichtigkeitskammer des Europäischen Patentamts zuständig. Die Entscheidung der Nichtigkeitskammer ist auch mit der Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anfechtbar.

Zu Artikel 52

In Absatz 1 wird festgelegt, daß das Gemeinschaftspatent auf nach Absatz 3 kostenpflichtigen Antrag des Patentinhabers vom Europäischen Patentamt beschränkt werden kann. Die Beschränkung kann durch Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen erfolgen; es ist also möglich, das Gemeinschaftspatent z. B. durch Streichung oder Änderung eines Teils der Beschreibung ohne Änderung der Patentansprüche zu beschränken. Grundsätzlich kann sich dem Wesen des Gemeinschaftspatents entsprechend die Beschränkung nur auf den sachlichen Inhalt des Patents beziehen. Im Interesse der Vermeidung von Nichtigkeitsverfahren, die wegen des Vorliegens eines älteren nationalen Rechts das Gemeinschaftspatent nur für das Hoheitsgebiet eines bestimmten Vertragsstaats berühren, erschien es jedoch angebracht, für diesen speziellen Fall auch die territoriale Beschränkung des Gemeinschaftspatents für einen oder mehrere Vertragsstaaten vorzusehen.

Für das in den Absätzen 2 und 5 geregelte Verhältnis zwischen Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren einerseits und Beschränkungsverfahren andererseits ist bestimmt, daß wegen der mit dem Widerruf oder der Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents verbundenen ex tunc-Wirkung diese Verfahren gegenüber dem ex nunc wirkenden Beschränkungsverfahren den Vorrang haben.

Zu Artikel 53

In Absatz 1 wird festgelegt, inwieweit das Europäische Patentamt von Amts wegen verpflichtet ist zu prüfen, ob das beschränkte Gemeinschaftspatent materiell-rechtlich noch patentfähig ist. Danach ist dem Antrag auf Beschränkung dann stattzugeben, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den aufrechtzuerhaltenden Teil des Gemeinschaftspatents vorliegen, d. h. es dürfen gegenüber diesem Teil nicht die in Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe a bis d aufgeführten Nichtigkeitsgründe vorliegen.

Antwortet der Patentinhaber in dem Beschränkungsverfahren nicht rechtzeitig auf einen Bescheid des Europäischen Patentamts, so gilt nach Absatz 3 der Antrag auf Beschränkung des Gemeinschaftspatents als zurückgenommen, das Gemeinschaftspatent bleibt also in der ursprünglichen Form aufrechterhalten. Selbst wenn also aufgrund des vom Europäischen Patentamt von Amts wegen ermittelten Sachverhalts feststeht, daß das Gemeinschaftspatent ganz oder teilweise nichtig ist, kann das Europäische Patentamt das Beschränkungsverfahren bei nicht rechtzeitiger Stellungnahme des Patentinhabers nicht fortsetzen.

Zu Artikel 54

Dieser Artikel legt fest, welche Entscheidungen unter welchen Voraussetzungen auf einen Antrag auf Beschränkung eines Gemeinschaftspatents ergehen können.

Hält nach Absatz 1 die Nichtigkeitsabteilung die beantragte Änderung nicht für zulässig, weil einer der in Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe a bis d aufgeführten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in dem beantragten Umfang entgegensteht, so weist sie den Antrag auf Beschränkung zurück; das Gemeinschaftspatent bleibt in vollem Umfang bestehen.

Stehen der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents in der vom Patentinhaber beantragten Form keine Nichtigkeitsgründe entgegen und sind auch die übrigen Voraussetzungen für die Beschränkung erfüllt, so beschließt die Nichtigkeitsabteilung nach Absatz 2 die entsprechende Beschränkung des Gemeinschaftspatents.

Werden dann allerdings die erforderlichen Übersetzungen und die Druckkostengebühr für die neue Patentschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Beschränkungsantrag als zurückgenommen, und das Patent bleibt in vollem Umfang bestehen.

Zu Artikel 55

Das Europäische Patentamt gibt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschränkung des Gemeinschaftspatents nach Artikel 54 Abs. 4 wirksam wird, eine neue Patentschrift über das Gemeinschaftspatent heraus. Einzelheiten über die neue Patentschrift bestimmt nach Regel 20 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen der Präsident des Europäischen Patentamts.

Zu Kapitel III

Dem einheitlichen Charakter des Gemeinschaftspatents entsprechend werden in den Artikeln 56 bis 61 Bestimmungen getroffen, die es ermöglichen und sicherstellen, daß das Gemeinschaftspatent nur nach einheitlichem materiellen Recht von einer zentralen europäischen Behörde, dem Europäischen Patentamt, für nichtig erklärt werden kann. Einzelheiten des Verfahrens sind in den Regeln 21 bis 29 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen festgelegt.

Gewisse Ausnahmen von dieser zentralen Lösung sind während einer Übergangszeit nach Artikel 90 möglich. Hat ein Vertragsstaat einen Vorbehalt nach dieser Bestimmung gemacht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein nationales, mit einer Klage wegen Verletzung des Gemeinschaftspatents befaßtes Gericht über die Wirkung, nicht aber über eine partielle Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents in dem Hoheitsgebiet dieses Staates entscheiden.

Zu Artikel 56

Nach Absatz 1 kann der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftspatents von jedem gestellt werden. Der Antragsteller braucht nicht dar-

zutun, daß er ein rechtliches oder berechtigtes Interesse an der Erklärung der Nichtigkeit hat.

Absatz 4 sieht vor, daß der Antrag kostenpflichtig und zu begründen ist. Nähere Einzelheiten darüber finden sich in Regel 21 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen.

Da Einspruch und Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die rückwirkende Aufhebung des Gemeinschaftspatents, kann nach Absatz 2 während der Einspruchsfrist und während der Durchführung eines Einspruchsverfahrens kein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit gestellt werden.

In Absatz 3 wird ausdrücklich vorgesehen, daß ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auch nach dem Erlöschen des Gemeinschaftspatents gestellt werden kann. Diese Bestimmung ist erforderlich, da nach Artikel 51 das Erlöschen jeweils ex nunc und nicht rückwirkend erfolgt, ein Patentinhaber also auch nach dem Erlöschen des Gemeinschaftspatents für die angebliche Verletzung seines Patents vor dem Erlöschen Schadenersatz verlangen könnte. Erlischt das Gemeinschaftspatent während des Nichtigkeitsverfahrens, so kann nach Regel 29 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen in Verbindung mit Regel 60 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen das Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit auf Antrag des Antragstellers fortgesetzt werden.

Der Antragsteller kann jederzeit seinen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurücknehmen. Nach Regel 29 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen in Verbindung mit Regel 60 Abs. 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen kann jedoch das Europäische Patentamt das Nichtigkeitsverfahren von Amts wegen fortsetzen. Das gleiche gilt unter anderem auch beim Tod des Antragstellers; in diesem Fall kann das Verfahren sogar ohne Beteiligung der Erben des Antragstellers fortgesetzt werden. Diese Bestimmungen sollen es in diesen Fällen dem Europäischen Patentamt ermöglichen, das Gemeinschaftspatent trotz des Wegfalls verfahrensrechtlicher Voraussetzungen zu vernichten, insbesondere dann, wenn nach dem bereits festgestellten Sachverhalt hinreichend Gründe für die Nichtigkeit vorhanden sind.

Sind gegen ein Gemeinschaftspatent mehrere Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit gestellt, so können diese an sich selbständigen Verfahren nach Regel 26 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen verbunden werden. Anders ist es beim Einspruchsverfahren, wo nach Artikel 99 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens sämtliche Einsprechenden am einheitlichen Einspruchsverfahren beteiligt sind.

Im Nichtigkeitsverfahren kann nach Maßgabe des Artikels 61 des vorliegenden Übereinkommens die zuständige Nichtigkeitsinstanz des Europäischen Patentamts unter Billigkeitserwägungen über eine Verteilung der Kosten entscheiden und die Kosten festsetzen. Nach Artikel 61 Abs. 3 des vorliegenden Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 104 Abs. 3 des Europäischen Patentübereinkommens sind solche Entscheidungen wie rechtskräftige Urteile eines Gerichts zu behandeln. In den Staaten der Europäischen Gemeinschaften können diese Entscheidungen aufgrund des Vollstreckungsübereinkommens vom 27. September 1968 schnell und einfach vollstreckt werden. Um den Inhabern von Gemeinschaftspatenten die Möglichkeit zu erleichtern, die nicht unbeträchtlichen Kosten, die eine Verteidigung gegen Anträge auf Nichtigerklärung erfordert, ohne zu große Schwierigkeiten erstattet zu bekommen, wird in Artikel 56 Abs. 6 vorgesehen, daß Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaften auf Verlangen des Patentinhabers Sicherheit für die Kosten des Verfahrens zu leisten haben. Nach Regel 22 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen ist die Sicherheit bei einem vom Präsidenten des Europäischen Patentamts in einer Liste aufgeführten Finanz- oder Bankinstitut zu leisten.

Zu Artikel 57

In diesem Artikel werden die Gründe aufgeführt, die zu einer Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents führen können; sie decken sich mit den in den Artikeln 138 und 139 des Europäischen Patentübereinkommens aufgeführten Gründen.

In Absatz 1 Buchstabe f werden nationale ältere Rechte nach der in Artikel 37 Abs. 1 festgelegten materiell-rechtlichen Regelung ausdrücklich als Nichtigkeitsgrund aufgeführt. Nach Absatz 3 wird im Falle eines entgegenstehenden älteren nationalen Rechts die Nichtigkeit eines Gemeinschaftspatents jedoch nur für den Vertragsstaat erklärt, in dem das nationale ältere Recht besteht.

Zu Artikel 58

Dieser Artikel befaßt sich mit der Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit und mit der Prüfung unter materiell-rechtlichen Gesichtspunkten. Der Artikel ist insoweit Artikel 101 des Europäischen Patentübereinkommens nachgebildet.

Lediglich in Regel 23 weicht das für das Nichtigkeitsverfahren gewählte Verfahren geringfügig von der für das Einspruchsverfahren maßgebenden Regel 56 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen ab. Um das Nichtigkeitsverfahren noch gerichtsförmiger als das Einspruchsverfahren zu gestalten, wird vorgesehen, daß dem Patentinhaber der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit mitgeteilt wird, bevor die Nichtigkeitsabteilung über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet; der Patentinhaber erhält Gelegenheit, innerhalb eines Monats zur Zulässigkeit des Antrags Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 59

Dieser Artikel entspricht in seinem Aufbau und Inhalt Artikel 102 des Europäischen Patentübereinkommens und bestimmt, welche Entscheidungen die Nichtigkeitsabteilung zu treffen hat. Liegt ein Nichtigkeitsgrund vor, so wird das Gemeinschaftspatent für nichtig erklärt, während im Einspruchsverfahren das Patent widerrufen wird.

Wie nach Abschluß eines Einspruchsverfahrens, in dem die Patentansprüche geändert worden sind (Ar-

tikel 33 Abs. 2), und nach Beschränkung des Gemeinschaftspatents (Artikel 54 Abs. 2 Buchstabe b) sind auch nach Abschluß des Nichtigkeitsverfahrens, wenn die Patentansprüche geändert worden sind, gemäß Artikel 59 Abs. 3 Buchstabe b Übersetzungen der geänderten Patentansprüche in die übrigen fünf vorgeschriebenen Sprachen in der in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist einzureichen. Diese Frist beträgt nach Regel 25 Abs. 5 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen drei Monate nach der Aufforderung, die Übersetzungen einzureichen. Nach Artikel 59 Abs. 4 und Regel 25 Abs. 6 besteht die Möglichkeit einer Nachfrist von zwei Monaten, wenn die vorgesehene Zuschlagsgebühr gezahlt wird.

Werden die Übersetzungen nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht oder wird die Druckkostengebühr für die neue Patentschrift nicht rechtzeitig entrichtet, so wird nach Absatz 4 das Gemeinschaftspatent für nichtig erklärt.

Zu Artikel 60

Entgegen den meisten nationalen Rechtssystemen wird bei einer Änderung des Gemeinschaftspatents im Nichtigkeitsverfahren auf Kosten des Patentinhabers eine neue Patentschrift für das Gemeinschaftspatent herausgegeben. Diese Maßnahme wurde im Interesse der Rechtssicherheit und einer möglichst umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit getroffen.

Zu Artikel 61

Diese Bestimmung, die eine Verteilung der Kosten, die durch eine mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme verursacht worden sind, nach Billigkeitsgrundsätzen vorsieht, ist dem für das Einspruchsverfahren geltenden Artikel 104 des Europäischen Patentübereinkommens nachgebildet. Nähere Einzelheiten über die zu berücksichtigenden Kosten ergeben sich aus Regel 63 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen, die nach Regel 29 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen entsprechend anzuwenden ist.

Zur Klarstellung wurde in Absatz 1 gegenüber Artikel 104 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens noch ein zusätzlicher Satz aufgenommen. Danach ist auf Antrag eine Kostenentscheidung auch dann zu treffen, wenn der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgenommen oder das Gemeinschaftspatent erloschen ist.

Zum vierten Teil

In diesem Teil wird das Beschwerdeverfahren vor der Nichtigkeitskammer des Europäischen Patentamts geregelt und die Möglichkeit vorgesehen, Rechtsbeschwerde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einzulegen.

Zu Artikel 62

In Absatz 1 werden die Entscheidungen der ersten Instanz, nämlich der Nichtigkeitsabteilungen und der Patentverwaltungsabteilung, als mit der Beschwerde anfechtbar erklärt. In Artikel 10 ist festgelegt, daß für die Prüfung dieser Beschwerden die Nichtigkeitskammern zuständig sind, und auch deren Zusammensetzung geregelt.

Absatz 2 erklärt die Artikel 106 bis 111 des Europäischen Patentübereinkommens, also praktisch alle Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren nach dem ersten Übereinkommen, auch für die Beschwerden nach diesem Übereinkommen für anwendbar; die für das Beschwerdeverfahren maßgebende Regel 30 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen verweist ebenfalls auf die Regeln 64 bis 67 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen.

Zu Artikel 63

Dieser Artikel behandelt die Rechtsbeschwerde zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und macht damit erneut die Verbindung dieses Übereinkommens mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft deutlich. Bereits in der Präambel ist ausgesprochen, daß dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Zuständigkeiten übertragen werden; in Artikel 5 wird dies näher präzisiert und das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs und die Verfahrensordnung für anwendbar erklärt.

Nach Absatz 1 des Artikels 63 können mit der Rechtsbeschwerde die Entscheidungen der Nichtigkeitskammern beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In Absatz 2 werden die Gründe aufgezählt, auf die eine Rechtsbeschwerde gestützt werden kann. In Anlehnung an Artikel 173 Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden die Verletzung wesentlicher Formvorschriften sowie Verletzungen dieses Übereinkommens und der bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnormen genannt; ausgenommen werden dabei die Vorschriften des nationalen Rechts, die nach nationalem Recht überprüft werden. Klargestellt wird ferner, daß der Gerichtshof als reine Revisionsinstanz handelt, die den von der Nichtigkeitskammer festgestellten Tatbestand nicht mehr nachprüft.

Nach Absatz 4 ist die Rechtsbeschwerde innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Nichtigkeitskammer beim Gerichtshof einzulegen. Die für Beschwerden beim Europäischen Patentamt in Artikel 108 Satz 3 des Europäischen Patentübereinkommens zusätzlich vorgesehene Frist von vier Monaten für die Begründung der Beschwerde wurde für die Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht aufgenommen, da im Verfahren vor dem Gerichtshof eine solche Frist allgemein nicht vorgesehen ist und das Verfahren einheitlich in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt werden soll.

Es erschien zweckmäßig, in Absatz 6 für den Fall der Zurückverweisung der Angelegenheit die Bindung der Nichtigkeitskammer an die rechtliche Beurteilung des Gerichtshofs festzulegen. Allerdings tritt diese Bindung nur insoweit ein, als der Tatbestand

derselbe ist. Findet also z. B. die Nichtigkeitskammer bei der weiteren Verhandlung der Angelegenheit einen bisher nicht bekannten Stand der Technik, so ist sie hinsichtlich der Beurteilung dieses neuen Materials nicht an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden.

Zum fünften Teil

Dieser Teil enthält allgemeine Vorschriften für das Verfahren vor den besonderen Organen des Europäischen Patentamts und die Vertretung vor diesen sowie Bestimmungen über die Unterrichtung der Öffentlichkeit und von Behörden.

Zu Artikel 64

In diesem Artikel wird die entsprechende Anwendung der allgemeinen Verfahrensvorschriften des Europäischen Patentübereinkommens sowie der Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens über die Vertretung (Siebenter Teil Kapitel I und III des Europäischen Patentübereinkommens) geregelt. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen:

Artikel 113 (Rechtliches Gehör), 114 (Ermittlung von Amts wegen), 115 (Einwendungen Dritter), 116 (Mündliche Verhandlung), 117 (Beweisaufnahme), 118 (Einheit der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents), 119 (Zustellung), 120 (Fristen), 122 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), 123 (Änderungen), 125 (Heranziehung allgemeiner Grundsätze), 126 (Beendigung von Zahlungsverpflichtungen), 133 (Allgemeine Grundsätze der Vertretung) und 134 (Zugelassene Vertreter).

Die Artikel 121 (Weiterbehandlung der europäischen Patentanmeldung) und 124 (Angaben über nationale Patentanmeldungen) des Europäischen Patentübereinkommens sind von der entsprechenden Anwendung ausgeschlossen, da es sich hierbei um Spezialvorschriften für das Anmeldeverfahren handelt, die ihrem Zweck und Inhalt nach für das Verfahren nach der Patenterteilung nicht geeignet sind. Im übrigen ist folgendes bestimmt:

Nach Buchstabe a ist der nach Artikel 114 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens geltende Verfahrensgrundsatz der Ermittlung von Amts wegen nur von den Nichtigkeitsabteilungen und Nichtigkeitskammern anzuwenden. Für die Tätigkeit der Patentverwaltungsabteilung ist die Beachtung dieses Grundsatzes ungeeignet.

Nach Buchstabe b findet in entsprechender Anwendung von Artikel 116 Abs. 2 und 3 des Europäischen Patentübereinkommens vor der Patentverwaltungsabteilung eine mündliche Verhandlung nur in Ausnahmefällen statt; die Verhandlung ist nicht öffentlich. Dagegen ist vor den Nichtigkeitsabteilungen und Nichtigkeitskammern die mündliche Verhandlung die Regel; in entsprechender Anwendung von Artikel 116 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens ist sie meist öffentlich.

Artikel 122 des Europäischen Patentübereinkommens gewährt dem Patentinhaber bei Fristversäumung unter bestimmten Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Durch Artikel 64 Buchstabe c wird diese Möglichkeit auch allen anderen am Verfahren vor den besonderen Organen Beteiligten eingeräumt, z. B. dem Nichtigkeitskläger.

Nach Buchstabe d dürfen in entsprechender Anwendung von Artikel 123 Abs. 3 des Europäischen Patentübereinkommens die Patentansprüche im Beschränkungs- und Nichtigkeitsverfahren nicht in der Weise geändert werden, daß der Schutzbereich erweitert wird.

Nach Buchstabe e sind unter der im siebenten Teil Kapitel I und III des Europäischen Patentübereinkommens enthaltenen Bezeichnung „Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent zu verstehen. Dies ist hinsichtlich folgender Artikel des Europäischen Patentübereinkommens von Bedeutung:

Artikel 118 (Einheit der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents), 119 (Zustellung), 122 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), 125 (Heranziehung allgemeiner Grundsätze), 133 (Allgemeine Grundsätze der Vertretung) und 134 (Zugelassene Vertreter).

Hinsichtlich der zugelassenen Vertreter (Artikel 134 des Europäischen Patentübereinkommens) enthält Absatz 2 eine Sonderregelung, die auf eine in Artikel 144 des Europäischen Patentübereinkommens enthaltene Ermächtigung zurückgeht. Aufgrund dieser Ermächtigung können die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Gemeinschaftspatent die Vertretung vor den durch dieses Übereinkommen geschaffenen besonderen Organen besonders regeln. Dies geschieht in Artikel 64 Abs. 2 in der Weise, daß eine Person, die in der beim Europäischen Patentamt geführten Liste der zugelassenen Vertreter eingetragen ist und nicht die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats des Gemeinschaftspatentübereinkommens besitzt oder ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz nicht im Hoheitsgebiet eines solchen Vertragsstaats hat — z. B. ein österreichischer Patentanwalt —, unter zwei Voraussetzungen berechtigt ist, als zugelassener Vertreter in den Gemeinschaftspatente betreffenden Verfahren vor den besonderen Organen des Europäischen Patentamts für einen Beteiligten aufzutreten:

Bei dem Vertreter muß es sich gemäß der Eintragung im europäischen Patentregister um denjenigen handeln, der zuletzt bevollmächtigt war, als zugelassener Vertreter für denselben Beteiligten oder für seinen Rechtsvorgänger in einem durch das Europäische Patentübereinkommen geschaffenen Verfahren aufzutreten, das dieses Gemeinschaftspatent oder die europäische Patentanmeldung betrifft, auf die dieses Gemeinschaftspatent erteilt worden ist. Weiter ist Voraussetzung, daß der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Vertreter besitzt oder in dessen Hoheitsgebiet er seinen Geschäftssitz oder Arbeitsplatz hat — zum Beispiel Österreich —, für die Vertretung vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Staats — also z. B. dem öster-

reichischen Patentamt — Regeln anwendet, die hinsichtlich der Gegenseitigkeit den Bedingungen entsprechen, die vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats festgelegt werden können.

Diese Regelung des Absatzes 2, die den unter den genannten Voraussetzungen zugelassenen Vertretern aus Nichtvertragsstaaten ein Weitervertretungsrecht in den ein Gemeinschaftspatent betreffenden Verfahren vor den besonderen Organen des Europäischen Patentamts einräumt, ist aus folgendem Grunde eingefügt worden: Es erscheint als unbefriedigend, wenn etwa ein Patentinhaber, der — um bei dem oben genannten Beispiel zu bleiben — durch einen österreichischen Patentanwalt im Erteilungs-, Prüfungs- und Einspruchsverfahren vor dem Europäischen Patentamt vertreten war, im Fall eines gegen ihn angestrengten Nichtigkeitsverfahrens vor den besonderen Organen des Europäischen Patentamts zu einem Wechsel des Vertreters gezwungen wäre. In einem solchen Fall erscheint es vielmehr sachgerechter, daß der bisherige Vertreter, der im Laufe der Verfahren nach dem Europäischen Patentübereinkommen eine genaue Kenntnis von dem betreffenden Fall erworben hat, diese Kenntnis durch die Weitervertretung auch in den Verfahren vor den besonderen Organen nutzen kann. Es muß sich jedoch um die Vertretung desselben Beteiligten oder von dessen Rechtsnachfolger handeln, und sie muß sich auf dasselbe Patent beziehen.

Zu Artikel 65

Dieser Artikel sieht die Einrichtung eines amtlichen Registers vor, in dem alle Angaben über Gemeinschaftspatente vermerkt werden, die für Dritte von Interesse sind. Um welche Angaben es sich dabei handelt, geht aus Regel 31 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen hervor, die ihrerseits die Regel 92 Abs. 1 Buchstabe a bis l, o, q bis u und w sowie Abs. 2 und 3 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen für entsprechend anwendbar erklärt. In entsprechender Anwendung von Regel 92 Abs. 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen kann der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmen, daß auch andere als die in den genannten Regeln genannten Angaben in das Register eingetragen werden. Entsprechend dem Zweck der Einrichtung steht das Register jedermann zur Einsicht offen.

Der Präsident des Europäischen Patentamts kann im Rahmen seiner Organisationsgewalt ferner bestimmen, daß das Register für Gemeinschaftspatente mit dem in Artikel 127 des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehenen europäischen Patentregister zusammengefaßt wird.

Zu Artikel 66

Dieser Artikel sieht vor, daß das Europäische Patentamt regelmäßig ein Blatt für Gemeinschaftspatente herausgibt, das die Eintragungen in das Register für Gemeinschaftspatente wiedergibt sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung im Übereinkommen vorgeschrieben ist.

Der Präsident des Europäischen Patentamts kann im Rahmen seiner Organisationsgewalt bestimmen, daß das Blatt für Gemeinschaftspatente mit dem in Artikel 129 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehenen Europäischen Patentblatt zusammengefaßt wird.

Zu Artikel 67

Dieser Artikel regelt über die entsprechende Anwendung des Artikels 128 Abs. 4 sowie der Artikel 130, 131 und 132 des Europäischen Patentübereinkommens die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Akteneinsicht (Artikel 128), die gegenseitige Unterrichtung des Europäischen Patentamts und der Patentämter der Vertragsstaaten (Artikel 130), die gegenseitige Amts- und Rechtshilfe des Europäischen Patentamts und der Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten (Artikel 131) sowie den Austausch von Veröffentlichungen zwischen dem Europäischen Patentamt und den Patentämtern der Vertragsstaaten (Artikel 132). Unter der Bezeichnung „Vertragsstaaten" sind dabei die Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens zu verstehen.

Über Regel 33 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen sind die einschlägigen Regeln der Ausführungsordnung des Europäischen Patentübereinkommens entsprechend anwendbar. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen:

Regel 36 (Unterlagen nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung), die Regeln 68 bis 70 (Entscheidungen, Bescheide und Mitteilungen des Europäischen Patentamts), 71 bis 76 (Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme), 77 bis 82 (Zustellungen), 83 bis 85 Abs. 2 (Fristen), die Regeln 88 und 89 (Berichtigungen), 90 (Unterbrechung des Verfahrens), 91 (Verzicht auf Beitreibung), 93 bis 95 (Unterrichtung der Öffentlichkeit), 97 bis 99 (Rechts- und Amtshilfe), 100 bis 102 (Vertretung) und 106 (Änderungen in der Liste der Vertreter während der Übergangszeit).

Regel 85 Abs. 3 (Verlängerung von Fristen), die Regeln 86 (Änderung der europäischen Patentanmeldung), 87 (Unterschiedliche Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten), 92 (Eintragungen in das europäische Patentregister) und 96 (Weitere Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts) sind von der entsprechenden Anwendung ausgeschlossen. Bei Regel 85 Abs. 3 und Regel 86 geschah das deshalb, weil es sich hierbei um Spezialvorschriften für das Anmeldeverfahren handelt, die ihrem Zweck und Inhalt nach für das Verfahren nach der Patenterteilung nicht geeignet sind. Regel 87 sieht die Möglichkeit unterschiedlicher Patentansprüche, Beschreibungen und Zeichnungen für verschiedene Staaten vor und ist somit wegen Artikel 2 Abs. 2 auf das Gemeinschaftspatent grundsätzlich nicht anwendbar. Da es als Ausnahme von dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Gemeinschaftspatents in Artikel 2 Abs. 2 nach Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe f und Abs. 3 die Möglichkeit einer territorialen Teilnichtigkeit gibt, werden für das Gemeinschaftspatent in den Regeln 19 und 27 der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen Vorschriften geschaffen, die der Regel 87 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen entsprechen. Die Regeln 92 und 96 der Aus-

führungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen schließlich sind nicht entsprechend anwendbar, da die Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen in den Regeln 25 und 26 insoweit Spezialvorschriften enthält. Im übrigen gilt folgendes:

Nach Regel 33 Buchstabe a der Ausführungsordnung zum vorliegenden Übereinkommen ist Regel 69 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen, die die Feststellung eines Rechtsverlustes aufgrund der Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens durch das Europäische Patentamt vorsieht, nicht auf Entscheidungen über den Antrag auf Beschränkung oder Erklärung der Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents anzuwenden.

Nach Buchstabe b werden die Einzelheiten der Kostenerstattung für Zeugen und Sachverständige sowie der Entschädigung für Verdienstausfall der Zeugen und der Vergütung der Sachverständigentätigkeit (Regel 74 Abs. 2 und 3 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen) durch den engeren Ausschuß des Verwaltungsrats festgelegt.

Gemäß Buchstabe c sind unter der Bezeichnung „Vertragsstaaten" die Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens zu verstehen. Dies ist hinsichtlich folgender Regeln der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen von Bedeutung:

Regel 77 (Allgemeine Vorschriften über Zustellungen) 78 (Zustellung durch die Post), 85 (Verlängerung von Fristen), 94 (Durchführung der Akteneinsicht), 97 (Verkehr des Europäischen Patentamts mit Behörden der Vertragsstaaten), 98 (Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten oder durch deren Vermittlung), 99 (Verfahren bei Rechtshilfeersuchen), 102 (Änderungen in der Liste der Vertreter während der Übergangszeit).

Zum sechsten Teil

Dieser Teil regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, und legt damit die rechtlichen Grundlagen für Zivilprozesse, in deren Mittelpunkt Gemeinschaftspatente stehen, vor allem für Prozesse wegen Verletzungen von Gemeinschaftspatenten.

Kapitel I stellt praktisch eine Anpassung und Ergänzung des Vollstreckungsübereinkommens dar. Der Schwerpunkt liegt in der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit für Klagen wegen Verletzung des Gemeinschaftspatents. Darin wird sichergestellt, daß eine Verletzung des Gemeinschaftspatents in mehreren Staaten der Gemeinschaft bei einem Gericht geltend gemacht werden kann.

Gleichzeitig wird weitgehend verhindert, daß der Kläger etwaige Unterschiede in den Verfahren, der Organisation und der Rechtsprechung der nationalen Gerichte willkürlich zu seinem Vorteil ausnutzen kann.

Kapitel II regelt vor allem das Verhältnis der europäischen Patentgerichtsbarkeit, die von den Nichtigkeitskammern des Europäischen Patentamts und vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausgeübt wird, zur nationalen Gerichtsbarkeit, wobei ebenfalls der Verletzungsprozeß im Vordergrund des Interesses steht.

Mit dem sechsten Teil in Sachzusammenhang stehen: Artikel 85 mit einer Übergangsvorschrift betreffend die Anwendung des Vollstreckungsübereinkommens, Artikel 90 mit einer Übergangslösung für das Verletzungsverfahren, die „Entschließung über die Zentralisierung gerichtlicher Zuständigkeiten für Verfahren wegen Verletzung von Gemeinschaftspatenten in den Vertragsstaaten" und die „Entschließung über Streitfälle bei Gemeinschaftspatenten".

Aus Artikel 90 und den beiden Entschließungen wird deutlich, daß der sechste Teil dieses Übereinkommens nur Anfänge europäischer Regelungen im Bereich der Patentgerichtsbarkeit bringt, die später weitergeführt werden sollen.

Zu Kapitel I

Zu Artikel 68

Zu Beginn dieses zivilprozessualen Teils des Übereinkommens wird hervorgehoben, daß das Vollstreckungsübereinkommen anzuwenden ist, soweit sich aus dem Gemeinschaftspatentübereinkommen nichts anderes ergibt. Das Gemeinschaftspatentübereinkommen ist für ein besonderes Rechtsgebiet ein Sonderübereinkommen im Sinne von Artikel 57 des Vollstreckungsübereinkommens.

Mit dem Vollstreckungsübereinkommen haben die ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Ausführung von Artikel 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die unter ihnen geltenden bilateralen Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen abgelöst und diese Fragen auf einer gemeinschaftlichen Grundlage geregelt. Das Vollstreckungsübereinkommen ist für diese sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Februar 1973 in Kraft getreten. Der Beitritt der drei neuen Staaten der Gemeinschaft wird gegenwärtig vorbereitet. In Zusammenhang mit diesem Beitritt wird das Vollstreckungsübereinkommen revidiert. Es versteht sich, daß das Vollstreckungsübereinkommen in seiner jeweils geltenden revidierten Fassung anzuwenden ist. Eine Kopplung zwischen beiden Übereinkommen derart, daß zuerst das Vollstreckungsübereinkommen mit den allgemeinen Regelungen für die drei neuen Staaten und dann das Gemeinschaftspatentübereinkommen mit den besonderen Regelungen in Kraft treten müsse, besteht jedoch nicht. Daher konnte in der Übergangsvorschrift des Artikels 85 vorgesehen werden, daß die Vorschriften des Vollstreckungsübereinkommens für einen Vertragsstaat erst dann gelten, wenn dieses Übereinkommen für diesen Vertragsstaat in Kraft getreten ist. Sollte das Vollstreckungsübereinkommen in seiner revidierten Fassung für die erweiterte Gemeinschaft später in Kraft treten als das vorliegende Übereinkommen, so werden allgemeine Fragen des Gerichtsstands sowie der Anerkennung und Voll-

streckung von Urteilen nach den noch geltenden bilateralen oder multilateralen Abkommen auf diesem Gebiet gelöst.

Bei den allgemeinen Fragen, die das Vollstreckungsübereinkommen löst, handelt es sich beispielsweise um die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit, falls mehrere Personen zusammen verklagt werden (dort Artikel 6), falls eine Vereinbarung der Parteien über die Zuständigkeit vorliegt (dort Artikel 17) oder falls eine Konnexität von Klagen besteht (dort Artikel 22). Von Bedeutung können auch die dem Vollstreckungsübereinkommen beigefügten Protokolle und Erklärungen sein, wie auch nationale Ausführungsgesetze (für die Bundesrepublik Deutschland: Gesetz vom 29. Juli 1972, BGBl. I S. 1328).

Zu Artikel 69

Artikel 69 regelt in seinen Absätzen 1 bis 3 die internationale Zuständigkeit für Klagen wegen Verletzung von Gemeinschaftspatenten und in seinem Absatz 4 bestimmte ausschließliche Zuständigkeiten auf anderen Gebieten.

Ziel der Zuständigkeitsregelung für Verletzungsklagen war es insbesondere, eine effektive Rechtsdurchsetzung aus dem Gemeinschaftspatent dadurch zu ermöglichen, daß wegen aller in den verschiedenen Vertragsstaaten begangenen Handlungen eines Verletzers bei einem einzigen Gericht geklagt werden kann. Gleichzeitig war jedoch Vorsorge zu treffen, daß etwaige Unterschiede in Organisation, Verfahren und Rechtsprechung der Gerichte in den verschiedenen Vertragsstaaten den Kläger nicht zum Nachteil des Beklagten zur Bevorzugung der Gerichte bestimmter Staaten veranlassen. Dieser unerwünschten, als „forum shopping" bezeichneten Verhaltensweise wird weitgehend dadurch vorgebeugt, daß die Rechtsverfolgung wegen aller Verletzungshandlungen im Gemeinsamen Markt nur am Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten, hilfsweise auch des Klägers möglich ist, und bei Klage am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die Verletzung nur insoweit in Betracht gezogen werden kann, als sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats stattgefunden hat.

In Absatz 1 ist der dem Artikel 2 des Vollstreckungsübereinkommens entsprechende Regelgerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten näher geregelt. Den besonderen Erfordernissen des Patentverletzungsverfahrens entsprechend kann dabei hilfsweise auch der Wohnsitz des Klägers und, falls auch dieser im Gebiet der Gemeinschaft keinen Wohnsitz hat, eine Zuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen. Abweichend vom sonstigen Sprachgebrauch der beiden europäischen Patentübereinkommen wird hier nicht von „Wohnsitz oder Sitz" gesprochen, sondern, der Terminologie und Gesetzestechnik des Vollstreckungsübereinkommens entsprechend, nur von „Wohnsitz". Nach Absatz 5 ist dieser Begriff im Sinne der Artikel 52 und 53 des Vollstreckungsübereinkommens zu bestimmen, woraus sich ergibt, daß hierunter auch der Sitz von Gesellschaften und juristischen Personen zu verstehen ist.

Absatz 1 staffelt die Gerichtsstände, an denen der Kläger alle Verletzungshandlungen, unabhängig davon, wo sie im Gemeinsamen Markt begangen worden sind, verfolgen kann, in der Weise, daß grundsätzlich die Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, falls es sich um eine Gesellschaft oder juristische Person handelt, an deren Sitz zuständig sind. In Ermangelung eines Wohnsitzes oder Sitzes tritt als erste Besonderheit gegenüber dem Vollstreckungsübereinkommen die Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaats hinzu, in dem der Beklagte eine Niederlassung hat. Die Auslegung des Begriffs der Niederlassung ist der Rechtsprechung überlassen. Eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der Niederlassung in Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe b des vorliegenden Übereinkommens und Artikel 3 der Pariser Verbandsübereinkunft oder in anderen Übereinkommen, wie etwa in dem geplanten Konkursübereinkommen, ist grundsätzlich nicht gewollt. Es soll jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Rechtsprechung sachgerechte Unterschiede macht. Falls es bezüglich des Beklagten entsprechende Anknüpfungspunkte im Gemeinschaftsgebiet nicht gibt, kann nun der Kläger diese eine einheitliche Verfolgung aller Verletzungshandlungen erlaubende Klage bei den Gerichten erheben, die für seinen Wohnsitz oder Sitz und hilfsweise für seine Niederlassung zuständig sind. Falls es auch einen solchen Klägergerichtsstand nicht gibt, also beide Parteien gebietsfremd sind, wird ein Gerichtsstand mit umfassender Sachzuständigkeit bei den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland gegeben.

Die letztgenannte Regelung gibt Anlaß zu der Feststellung, daß es sich bei dem Gerichtsstand nach Absatz 1 keineswegs um einen ausschließlichen Gerichtsstand handelt. Dem Inhaber des Gemeinschaftspatents, sei er gebietsverbunden oder gebietsfremd, soll zumindest ein Gerichtsstand gegeben werden, an dem er alle Verletzungshandlungen im gesamten Gebiet des Gemeinsamen Marktes geltend machen kann. Ein solcher Gerichtsstand ist gerade für Gebietsfremde von besonderer Bedeutung, weil sie hier schnell eine gerichtliche Anordnung zur Unterlassung der Patentverletzung erwirken können, die in allen Staaten der Gemeinschaft durchsetzbar ist.

In Absatz 2 wird ein wahlweise gegebener Gerichtsstand genannt, nämlich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Um zu verhindern, daß die Gerichte eines Vertragsstaats, in dem das Gemeinschaftspatent nur in einer unbedeutenden Weise verletzt worden ist, auch über bedeutsamere Verletzungshandlungen in anderen Vertragsstaaten entscheiden, wurde die internationale Zuständigkeit des Gerichts am Ort der unerlaubten Handlung auf die Handlungen beschränkt, die in dem Vertragsstaat stattgefunden haben, dem das Gericht angehört.

Als alternative Gerichtsstände zu dem Regelgerichtsstand nach Absatz 1 kommen neben dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Absatz 2 insbesondere noch folgende Gerichtsstände in Frage: Ein zwischen den Parteien vereinbarter Gerichtsstand innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft; ein Gerichtsstand, an dem der Beklagte Vermögen besitzt, innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft,

sofern das anwendbare Prozeßrecht diesen Gerichtsstand zuläßt; der Gerichtsstand am Wohnsitz des Patentverletzers außerhalb der Gemeinschaft. Bei diesen Gerichtsständen ist nach allgemeinen Regeln zu bestimmen, wie weit die internationale Zuständigkeit des angegangenen Gerichts für die Sachentscheidung reicht.

Durch die Zuweisung der Kompetenzen an die nach Absatz 1 zuständigen Gerichte, über alle Verletzungshandlungen im gesamten Gebiet des Gemeinsamen Marktes zu entscheiden (Absatz 1 letzter Satz), und durch die Beschränkung der Entscheidungskompetenz des Gerichts am Ort der Verletzungshandlung (Absatz 2 letzter Satz) werden Regelungen der internationalen Zuständigkeit und keine international-privatrechtlichen Regelungen getroffen. Das außer dem europäischen Patentrecht noch anzuwendende nationale Recht bestimmt sich nach den Artikeln 36 und 74.

In Absatz 4 werden bestimmte ausschließliche Gerichtsstände für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, aufgeführt. Für Klagen, die Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten zum Gegenstand haben, sind dies die Gerichte des Vertragsstaats, dessen Recht zur Anwendung kommt. Für Klagen, bei denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaats begründet, dessen Recht nach Artikel 60 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens anzuwenden ist. Diese Regelung folgt den Artikeln 4 und 5 Abs. 2 des dem Europäischen Patentübereinkommen beigefügten Anerkennungsprotokolls. Dadurch soll verhindert werden, daß vor und nach Patenterteilung verschiedene Gerichte zuständig sind. Die beiden hier vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten wurden jedoch auch deswegen vorgesehen, weil hier ein besonderes Interesse der Vertragsstaaten besteht, daß ihre eigenen Gerichte zuständig sind, wenn ihr Recht zur Anwendung kommt.

Ausschließliche Zuständigkeiten gibt es jedoch auch noch in anderen als den in Absatz 4 genannten Fällen. Hier ist insbesondere die ausschließliche Zuständigkeit des Europäischen Patentamts zur Erklärung der Nichtigkeit und zur Beschränkung des Gemeinschaftspatents zu nennen. Diese ausschließliche Zuständigkeit ist nicht besonders ausgesprochen. Sie ergibt sich jedoch zwingend aus den Artikeln 9 und 10, den entsprechenden Verfahrensvorschriften in den Artikeln 52 bis 63 sowie aus Artikel 76. Was die nationalen Patente anbelangt, so ergibt sich aus Artikel 16 Nr. 4 des Vollstreckungsübereinkommens für Klagen, welche die Eintragung oder Gültigkeit dieser nationalen Patente zum Gegenstand haben, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des betreffenden Staats. Was die während einer Übergangszeit gemäß Artikel 86 erteilten europäischen Patente anbelangt, die gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens die Wirkung nationaler Patente haben, so gilt Artikel 16 Nr. 4 des Vollstreckungsübereinkommens ebenfalls, soweit es um die Gültigkeit, d. h. die Nichtigerklärung dieser Patente geht. Hingegen ergeben sich hinsichtlich des Rechts auf das Patent aus dem Anerkennungsprotokoll, das dem Europäischen Patentübereinkommen beigefügt ist, besondere Gerichtsstände.

Zu Artikel 70

Dieser Artikel bringt ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeiten, die sich nicht bereits aus dem Vollstreckungsübereinkommen ergeben. Absatz 1 regelt die interne Zuständigkeit der Gerichte innerhalb eines Vertragsstaats und knüpft dabei an die dort bestehende Zuständigkeit bezüglich nationaler Patente an. In Zusammenhang damit ist auf die dem Übereinkommen beigefügte „Entschließung über die Zentralisierung gerichtlicher Zuständigkeiten für Verfahren wegen Verletzung von Gemeinschaftspatenten in den Vertragsstaaten" hinzuweisen. Die in einigen Staaten bereits bestehende Konzentrierung von Patentstreitsachen bei wenigen erstinstanzlichen Gerichten soll mit Hilfe dieser Entschließung in allen Staaten der Gemeinschaft herbeigeführt werden. Absatz 2 erstreckt die Anwendbarkeit der Artikel 68 und 69 auf Klagen, die europäische Patentanmeldungen betreffen. Ausgenommen sind jedoch Klagen, mit denen das Recht auf ein europäisches Patent geltend gemacht wird. Die gerichtliche Zuständigkeit für diese Klagen ist in dem Anerkennungsprotokoll geregelt, das dem Europäischen Patentübereinkommen beigefügt ist.

Absatz 3 bringt für jede Art von Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, einen subsidiären Gerichtsstand in der Art, wie er auch in Artikel 6 des dem Europäischen Patentübereinkommen beigefügten Anerkennungsprotokolls enthalten ist.

Zu Artikel 71

Dieser Artikel geht davon aus, daß Entscheidungen der Gerichte der Vertragsstaaten über Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, grundsätzlich nach dem Vollstreckungsübereinkommen anzuerkennen und zu vollstrecken sind. Dies ergibt sich aus der grundlegenden Vorschrift des Artikels 68. Mit Rücksicht auf das dem Europäischen Patentübereinkommen beigefügte Anerkennungsprotokoll war jedoch bezüglich Artikel 27 Nr. 3 und 4 des Vollstreckungsübereinkommens insoweit eine Anpassung notwendig, als es sich um Entscheidungen handelt, die das Recht auf das Gemeinschaftspatent betreffen. Für den in Nummer 3 geregelten Fall widersprechender Entscheidungen, die nach dem Vollstreckungsübereinkommen nicht anerkannt werden, ist hier in Anpassung an die Artikel 9 und 10 des genannten Anerkennungsprotokolls vorgesehen, daß nur die auf die früher eingereichte Klage ergangene Entscheidung anzuerkennen ist. Die Nummer 4 war für Entscheidungen, die das Recht auf das Gemeinschaftspatent betreffen, von der Anwendung auszuschließen, weil sie Konfliktsituationen im internationalen Privatrecht betrifft, die im Bereich der europäischen Patentübereinkommen, was das Recht auf das europäische Patent anbelangt, nicht vorkommen können, weil dort materiell-rechtliche und international-privatrechtliche Regelungen getroffen sind. Diese Regelungen finden sich in Artikel 60 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens und werden von Artikel 27 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens übernommen.

Zu Artikel 72

Da in einigen Vertragsstaaten auch die Patentämter oder andere Behörden in bestimmten Fällen die Zuständigkeit haben, darüber zu entscheiden, wem das Recht auf das Gemeinschaftspatent zusteht, oder die Zuständigkeit haben, Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten zu erteilen, war der in diesem Übereinkommen und im Vollstreckungsübereinkommen verwendete Begriff des Gerichts auf diese Behörden auszudehnen. Eine entsprechende Regelung findet sich in Artikel 1 Abs. 2 des dem Europäischen Patentübereinkommen beigefügten Anerkennungsprotokolls.

Zu Artikel 73

Unter Übernahme des Wortlauts von Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht Artikel 73 vor, daß das europäische Patentrecht, das von nationalen Gerichten angewendet wird, im Wege der Vorabentscheidung vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verbindlich ausgelegt wird. Diese Zuständigkeit beschränkt sich nicht auf das in diesem Übereinkommen enthaltene europäische Patentrecht, sondern umfaßt auch das unmittelbar für das Gemeinschaftspatent geltende Recht des Europäischen Patentübereinkommens. Dabei ist insbesondere an Artikel 69 des Europäischen Patentübereinkommens, in dem der Schutzbereich des europäischen Patents bestimmt wird, und an das Protokoll über die Auslegung dieses Artikels zu denken.

Gemäß Absatz 1 Buchstabe b steht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auch die Befugnis zur Normenkontrolle aller Vorschriften zu, die zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen werden. Darunter sind alle Normen zu verstehen, die vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats aufgrund seiner Rechtsetzungsbefugnis nach Artikel 20 geschaffen werden.

Die Absätze 2 und 3, die die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften regeln, stimmen wörtlich mit den entsprechenden Absätzen in Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft überein.

Zu Kapitel II

Zu Artikel 74

Artikel 74 sieht vor, daß auf alle Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, die jeweils für gleichartige Klagen, die nationale Patente betreffen, geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Die Ausdehnung auf Klagen, die europäische Patentanmeldungen betreffen, in denen die Vertragsstaaten benannt sind, ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 2.

Zu Artikel 75

Artikel 75 bringt eine Beweislast-Umkehr für den Fall, daß der Gegenstand des Gemeinschaftspatents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses ist. Die materiell-rechtliche Vorschrift in Artikel 64 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens, die den Schutz eines Verfahrenspatents auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstreckt, wird hier für den Fall, daß es sich um ein neues Erzeugnis handelt, in prozessualer Hinsicht ergänzt. Es wurde davon abgesehen, die Vorschrift auf neue, auf chemischem Wege hergestellte Stoffe zu beschränken, da die Abgrenzung zu Stoffen, die auf physikalischem Wege hergestellt werden, schwierig erschien. Bezüglich der Übereinstimmung der Erzeugnisse wird lediglich davon gesprochen, daß es sich um das „gleiche" Erzeugnis handeln müsse. Umschreibungen derart, daß es sich bei dem Konkurrenzprodukt um ein Erzeugnis gleicher oder im wesentlichen gleicher Beschaffenheit handeln müsse, wurden nicht als hilfreich erachtet. Es ist daher den Gerichten überlassen zu entscheiden, wann sie im Einzelfall eine so große Übereinstimmung mit den konkurrierenden Erzeugnissen feststellen, daß eine Verletzung des geschützten Verfahrens nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich und der Eintritt der Beweislast-Umkehr angebracht erscheint.

Bei der Schaffung dieser besonderen Beweislastregel betreffend Gemeinschaftspatente war man sich bewußt, daß es in jedem Vertragsstaat bezüglich nationaler Patente ähnliche Vorschriften gibt oder doch mit Hilfe allgemeiner Grundsätze des Prozeßrechts eine entsprechende Prozeßlage herbeigeführt werden kann. Eine besondere Regelung für Gemeinschaftspatente wurde jedoch für notwendig gehalten, weil die nationalen Prozeßrechte in dieser Frage zu unübersichtlich und unterschiedlich sind. Um Disparitäten in den Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung aus Gemeinschaftspatenten zu vermeiden, wurde es daher in Kauf genommen, daß für Gemeinschaftspatente eine Beweislastregelung gilt, die von der Regelung für nationale Patente mehr oder weniger abweichen kann.

In Absatz 2 ist eine Schutzvorschrift für den vermeintlichen Patentverletzer vorgesehen. Es soll vermieden werden, daß die Beweislast-Umkehr vom Kläger dazu mißbraucht wird, Betriebsgeheimnisse des vermeintlichen Patentverletzers auszuforschen. Die Vorschrift ist so formuliert, daß sie unmittelbar angewendet werden kann, also nicht erst ein Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers voraussetzt.

Zu Artikel 76

Artikel 76 bindet das nationale Gericht an das Gemeinschaftspatent in seiner letztgültigen Fassung. Die Zuständigkeit zur Beschränkung des Gemeinschaftspatents oder zur Erklärung seiner Nichtigkeit ist den besonderen Organen des Europäischen Patentamts ausschließlich vorbehalten. Dies ergibt sich aus den Artikeln 9 und 10 sowie 52 bis 63 in Verbindung mit Artikel 76. Die Bindung des nationalen Gerichts gilt auch dann, wenn für das Gebiet eines Vertragsstaats die Wirkungslosigkeit des Gemeinschaftspatents nach Artikel 37 wegen Vorliegens eines älteren nationalen Rechts geltend gemacht wird. Diese Wirkungslosigkeit kann nämlich nur durch einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit geltend gemacht werden (vgl. Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe f). Eine Ausnahme hiervon gilt nach Artikel 37 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 83 dann, wenn das nationale ältere Recht ein Geheimpatent war. Artikel 76 hindert das nationale Gericht jedoch

nicht, Einwendungen des Verletzungsbeklagten zu prüfen, die das Gemeinschaftspatent nicht in seiner Rechtsgültigkeit in Frage stellen. Dies gilt für die Geltendmachung eines Vorbenutzungsrechts nach Artikel 38, für den Einwand nach Artikel 84 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 des deutschen Gebrauchsmustergesetzes, daß das Gemeinschaftspatent mit Rücksicht auf ein noch geltendes älteres nationales Gebrauchsmuster zeitweilig nicht ausgeübt werden kann, oder für den für einzelne Staaten möglicherweise zu erhebenden Einwand nach Artikel 88 Abs. 1, daß ein Gemeinschaftspatent in einem Vertragsstaat wegen Fehlens einer Übersetzung noch nicht geltend gemacht werden kann.

Eine sehr bedeutende Einschränkung erhält der Artikel 76 während einer Übergangszeit durch den nach Artikel 90 möglichen Vorbehalt. Danach kann ein Vertragsstaat bestimmen, daß seine Gerichte im Verletzungsverfahren über die Wirkung des Gemeinschaftspatents im Hoheitsgebiet des betreffenden Staats entscheiden können. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Artikel 90 Bezug genommen.

Zu Artikel 77

In Absatz 1 wird geregelt, wann eine Klage, die eine europäische Patentanmeldung betrifft, und in Abs. 2, wann eine Klage, die ein Gemeinschaftspatent betrifft, vom nationalen Gericht auszusetzen ist. Da es sich bei einer Patentanmeldung noch nicht um ein geprüftes Schutzrecht handelt, soll eine Entscheidung, bei der es auf die Patentierbarkeit der Erfindung ankommt, vom nationalen Gericht erst erlassen werden können, wenn das Prüfungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt abgeschlossen ist. Die Einlegung eines Einspruchs hemmt die Patenterteilung nicht, da im Europäischen Patentübereinkommen das System des nachträglichen Einspruchs vorgesehen ist. Der Einreichung einer Klage aufgrund einer europäischen Patentanmeldung, etwa auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung nach Artikel 34, steht Artikel 76 nicht entgegen, sondern lediglich der Entscheidung.

Absatz 2 regelt den Fall des erteilten Patents. Seine Rechtsgültigkeit wird vorausgesetzt, und das Gericht ist nach Artikel 76 an sie gebunden. Jedoch kann das Gericht auf Antrag einer und nach Anhörung der anderen Partei das Verletzungsverfahren aussetzen, vorausgesetzt, daß eines der Verfahren eingeleitet ist, durch die die Rechtsgültigkeit erteilter Patente überprüft werden können, also ein Einspruch nach dem Europäischen Patentübereinkommen oder ein Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren nach diesem Übereinkommen. Auch hier ist jedoch Voraussetzung, daß die erwartete Entscheidung des Europäischen Patentamts für die Entscheidung des nationalen Gerichts erheblich ist.

Für die Entscheidung, ob das Verfahren ausgesetzt wird, sind auf Antrag einer Partei die Akten des Europäischen Patentamts beizuziehen. Dadurch soll ermöglicht werden, daß im Rahmen der Entscheidung über den Aussetzungsantrag die Erfolgsaussichten des beim Europäischen Patentamt eingeleiteten Verfahrens berücksichtigt werden. Ob dadurch die Entscheidung über die Aussetzung beeinflußt werden kann, bleibt dem nationalen Prozeßrecht und der Würdigung durch das nationale Gericht überlassen.

Artikel 77 gilt auch für die nationalen Gerichte, die aufgrund von Artikel 90 während einer Übergangszeit an sich die Möglichkeit hätten, selbst über die Wirkung des Gemeinschaftspatents zu entscheiden, von dieser Entscheidungsbefugnis jedoch keinen Gebrauch machen.

Zu Artikel 78

Artikel 78 sieht vor, daß das Verletzungsgericht vor seiner eigenen Entscheidung je nach Fallgestaltung obligatorisch oder fakultativ eine Stellungnahme des Europäischen Patentamts zum Schutzbereich des Gemeinschaftspatents einholt. Nach Absatz 1 ist die Einholung der Stellungnahme bei Aussetzung des Verletzungsverfahrens obligatorisch, wenn das Europäische Patentamt ohnehin durch ein Einspruchs-, Beschränkungs- oder Nichtigkeitsverfahren mit dem Gemeinschaftspatent befaßt ist. Die Stellungnahme ist jedoch erst abzugeben, wenn das Europäische Patentamt die Aufrechterhaltung des Gemeinschaftspatents beschlossen hat. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Einholung der Stellungnahme fakultativ.

Die Stellungnahme erfolgt anhand des konkreten Verletzungsgegenstandes; in ihr wird gutachtlich dargelegt, ob dieser Verletzungsgegenstand vom Schutzbereich des Gemeinschaftspatents erfaßt wird. Da es hier um eine Anwendung und Auslegung von Artikel 69 des Europäischen Patentübereinkommens und des diesbezüglichen Protokolls geht, hat die Stellungnahme nicht nur technischen, sondern auch rechtlichen Charakter. Sie geht daher über das in Artikel 25 des Europäischen Patentübereinkommens genannte technische Gutachten hinaus.

Trotz ihres rechtlichen Charakters ist die Stellungnahme jedoch ein Gutachten, das das Gericht nicht bindet. Diesem Charakter entsprechend kann die Stellungnahme auch nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

Die Stellungnahme wird von einer Nichtigkeitskammer, die sich nach Artikel 10 Abs. 4 aus zwei rechtskundigen Mitgliedern und, je nach Lage des Falls, ein oder drei technisch vorgebildeten Mitgliedern zusammensetzt, abgegeben. Durch die Anwendbarkeit von Artikel 116 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens ist die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung gegeben.

Für die Erstellung des Gutachtens ist eine angemessene Gebühr zu zahlen. Dies entspricht der Regelung in Artikel 25 des Europäischen Patentübereinkommens, wenn auch die Gebühren mit Rücksicht auf den verschiedenen Charakter der Gutachten unterschiedlich sein werden. Die Gebühr wird in der Gebührenordnung zu diesem Übereinkommen vom engeren Ausschuß des Verwaltungsrats festgesetzt (s. Artikel 20 und 26). Das nationale Gericht kann diese Gebühr in seiner späteren Kostenentscheidung im Verletzungsverfahren berücksichtigen.

Zu Artikel 79

Die Patentverletzung kann nur in einem Teil der Vertragsstaaten strafrechtlich geahndet werden. In anderen Vertragsstaaten haben bestehende Strafvorschriften keine praktische Bedeutung. Trotzdem werden in Artikel 79 die bestehenden nationalen Strafvorschriften bei Verletzung von Gemeinschaftspatenten für anwendbar erklärt. Dies geschieht einmal aus der grundsätzlichen Überlegung, daß das Gemeinschaftspatent nicht weniger umfassend geschützt sein soll als das nationale Patent. Zum anderen ist zu bedenken, daß Strafvorschriften gelegentlich auch zivilrechtlich Bedeutung erlangen, vor allem, wenn in einem Vertragsstaat zivilrechtliche Schadenersatzansprüche in einem Anhangsverfahren zu einem Strafverfahren geltend gemacht werden können.

Zum siebenten Teil

In diesem Teil werden Auswirkungen des Gemeinschaftspatentsystems auf das nationale Recht behandelt. Die in diesem Teil enthaltenen verschiedenartigen Bestimmungen befassen sich zum Teil mit wirtschaftspolitischen Fragen des Patentwesens, zum anderen Teil mit Besonderheiten des nationalen gewerblichen Rechtsschutzes.

Zu Artikel 80

Ziel des vorliegenden Übereinkommens ist es, der Wirtschaft ein den gesamten Gemeinsamen Markt erfassendes Gemeinschaftspatent zur Verfügung zu stellen. Nach Artikel 6 sollen jedoch auch weiterhin für das Hoheitsgebiet der einzelnen Vertragsstaaten nationale Patente erteilt werden können. Nicht beabsichtigt ist allerdings ein Doppelschutz ein und derselben Erfindung sowohl durch ein Gemeinschaftspatent wie auch durch ein nationales Patent.

Bereits aufgrund des Artikels 139 des Europäischen Patentübereinkommens ist ein Doppelschutz insoweit ausgeschlossen, als es sich um Schutzrechte mit verschiedenem Anmelde- oder Prioritätstag handelt; Absatz 3 dieses Artikels überläßt es jedoch den Vertragsstaaten, die Frage des Doppelschutzes für Anmeldungen und Schutzrechte mit gleichem Anmelde- oder Prioritätstag zu regeln.

Artikel 80 des vorliegenden Übereinkommens macht von dieser Ermächtigung für das Verhältnis des Gemeinschaftspatents und seiner Anmeldung zu nationalen Patenten und deren Anmeldung Gebrauch, und zwar soweit die zugrunde liegende Erfindung auf ein und denselben Erfinder zurückgeht.

Absatz 1 sieht für diese Fälle den Vorrang des Gemeinschaftspatents vor und legt fest, daß das parallel bestehende nationale Patent seine Wirkung verliert. Der Verlust der Wirkung tritt jedoch nur insoweit ein, als gegenständliche Identität besteht. Wann dies geschieht, ist im einzelnen geregelt und hängt von der Frage eines Einspruchs gegen das Gemeinschaftspatent und von der Frage des Zeitpunkts der Erteilung des nationalen Patents ab. Die gewählte Lösung nimmt ein gewisses zeitliches Nebeneinanderbestehen der Schutzrechte in Kauf, nämlich im Prinzip solange, bis geklärt ist, ob das Gemeinschaftspatent im Wege des Einspruchsverfahrens widerrufen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Inhaber des Gemeinschaftspatents die Wahl, denn er kann auf sein Gemeinschaftspatent verzichten, so daß das nationale Patent weiterbesteht.

Absatz 2 legt fest, daß das Erlöschen des Gemeinschaftspatents nach dem Zeitpunkt, zu dem das nationale Patent seine Wirkung verloren hat, die Wirkungen des nationalen Patents nicht wieder aufleben läßt.

Da die Auswirkungen des Verbots des Doppelschutzes das nationale Patent betreffen, wird es in Absatz 3 den Vertragsstaaten überlassen, das Verfahren vorzuschreiben, in dem festgestellt wird, daß das nationale Patent keine Wirkung mehr hat; das gleiche gilt auch hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang das nationale Patent seine Wirkung verliert.

Absatz 4 erlaubt im Prinzip den Doppelschutz durch europäische und nationale Patentanmeldungen; er gibt jedoch den Vertragsstaaten die Möglichkeit, auch den Doppelschutz durch Anmeldungen zu verbieten.

Zu Artikel 81

In Artikel 32 ist die Erschöpfung des Rechts aus dem Gemeinschaftspatent geregelt. Artikel 81 sieht im Interesse des freien Warenverkehrs die gleiche Regelung auch in bezug auf nationale Patente vor. Sie entspricht der im Zusammenhang mit Artikel 32 erwähnten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die sich bisher nur mit der Erschöpfung aus nationalen Patenten befassen konnte.

In Absatz 1 wird nicht darauf abgestellt, ob und inwieweit Parallelpatente in den verschiedenen Vertragsstaaten bestehen, sondern lediglich darauf, daß das Recht aus dem nationalen Patent sich erschöpft, wenn das durch das Patent geschützte Erzeugnis in irgendeinem Vertragsstaat vom Patentinhaber oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist. In diesem Zusammenhang gewinnt die aus Artikel 32 übernommene Einschränkung besondere Bedeutung, wonach die Erschöpfung nicht eintritt, wenn Gründe vorliegen, die eine solche Folgerung nach den Regeln des Gemeinschaftsrechts gerechtfertigt erscheinen lassen.

Nach Absatz 2 tritt die Wirkung der Erschöpfung auch dann ein, wenn das Erzeugnis zwar nicht vom Patentinhaber, aber von einer mit dem Patentinhaber wirtschaftlich verbundenen Person in Verkehr gebracht worden ist, die für dieselbe Erfindung in einem anderen Vertragsstaat ebenfalls ein nationales Patent besitzt. In Satz 2 wird der Begriff der wirtschaftlichen Verbundenheit im Sinne dieses Absatzes näher definiert.

In Absatz 3 wird, wie in Artikel 46 Abs. 1 letzter Satz für Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten, klargestellt, daß ein Inverkehrbringen aufgrund einer Zwangslizenz an einem nationalen Patent we-

der als Inverkehrbringen durch den Patentinhaber oder eine mit ihm wirtschaftlich verbundene Person noch als Inverkehrbringen mit seiner Zustimmung im Sinne dieses Artikels gilt.

Zu Artikel 82

Nach Artikel 47 werden Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten wegen Nichtausübung oder wegen unzureichender Ausübung im Prinzip nur in dem Umfang erteilt, der für die Bedürfnisse im Gebiet des in Betracht kommenden Vertragsstaats ausreicht; Ausnahmen gelten nur für Zwangslizenzen im öffentlichen Interesse.

Artikel 82 schreibt vor, daß diese im Interesse des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt getroffene Bestimmung auch auf die Erteilung von Zwangslizenzen an nationalen Patenten anzuwenden ist.

Zu Artikel 83

In Artikel 37 Abs. 2 ist festgelegt, daß Erfindungen, die aufgrund des nationalen Rechts eines Staats über die Geheimhaltung von Erfindungen nicht veröffentlicht sind, aber als ältere nationale Rechte wirken, auch in bezug auf Gemeinschaftspatente Wirkung als älteres Recht haben.

Artikel 83 Abs. 1 präzisiert die Wirkung solcher älterer nationaler Rechte in dem Sinne näher, daß das Gemeinschaftspatent in dem betreffenden Vertragsstaat im Umfang des älteren nationalen Rechts keine Wirkung hat. Anders als bei Vorliegen nicht geheimgehaltener älterer Rechte, die zur Nichtigkeit des Gemeinschaftspatents führen, verliert hier das Gemeinschaftspatent lediglich seine Wirkung für den betreffenden Staat.

Eine Sonderregelung wurde aufgrund der Besonderheit solcher älterer nationaler Rechte auch für deren Geltendmachung getroffen. Während ältere nationale Rechte grundsätzlich im Nichtigkeitsverfahren vor dem Europäischen Patentamt geltend gemacht werden müssen, wird für geheimgehaltene ältere nationale Rechte nach Absatz 2 die Feststellung, daß das Gemeinschaftspatent in dem betreffenden Vertragsstaat keine Wirkung hat, in dem für entsprechende Feststellungen über nationale Patente anzuwendenden nationalen Verfahren getroffen.

Zu Artikel 84

In einzelnen Vertragsstaaten können Erfindungen unter gewissen Voraussetzungen auch durch Gebrauchsmuster oder Gebrauchsmusterzertifikate geschützt werden; dies gilt für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien.

Absatz 1 sieht vor, daß diese Sonderschutzrechte gegenüber Gemeinschaftspatenten ebenfalls die Wirkung als ältere Rechte haben, daß für sie das Verbot des Doppelschutzes und der Grundsatz der Erschöpfung nationaler Rechte gilt.

Absatz 2 trägt dem Gebrauchsmusterrecht der Bundesrepublik Deutschland Rechnung, wo ein Gebrauchsmuster als älteres Recht gegenüber einem jüngeren Patent nicht zu dessen Nichtigkeit führt, sondern nur dazu, daß das Patent nicht ausgeübt werden kann, solange das Gebrauchsmuster besteht. Auf das Gemeinschaftspatent übertragen bedeutet dies, daß nach Wegfall des Gebrauchsmusters, das eine Höchstlaufzeit von 6 Jahren hat, das Gemeinschaftspatent auch in der Bundesrepublik Deutschland seine Wirkung voll entfaltet. Diese Wirkung tritt jedoch nach deutschem Recht unter gewissen Voraussetzungen nicht gegenüber dem früheren Inhaber des Gebrauchsmusters ein, der gegenüber dem jüngeren Patent ein Vorbenutzungsrecht hat.

Zum achten Teil

Dieser Teil enthält Sonderregelungen für eine bestimmte Übergangszeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens.

Zu Artikel 85

Für Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und der gerichtlichen Verfahren für Klagen, die Gemeinschaftspatente betreffen, sieht Artikel 68 vor, daß, soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, das Vollstreckungsübereinkommen gilt. Das Verhältnis der beiden Übereinkommen zueinander ist bei den Ausführungen zu Artikel 68 dargelegt. Da die beiden Übereinkommen sich zwar ergänzen, in ihrem Inkrafttreten aber voneinander unabhängig sind, wurde in Artikel 85 ausdrücklich bestimmt, daß die Vorschriften des Vollstreckungsübereinkommens für einen Vertragsstaat erst dann anwendbar sind, wenn das Vollstreckungsübereinkommen für diesen Vertragsstaat in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 86

Zu den wichtigsten Übergangsbestimmungen gehört die zugunsten der Anmelder vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen Gemeinschaftspatent und europäischem Patent.

Nach Absatz 1 kann während einer Übergangszeit der Anmelder eines europäischen Patents statt eines einheitlichen Gemeinschaftspatents für den Gemeinsamen Markt ein oder mehrere europäische Patente für die von ihm benannten Vertragsstaaten beantragen. Die Erklärung, daß er kein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht, hat der Anmelder in den Erteilungsantrag (Artikel 78 Abs. 1 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens und Regel 26 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen) aufzunehmen; sie muß also bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung abgegeben werden. Im Interesse einer klaren Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der Wirkungen der europäischen Patentanmeldung, wurde bestimmt, daß die Erklärung nicht zurückgenommen werden kann.

Der Wunsch, kein Gemeinschaftspatent zu erhalten, hat zur Folge, daß auf eine solche europäische Patentanmeldung dieses Übereinkommen im Prinzip keine Anwendung findet. Der Anmelder erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die von ihm benannten Staaten des Gemeinsamen Marktes europäische Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen, die in den betreffenden Staaten die im Europäischen Patentübereinkommen vorgesehe-

nen Wirkungen haben, nämlich die eines nationalen Patents. Natürlich müssen in diesem Fall auch die von diesen Staaten vorgesehenen nationalen Jahresgebühren entrichtet werden.

Für den Fall, daß der Anmelder kein Gemeinschaftspatent wünscht, sieht Absatz 3 vor, daß gleichwohl einzelne Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens anzuwenden sind.

Absatz 2 regelt für den Gemeinsamen Markt das Problem der älteren europäischen Rechte für den Fall, daß in der älteren europäischen Patentanmeldung ein oder mehrere Vertragsstaaten benannt sind und in der jüngeren europäischen Patentanmeldung alle neun Vertragsstaaten benannt sind oder die jüngere europäische Patentanmeldung zu einem Gemeinschaftspatent geführt hat. Soweit sich die jüngere europäische Patentanmeldung noch im Prüfungsverfahren befindet, kann dies nach Regel 87 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen zu einem europäischen Patent mit unterschiedlichen Patentansprüchen, Beschreibungen oder Zeichnungen für verschiedene Vertragsstaaten führen. Entsprechendes gilt für das Ergebnis eines etwaigen Einspruchsverfahrens.

Werden die älteren europäischen Rechte erst im Beschränkungsverfahren oder im Nichtigkeitsverfahren geltend gemacht, so wird die Beschränkung oder Nichtigkeit dementsprechend nur für die in Betracht kommenden Staaten ausgesprochen.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Dauer der für die Wahlmöglichkeit vorgesehenen Übergangszeit.

Zu Artikel 87

Diese Bestimmung trägt der Möglichkeit Rechnung, daß das vorliegende Übereinkommen nicht gleichzeitig mit dem Europäischen Patentübereinkommen in Kraft tritt. Für den Fall, daß das letztgenannte Übereinkommen noch vor dem vorliegenden Übereinkommen, beide jedoch vor der Erteilung eines bestimmten europäischen Patents in Kraft treten, soll dem Anmelder, der in seiner europäischen Patentanmeldung alle neun Staaten der Europäischen Gemeinschaften benannt hat, die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Gemeinschaftspatent statt eines europäischen Patents für die Vertragsstaaten erteilt zu erhalten. Der Anmelder soll daher bis zum letztmöglichen Zeitpunkt vor der Erteilung des europäischen Patents dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich erklären können, daß er ein Gemeinschaftspatent zu erhalten wünscht.

Zu Artikel 88

Diese weitere wichtige Übergangsbestimmung betrifft die Übersetzung der Patentschrift des Gemeinschaftspatents. Nach Artikel 65 des Europäischen Patentübereinkommens soll im Prinzip jeder Vertragsstaat die Übersetzung der europäischen Patentschrift verlangen können, wenn sie nicht in einer seiner Amtssprachen abgefaßt ist. Artikel 14 Abs. 9 des vorliegenden Übereinkommens schließt diese Möglichkeit für die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens aus.

Artikel 88 räumt für eine Übergangszeit den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens die Vorbehaltsmöglichkeit ein, eine Übersetzung der Patentschrift des Gemeinschaftspatents, das nicht in einer der Amtssprachen dieses Staats abgefaßt ist, zu verlangen. Die in Artikel 65 des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehene Möglichkeit wird jedoch zugunsten der Patentinhaber beträchtlich eingeschränkt, insbesondere was die Veröffentlichung der Übersetzung und die Wirkung der Nichteinreichung der Übersetzung betrifft. Weder ist eine Veröffentlichung der Übersetzung auf Kosten des Patentinhabers vorgesehen noch die Sanktion, daß im Falle der Nichteinreichung die Wirkungen des Gemeinschaftspatents in diesem Staat als von Anfang an nicht eingetreten gelten.

Absatz 1 räumt jedem Vertragsstaat die Möglichkeit ein, bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde einen entsprechenden Vorbehalt zu machen. Bei der Unterzeichnung des Übereinkommens hat nur Italien von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht.

Nach dem Vorbehalt kann ein Patentinhaber die Rechte aus dem Gemeinschaftspatent in diesem betreffenden Staat erst dann geltend machen, wenn er die verlangte Übersetzung der Patentschrift beim Europäischen Patentamt, also nicht wie in Artikel 65 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehen, bei dem in Betracht kommenden nationalen Patentamt, eingereicht hat.

Zugunsten des Patentinhabers sieht Absatz 2 vor, daß diese Wirkung auch dann bereits mit der Veröffentlichung der Patentschrift des Gemeinschaftspatents eintritt, wenn er die Übersetzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt beim Europäischen Patentamt einreicht.

Wird die Übersetzung später eingereicht, so kann der Patentinhaber für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Benutzung seiner Erfindung die gleichen Rechte geltend machen wie für die Benutzung der Erfindung nach der Veröffentlichung der Anmeldung gemäß Artikel 34 Abs. 1, nämlich einen Anspruch auf angemessene Entschädigung; der Anspruch kann aber erst geltend gemacht werden nach der Einreichung der Übersetzung. Für die Zeit nach der Einreichung der Übersetzung stehen dem Patentinhaber sämtliche Rechte aus dem Patent nach den Artikeln 29 ff. zu, also auch das Verbietungsrecht gegenüber dem früheren Benutzer. Diese Wirkung ist jedoch hinsichtlich derjenigen, die in der Zwischenzeit die Erfindung benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen getroffen haben, auf eine Frist von drei Jahren nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das europäische Patent beschränkt. Wird die Übersetzung nämlich erst drei Jahre nach dem Ablauf dieser Frist eingereicht, so sieht Absatz 4 vor, daß das Verbietungsrecht gegenüber diesen „Zwischenbenutzern" nicht mehr ausgeübt werden kann. Diese haben vielmehr das Recht, die Benutzung zu angemessenen Bedingungen fortzusetzen. Die angemessenen Bedingungen brauchen sich nicht mit der in Absatz 3 vorgesehenen angemessenen Entschädigung zu decken. Unter angemessenen Bedingungen dürfte nicht nur eine angemessene Höhe der Vergütung für die Benutzung zu verstehen sein, sondern auch Art, Weise und Umfang der Benutzung. Der Be-

griff der „angemessenen Bedingungen“ findet sich im übrigen auch in Artikel 28 Abs. 2 letzter Satz.

Die Absätze 5 bis 7 regeln die Beendigung des Vorbehalts. Er wird, sofern ein in Betracht kommender Vertragsstaat den Vorbehalt nicht von sich aus zurücknimmt, auf einstimmigen Beschluß des Rats der Europäischen Gemeinschaften unwirksam.

Zu Artikel 89

Die Artikel 47 und 82 schränken die Möglichkeit der Vertragsstaaten, Zwangslizenzen wegen Nichtausübung an Gemeinschaftspatenten, europäischen Patenten sowie nationalen Patenten zu erteilen, auf die speziellen Bedürfnisse der betreffenden Staaten in dem in diesen Artikeln vorgesehenen Umfang ein. Nach der dem Übereinkommen beigefügten „Entschließung über eine gemeinsame Regelung für die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten“ ist geplant, sobald wie möglich das Übereinkommen durch eine gemeinsame Regelung über die Erteilung von Zwangslizenzen an Gemeinschaftspatenten zu vervollständigen.

In Absatz 1 des Artikels 89 wird den Vertragsstaaten das Recht eingeräumt, gegenüber der in den Artikeln 47 und 82 getroffenen Regelung bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden einen Vorbehalt einzulegen. Bei der Unterzeichnung hat Italien von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Dieser Vorbehalt ist nach Absatz 2 auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren beschränkt, verlängerbar durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit um höchstens weitere fünf Jahre.

Im übrigen wird nach Absatz 3 der Vorbehalt unwirksam, sobald die in Aussicht genommene gemeinsame Regelung des Zwangslizenzverfahrens vorliegt.

Zu Artikel 90

In Artikel 76 ist die Trennung von Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren bei Klagen wegen Verletzung des Gemeinschaftspatents vorgesehen. Da verschiedene Vertragsstaaten, deren nationales Recht bisher die Möglichkeit bietet, im Verletzungsverfahren auch über die Gültigkeit des Patents zu entscheiden, Bedenken gegen die sofortige Einführung dieser Regelung erhoben haben, soll diesen Staaten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich vorzubehalten, ihre bisherige Regelung auch in bezug auf das Gemeinschaftspatent übergangsweise anzuwenden. Allerdings ist der Gebrauch dieser Möglichkeit von einer Reihe einschränkender Bedingungen abhängig gemacht. Zunächst ist dem nationalen Gericht nur die Möglichkeit gegeben, über die Wirkung des Gemeinschaftspatents zu entscheiden. Mit Rücksicht auf den Grundsatz der einheitlichen Nichtigerklärung in Artikel 2 Abs. 2 und den Grundsatz, daß die Nichtigkeit nur vom Europäischen Patentamt ausgesprochen werden soll, wurde ein terminologischer Unterschied zur Nichtigerklärung gemacht. In ihrem Wesen entspricht diese Entscheidung über die Wirkung des Gemeinschaftspatents allerdings weitgehend der territorial begrenzten Nichtigerklärung.

Da es sich um eine sehr schwerwiegende Ausnahme von dem sich aus Artikel 76 ergebenden Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Patentamts handelt, über die Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents zu befinden, ist eine Entscheidung des nationalen Gerichts über die Wirkung des Gemeinschaftspatents an die Zustimmung der Parteien gebunden. Selbst wenn diese Zustimmung vorliegt, kann das Gericht von sich aus von einer eigenen Entscheidung absehen und statt dessen nach den Artikeln 76 und 77 verfahren.

Als weitere Bedingung ist in Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, daß das nationale Gericht bei gleichem Sachverhalt an eine frühere Entscheidung des Europäischen Patentamts gebunden ist, d. h. also an eine Entscheidung im Nichtigkeits- oder Beschränkungsverfahren. Durch Buchstabe b wird ausgeschlossen, daß dem Gemeinschaftspatent aus anderen als den in Artikel 57 genannten Nichtigkeitsgründen die Wirkung abgesprochen wird oder andere rechtliche Überlegungen maßgeblich werden, die nach diesem Übereinkommen nicht zu einer Nichtigerklärung des Gemeinschaftspatents führen können.

Die übergangsweise Ausnahmeregelung des Artikels 90 ist territorial begrenzt. Dies gilt nach Absatz 1 einmal von der Entscheidung über die Wirkung des Gemeinschaftspatents selbst. Nach Absatz 7 ist auch die internationale Zuständigkeit des nationalen Gerichts bezüglich der Verletzungshandlungen begrenzt. Wie im Falle des Artikels 69 Abs. 2 ist es nur für die Entscheidung über Verletzungshandlungen zuständig, die im Hoheitsgebiet seines Staats begangen wurden.

Im Gegensatz zu einem nach Artikel 69 Abs. 2 entscheidenden Gericht ist ein nach Artikel 90 entscheidendes Gericht jedoch von Verletzungsverfahren, die in anderen Staaten der Gemeinschaft eingeleitet wurden, unabhängig. Dies ergibt sich dadurch, daß die Artikel 21 bis 23 des Vollstreckungsübereinkommens nicht anzuwenden sind. In diesen Artikeln sind die Fälle der anderweitigen Rechtshängigkeit und der Konnexität von Klagen geregelt.

Da Artikel 90 nur Übergangsschwierigkeiten beseitigen soll, die in bestimmten Vertragsstaaten im Verletzungsverfahren auftreten können, ist die in diesem Artikel vorgesehene Möglichkeit gemäß Absatz 4 auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren beschränkt, der allerdings vom Rat der Europäischen Gemeinschaften um fünf Jahre verlängert werden kann. Eine endgültige Lösung dieser Probleme wird auch durch das Protokoll erwartet, das aufgrund der dem Übereinkommen beigegebenen „Entschließung über Streitfälle bei Gemeinschaftspatenten“ ausgearbeitet werden soll. Daher wurde in Absatz 5 vorgesehen, daß auch mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls der Vorbehalt entfällt.

Zu Artikel 91

Dieser Artikel bestimmt die entsprechende Anwendung der Artikel 159 (Verwaltungsrat während einer Übergangszeit), 160 Abs. 2 (Ernennung von Bediensteten während einer Übergangszeit) sowie der Artikel 161 (Erstes Haushaltsjahr) und 163 (Zugelassene Vertreter während einer Übergangszeit) des Europäischen Patentübereinkommens.

Nach Buchstabe a tritt der engere Ausschuß des Verwaltungsrats abweichend von Artikel 159 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens zu seiner ersten Tagung auf Einladung des Generalsekretärs des Rats der Europäischen Gemeinschaften zusammen.

Nach Buchstabe b sind unter der Bezeichnung „Vertragsstaaten" in Artikel 160 Abs. 2, Artikel 161 Abs. 2 und Artikel 163 des Europäischen Patentübereinkommens die Vertragsstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens zu verstehen.

Absatz 2 enthält hinsichtlich der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter insofern eine Sonderbestimmung, als Artikel 64 Abs. 2 für anwendbar erklärt wird. In dieser Vorschrift ist zugelassenen Vertretern aus Nichtvertragsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen ein Weitervertretungsrecht in den ein Gemeinschaftspatent betreffenden Verfahren vor den besonderen Organen des Europäischen Patentamts eingeräumt.

Zum neunten Teil

Dieser Teil enthält die in internationalen Übereinkommen üblichen Bestimmungen über Ratifikation, Beitritt, räumlichen Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Revision. Sie werden nachstehend nur dann erläutert, wenn Besonderheiten vorliegen.

Zu Artikel 92

In Absatz 1 wird festgelegt, daß die Ausführungsordnung Bestandteil des Übereinkommens ist. Die Ausführungsordnung braucht daher nicht gesondert unterzeichnet und ratifiziert zu werden.

Absatz 2 bestimmt, daß dann, wenn die Vorschriften des Übereinkommens und die der Ausführungsordnung nicht übereinstimmen, die Vorschriften des Übereinkommens maßgebend sind.

Zu Artikel 93

Dieser Artikel setzt fest, daß keine Vorschrift des vorliegenden Übereinkommens gegen die Anwendung einer Vorschrift des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltend gemacht werden kann. Die Vorschriften des vorliegenden Übereinkommens sind vielmehr im Sinne des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auszulegen. Dies entspricht dem in der Präambel des Übereinkommens zum Ausdruck gebrachten Ziel, ein gemeinschaftliches Patentsystem zu schaffen, das dazu beiträgt, die Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen.

Zu Artikel 95

In diesem Artikel bekräftigen die Vertragsstaaten, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, dem Übereinkommen beitreten muß. Der Beitritt kann jedoch nicht vor dem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem dieser Staat Mitglied des Europäischen Patentübereinkommens geworden ist (Absatz 2).

Zu Artikel 96

Diese Vorschrift sieht die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittstaaten am Übereinkommen vor. Bei einem solchen Drittstaat muß es sich um einen Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens handeln, der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch eine Zollunion oder Freihandelszone verbunden ist. Ein solcher Staat kann vom Rat der Europäischen Gemeinschaften auf einstimmigen Beschluß eingeladen werden, in Verhandlungen mit dem Ziel der Beteiligung dieses Staats am Übereinkommen einzutreten.

Zu Artikel 98

Diese Vorschrift stellt sicher, daß das Übereinkommen nicht vor dem Zeitpunkt in Kraft treten kann, zu dem das Europäische Patentübereinkommen für die Unterzeichnerstaaten des Gemeinschaftspatentübereinkommens in Kraft tritt. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Gemeinschaftspatentübereinkommen auf dem Europäischen Patentübereinkommen aufbaut.

Zu Artikel 100

Dieser Artikel bestimmt, daß dann, wenn die Mehrheit der Vertragsstaaten eine Revision des Übereinkommens beantragt, eine Revisionskonferenz vom Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften einberufen wird. Dadurch wird die enge Verbindung des vorliegenden Übereinkommens mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterstrichen.

Zu Artikel 101

Dieser Artikel enthält Bestimmungen, die die Regelung von Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens betreffen. Die Vorschrift unterscheidet mehrere Phasen: Die erste Phase bilden die Verhandlungen zwischen den fraglichen Vertragsstaaten. Führt dies nicht zur Beilegung der Streitigkeiten, so erfolgt in der zweiten Phase die Vermittlung durch den engeren Ausschuß des Verwaltungsrats. Wird eine Einigung nicht innerhalb von sechs Monaten seit Befassung des engeren Ausschusses des Verwaltungsrats erzielt, so kann jeder beteiligte Staat die Streitigkeit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterbreiten.

C. Zu den Entschließungen

Zur Entschließung über die Ernennung der Vorsitzenden der Nichtigkeitskammern:

Diese Entschließung steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 11 und wurde dort behandelt.

Zur Entschließung über die Zentralisierung gerichtlicher Zuständigkeiten für Verfahren wegen Verletzung von Gemeinschaftspatenten in den Vertragsstaaten:

Diese Entschließung steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 70 und wurde dort behandelt.

Zur Entschließung über Streitfälle bei Gemeinschaftspatenten:

Diese Entschließung steht in sachlichem Zusammenhang mit den Artikeln 76 und 90 und wurde bei Artikel 76 behandelt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zur Systematik des Gesetzentwurfs**

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend der bisherigen Gesetzgebungspraxis auf eine Herauslösung des Zustimmungsgesetzes in Kapitel 1 aus dem Gesetzentwurf hinzuwirken. Diese Aufteilung des Mantelgesetzes ermöglicht eine Veröffentlichung des Zustimmungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt allein im Bundesgesetzblatt Teil II sowie eine Übernahme der in dem Regierungsentwurf enthaltenen einzelnen Gesetze nach Berlin in dem jeweils üblichen Verfahren.

2. **Zu Kapitel 2 § 5**

   In § 5 Abs. 1 sind die Worte „im Falle des Konkursverfahrens das Konkursgericht, im Falle des Vergleichsverfahrens das Vergleichsgericht" durch die Worte „das Gericht" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Vorschrift kann kürzer gefaßt werden, weil es selbstverständlich ist, daß die Mitteilungspflicht dem für das jeweilige Verfahren zuständigen Gericht obliegt.

3. **Zu Kapitel 2 § 7**

   In § 7 sind die Worte „ein Gemeinschaftspatent" durch die Worte „eine durch ein Gemeinschaftspatent geschützte Erfindung" zu ersetzen.

   Begründung

   Sprachliche Verbesserung.

4. **Zu Kapitel 3 Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a** (§ 28 a Abs. 1 Satz 2 PatG)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in dem neu einzufügenden Absatz 1 Satz 2 vor den Worten „durchgeführt wird" die Worte „als eine auch für das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt verwendbare Ermittlung" eingefügt werden sollen.

   Begründung

   Die Vorschrift in der Fassung des Entwurfs ist schwer verständlich, weil in den Fällen des § 28 a Abs. 8 Nr. 1 PatG die Recherche auch ohne Antrag von der zwischenstaatlichen Einrichtung — wenn auch anstelle des Patentamts — durchgeführt wird. Die vorgeschlagene Fassung verdeutlicht, daß der Antrag die Zurechnung der Recherche zum Europäischen Patentamt begründet und damit die in der Begründung des Entwurfs erläuterten gebührenrechtlichen Folgen auslöst.

5. **Zu Kapitel 3 Artikel 1 Nr. 25** (§ 28 c Abs. 1 PatG)

   In § 28 c Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „liegen die Anforderungen des § 26 a offensichtlich nicht vor" durch die Worte „sind die Anforderungen des § 26 a offensichtlich nicht erfüllt" zu ersetzen.

   Begründung

   Sprachliche Verbesserung.

6. **Zu Kapitel 3 Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe b** (§ 42 Abs. 4 Satz 1 PatG)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht Kapitel 3 Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe b sowie die dazu gehörende Übergangsvorschrift in Artikel 5 § 2 Abs. 1 gestrichen werden sollten.

   Begründung

   Nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung kann das Berufungsgericht den Nebenintervenienten vor einer endgültigen Entscheidung über den Beitritt zum Verfahren nicht zuziehen, auch dann nicht, wenn nach seiner Auffassung der Beitritt zugelassen werden muß. Das Berufungsgericht muß daher in diesen Fällen stets durch Zwischenurteil den Beitritt zulassen, weil andernfalls sein Hauptverfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet wäre. Die in § 71 Abs. 3 ZPO vorgesehene vorläufige Zuziehung im Hauptverfahren dürfte demgegenüber sachgerechter sein.

7. **Zu Kapitel 3 Artikel 1 Nr. 64 Buchstabe a** (§ 49 Abs. 1 PatG)

   In § 49 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort „Zustimmung" die Worte „die erforderliche" einzufügen.

   Begründung

   Da in bestimmten Fällen der Benutzer einer Erfindung der Zustimmung des Patentinhabers nicht bedarf (vgl. §§ 6 b, 7 und 8 PatG), sollte im Interesse der Klarheit der Strafvorschrift ausdrücklich auf die „erforderliche" Zustimmung des Patentinhabers abgestellt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Der Bitte des Bundesrates entsprechend wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, wie den Belangen Berlins am besten entsprochen werden kann.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4

Die vom Bundesrat erbetene Prüfung hat ergeben, daß es sich zur Verdeutlichung empfiehlt, den neu eingefügten § 28 a Abs. 1 Satz 2 nach den Worten „kann beantragt werden," wie folgt fortzuführen:

„die Ermittlung in der Weise durchführen zu lassen, daß der Anmelder das Ermittlungsergebnis auch für eine europäische Anmeldung verwenden kann."

Zu Nummer 5

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt, da im Verfahren vor dem Bundespatentgericht eine gesonderte Anfechtung der Zurückweisung eines Nebenintervenienten nicht möglich ist, hat sich ein Bedürfnis dafür ergeben, den zurückgewiesenen Nebenintervenienten vom weiteren Verfahren in erster Instanz auszuschließen. Es sollte daher bei der vorgesehenen Nichtanwendung von § 71 Abs. 3 ZPO für dieses Verfahren bleiben. Die Nichtanwendung dieser Vorschrift steht nach Auffassung der Bundesregierung einer Anfechtung des Urteils erster Instanz durch den zurückgewiesenen Nebenintervenienten und gegebenenfalls einer Vorabentscheidung des Bundesgerichtshofs über die Wiederzulassung des Nebenintervenienten im Berufungsverfahren nicht entgegen.

Zu Nummer 7

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Bn 812129 9. 78